

**Prüfvermerk der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg zu den Ermittlungen
zum Todesfall Ouri Jallow:**

(Anonymisiertes Presse-Exemplar)

Aufgrund des Erlasses der Ministerin für Justiz und Gleichstellung vom 07.12.2017, mit welchem der Generalstaatsanwaltschaft die Sachbearbeitung zugewiesen wurde, sind sämtliche Akten hier vollständig gesichtet und erneut ausgewertet worden.

A. Methodik

Um eine unvoreingenommene Prüfung zu gewährleisten, haben die Unterzeichner die Akten vom Beginn der Ermittlungen bis zu deren Ende chronologisch durchgearbeitet und dabei die jeweiligen Beweismittel ergebnisoffen gegenübergestellt und gewürdigt. Die in den Akten befindlichen Urteile und Bescheide sind dann erst zum Schluss der Aktendurchsicht gelesen und die dortigen Feststellungen mit den eigenen Ergebnissen abgeglichen worden. Damit sollte vermieden werden, dass die Angaben von Beschuldigten und Zeugen und die Ausführungen von Sachverständigen bereits im Lichte späterer Feststellungen eingeengt betrachtet werden könnten. Zuletzt sind diese eigenen Erkenntnisse nochmals anhand der Stellungnahmen der Nebenklagevertreterinnen und der Antragsschriften der „Initiative in Gedenken an Ouri Jallow“¹ daraufhin abgeglichen worden, ob sich aus diesen durchgreifende Gegenargumente ergeben.

B. Prüfungsumfang

Die Unterzeichner haben sämtliche hier zur Verfügung stehenden Ermittlungsakten und sonstige Unterlagen durchgesehen, nämlich:

¹ Im Folgenden wird angesichts der unterschiedlichen Schreibweisen des Namens die Form verwendet, die bereits Gegenstand des Urteils des Landgerichts Magdeburg gewesen ist.

- 141 Js 13260/10 StA Magdeburg (vormals 601 Js 796/05 StA Dessau-Roßlau)
Ermittlungsverfahren gegen Andreas Sch., Hans-Ulrich M. und Udo Sch.
wegen fahrlässiger Tötung
 - o 34 Bde. Strafakten
 - o SH 1 KT-Spuren- und Asservatenlisten, Lichtbilder
 - o SH 2 Technische Gutachten/Brandgutachten mit 2 Stehordnern
Anlagen
 - o SH 3 Rechtsmedizinische Gutachten
 - o SH 4 Ausführungsbestimmungen SOG LSA
 - o SH 5 Durchsuchung Handy Schu.
 - o SBde. I - IV Vorläufiges Gutachten Dr. P.
 - o 1 Stehordner „Interne Mitteilungen“
 - o 2 Protokollbde. LG Dessau-Roßlau
 - o 2 Kostenbde. LG Dessau-Roßlau
 - o 1 Stehordner „Revisionssonderheft Sch.“
 - o 2 Stehordner Protokollbde. LG Magdeburg
 - o 3 Stehordner Kostenbde. LG Magdeburg
 - o 5 SBde. Vorläufiges Gutachten Dr. P.
 - o 1 Bd. VH 141 Js 13260/10 VRs StA Magdeburg
 - o 1 Anlage zur Hauptverhandlung (Original Gewahrsamsbuch PR
Dessau)

- 160 Js 18817/17 StA Halle (vormals 111 UJs 23785/13 und 111 Js 7436/17
StA Dessau-Roßlau) Ermittlungsverfahren gegen 2 Polizeibeamte wegen
Mordes
 - o 6 Bde. Ermittlungsakten
 - o SH I Gutachten Sm.
 - o SH II Gutachten Ka.
 - o SH III Gutachten R.
 - o SH IV Synopse verschiedener Brandgutachten
 - o SH V Gutachten Ma.
 - o SH VI Gutachten Textilspuren LKA Baden-Württemberg
 - o SH VII Vorgutachten Ka./B.
 - o SH VIII Gutachten P./S./W.

- SH IX Vorgutachten
 - SH X Gutachten Brandversuch
 - SH XI Untersuchungsbericht Pr.
 - SH Rechtsmedizinische Gutachten
- 111 Js 30448/09 StA Dessau-Roßlau Ermittlungsverfahren gegen Dipl.-Med. Andreas Bl. wegen fahrlässiger Tötung zum Nachteil Ouri Jallow
 - 1Bd. Ermittlungsakten
 - 2 SHe. Gutachten
 - 111 Js 7436/17 Vorgang Aktenübergabe von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau an die Staatsanwaltschaft Halle
 - 1 HA

Die Prüfung wurde auch auf die Durchsicht der Ermittlungsakten zu den vorausgegangenen Todesfällen Jürgen Rose und Mario Bichtemann erstreckt, um mögliche Bezüge zwischen den Todesfällen abzuprüfen, nämlich:

- 232 UJs 39542/97 StA Dessau-Roßlau Todesermittlungsverfahren zum Nachteil Jürgen Rose
 - 6 Bde.
 - 1 HA
- 232 Js 33464/02 StA Dessau-Roßlau Ermittlungsverfahren gegen Andreas Sch. und W. T. wegen fahrlässiger Tötung zum Nachteil Mario Bichtemann
 - 3 Bde.
 - 1 Bd. Auszug aus 591 Js 33728/02 Ermittlungsverfahren gegen Njazi Sa., Peter Ni. und Abdel Rahman Al. wegen unterlassener Hilfeleistung und Diebstahls zum Nachteil Mario Bichtemann (Urteil vom 04.12.2003)
- 391 Js 16728/03 StA Ermittlungsverfahren Dessau gegen Dipl.-Med. Andreas Bl. wegen fahrlässiger Tötung zum Nachteil Mario Bichtemann
 - 2 Bde.

- 110 Js 17693/09 StA Dessau-Roßlau Ermittlungsverfahren gegen Andreas Sch. wegen unterlassener Hilfeleistung und fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zum Nachteil Mario Bichtemann
 - o 1 Bd.
 - o 1 HA

Weiterhin wurden alle noch ermittelbaren Verfahren beigezogen und ausgewertet, die aus dem Verfahren zum Nachteil Ouri Jallow heraus eingeleitet worden sind, insbesondere die Verfahren wegen des Verdachts von Aussagedelikten in den Hauptverhandlungen vor dem Landgericht Dessau und dem Landgericht Magdeburg. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verfahren:

- 601 Js 8355/05 StA Dessau-Roßlau Ermittlungsverfahren gegen Beate H. wegen falscher uneidlicher Aussage
 - o 1 Bd.
- 110 Js 5999/08 StA Dessau-Roßlau Ermittlungsverfahren gegen Silvio S. wegen falscher uneidlicher Aussage
 - o 1 Bd.
- 110 Js 21884/08 StA Dessau-Roßlau Ermittlungsverfahren gegen Heiko K. wegen falscher uneidlicher Aussage
 - o 1 Bd.
 - o 1 HA
- 110 Js 17690/09 StA Dessau-Roßlau Ermittlungsverfahren gegen Christine B. wegen falscher uneidlicher Aussage
 - o 1 Bd.
 - o 1 HA
- 110 Js 17692/09 StA Dessau-Roßlau Ermittlungsverfahren gegen Gerald K. wegen falscher uneidlicher Aussage

- 1 Bd.
- 1 HA

- 141 Js 3806/13 StA Magdeburg Ermittlungsverfahren gegen Reimar K. wegen falscher uneidlicher Aussage
 - 1 Bd.

- 507 Js 15525/13 StA Magdeburg Ermittlungsverfahren gegen Udo Sch. und Hans-Ulrich M. wegen falscher uneidlicher Aussage
 - 1 Bd.
 - 1 HA
 - 1 Berichtsheft

- 192 Js 9956/14 StA Dessau-Roßlau Ermittlungsverfahren gegen Dirk N. wegen falscher Verdächtigung
 - 1 Bd.

- 111 Js 7200/17 StA Dessau-Roßlau Ermittlungsverfahren gegen Beate H. und Hartmut Sch. wegen schwerer Brandstiftung
 - 1 Bd.

- 507 Js 23811/17 StA Magdeburg Ermittlungsverfahren gegen Beate H. wegen Strafvereitelung im Amt
 - 1 Bd.

- 507 Js 25672/17 StA Magdeburg Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte des Polizeireviers Dessau-Roßlau wegen Strafvereitelung im Amt
 - 1 Bd.

Der Vollständigkeit halber sind alle noch zur Verfügung stehenden Straf- und Ermittlungsverfahrensakten durchgesehen worden, in denen Ouri Jallow als Beschuldigter geführt worden ist, um mögliche Motive Dritter für ein Tötungsdelikt zu seinem Nachteil abzuprüfen, nämlich:

- 173 Js 12218/01 StA Dessau-Roßlau
 - o 1 Bd.

- 172 Js 34160/01 StA Dessau- Roßlau
 - o 1 Bd.

- 411 Js 7213/02 StA Dessau-Roßlau
 - o 1 Bd.

- 411 Js 7214/02 StA Dessau-Roßlau
 - o 1 Bd.

- 171 Js 31888/02 StA Dessau-Roßlau
 - o 2 Bde.
 - o 1 HaftSH
 - o 1 SH TKÜ

- 831 Js 710/05 StA Dessau-Roßlau
 - o 1 Bd.

Durchgesehen wurden zudem die hier und im Ministerium für Inneres und Sport existierenden Berichtsvorgänge sowie die sonstigen bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg geführten Vorgänge:

- Berichtsvorgänge beim Ministerium für Inneres und Sport
 - o 6 Bd.
 - o 4 Stehordner

- 100 BerL 5/05 betreffend das ursprüngliche Todesermittlungsverfahren zum Nachteil Ouri Jallow
 - o 4 Bde.
- 113 BerL 1/12 betreffend Vorfälle beim Demonstrationsgeschehen in Dessau
 - o 1 Bd.
- 111 BerL 1003/12 betreffend die Strafbarkeit beim Demonstrationsgeschehen verwendeter Parolen
 - o 1 Bd.
- 100 BerL 76/13 betreffend die weiteren Ermittlungen wegen des Todesfalles Ouri Jallow
 - o 4 Bde.
 - o 4 SH Ablichtungen Sachverständigengutachten
- 114 BerL 79/13 betreffend Ermittlungen wegen eines Brandanschlages auf das Polizeirevier Dessau-Roßlau
 - o 1 Bd.
- 111 BerL 64/14 betreffend Drohungen gegen Beamte des Polizeireviers Dessau-Roßlau
 - o 1 Bd.
- 114 BerL 141/16 betreffend eine kleine Anfrage des Abgeordneten Hannes Loth (AfD)
 - o 1 Bd.
- 100 BerL 121/17 betreffend eine kleine Anfrage der Abgeordneten Henriette Quade (Die Linke)
 - o 1 Bd.
- 100 Ss 2013/13 betreffend die Revisionen gegen das Urteil gegen Andreas Sch.

- 1 Bd.
- 105 AR 328/13 betreffend die Strafanzeige der „Initiative in Gedenken Ouri Jallow“ wegen Mordes vom 11.11.2013
 - 1 Bd.
- 112 AR 327/17 betreffend die Strafanzeige der „Initiative in Gedenken Ouri Jallow“ wegen Mordes vom 07.12.2017 an den Generalbundesanwalt
 - 1 Bd.
- 113 AR 343/17 betreffend eine Strafanzeige gegen Justizbedienstete wegen Strafvereitelung im Amt
 - 1 Bd.
- 113 Zs 1162/17 betreffend die Beschwerde gegen die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft Halle
 - 1 Bd.

Ergänzend wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg am 14.05.2018 das Büro für Brandschutz - Pr. und Partner - aus Bergisch-Gladbach beauftragt, ein Gutachten über die von der IBLF-GmbH durchgeführten Vorversuche zu der Grundlagenermittlung und Quelltermbestimmung, welche für die Ermittlung eines möglichen Brandablaufes in zeitlicher Hinsicht mit Beachtung der vorgefundenen Situation nach dem Brand am 07.01.2005 unter Zuhilfenahme der vorliegenden Ermittlungsakten zur Erarbeitung der Faktenlage durchgeführt worden waren, zu erstellen.

Die Ergebnisse dieser sog. Vorversuche waren mündlich in die Diskussion vom 01.02.2017 im rechtsmedizinischen Institut Würzburg eingeflossen, ohne ordnungsgemäß in den Akten festgehalten worden zu sein. Gleichwohl können diese Ergebnisse maßgeblich Einfluss auf die Entscheidung von Herrn LOStA Bittmann hinsichtlich der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gehabt haben. Das Gutachten wurde am 07.07.2018 erstellt und ist hier am 16.07.2018 eingegangen.

Abschließend ist durch LOStA Blank am 11.10.2018 einem der beiden in der Einleitungsverfügung der StA Dessau-Roßlau als Beschuldigte eingetragenen Polizeibeamten rechtliches Gehör gewährt worden, da diese bisher noch nicht verantwortlich als Beschuldigte vernommen worden waren. Dabei wurde vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Der zweite Beschuldigte ist mittlerweile verstorben.

Am selben Tage suchte LOStA Blank das Polizeirevier in Dessau-Roßlau auf und verschaffte sich vor Ort einen Überblick über die räumlichen Verhältnisse (DGL-Raum, Weg zum Keller, Gewahrsamsbereich, Hof).

C. Sachverhalt

Die Unterzeichner gehen aufgrund der Auswertung und Würdigung der zur Verfügung stehenden Beweismittel von folgendem Sachverhalt als wahrscheinlichstem, zumindest aber nicht widerlegbarem Geschehensablauf aus:

I. Vorgeschichte

Am Morgen des 07.01.2005 hielt sich Ouri Jallow in Dessau im Bereich der Turmstraße auf. Er hatte längere Zeit zuvor Cannabis konsumiert, kürzere Zeit zuvor Kokain in geringerer Menge und unmittelbar zuvor ganz erhebliche Mengen Alkohol, so dass eine ihm um 09.15 Uhr entnommene Blutprobe neben Cannabis- und Kokainrückständen und -abbauprodukten eine Blutalkoholkonzentration von 2,98 ‰ aufwies.

Noch vor 08.00 Uhr traf er im Bereich der Turmstraße auf eine Gruppe Frauen, die dort mit Straßen- und Grünflächenreinigungsarbeiten beschäftigt waren. Ouri Jallow näherte sich ihnen und sprach sie an, wobei diesen unverständlich blieb, was genau er von ihnen wollte. Die Frauen verstanden lediglich, dass Ouri Jallow immer wieder nach einem Mobiltelefon verlangte, weil er telefonieren müsse oder wolle. Er fragte die Frauen immer wieder nach einem Handy und ließ sich nicht abweisen. Er

entfernte sich immer nur wenige Meter und ging dann zu den Frauen zurück, um sie erneut anzusprechen. Da er ihnen - auch als sie weiter gingen - folgte, schließlich einer von ihnen (Karin RS.) an den von ihr getragenen Rucksack griff, fühlten die Frauen sich zunehmend von ihm belästigt und bedrängt. Schließlich rief eine der Frauen - Angelika B. - um 08.03 Uhr über die Notrufnummer im Polizeirevier Dessau an, um die Polizei um Hilfe zu bitten.

Der Notruf von Angelika B. wurde von der Streifeneinsatzführerin POMin Beate H. entgegengenommen, die im Polizeirevier Dessau in den Räumlichkeiten des Dienstgruppenleiters (DGL) zu dieser Zeit ihren Dienst versah und u. a. für die Koordinierung der Einsätze der Streifenwagen zuständig war. Angelika B. teilte POMin H. kurz mit, sie und ihre Kolleginnen würden „von einem Ausländer belästigt“, und diese sagte zu, sie werde jemanden vorbeischicken. POMin H. hatte jedoch zunächst Schwierigkeiten, einen Streifenwagen zu Angelika B. und ihren Kolleginnen zu beordern, da alle Streifenwagen des Polizeireviers Dessau sich anderweitig in laufenden Einsätzen befanden.

Um 08.12 Uhr rief Angelika B. erneut im Polizeirevier an, bat POMin H. nochmals um Hilfe und wies darauf hin, dass „der Ausländer“ ihnen „überall hinterher“ komme. POMin H. informierte daraufhin nochmals die im Einsatz befindlichen Streifenwagen. Da die Streifenwagenbesatzung PM M. und POM Sch. ihren anderweitigen Einsatz gerade beendet hatten, fuhren diese jetzt in die Turmstraße, wo sie gegen 08.20 Uhr die Frauengruppe und den wenige Meter entfernt stehenden Ouri Jallow antrafen.

II. Festnahme

Nach dem Aussteigen aus dem Streifenwagen ging PM M. zu der Frauengruppe, um diese nach ihren Personalien und dem Vorgefallenen zu befragen. Gleichzeitig ging POM Sch. zu Ouri Jallow und forderte ihn mit dem Wort „Passport“ oder „Ausweis“ ohne weitere Darlegung eines konkreten Grundes auf, sich den Polizeibeamten gegenüber auszuweisen. Dies verweigerte Ouri Jallow mehrfach mit den Worten „Warum Passport?“ oder „Was ist Ausweis?“, weshalb POM Sch., der meinte, dass Ouri Jallow entgegen seiner Bekundungen genau wisse, was er von ihm wolle und sich nur „dumm“ stelle, sich entschloss, ihn zur Identitätsfeststellung mit auf das Revier zu nehmen. Er forderte Ouri Jallow auf, in den Streifenwagen zu steigen, was dieser jedoch verweigerte. Als POM Sch. ihn daraufhin anfasste, um ihn mit

körperlicher Gewalt zum Streifenwagen zu verbringen, begann Ouri Jallow mit heftigen Drehbewegungen sich zu wehren.

POM Sch. rief PM M. zur Hilfe und gemeinsam gelang es ihnen, Ouri Jallow mit einer Handfessel die Hände auf dem Rücken zu fixieren, wobei sie ihn möglicherweise mit körperlicher Gewalt zunächst zu Boden brachten. Anschließend zogen und schoben die Polizeibeamten ihn zur Hintertür der Beifahrerseite des Streifenwagens. Dann ging PM M. auf die Fahrerseite und gemeinsam gelang es ihnen, Ouri Jallow gegen dessen Widerstand liegend auf die Rücksitzbank zu verbringen, wobei PM M. von der Fahrerseite zog und POM Sch. von der Beifahrerseite ihn in den Streifenwagen drückte.

Als Ouri Jallow auf der Rücksitzbank des Streifenwagens lag, versuchte er weiter sich zu wehren und trat nach POM Sch.. Letztlich gelang es PM M. und POM Sch., ihn auf der Rücksitzbank zum Sitzen zu bringen. POM Sch. setzte sich neben ihn auf die Rücksitzbank und PM M. fuhr den Streifenwagen zum Polizeirevier in Dessau. Auch während der Fahrt zum Polizeirevier war Ouri Jallow stark erregt, strampelte mit den Beinen, wandt seinen Körper hin und her und schlug mit dem Kopf um sich, unter anderem auch gegen die Sch. des Streifenwagens. POM Sch. hielt ihn schließlich im sog. „Schwitzkasten“ am Kopf fest, um ihn an Selbstverletzungen zu hindern. Durch die Tritte und sonstigen Bewegungen Ouri Jallows wurde beim Verbringen in den Streifenwagen oder während der Fahrt zum Polizeirevier ein Plastikteil im Bereich der hinteren Tür beschädigt.

Noch während der Fahrt forderte PM M. über Funk im Polizeirevier an, dass der Schlüssel für den im Kellergeschoss befindlichen Gewahrsamstrakt heruntergebracht werde.

III. Durchsuchung und ärztliche Untersuchung

Nach Eintreffen auf dem Parkplatz im Hof des Polizeireviers Dessau um ca. 08.30 Uhr brachten PM M. und POM Sch. Ouri Jallow, der sich jetzt ohne größeren Widerstand aus dem Streifenwagen ziehen ließ, durch die Nebeneingangstür zum im Kellergeschoss befindlichen Gewahrsamsbereich. Dort trafen sie auf PM W. T., der die Schlüssel für den Gewahrsamsbereich vom Bereich des Dienstgruppenleiters im 1. Obergeschoss heruntergebracht hatte. Die Polizeibeamten führten Ouri Jallow im

Gewahrsamsbereich in das sog. Arztzimmer, einen für ärztliche Untersuchungen und Blutprobenentnahmen mit einem Tisch, zwei Stühlen und einer Liege besonders ausgestatteten Raum, und setzten ihn zunächst dort auf einen Stuhl, der zwischen einem Tisch und einer Wand stand.

Auf dem Stuhl sitzend verhielt sich Ouri Jallow erneut sehr erregt und begann mit dem Kopf gegen die Wand und auf den Tisch zu schlagen. Die Polizeibeamten zogen deshalb den Stuhl, auf welchem er saß, von der Wand weg und POM Sch. fixierte ihn auf dem Stuhl, indem er ihm die Hände auf die Schultern legte und ihn auf dem Stuhl herunterdrückte. PM M. zog dem so fixierten Ouri Jallow die Geldbörse aus der linken Gesäßtasche seiner Hose, wobei dieser wieder nach den Polizeibeamten trat.

In der Geldbörse fand PM M. neben einer kleinen Menge Bargeld, einem Notizbuch und dem Lichtbild einer Frau auch eine ausländerrechtliche Duldung, die jedoch geknickt, teilweise abgeschabt und deshalb nicht ganz eindeutig lesbar war. PM M. nahm telefonisch Verbindung mit Streifeneinsatzführerin POMin H. auf, um eine Überprüfung der Personaldaten Ouri Jallows zu veranlassen. Außerdem teilte er in diesem Gespräch POMin H. mit, dass ein Arzt für eine Blutprobenentnahme benötigt werde, welches diese mündlich an PHK Sch. weitergab, der daraufhin noch nachfragen ließ, aus welchem Grund eine Blutprobe entnommen werden solle. Auch die Bitte um Überprüfung der Personalien gab POMin H. an den mit ihr im selben Raum sitzenden Dienstgruppenleiter PHK Andreas Sch. weiter, welcher um 08.44 Uhr beim Einwohnermeldeamt telefonisch versuchte, ergänzende Informationen zu den Personaldaten zu erhalten. Da dies wegen technischer Probleme beim Einwohnermeldeamt nicht möglich war, rief PHK Sch. anschließend bei der Ausländerbehörde an, die ihm ebenfalls keinen vollständigen Personaldatensatz bekanntgeben konnte. Letztlich forderte er daher um 08.47 Uhr über das polizeiliche Informationssystem „INPOL-LAND“ eine Auskunft über die Personaldaten Ouri Jallows an, die er zur Akte nahm. Außerdem telefonierte er nach einem vorausgegangenen vergeblichen Versuch gegen 09.00 Uhr mit dem Arzt Dipl.-Med. Andreas Bl., den er anforderte, um Ouri Jallow eine Blutprobe zu entnehmen.

Zwischenzeitlich füllten die Polizeibeamten PM M. und POM Sch. die erforderlichen Formulare aus und brachten Ouri Jallow, der sich weiterhin mit heftigen Körperbewegungen zu wehren versuchte, auf der im sog. Arztzimmer befindlichen Liege bäuchlings zu liegen. Außerdem forderten sie PM T., der den

Gewahrsamsbereich zwischendurch wieder verlassen hatte, erneut als Unterstützung an. Auf der Liege zogen die Polizeibeamten Ouri Jallow zunächst die Schuhe aus, entfernten ihm den Gürtel aus seiner Hose und legten ihm eine von PM T. mitgebrachte Fußfessel an. Dann lösten sie ihm die Handfessel, zogen ihm die Jacke und den Pullover aus und fesselten ihm anschließend die Hände wieder hinter dem Rücken.

Dann durchsuchten die Polizeibeamten die Kleidung Ouri Jallows, wobei dieser sich wieder durch heftige Körperbewegungen und -drehungen dagegen zu wehren versuchte. POM Sch. schob hierzu dessen Hemd hoch und tastete ihn im Oberkörperbereich ab, während PM M. ihm in die Hosentaschen fasste, diese leerte und das Tascheninnere nach außen zog, wobei er ein Handy und ein Papiertaschentuch auffand, und den Unterkörperbereich abtastete. Während der Durchsuchung der Kleidung Ouri Jallows kam kurz der Polizeibeamte Torsten B. dazu, wobei nicht klar ist, aus welchem Grund und wie lange er sich im Gewahrsamsbereich aufhielt.

Möglicherweise übersahen die Polizeibeamten bei dieser Durchsuchung aufgrund der Abwehrbewegungen ein von Ouri Jallow in seiner Kleidung mitgeführtes Einwegfeuerzeug aus rotem Kunststoff.

Gegen 09.10 Uhr traf Dipl.-Med. Bl. mit seinem Pkw beim Polizeirevier Dessau ein und ging dort direkt zu dem ihm aufgrund vorheriger Einsätze genau bekannten Gewahrsamsbereich. Dort untersuchte er - soweit ihm möglich - den bäuchlings auf der Liege befindlichen Ouri Jallow, der jetzt noch mit einem kurzärmeligen Oberteil, einer langen Hose sowie Socken bekleidet und mit Fußfessel und Handfessel hinter dem Rücken gefesselt war. Außerdem entnahm er ihm um 09.15 Uhr aus der rechten Ellenbeuge eine Blutprobe, in welcher später die o. g. Blutalkoholkonzentration von 2,98 ‰ sowie Betäubungsmittel und Betäubungsmittelabbauprodukte festgestellt wurden. Während der Untersuchung schimpfte Ouri Jallow ständig und wandt seinen Körper hin und her. Außer Abschürfungen durch die Handfesseln stellte Dipl.-Med. Bl. keine äußeren Verletzungen bei Ouri Jallow fest. Er beurteilte ihn als wach und distanzlos, mit mittelweit geöffneten lichtstarrten Pupillen und als zunehmend aggressiv und unruhig.

Unter der Voraussetzung einer fortgesetzten Fixierung bescheinigte er Ouri Jallow Gewahrsamsfähigkeit.

IV. Ingewahrsamnahme und Gewahrsamsverlauf

Nach Abschluss der Untersuchung verließ Dipl.-Med. Bl. den Gewahrsamsbereich und Ouri Jallow wurde durch PM M., POM Sch. und PM T. noch gefesselt in die Gewahrsamszelle 5, die sog. Ausnüchterungszelle, getragen.

Diese Zelle wies eine Größe von 240 cm Breite, 450 cm Länge und 260 cm Höhe auf. Von der Tür aus an der linken Wand befand sich ein 85 cm breites, 200 cm langes und 7 cm hohes Podest, wobei zwischen der Tür und dem Podest an der linken Wand noch eine Stehtoilette aus Edelstahl im Zellenboden eingebaut war. An der der Tür zugewandten Seite des Podestes waren zwei ca. 20 cm langer Metallbügel angebracht, ein weiterer derartiger Bügel befand sich an der raumzugewandten Seite etwa in der Mitte der Podestlängsseite und ein vierter Bügel hochkant an der Wand ebenfalls etwa in der Mitte der Podestlängsseite direkt über dem Podest.



Auf dem Podest befand sich eine 100 cm breite, 200 cm lange und 9 cm hohe Matratze aus Polyurethan, die mit einem feuerhemmenden Bezug aus Polyestergerewebe und auflaminiertem, geschäumtem Polyvinylchlorid (PVC) ummantelt war. Aufgrund der unterschiedlichen Größe von Podest und Matratze ragte die Matratze an der wandabgewandten Seite des Podestes etwa 15 cm über dieses hinaus.

Außerdem war die Zelle mit einem mitten in der Decke angebrachten Feuermelder, der mit einer Verkleidung aus Lochblech vor Beschädigungen geschützt war, und einem je links und rechts neben der Tür unter der Decke befindlichen Luftzufuhr- und Luftabfuhrschacht ausgestattet, welche jedoch nur eine unzureichende Belüftung der

Zelle gewährleistet. Die Gewahrsamszelle war zudem durch eine Gegensprechanlage mit der Möglichkeit einer akustischen, nicht aber der Möglichkeit einer visuellen Überwachung ausgestattet. Kameras zur visuellen Überwachung befanden sich lediglich beidseitig im Flur des Gewahrsamsbereichs, so dass der Flur und die Eingangstüren zu den Gewahrsamsräumen visuell überwacht werden konnten.

Die Polizeibeamten PM M., POM Sch. und PM T. legten Ouri Jallow mit dem Rücken auf die Matratze in der Gewahrsamszelle 5 und fixierten seine Arme jeweils mit einer Handfessel an den mittig des Podestes befindlichen Metallbügeln und seine Beine jeweils mit einer Fußfessel an den am Fußende des Podestes befindlichen Metallbügeln.

Aufgrund der Länge der Hand- und Fußfesseln und des Umstandes, dass diese jeweils auf den Metallbügeln 20 cm verschoben werden konnten, bestand für Ouri Jallow trotz der Fixierung ein nicht unerheblicher Bewegungsspielraum. So konnte er seinen Körper auf der Matratze nach links und rechts bis an deren Rand bewegen, seinen Oberkörper in eine sitzende Position aufrichten und auch mit seinen Händen größere Ausschnitte der Matratze sowie die Taschen seiner Bekleidung erreichen.

Möglicherweise gelang es Ouri Jallow - sofern er (s.o.) nicht bereits bei der Festnahme selbst im Besitz eines roten Feuerzeuges gewesen ist, das bei seiner Durchsuchung übersehen wurde - beim Verbringen in die Gewahrsamszelle oder beim Fixieren auf der Matratze aber auch in den Besitz des Feuerzeuges des PM M. zu kommen, ohne dass die Polizeibeamten dies bemerkten, indem er ihm dieses unbemerkt wegnahm oder indem diesem das Feuerzeug unbemerkt beim Fixieren aus der Tasche fiel und Ouri Jallow es zu fassen bekam und verbergen konnte. Möglicherweise hatte PM M. dieses Feuerzeug auch bereits im Verlauf der Durchsuchung Ouri Jallows verloren und diesem war es gelungen, das Feuerzeug zu ergreifen und im Weiteren vor den Polizeibeamten verborgen zu halten. Möglicherweise hatte er es auch geschafft, PM M. im Verlauf des Gesamtgeschehens der Durchsuchung, des Transports in die Gewahrsamszelle und des Fixierens auf der Matratze das Feuerzeug unbemerkt wegzunehmen und zu verbergen.

Jedenfalls steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass Ouri Jallow nach seiner Fixierung auf der Matratze unentdeckt ein Feuerzeug aus rotem Kunststoff bei sich führte.

Nach der Fixierung Ouri Jallows verließen die Polizeibeamten die Gewahrsamszelle, verschlossen diese von außen und sicherten sie zusätzlich durch zwei Riegel. Nach Verlassen des Gewahrsamsbereichs verschlossen sie auch diesen, so dass Ouri Jallow dort allein zurückblieb. Die beiden Polizeibeamten hinterlegten wie üblich die Schlüssel für den Gewahrsamsbereich im Dienstraum des Dienstgruppenleiters im 1. OG. Bei diesen Schlüsseln für den Gewahrsamsbereich handelt es sich um mehrere bis zu etwa acht Zentimeter langen Bart- und Sicherheitsschlüssel, welche auf einen im Durchmesser etwa fünf Zentimeter messenden Metallring aufgefädelt sind. Das Gesamtschlüsselbund ist derart umfangreich, dass es nicht in eine Hosentasche einer Polizeiuniform passt und deshalb nicht eingesteckt werden kann, sondern in der Hand getragen werden muss.



Weder die mit der Ingewahrsamsnahme des Ouri Jallow befassten Polizeibeamten, noch der die Gewahrsamsfähigkeit bescheinigende Arzt Dipl.-Med. Andreas Bl. erkannten die Notwendigkeit einer permanenten visuellen Überwachung, um Ouri Jallow von irrationalen selbstverletzenden oder gar lebensgefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten. Vielmehr gingen sie ohne weitere Überlegungen davon aus, mit der Durchsuchung Ouri Jallows, mit seiner Fixierung auf der Matratze und mit der Anordnung halbstündiger Kontrollen der Gewahrsamszelle alles Notwendige getan zu haben, um dessen körperliche Unversehrtheit und Sicherheit zu gewährleisten.

Die ersten beiden Kontrollen des Gewahrsamsraumes erfolgten ausweislich der Eintragungen im Gewahrsamsbuch um 10.03 und 10.37 Uhr durch PHM T., der sich aufgrund einer vorherigen Krankheit in einer sog. Wiedereingliederungsmaßnahme mit reduzierter Arbeitszeit befand und dessen Dienst daher an diesem Tag bereits um 11.00 Uhr endete. Die nächste Kontrolle erfolgte sodann um 11.05 Uhr durch die Polizeibeamten POM Jürgen S. und POM Bernd M., die eigentlich Streifentätigkeit zu verrichten hatten, sich aber zu dieser Zeit gerade im Reviergebäude befanden. Den kontrollierenden Polizeibeamten fielen in der Zelle keine Unregelmäßigkeiten auf. Das Verhalten Ouri Jallows bei den Kontrollen war dadurch gekennzeichnet, dass er auf die Polizeibeamten teilweise wirkte, als ob er sich schlafend stelle, dann aber wieder abrupt aggressiv aufbrauste, nach dem Grund fragte, warum er sich dort befinde und gefesselt sei, und verlangte, ihn los zu machen und gehen zu lassen.

Zuletzt erfolgte eine Kontrolle der Gewahrsamszelle um 11.45 Uhr. Da POMin H. als Streifeneinsatzführerin über die akustische Überwachung der Gewahrsamszelle hörte, dass Ouri Jallow ständig rief und schimpfte und immer wieder verlangte, losgebunden zu werden, entschloss sie sich, die Gewahrsamszelle selbst zu kontrollieren. Sie nahm den in ihrem Arbeitsbereich auf der sog. Flachstrecke (Sideboard) liegenden Schlüssel des Gewahrsamsbereichs und ging in Richtung Keller. Im Erdgeschoss im Bereich der Hauswache traf sie auf POM Hartmut Schu., dessen Schicht gerade endete und der seine Ausrüstung ablegen und sich auf den Heimweg machen wollte. Sie bat ihn, mit in den Keller zum Gewahrsamsbereich zu kommen und sie bei der Zellenkontrolle zu unterstützen. In diesem Bereich wurde sie von Annette F., die dort im Eingangsbereich die Eingangskontrollen durchführte, die sog. „Hauswache“, darüber informiert, dass diese kurz vorher von der über der Gewahrsamszelle gelegenen Toilette aus gehört habe, dass in der Gewahrsamszelle „gebummert“ werde.

Im Keller öffneten die Polizeibeamten zunächst den Gewahrsamsbereich und dann die Zelle, in welcher sich Ouri Jallow befand. POMin H. machte von der Tür des Gewahrsamsbereichs einen Schritt in Richtung des Zelleninneren, da sie sonst wegen der ungewöhnlichen Mauerdicke Ouri Jallow nicht hätte sehen können, ging jedoch nicht weiter in die Zelle hinein. Auch bei dieser Kontrolle erweckte Ouri Jallow im ersten Moment den Eindruck, sich schlafend zu stellen, brauste dann jedoch auf und verlangte zu erfahren, warum er sich in der Zelle befinde, und losgemacht zu

werden. POMin H. entgegnete lediglich, er wisse schon, warum er dort sei, und beendete die Kontrolle nach kurzer Zeit, ohne die Zelle genauer zu inspizieren.

Nach der Zellenkontrolle schloss POMin H. die Zelle ab, verriegelte diese zusätzlich mit zwei Schubriegeln sowie einer Kette und verschloss auch den Gewahrsamstrakt.



(Foto von der Tür zur Gewahrsamszelle 5 mit Verschlussmöglichkeiten)

Nachdem sie sich von POM Sch. verabschiedet hatte, ging sie wieder in den ersten Stock in den DGL Raum, nahm den Eintrag in das Gewahrsamsbuch vor, legte die Schlüssel des Gewahrsamtrakts zurück auf die Flachstrecke und meldete sich dann bei PHK Sch. ab, da sie auf Toilette wollte. Anschließend setzte sie ihren Dienst im DGL Raum fort. In der folgenden Zeit hörte POMin H. über die akustische Überwachung Ouri Jallow in der Gewahrsamszelle rufen und brüllen, ohne aber konkrete Inhalte verstehen zu können. Außerdem vernahm sie kurz darauf ein „plätscherndes“ Geräusch, ohne die Ursache hierfür bestimmen zu können.

V. Brandgeschehen

Entweder schon zwischen den Zellenkontrollen um 11.05 Uhr und 11.45 Uhr oder direkt nach der Zellenkontrolle um 11.45 Uhr ging Ouri Jallow davon aus, dass er von den Polizeibeamten keine Antwort erhalten werde, warum er in der Zelle fixiert sei, und auch nicht in naher Zukunft von der Fesselung befreit werde. Er entschloss sich deshalb, drastischere Maßnahmen zu ergreifen, um das Lösen der Fesseln und möglicherweise seine Freilassung zu erzwingen. Er begann deshalb auch wegen seiner alkohol- und betäubungsmittelbedingten Beeinträchtigung mit dem in seinen Besitz gelangten Feuerzeug zu versuchen, die Matratze, auf welcher er fixiert war, anzubrennen, um dann Alarm zu schlagen bzw. auszulösen, um so letztlich losgebunden zu werden. Möglicherweise hatte er auch den an der Zellendecke angebrachten Rauchmelder als solchen erkannt. Er vertraute jedenfalls darauf, bei einem Brandausbruch in kürzester Zeit gerettet zu werden. Die mit seinem Verhalten verbundene Lebensgefahr für sich selbst erkannte er dabei aufgrund seiner alkohol- und betäubungsmittelbedingten Beeinträchtigung nicht oder unterschätzte sie völlig und nahm sie deshalb in Kauf.

Aufgrund des feuerhemmenden Bezuges der Matratze gelang es Ouri Jallow zunächst nicht, diese zu entflammen. Er bemerkte hierbei jedoch, dass die auflaminierte Polyvinylchloridschicht nach dem Erhitzen mit dem Feuerzeug zwar nicht selbständig zu brennen begann, das Polyvinylchlorid sich jedoch aufweichte und jetzt mit den Fingern von dem Untergewebe abgelöst und abgerissen werden konnte. Auf diese Weise gelang es ihm, innerhalb weniger Minuten ein größeres Loch in der auflaminierten Polyvinylchloridschicht des Matratzenbezuges zu verursachen, so dass die Flamme des Feuerzeugs durch die verbleibende grobe Gewebeschicht nun in Kontakt zu dem leicht entflammaren Polyurethankern der Matratze kommen konnte.

Kurze Zeit nach der letzten Kontrolle der Gewahrsamszelle durch POMin H. und POM Sch. setzte Ouri Jallow mit dem bei den Kontrollen unentdeckt gebliebenen Feuerzeug den inneren Kern der Matratze in dem Bereich in Brand, wo er vor der letzten Kontrolle, bei dieser unentdeckt oder direkt nach der letzten Kontrolle die auflaminierte Polyvinylchloridschicht des Matratzenbezuges erhitzt und mit den Fingern dann entfernt hatte. Dieser Bereich befand sich am wandseitigen Bereich der Matratze, den Ouri Jallow mit seiner rechten Hand erreichen konnte. Er wollte

dadurch einen Brandalarm auslösen, um die Beendigung der Fesselung zu erzwingen. Nach dem Anbrennen des Matratzenkerns verbarg Ouri Jallow das Feuerzeug in seiner Kleidung oder unter seinem Körper, um seine Verantwortung für den Brandausbruch zu verschleiern zu versuchen.

Der Kern der Matratze begann sofort unter Entwicklung schwarzen Qualms zu brennen, welcher senkrecht zur Zellendecke aufstieg und sich dort zu sammeln begann. Ouri Jallow lag auf der Matratze, so dass er den Qualm nicht einatmete, und rutschte auf der Matratze möglichst weit von der Wand weg, um seinen Körper nicht der Hitze der Flamme auszusetzen. Die Bewegungen Ouri Jallows auf der Matratze und die brennende Matratze selbst erzeugten Geräusche, die - wie nahezu alle Geräusche aus der Zelle - über die zur akustischen Überwachung der Zelle eingesetzten Wechselsprechanlage als plätscherartige Geräusche wahrgenommen wurden. Daneben wurden durch POMin H. an ihrem Arbeitsplatz im DGL-Raum Geräusche als unverständliches „Krakelen und Brüllen“ wahrgenommen, ohne dass sie diese Geräusche zuordnen konnte. Da die „plätschernden“ Geräusche in ihrer Wahrnehmung intensiver wurden und sie einen Wasserschaden oder vergleichbares befürchtete, konzentrierte sie sich auf dieses Geräusch und versuchte es einer Ursache zuzuordnen.

In einer nicht näher feststellbaren Zeitspanne zwischen 1 Minute 15 Sek. und 2 Minuten 50 Sek. (je nach Größe des inbrandgesetzten Matratzenstückes) nach dem Anbrennen des Matratzenkerns wurde über die Rauchmeldeanlage im Arbeitsbereich des Dienstgruppenleiters gegen 12:04 Uhr oder 12:05 Uhr erstmals der Feueralarm ausgelöst. Da es im Verlauf des Jahres 2004, etwa bis in den Spätsommer hinein, mehrfach Fehlalarme der Rauchmeldeanlage gegeben hatte, ging PHK Sch. davon aus, dass es sich auch bei diesem Alarm um einen Fehlalarm handele, und schaltete mit den sinngemäßen Worten „nicht das Ding wieder“ am Bedienelement der Feuermeldeanlage im DGL-Bereich den Alarm über die Resettaste aus. Etwa 10 Sekunden später löste über die Rauchmeldeanlage zumindest ein weiteres Mal der Feueralarm aus, der erneut entweder durch PHK Sch. oder POMin H. ausgeschaltet wurde, wobei möglicherweise die Feuermeldeanlage auch insgesamt ausgeschaltet wurde. Diese von PHK Sch. als Fehlalarm eingeschätzte Alarmauslösung über den Rauchmelder teilte POMin H. telefonisch Melanie T. von der Verwaltung des Polizeireviers mit.

Kurze Zeit später, aufgrund einer erneuten Auslösung des Brandalarms diesmal durch die Lüftungsanlage, meldete POMin H. auch dies telefonisch an Frau T. und forderte PHK Sch. auf, den Gewahrsamsbereich auf einen Brand zu kontrollieren. Auf dem Weg zum Gewahrsamsbereich öffnete PHK Sch. kurz die Tür des Dienstzimmers, in welchem POK Gerhard M. seinen Dienst versah, und forderte diesen - ohne weitere Erläuterungen - auf, mit ihm in den Gewahrsamsbereich zu kommen. Direkt zuvor oder danach musste PHK Sch. noch einmal in den DGL-Bereich zurück, da er zunächst nicht die zur Kontrolle des Gewahrsamsbereichs erforderlichen Schlüssel mitgenommen hatte. Außerdem teilte er entweder nach der ersten Alarmauslösung und noch vor seiner Kontrolle aus dem DGL-Bereich oder auf dem Weg zur Kontrolle aus dem Bereich der Hauswache seinem Vorgesetzten EPHK Heiko Kö. telefonisch kurz die Auslösung des Brandalarms mit.

Kurz vor oder an der Tür zum Gewahrsamsbereich holte POK M., der PHK Sch. auf dessen Aufforderung nach dort gefolgt war, diesen ein. Beide betraten nach dem Aufschließen den Gewahrsamsbereich. Bereits hier nahm POK M. einen Brandgeruch wahr und sah unter der Tür der Gewahrsamszelle 5 Rauch hervorquellen. Er und PHK Sch. gingen zur Gewahrsamszelle 5, schlossen diese auf und entriegelten sie. Beim Öffnen der Tür der Gewahrsamszelle schlug ihnen sofort dunkler, beißender Qualm entgegen, mit dem die gesamte Zelle gefüllt war. Die Beleuchtung der Zelle und deren Fenster waren durch den dichten Qualm nicht mehr zu sehen, aber POK M. meinte, im Bereich der Matratze ein kurzzeitiges Aufflackern einer Flamme wahrzunehmen. Sofort nach dem Öffnen der Tür mussten beide zunächst aufgrund des Qualms, der ihnen die Sicht und den Atem nahm, zurückweichen.

In der Zeit zwischen dem erstmaligen Auslösen des Brandmelders der Zelle und dem Öffnen der Zelle durch PHK Sch. und POK M. erkannte der auf der Matratze liegende Ouri Jallow, dass sich seine Erwartung, kurz nach der Brandlegung befreit zu werden, nicht erfüllte, sich das Feuer mit entsprechender Hitzeentwicklung viel schneller als von ihm erwartet ausbreitete und große Mengen dunklen Qualms die Zelle immer schneller zu füllen begannen. Er versuchte, dem Feuer möglichst weit auszuweichen, indem er spätestens jetzt auf der Matratze soweit es seine Fesselung zuließ möglichst weit von der Wand weg rückte. Außerdem rief er mit den Worten „Mach mich los, Feuer“ um Hilfe, was von POMin H. über die Wechselsprechanlage diesmal verstanden wurde. Durch die Bewegungen Ouri Jallows auf der Matratze

verursachten seine Hand und Fußfesseln klimpernde Geräusche, die POMin H. als Schlüsselklirren interpretierte. Sie glaubte daher, dass PHK Sch. bereits im Gewahrsamstrakt eingetroffen sei, und versuchte Ouri Jallow mit dem Zuruf zu beruhigen, dass Hilfe bereits unterwegs sei.

Als trotzdem unmittelbar später keine rettungsbereiten Personen in die Zelle kamen, versuchte Ouri Jallow, da er in seiner jetzt aufkommenden Panik keinen anderen Ausweg mehr sah, das Feuer aus- oder von seinem Körper wegzupusten. Er richtete sich auf der Matratze in eine sitzende Position auf, wobei er geringe Mengen des aufsteigenden Qualms einatmete, und bewegte seinen Kopf zu dem Feuer, um dieses durch Pusten zu löschen, einzudämmen oder zumindest von seinem Körper fernzuhalten.

Durch die Bewegungen auf der Matratze, welche zu einem Zusammendrücken und Entspannen des Polyurethankerns führte, kam es zu blasebalgartigen Effekten, nämlich zunächst zu einer Vergrößerung der Flamme beim Zusammendrücken des Matratzenkerns mit Herausdrücken der Luft durch die brandbedingte Öffnung des Polyurethankerns mit anschließender Verkleinerung der Flamme, wenn der Matratzenkern sich wieder entspannt und Luft in die Matratze zurückströmt. Entweder aufgrund seiner Bewegungen auf der Matratze und diesen Effekt, oder aufgrund seines Pustens, um die Flamme zu löschen, oder aufgrund beider Umstände im Zusammenspiel, sowie außerdem durch die bewegungsbedingte Verwirbelung der Brandgase kam es in dem Moment, als Ouri Jallow sich mit seinem Kopf über oder im unmittelbaren Nahbereich der Flamme befand und gerade einatmete zu einem Auflodern der Flamme, so dass er die extrem heißen Gase direkt einatmete.

Hierdurch wurde bei ihm ein sog. inhalativer Hitzeschock ausgelöst, durch welchen er innerhalb kürzester Zeit verstarb. Zudem atmete er hierbei in geringen Mengen Rußpartikel ein und verschluckte auch einige. Beim Einatmen der Brandgase erlitt er schwerste Verbrennungen der Luftröhre und des Kehlkopfs, welche in kürzester Zeit entweder über einen Kehlkopfkrampf zum Atemstillstand oder zu einem reflektorischen Herzstillstand infolge des sog. Vagusreflexes führten. Sterbend oder bereits verstorben fiel Ouri Jallow aus sitzender Position nach hinten, so dass er auf dem Rücken am linken, der Wand abgewandten Rand der Matratze zu liegen kam. Der Tod trat derart schnell ein, dass das aufgrund der einsetzenden Panik ausgeschüttete Adrenalin nicht mehr vom Blutkreislauf in den Urin übergang, also

innerhalb der ersten zwei Minuten, nachdem Ouri Jallow die für ihn bestehende Lebensgefahr erkannt hatte.

VI. Rettungsversuche und Löscharbeiten

Direkt nach dem Öffnen der Zelle, der Entdeckung des Brandes und dem Zurückweichen von PHK Sch. und POK M. vor dem Qualm begannen diese mit Rettungsmaßnahmen, die jedoch zunehmend hektisch verliefen, wobei diese Hektik auch im Verlauf auf die weiter eingreifenden Polizeibeamten und Mitarbeiter übergriff. Während POK M. loslief, um eine Decke zu holen, mit der er das Feuer ersticken wollte, rannte PHK Sch. los, um einen Feuerlöscher zu suchen. Dabei rief er auch anderen zu, einen Feuerlöscher zu bringen.

Aufgrund der telefonischen Meldung, dass der Brandmelder ausgelöst worden sei, begaben sich auch der Leiter des Reviereinsatzdienstes - EPHK Heiko Kö. - und der Leiter des Polizeireviers - PDir Gerald K. -, die zum Meldungszeitpunkt gerade im Dienstzimmer des EPHK Kö. eine Besprechung führten, in Richtung des Gewahrsamsbereichs. Bereits im Bereich der Hauswache nahmen sie einen Brandgeruch wahr, kurz darauf in Höhe der Tür zum Keller einen stark reizenden Qualm, der nur noch eine geringe Sichtweite zuließ. Hier kamen ihnen die bereits rußverschmierten PHK Sch. und POK M. entgegen, die nach Feuerlöschern und Decken riefen.

Etwa zeitgleich gingen PM M., der in der Kantine POM Sch. vom Essen abgeholt hatte, und dieser über den Hof des Polizeireviers zur Hintertür des Reviers, die auf halber Treppenhöhe zu der Treppe führt, die nach unten zur Tür des Gewahrsamsbereichs und nach oben zum Flur im Bereich der Hauswache führt. Als sie etwa noch zehn Meter von der Tür entfernt waren, kam ihnen aus dieser der rußverschmierte PHK Sch. entgegen, der unter Rufen nach einem Feuerlöscher zu einem Streifenwagen lief und aus diesem einen Feuerlöscher holte.

In welcher genauen Abfolge die anwesenden Personen welche konkreten Rettungsversuche unternahmen, ist aufgrund der offensichtlich durch Hektik geprägten Situation nicht mehr nachvollziehbar. Jedenfalls lief PHK Sch. mit dem Feuerlöscher aus dem Streifenwagen wieder in den Gewahrsamsbereich, konnte aber den Feuerlöscher wegen der starken Qualmentwicklung nicht einsetzen, da er nicht nahe genug an den Brandherd gelangte. EPHK Kö. hüllte sich in eine Decke

und versuchte so geschützt, in die Gewahrsamszelle zu kommen, was ebenfalls wegen der Qualmentwicklung nicht gelang. PDir K. versuchte vom Hof aus, mit einem Gartenschlauch in den Gewahrsamsbereich zu gelangen und dort zu löschen, was ebenfalls wegen der Qualmentwicklung nicht mehr möglich war.

POMin H. befand sich während dieses Geschehens noch im DGL-Bereich und nahm das Geschehen über die akustische Überwachung und den den Flur des Gewahrsamsbereichs zeigenden Monitor auch teils visuell wahr. Über den Monitor sah sie, wie PHK Sch. und POK M. die Tür der Gewahrsamszelle 5 öffneten und dass aus dieser sofort darauf schwarzer Qualm drang, der sich im oberen Bereich des Gewahrsamsflures, in dem die Kamera für die optische Überwachung angebracht war, ausbreitete und ihr innerhalb kurzer Zeit die Sicht nahm. Über den Lautsprecher hörte sie noch klappernde Geräusche und ging deshalb davon aus, dass es PHK Sch. und POK M. gelungen sei, Ouri Jallow von der Fixierung zu befreien. Sie rief zunächst über die Gegensprechanlage zur akustischen Überwachung des Gewahrsamsbereichs nach Informationen, und lief dann zum Fenster des DGL-Raumes. Von dort aus sah sie im Hofbereich hustende und rußverschmierte Personen. Auf Zuruf, was denn sei, vernahm sie das Wort „Notarzt“, lief zum Telefon und rief die Rettungsleitstelle an. Auf die dortige Frage, ob die Feuerwehr benötigt werde, lief sie erneut zum Fenster, fragte durch Rufen in den Hof nach, und forderte dann wieder am Telefon auch die Feuerwehr an.

Systematische und zielführende Rettungsbemühungen und Löscharbeiten erfolgten erst mit Eintreffen der Feuerwehr kurze Zeit später. Mit Schutzanzug und Atemschutz gelang es zumindest einem Feuerwehrmann, in den Gewahrsamsbereich zu gelangen und dort nach Ouri Jallow zu suchen. Aufgrund von unvollständigen und widersprüchlichen Informationen ging die Feuerwehr zunächst davon aus, dass die im Gewahrsamsbereich noch befindliche Person sich frei habe bewegen können, und suchte diese deshalb zunächst ihrer Berufserfahrung entsprechend in den vom eigentlichen Brandort entfernten Bereichen, wodurch weitere Zeit bis zum eigentlichen Löschen des Brandes verstrich.

Erst als der Feuerwehr bekannt wurde, dass die vermisste Person in der Gewahrsamszelle 5 fixiert gewesen war, als der Brand ausbrach, stellte sie die Suche zur Rettung der vermissten Person im Umfeld des Brandortes ein und begann mit den Löscharbeiten am eigentlichen Brandort in der Gewahrsamszelle 5. Nach Löschen des Brandes und Lüftung des Kellerbereichs des Polizeireviers wurde dann

letztlich nach Abzug des Qualms in der Gewahrsamszelle 5 der äußerlich weitgehend verbrannte Leichnam Ouri Jallows auf der nahezu vollständig verbrannten Matratze noch fixiert aufgefunden. Der Totenschein wurde am 07.01.2005 durch Dipl. med. P. aus Salzfurkapelle mit dem Hinweis auf „nicht aufgeklärte Todesursache“ und einem Antrag auf Durchführung der Autopsie im gerichtsmedizinischen Institut ausgestellt.

VII. Spurensicherung und erste Ermittlungen

Bereits kurze Zeit nach dem Brandgeschehen wurde dieses - von wem auf welchem Weg ist unklar - dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt gemeldet. Von dort aus wurde sofort angeordnet, dass die erforderlichen Ermittlungen nicht durch Beamte des Polizeireviers oder der Polizeidirektion Dessau geführt werden dürfen. Vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt wurde das entsprechende Fachkommissariat der Polizeidirektion Stendal mit den Ermittlungen betraut. Die Beamten dieses Fachkommissariats fuhren unverzüglich nach Dessau und begannen noch am Nachmittag des 07.01.2005, die am Geschehen unmittelbar beteiligten Polizeibeamten des Polizeireviers Dessau zu vernehmen.

Die Spurensicherung im Gewahrsamsbereich nahmen die vom Fachkommissariat aus Stendal angeforderten Polizeibeamten KHK Uwe H., G. und W. vom Landeskriminalamt Magdeburg vor. Diese ließen sich zunächst in Dessau am Polizeirevier eingetroffen von den dort anwesenden Personen einweisen, wobei ihnen bereits gesagt wurde, Ouri Jallow habe sich selbst angezündet, was sie so unhinterfragt zunächst zur Kenntnis nahmen. Dann holten sie ihre Ausrüstung aus ihrem Fahrzeug und begaben sich zum eigentlichen Brandort, wobei der Polizeibeamte W. vom Eingang durch die Hintertür beginnend bis in die Gewahrsamszelle 5 hinein den Weg und den vorgefundenen Zustand der Zelle filmisch und der Beamte G. dasselbe fotografisch dokumentierten. In der Zelle selbst wurden dann neben der noch funktionierenden Beleuchtung des Gewahrsamsbereichs zwei zusätzliche Scheinwerfer zur besseren Ausleuchtung aufgebaut und eingeschaltet. Die Sicherung der Spuren, insbesondere des Brandschuttes, in dafür vorgesehenen Beuteln und die schriftliche Dokumentation

der Spurensicherung erfolgte durch KHK H. direkt nach Abschluss des Filmens und Fotografierens.

Nach dem Lösen der Hand- und Fußfesseln, wobei bei der an der Wand befestigten Handfessel aufgrund hitzebedingter Veränderungen eine Zange eingesetzt werden musste, um diese vom Handgelenk des Leichnams zu lösen, sollte der Leichnam gedreht werden, um diesen auch von der Rückseite zu vermessen und zu dokumentieren. Beim Anheben des Leichnams bemerkte KHK H. im Bereich des Gesäßes und unteren Rückens einen nur teilweise verbrannten Matratzenrest mit anhaftenden teilverkohlten Bekleidungsresten und entschloss sich sofort, diesen Bereich „im Block“ zu sichern, um dort nach Resten von möglicherweise eingesetzten Brandbeschleunigern suchen lassen zu können.

Der leicht angehobene Leichnam wurde deshalb zunächst wieder abgelegt und der Beamte W. montierte die bereits ausgeschaltete Videokamera auf ein Stativ, um auch dies filmisch zu dokumentieren. Dann hoben die Polizeibeamten W. und G. den Leichnam an und KHK H. schob den darunter befindlichen Matratzenrest mit den Bekleidungsresten und dem sonstigen Brandschutt in diesem Bereich schnellstmöglich in einen Sicherungsbeutel, den er sofort luftdicht verschloss, um das Verdampfen möglicherweise vorhandener Brandbeschleunigerreste zu verhindern. In diesem Sicherungsbeutel befand sich der später bei den Laboruntersuchungen im Landeskriminalamt aufgefundene Rest eines geschmolzenen und größtenteils verkohlten und rußbehafteten Feuerzeugs.

Die filmische Dokumentation dieses Teils der Spurensicherung misslang, wobei es naheliegend ist, dass dies nicht - wie später vom Polizeibeamten W. vermutet und in späteren Zeugenvernehmungen angegeben - aufgrund eines kurzzeitigen Stromausfalles der Kamera geschah, sondern weil beim Einschalten der Kamera der Aufnahmeschalter nicht in der „Ein“-Stellung völlig eingerastet wurde, so dass dieser wieder in die „Aus“-Stellung zurücksprang.

VIII. Schlussbemerkung

Dieser Sachverhalt deckt sich im Ergebnis weitgehend mit den Sachverhaltsfeststellungen der schriftlichen Urteilsgründe aus dem Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 13.12.2012, geht jedoch zu einzelnen Geschehensabläufen über die dortigen Feststellungen hinaus, bleibt an anderen Stellen aber auch hinter diesen zurück. Dies erklärt sich einerseits aus dem Umstand, dass die Unterzeichner von vielen denkbaren Geschehensabläufen den wahrscheinlichsten zugrunde gelegt haben, während das Landgericht Magdeburg in seinem Urteil nach den Regeln des Strafprozesses nur die Feststellungen treffen durfte, die zur Überzeugung der erkennenden Richter feststanden. Andererseits sind die aus den Urteilsgründen ersichtlichen Feststellungen des Landgerichts Magdeburg zum rechtlichen Kenntnisstand des dort angeklagten Andreas Sch. und seinen rechtlichen Pflichten und den Verstößen gegen diese - insbesondere gegen den Richtervorbehalt - im Zusammenhang mit der Inhaftierung Ouri Jallows, welche dort den Fahrlässigkeitsvorwurf begründen, hier irrelevant. Hier sind lediglich vorsätzliche Tötungsdelikte oder vorsätzliche Delikte mit Todesfolge noch zu prüfen. Alle anderen in Betracht kommenden Fahrlässigkeitsdelikte wären wegen des Zeitablaufs seit den Geschehnissen vom 07.01.2005 verjährt und können deshalb strafrechtlich nicht weiter verfolgt werden. Diese Aspekte des Ablaufs des Gesamtgeschehens sind aus diesem Grund von den Unterzeichnern bei der schriftlichen Darstellung weitgehend außer Acht gelassen worden. Nur soweit diese Umstände zur Beurteilung der Gegenargumente der Nebenklagevertreterinnen und der Initiative in Gedenken an Ouri Jallow von Bedeutung waren, sind sie bei den Feststellungen zum Geschehensablauf aufgeführt worden. Dies betrifft insbesondere die Feststellungen zur möglichen Herkunft des in der Zelle befindlichen Feuerzeuges.

D. Beweismittel und Würdigung

I. Aufstellung der Beweismittel

Dieser zugrunde gelegte Sachverhalt beruht auf der Auswertung und Würdigung der nachfolgend aufgeführten Beweismittel:

1. Beschuldigteneinlassungen

M., Hans-Ulrich, PM (Bl. 8 ff. Bd. 8b d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Andreas, PHK (Bl. 86 ff., 122 ff. Bd. 4, 91 ff. ff. Bd. 17, 112 ff. Bd. 28 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

2. Zeugen

A., Denis, KOK (Bl. 129 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

A., Olaf, KK (Bl. 73 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

B., Mamadou, Bekannter Ouri Jallows (Bl. 128 ff. Bd. 1, 75 ff. Bd. 3 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

B., Frank, Krafffahrer (Bl. 92 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

B., Angelika, Stadtreinigung (Bl. 49 ff. Bd. 3 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

B., Michael, Polizeiseelsorger (Bl. 186 Bd. 22 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

B, Brigitte (Bl. 2 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

B., Eberhard, POM (Bl. 100 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Bl., Andreas, Dipl.-Med. (Bl. 44 ff. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

B.; Bernd, KHK (Bl. 107 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

B., Hans-Jürgen, KHM (Bl. 183 ff. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

D., Rene, POM (Bl. 8 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

D., Martina, KHMin (Bl. 69 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

D., Jörg, POM (Bl. 30 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

D., Willi-Hans-Joachim, PHM a. D. (Bl. 87 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

D., Ralf, KHM (Bl. 144 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

E., Conny (Bl. 96 f., 107 f. Bd. 1 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

E., Reinhard (Bl. 38 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

E., Thomas, KHM (Bl. 54 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

E., Sabine (Bl. 92 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

F., KHM (Bl. 59 f., 64 f., 78 f. Bd. 2, 29 f. Bd. 3, 43 ff., 47 ff. Bd. 4, 141 ff., 145 ff. Bd. 6, 38 ff., 70 Bd. 8, 2 ff., 7 ff., 81 ff. Bd. 16, 67 ff., 100 ff. Bd. 17, 1 ff., 7 ff., 17 ff., 56 ff., 60 ff. SH II, 43 ff. Gutachten SB I d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

F., KOK (Bl. 8 SH I d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

F., Ewald, PHM (Bl. 10 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

F., Ramona, KOMin (Bl. 8 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

F., Annette, Hauswache (Bl. 193 ff. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

F., Gerd, POM (Bl. 67 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

G., Thomas, KHM (Bl. 22 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

G., Dieter, PHM (Bl. 12 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

G., Ramona (Bl. 16 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

G., KTA (Bl. 27 ff. SH I 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

G., Lutz, PHK (Bl. 13 ff. Bd. 16 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

H., EKHK (Bl. 13 ff. SH I 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

H., Hans-Joachim, POM (Bl. 23 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

H., Uwe, KOK (Bl. 5 ff. Bd. 14, 57 ff. Bd. 15, 1 ff., 3 ff., 6 ff., 9, 19 ff., 12, 40 ff., 49 ff. SH I d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg, 152 Bd. 3 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

H., Kristin (TPA) (Bl. 64 ff. SH II 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

H., Lothar, PHM (Bl. 117 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

H., Beate, POMin (Bl. 80 ff. Bd. 1, 117 ff. Bd. 3, 107 ff. Bd. 8, 21 f. Bd. 8b d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg, 178 f. Bd. 3 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

I., Klaus-Bodo, POM (Bl. 74 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

I., Amadi, Bekannter Ouri Jallows (Bl. 128 ff. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

J., KKin (Bl. 64 ff. Bd. 30 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

J., Burker-Wieland, Privatdetektiv (Bl. 39 f. Bd. 1, 15 f. Bd. 3 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

K., Hans, POM (Bl. 14 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

K., Sandra, POMin (Bl. 112 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

K., Karl-Heinz, PHM (Bl. 81 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

K., Thomas, POM (Bl. 29 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Kl., Reimar, KHK (Bl. 99 f. Bd. 1, 40 ff. Bd. 2, 19 Bd. 3 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

K., Marko, PK (Bl. 23 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Kö., Heiko, EPHK (Bl. 39 ff. Bd. 3 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

K., Dirk, POM (Bl. 32 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

K., Gerald, PDir (Bl. 62 ff. Bd. 3 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

K., Roland, KK (Bl. 70 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

K., Thomas, Verwaltungsbeamter (Bl. 44 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

K., Lutz, Brandoberamtsrat (Bl. 150 ff. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

K., Dietmar, POM (Bl. 43 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

L., Helga, PHMin a. D. (Bl. 99 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

L., Veronika, Angestellte im Schreibdienst (Bl. 33 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

M., Hans-Ulrich, PM (Bl. 22 ff. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

M., Uwe, POM (Bl. 93 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

M., Bernd, POM (Bl. 64 ff. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

M., Maik, Verwaltungsleiter PR Dessau (Bl. 151 ff. Bd. 6 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

M., Gerhard, POK (Bl. 59 ff. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

M., Sandra, POKin (Bl. 129 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

M., Michael (Bl. 135 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

N., Dirk (Bl. 86 f., 91 f., 115 f., 146 Bd. 2 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

N., Daniel (Bl. 43 f. Bd. 1 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

O., Frank, PM (Bl. 28 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

O., Margot, Journalistin (Bl. 16, 28 f., 32 f. Bd. 1 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

P., Johannes, Dipl.Psych. polizeiärztlicher Dienst (Bl. 16 Bd. 28 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

P., Olaf (Bl. 18 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

P., Wilfried, POR (Bl. 63 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

P., Dirk, POM (Bl. 39 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

P., Andreas, Dipl.-Med. (Bl. 162 ff. Bd., 192 ff. Bd. 29 5 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

P., Hendrik, PHM (Bl. 125 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

P., KHK (Bl. 24 ff. Bd. 16 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

P., Jacques, PHM (Bl. 94 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Q., Jochen, POK (Bl. 42 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

R., Bernd (Bl. 83 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

R., Knut, KHK (Bl. 130 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

R., Walter, POM (Bl. 122 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

R., Bernd (Bl. 22 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

R., Frank, POM (Bl. 86 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

R., Hugo, PM (Bl. 65 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

R., Karin, Stadtreinigung (Bl. 25 f. Bd. 4 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Denis, PM (Bl. 103 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Udo, POM (Bl. 35 ff. Bd. 1, 50 ff. Bd. 17 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Petra, Verwaltungsangestellte (Bl. 66 ff. Bd. 4 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Bernd, PHK (Bl. 99 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Brigitte, Verwaltungsbeamtin (Bl. 113 f. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Gerhard, PHM (Bl. 78 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Matthias (Bl. 58 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Klaus-Peter, PHM (Bl. 18 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Helmar (Bl. 75 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Andreas, PHK (Bl. 54 ff. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Siegfried, POM (Bl. 2 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Lore, KKin (Bl. 36 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Hanno, EKHK (Bl. 88 Bd. 3, 50 ff. Bd. 9 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Sch., Hartmut, POM (Bl. 76 ff. Bd. 1, 113 ff. Bd. 3 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

S., Günter, PHM (Bl. 89 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

S., Jürgen, POM (Bl. 70 ff. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

S., Jens (Bl. 233 ff. Bd. 21 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

S., Lutz, IT-Techniker (Bl. 28 ff. Bd. 9 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

S., Andrea, KOMin (Bl. 45 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

S., Uwe, KHK (Bl. 42 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

S., Susann, POKin (Bl. 49 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
St., Frank, PHK (Bl. 5 ff., 45 ff. Bd. 17 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
S., Robert, PK (Bl. 64 ff. Bd. 13 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
S., Frank, EPHK (Bl. 13 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
T., Rudi, PK, (Bl. 17 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
T., Simone (Bl. 2 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
T., Torsten, POM (Bl. 1 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
T., W., PHM (Bl. ff. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
T., Melanie, Verwaltungsbeamtin (Bl. 111 f., 167 f. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
W., Wolfgang, EPHK (Bl. 19 ff. Bd. 9 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
W., Doreen (Bl. 37 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
W., Carsten, KOM (Bl. 134 f. Bd. 3 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
W., Ronald, PHM (Bl. 59 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
W., Hans, POM (Bl. 50 ff. Bd. 11 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
W., Karl-Heinz, PolPräs (Bl. 41 ff. Bd. 22 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
W., Hagen, PK (Bl. 54 ff. Bd. 12 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
W., Lothar (Bl. 107 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
W., Horst, KHM (Bl. 44 ff. Bd. 9 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
W., Torsten, PHM (Bl. 48 ff. Bd. 13, 18 ff. Bd. 16 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
Z., Sigrid, Reinigungskraft (Bl. 144 f. Bd. 2 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
Z., Monika, KHMin (Bl. 27 ff. Bd. 15 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
Z., Victor, Bekannter Ouri Jallows (Bl. 128 ff. Bd. 1, 70 ff. Bd. 3 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

3. Sachverständige

B., Michael, Prof. Dr., Rechtsmediziner (Bl. 193 ff. Bd. 26 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg, 44 Bd. 3, SH VII d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)
B., Hansjürgen, Prof. Dr., Rechtsmediziner (Bl. 4 ff., 18 ff. Bd. 5, 166 ff. Bd. 17 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg, 168, 180, 187 Bd. 4 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

F., Brandsachverständiger LKA Magdeburg (Bl. 41 f. Bd. 4, 19 ff., 28 Bd. 14 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

H., Wolf G., Dipl.Ing. (Bl. 1 ff. GutachtenSB II 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Hi., Dr., Dipl.-Chem. (Bl. 120 ff. Bd. 17, 35 ff. Bd. 26, 55 ff., 69 ff. Bd. 30 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Ka., Gerold, Prof. Dr., Toxikologe (Bl. 171 ff. Bd. 17 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg, 44 f. Bd. 3, 183 a, 212 f. Bd. 4, SH II, SH VII d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

Kl., Manfred, Prof. Dr., Rechtsmediziner (Bl. 140 Bd. 2, 104 ff. Bd. 7, 154 ff. Bd. 17, 2, 28 ff., 44 ff., 50 ff. SH III, 55 ff. GutachtenSB I d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

K., Dr., Rechtsmediziner (Bl. 1, 3 ff., 22 ff. SH III 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Kr., Dieter, Prof. Dr., Rechtsmediziner (Bl. 74 ff. Bd. 6 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

L., Rüdiger, Prof. Dr., Rechtsmediziner (Bl. 88, 120 f. Bd. 3, 42 f. Bd. 4 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

Lo., Dipl.Biol. (Bl. 67 ff., 88 ff. Bd. 30 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Ma., Jörg, Computerforensiker (SH V d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

P., Brandsachverständiger (SH XI d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

P., Iain, Brandsachverständiger (Bl. 141 f. Bd. 5, SH VIII d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

Pf., Dipl.-Chem. LKA (Bl. 16 Bd. 14 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Po., Henry, Dr., Brandsachverständiger (Bl. 1 ff. Bd. 29 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Pr., Brandsachverständiger (SH XI d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

R., Dr., Dipl.Biol. (SH VI d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

R., Joachim, Dr., Chemiker (Dr. Wirts & Partner, Hannover) (SH III d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

Sch., Sachverständiger für Textilkunde (Bl. 74 ff., 144 ff. Bd. 30 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

S., Michael (SH VIII d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

Sm., Maksim, Brandsachverständiger (SH I d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

St., BOR, Brandsachverständiger (Bl. 20 ff., 77 ff. SH II, 1 ff., 58 ff. GutachtenSB I, 1 ff. GutachtenSB III, 1 ff. GutachtenSB IV 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

St., Dr., Rechtsmediziner (Bl. 1, 3 ff., 22 ff. SH III 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
 T., Oliver, Dr. (Bl. 191 f. Bd. 4 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)
 V., Thomas J., Prof. Dr., Radiologe (Bl. 181 ff. Bd. 25 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
 W., Alfredo, Dr. (SH VIII d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)
 Z., Kurt, Dr. (Bl. 200 f. Bd. 4, SH IX, SH X d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

4. Augenscheinsobjekte

Lichtbilder Brandort (Bl. 51 Bd. 14 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
 Lichtbilder Feuerzeug/linke Hand des Verstorbenen (Bl. 136 Bd. 25 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
 Lichtbilder Obduktion (Bl. 52 Bd. 14 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
 Lichtbilder Obduktion (Bl. 129, 143 Bd. 3 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)
 3 DVD (O-Aufnahme v. 07.01.2005 - Filmaufnahmen v. Zelle 5, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 1, 141 Js 13260/10)
 1 DVD („Brandversuch Heyrothsberge Mai 2008“) und 1 DVD [„Brandversuch IdF in Zelle 5 - Ergänzung und Dokumentation - Filmaufnahmen“], Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 2, 141 Js 13260/10)
 1 DVD („Demonstration LKA Versuch 22.02.2005“ und 1 DVD „bearb. Video Filmaufnahmen Zelle 5“, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 3, 141 Js 13260/10)
 3 DVD (LKA v. 14.03.2005 je „8 Akustikversuche in Zelle 5“, 1 Orig. 2 Kopien, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 4, 141 Js 13260/10)
 1 DVD (DGL Raum v. 12.05.2006 und 3 DVD -„Abbrandversuch, Aufnahme v. Alarm, Kamera 1, 2 und 3“ -, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 5, 141 Js 13260/10)
 1 DVD (IdF Zündversuch in Zelle 5 v. 12.05.2006 und 1 DVD - Alarmmelder mit Ton - sowie 1 CD -Anruf H. bei Feuerwehr-, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 6, 141 Js 13260/10)
 7 DVD (Test Herbeiholen von Feuerlöscher 12.07.2007 im PR Dessau - 1 Orig. 6 Kopien -, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 7, 141 Js 13260/10)
 1 DVD (Brandversuch 13. u. 23.06.2008 I.d.F., Ass.Nr. 10/10, Brauner

- Umschlag Nr. 8, 141 Js 13260/10)
- 2 DVD (Tatortfotos, Sektionsfotos LKA, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 9, 141 Js 13260/10)
- 1 DVD (IdF Bewegungsversuch 21.07.2008 und 1 DVD IdF Bewegungsversuch 30.09.2008, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 10, 141 Js 13260/10)
- 1 CD (Zündung, Liste Gutachten, SV St. WBK, Ass.Nr. 10/10, 141 Js 13260/10)
- 3 DVD (LKA Reko am 18.06.2012 in Zelle 5 - Fotos -, Ass.Nr. 10/10, 141 Js 13260/10)
- 3 DVD (LKA Reko am 18.06.2012 in Zelle 5 - Video -, Ass.Nr. 10/10, 141 Js 13260/10)
- 2 DVD (Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie Prof. Dr. T. V. 141 Js 13260/10)
- 1 CD (E-Mails v. 22.08.2008 betr. Conny E., 141 Js 13260/10)
- 1 CD (LKA Kopie Diktierkassette ZV H., 141 Js 13260/10)
- 1 CD (LKA Kopie Diktierkassette ZV H. - verstärkte Hintergrundgeräusche -, 141 Js 13260/10)
- 1 CD (Bilder von der Sektion im UKH Halle S-010-05, Bd. III Bl. 129 d.A. 160 Js 188/17)
- 1 Bedienungsanleitung (Alarm/Action Box, 141 Js 13260/10)

5. Urkunden

- Ärztliches Attest Andreas Sch. - Ischämischer Hirninfarkt - (Bl. 98 Bd. 16 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
- Auflistung Besetzung des PR Dessau vom 07.01.2005 (Bl. 2 ff. Bd. 10 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
- Auswertebericht EDV-Beweissicherungsgruppe zum Handy Schu. (Bl. 1 ff. Bd. 23 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
- Auswertebericht BKA zum Handy Schu. (Bl. 202 ff. Bd. 23 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)
- Befundbericht über Blutalkoholkonzentration Ouri Jallow (Bl. 206 Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Bestattungsgenehmigung Ouri Jallow (Bl. 176 Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Brandschutzordnung Polizeirevier Dessau (Bl. 123 ff. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Dienstplan St./Sch./M. (Bl. 41 ff. Bd. 17 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Dienstpläne Sch./M. (Bl. 43 ff. Bd. 17 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Ausländerrechtliche Duldung des Ouri Jallow (Bl. 13 Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Gewahrsamsunterlagen (Bl. 15 ff. Bd. 1, 56 f. Bd. 2 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Polizeinotruf, Abschrift der Tonaufzeichnung vom 07.01.2005 (Bl. 137 ff. Bd. 1, 6 ff. Bd.10 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Protokoll Asservatenübergabe (Bl. 1 ff. Bd. 14 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Protokoll Öffnungsversuche Gewahrsamszelle (Bl. 43 ff. GutachtenSB I 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Protokolle Kriminaltechnische Tatortarbeit (Bl. 1ff., 3 ff., 6 ff., 8, 9, 10 ff., 12, 40 ff., 49 ff. SH I 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Totenschein Ouri Jallow (Bl. 175 Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Urteil LG Magdeburg 21 Ks 8/10 (SH XII d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

Verlaufsbericht Feuerwehreinsatz (Bl. 94 f. Bd. 1 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

6. Sonstige Unterlagen

Ausführungsbestimmungen SOG LSA (Bl. 1 ff. SH IV 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Pressebericht über Brand in Gewahrsamszelle Polizei Lippe (Bl. 240 Bd. 22 d. A. 141 Js 13260/10 StA Magdeburg)

Pressebericht Tagesspiegel (Bl. 16 Bd. 1 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

Synopse Gutachten Sm./St./Po. (SH IV d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

Urteil BGH in anderer Sache - Inbrandsetzung Matratze im Krankenhaus - (Bl. 215 f. Bd. 4 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

Vermerk LOStA Bittmann über „Runden Tisch“, Rechtsmedizinisches Institut Würzburg (Bl. 166 f. Bd. 4 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

Vermerk StA Weber über Ermittlungsstand (Bl. 25 f. Bd. 5 d. A. 160 Js 18817/17 StA Halle)

II. Würdigung der Beweismittel und Beweisergebnisse

Der oben geschilderte Geschehensablauf ist aufgrund folgender Beweismittel und Erwägungen für die Unterzeichner der Wahrscheinlichste:

1. Geschehensnahe Zeugenbekundungen

Die Unterzeichnenden sind zunächst von dem Grundgedanken ausgegangen, dass die Bekundungen der Zeugen, welche diese direkt nach dem Geschehen abgegeben haben, zwar einerseits noch unter dem unmittelbaren Eindruck des Geschehens stehen mögen, andererseits jedoch auch am wenigsten verfälscht oder überlagert sein dürften. Deshalb ist auf die Auswertung dieser Aussagen, die das tatsächlich Erlebte der Zeugen relativ unverfälscht wiedergeben dürften, ein besonderes Augenmerk gelegt worden.

Bei Durchsicht der Protokolle der Zeugenvernehmungen, die noch am Nachmittag und Abend des 07.01.2005 geführt worden sind, fällt auf, dass diese sich im Kernbereich zu einem schlüssigen und nachvollziehbaren Lebenssachverhalt zusammenführen lassen, der mit den Angaben aus den Zeugenvernehmungen, die wenig später, aber noch nah zum Vorfallszeitpunkt geführt wurden, und den sonstigen Beweismitteln, insbesondere auch den Bekundungen der Sachverständigen, nicht in einem unauflösbaren Widerspruch steht.

Diesem Sachverhalt durchgreifend entgegenstehende Zeugenbekundungen tauchen im Verlauf des Verfahrens erst Jahre später zu einem Zeitpunkt auf, zu welchem nicht mehr mit hinreichender Sicherheit nachvollzogen werden kann, ob diese späteren Bekundungen auf einer originären Erinnerung dieser Zeugen beruhen, oder ob diesen Angaben durch Gehörtes oder Gelesenes überlagerte und hierdurch verfälschte Erinnerungen zugrunde liegen (hierzu unten unter D. II. 2.).

Hinsichtlich des oben als am wahrscheinlichsten festgestellten Sachverhalts gilt unter Zugrundelegung dieser Grundsätze das Folgende:

a) Die Feststellungen zur Vorgeschichte (C. I.) beruhen auf den Bekundungen der Zeugen Angelika B., Karin RS., POMin Beate H., PM Hans-Ulrich M. und POM Udo Sch..

Die Zeuginnen B. und RS. haben übereinstimmend geschildert, dass sie am 07.01.2005 - nach Arbeitsbeginn um 07.00 Uhr - noch vor 08.00 Uhr im Bereich der Turmstraße in Dessau mit zwei weiteren Kolleginnen mit Reinigungsarbeiten im Straßen- und Grünflächenbereich beschäftigt gewesen seien, als sie von dem ihnen unbekanntem Ouri Jallow angesprochen worden seien. Ouri Jallow habe auffällig geschwankt, verwirrt gewirkt und wohl nach einem Handy gefragt. Sie hätten nicht verstanden, was er eigentlich von ihnen gewollt habe. Ouri Jallow sei ihnen immer hinterher gekommen, als sie weitergegangen seien. Er habe die Zeugin RS. bedrängt, sei ihr permanent in kurzem Abstand hinterher gegangen und habe auch nach ihrem Rucksack gegriffen.

Schließlich habe die Zeugin B. mit dem Handy die Polizei gerufen. Als diese nicht gleich gekommen sei und das Verhalten Ouri Jallows sich nicht geändert habe, habe sie noch ein zweites Mal die Polizei angerufen und sei auch zu Fuß zum Firmengelände gegangen, um dort den Vorarbeiter zu informieren und diesen zu bitten, ebenfalls die Polizei zu rufen. Nach ca. 30 Minuten sei dann schließlich ein Streifenwagen mit zwei Polizeibeamten gekommen.

Diese Bekundungen der Zeuginnen B. und RS. werden durch die Bekundungen der Zeugin POMin H. bestätigt, die aus ihrer Perspektive die Notrufe geschildert und dargelegt hat, was ihr in diesen Notrufen von der Zeugin B. gesagt worden sei. Insbesondere bestätigen die Bekundungen der Zeugin H., dass den Zeuginnen B. und RS. nicht klar war, was Ouri Jallow eigentlich von ihnen wollte und dass sie sich dessen Verhalten nicht erklären konnten. Dies wiederum bestätigen auch die Angaben der Zeugen PM M. und POM Sch., die übereinstimmend bekundeten, ihnen sei lediglich mitgeteilt worden, eine männliche Person belästige massiv Frauen, ohne dass hierzu Genaueres bekannt gegeben worden sei.

Dass die Zeuginnen B. und RS. geschildert haben, zwischen der Alarmierung der Polizei und dem Eintreffen des Streifenwagens seien ca. 30 Minuten vergangen, obwohl der erste Notruf um 08.03 Uhr und der zweite um 08.12 Uhr beim

Polizeirevier Dessau eingingen, der Zeitraum also deutlich kürzer gewesen sein dürfte, spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit dieser Bekundungen, sondern unterstreicht diese vielmehr. Es handelte sich emotional für die Zeuginnen um eine belastende Situation, in der Zeitabläufe regelmäßig länger als den Tatsachen entsprechend empfunden werden. Dass beide Zeuginnen von einem zu langen Zeitraum ausgehen, zeigt eindeutig, dass hier ein tatsächlich erlebtes Geschehen ohne äußere Beeinflussung geschildert wird.

Zuletzt bestätigt auch die Tonaufzeichnung der Notrufe diese Bekundungen der Zeugen. Aus diesen Aufzeichnungen lässt sich nachvollziehen, dass die Zeugin B. nicht in der Lage war, das genaue Verhalten Ouri Jallows darzustellen, und dass dem entsprechend auch die Zeugin POMin H. der Streifenwagenbesatzung PM M. und POM Sch. nur ein vages Einsatzziel benennen konnte.

Die Feststellungen zur Intoxikation Ouri Jallows mit Betäubungsmitteln und Alkohol beruhen auf den rechtsmedizinischen Sachverständigengutachten und dem Befundbericht über Blutalkoholkonzentration hierzu.

b) Die Feststellungen zur Festnahme Ouri Jallows (C. II.) beruhen zunächst auf den jeweils aus ihrer Perspektive geschilderten Angaben der Zeugen PM M. und POM Sch., die durch die Bekundungen der Zeuginnen B. und RS. bestätigt werden, soweit sie das Geschehen beobachten konnten.

Beide Polizeibeamte haben übereinstimmend bekundet, dass sie zunächst nach dem Eintreffen mit dem Streifenwagen am Einsatzort eine Frauengruppe und einige Meter entfernt eine Person afrikanischer Herkunft wahrgenommen hätten. PM M. sei zu der Gruppe der Frauen gegangen, während POM Sch. zu Ouri Jallow gegangen sei und ihn nach einem Ausweis gefragt habe.

Die Angaben des POM Sch., er habe Ouri Jallow nach einem Ausweis gefragt, dieser habe sich aber nicht ausgewiesen und er habe den Eindruck gehabt, er tue nur so, als ob er nicht verstehe, was von ihm gewollt werde, werden von der Zeugin RS. bestätigt, welche insoweit bekundet, Ouri Jallow habe auf die Aufforderung, sich auszuweisen, mit Ablehnung und körperlichem Widerstand reagiert.

Beide Polizeibeamte schildern dann wieder übereinstimmend, dass POM Sch. PM M. zur Unterstützung gerufen habe und dass sie zu zweit dem sich durch Wegdrehen und Rudern mit den Armen wehrenden Ouri Jallow mit Handfesseln die Hände auf dem Rücken fixiert und ihn dann zum Streifenwagen geschoben und gezogen hätten.

Dieser sei dann gemeinsam unter Einsatz körperlicher Gewalt auf den Rücksitz des Streifenwagens verbracht worden, wobei er nach den Polizeibeamten getreten habe. POM Sch. habe sich neben Ouri Jallow auf die Rücksitzbank gesetzt, während PM M. den Streifenwagen mit Sondersignal zum Polizeirevier in Dessau gefahren habe. Während der Fahrt habe Ouri Jallow mit seinem Körper und seinem Kopf nach dem neben ihm sitzenden POM Sch.s gestoßen, so dass POM Sch. nach seinen Bekundungen ihn schließlich in den sog. Schwitzkasten genommen habe, um ihn und sich selbst vor Verletzungen zu schützen. Ouri Jallow sei völlig „ausgerastet“ gewesen. Bereits während der Fahrt zum Polizeirevier habe PM M. über Funk ihr Eintreffen angekündigt und darum gebeten, die Schlüssel für den Gewahrsamsbereich zu bringen.

Die von den Polizeibeamten geschilderten Umstände der Festnahme Ouri Jallows und seiner Verbringung in den Streifenwagen werden von den Zeuginnen B. und RS. bestätigt. Auch die Zeugin B. bekundet, Ouri Jallow habe sich mit „Händen und Füßen“ dagegen gewehrt, in den Streifenwagen gesetzt zu werden, er habe geschlagen und getreten. Die Zeugin RS. hat nach ihren Angaben beobachtet, dass Ouri Jallow von den Polizeibeamten rücklings in den Streifenwagen bugsiert worden sei. Dabei habe er schon halb auf dem Rücksitz liegend mit beiden Beinen mehrfach um sich getreten, teilweise zum Kopf des einen Polizeibeamten und dabei auch die Autotür getroffen. Sie habe es knallen gehört.

c) Die Feststellungen zur Durchsuchung und ärztlichen Untersuchung der Person Ouri Jallows (C. III.) beruhen auf den Bekundungen der beteiligten Personen PM M., POM Sch., PM T. und Dipl.-Med. Andreas Bl., welche teilweise durch die Bekundungen der Zeugen POMin H. und PHK Andreas Sch. bekräftigt werden, soweit diese das Geschehen mittelbar verfolgen konnten.

Die Polizeibeamten PM M. und POM Sch. bekunden übereinstimmend, dass beim Eintreffen auf dem Hof des Polizeireviers Dessau gegen 08.30 Uhr Ouri Jallow ohne größeren Widerstand aus dem Streifenwagen gezogen und durch die Hoftür des Polizeireviers in das Gebäude geführt werden konnte. Dort seien sie auf PM T. getroffen, der die Schlüssel zum Gewahrsamsbereich gebracht habe.

Dies bestätigt PM T., der hierzu bekundet, er sei gebeten worden, die Schlüssel zum Gewahrsamsbereich zu bringen. Er habe gehört, dass der Streifenwagen mit Sondersignal auf das Gelände gefahren gekommen sei. Er habe die Tür zum

Gewahrsamsbereich aufgeschlossen und sei dort auf PM M. und POM Sch. getroffen, die gerade Ouri Jallow in das Gebäude geführt hätten. Er habe noch gesehen, dass Ouri Jallow in den „Arztraum“ gebracht worden sei, und habe dann den Gewahrsamsbereich verlassen und sei zunächst wieder nach oben gegangen.

Dass zum Verbringen Ouri Jallows in den Arztraum PM M. einerseits bekundet, dieser sei „auf eigenen Füßen“ zu dem Raum für ärztliche Untersuchungen gelaufen, während POM Sch. hierzu angab, es sei schon schwierig gewesen, ihn in diesen Raum zu bringen, da er nicht freiwillig bereit war, dorthin zu gehen, klingt zwar zunächst widersprüchlich, jedoch schließen diese Bekundungen sich bei genauerer Betrachtung nicht gegenseitig aus. Es ist durchaus möglich, dass Ouri Jallow zwar beim Verbringen in diesen Raum auf eigenen Füßen ging, andererseits aber nicht freiwillig sich in diesen Raum begab, sondern von den Polizeibeamten mit körperlicher Gewalt nach dort geführt werden musste.

Aber selbst wenn hier ein Widerspruch zwischen den Bekundungen der beiden Polizeibeamten vorliegen sollte, wäre dieser nicht geeignet, durchgreifende Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Bekundungen zu wecken. Die Polizeibeamten schildern hier persönliche Eindrücke und Einschätzungen, die naturgemäß von Person zu Person abweichend empfunden werden. Ein Verhalten, dass ein Polizeibeamter aufgrund seiner beruflichen Erfahrung noch als freiwilliges Mitgehen interpretiert, kann sich für einen anderen Polizeibeamten mit anderem Erfahrungshorizont bereits als Widerstand und Gegenwehr darstellen.

Die Feststellungen zur Beschaffenheit und Ausstattung des Raumes für ärztliche Untersuchungen im Gewahrsamsbereich des Polizeireviers Dessau beruhen auf den Angaben des PM M., die sich mit den bei den Akten befindlichen Lichtbildern dieses Raumes und den Lageskizzen des Gewahrsamsbereichs decken.

Die Feststellungen zum Verhalten Ouri Jallows im Raum für ärztliche Untersuchungen, zu den Reaktionen der weiter beteiligten Personen hierauf, zur Durchsuchung seiner Person und zur ärztlichen Untersuchung beruhen auf den Angaben der PM M., POM Sch., PM T., Dipl.-Med. BI. und den ergänzenden Bekundungen von POMin H. und PHK Sch..

Die Polizeibeamten PM M. und POM Sch. haben übereinstimmend angegeben, dass Ouri Jallow zunächst in dem Untersuchungsraum auf einen Stuhl gesetzt worden sei, der zwischen einem Tisch und der Wand gestanden habe. Dort habe sich die Erregung Ouri Jallows wieder gesteigert und er habe begonnen, seinen Kopf an die

Wand und auf den Tisch zu schlagen. Deshalb habe der Stuhl von der Wand weggerückt und Ouri Jallow durch POM Sch. auf dem Stuhl festgehalten werden müssen, indem dieser ihn mit den Händen auf seinen Schultern auf den Stuhl heruntergedrückt habe.

Nach den Angaben von PM M. zog dieser in dieser Situation Ouri Jallow dessen Geldbörse aus der linken Gesäßtasche seiner Hose und schaute diese durch, um die Personalien festzustellen. Neben einem Notizbüchlein, einem Foto und einer kleinen Menge Bargeld habe er in der Geldbörse eine Duldung vorgefunden, die aber teilweise durch Knicke und Abrieb unleserlich und deshalb zur Personalienfeststellung ungeeignet gewesen sei. Deshalb habe er telefonisch Kontakt zu POMin H. aufgenommen, um die Anordnung der Identitätsfeststellung und die Anforderung eines Arztes für eine Blutprobenentnahme gebeten. Außerdem habe er in dieser Zeit die erforderlichen Formulare ausgefüllt.

Diese Bekundungen werden durch die Angaben von POMin H. und PHK Sch. bestätigt, die dieses Telefongespräch bestätigen und um Angaben dazu ergänzen, was sie daraufhin veranlasst haben. Dabei konnte POMin H. sich noch an das Detail erinnern, dass PHK Sch. nochmals nachgefragt habe, aus welchem Grund ein Arzt für eine Blutprobenentnahme benötigt werde. Gerade diese Details belegen, dass die beteiligten Personen in ihren ersten Vernehmungen ihre tatsächlichen Erinnerungen berichten, und nicht etwa eine abgesprochene, den Tatsachen nicht entsprechende Aussage wiedergaben. Die von PHK Sch. geschilderten Telefonate zur Identitätsüberprüfung werden darüber hinaus auch durch die Aufzeichnungen der Telefonanlage im DGL-Raum belegt und lassen sich daher auch zeitlich konkret zuordnen.

Die weiteren Feststellungen zum Verbringen Ouri Jallows auf die Liege im Untersuchungsraum, zur erneuten Anforderung PM T.s zur Unterstützung und zum Ablauf der Durchsuchung der Kleidung Ouri Jallows beruhen auf den insoweit übereinstimmenden und sich ergänzenden Bekundungen der PM M., POM Sch. und PM T.. Diese schildern übereinstimmend, dass Ouri Jallow auf der Liege zunächst die von PM T. herbeigebrachte Fußfessel angelegt worden sei. Dann sei die Handfessel gelöst, ihm die äußere Oberbekleidung, eine Jacke und ein Pullover, ausgezogen worden und dann die Handfessel wieder hinter dem Rücken angelegt worden. Ouri Jallow sei dann noch mit einem kurzen Hemd, einer Jeans und Socken bekleidet gewesen, was durch die späteren rechtsmedizinischen Untersuchungen

und die Lichtbilder des Leichnams mit den dort vorhandenen Bekleidungsresten bestätigt wird.

Dass und in welcher Form Ouri Jallow sodann körperlich durchsucht worden ist, ergibt sich aus den übereinstimmenden Bekundungen der PM M. und POM Sch.. Auch hierzu bekunden die beiden Polizeibeamten eine Vielzahl originäre Details, die darauf schließen lassen, dass hier eine Erinnerung an tatsächlich Erlebtes wiedergegeben wird.

Die Feststellungen zur ärztlichen Untersuchung Ouri Jallows und der Blutentnahme beruhen auf den Angaben des Dipl.-Med. Bl., die durch die Bekundungen der Zeugen PM M., POM Sch. und PM T. bestätigt und aus deren jeweiliger Sicht ergänzt werden. Die Feststellung zur Alkoholisierung Ouri Jallows und seiner Betäubungsmittelintoxikation beruhen auf den rechtsmedizinischen Befunden und Gutachten. Diese Befunde erklären auch das sonst nicht nachvollziehbare Verhalten Ouri Jallows, seine Stimmungswechsel von Schläfrigkeit oder scheinbarem Schlaf zu heftigem Aufbrausen in kürzester Zeit, sein teilweise stark selbstschädigendes Verhalten wie Schläge mit dem Kopf gegen Wand und auf den Tisch, sowie die Heftigkeit seines Widerstandes und seine Schmerzunempfindlichkeit.

d) Die Feststellungen zum Verbringen Ouri Jallows in die Gewahrsamszelle, dessen Einschließen dort und zum Verlauf des Gewahrsams (C. IV.) beruhen zunächst ebenfalls auf den Bekundungen der PM M., POM Sch. und PM T., die übereinstimmend dargestellt haben, ihn gemeinsam in die Gewahrsamszelle getragen, ihn auf die Matratze gelegt, dort wie festgestellt fixiert und die Zelle sodann verlassen und verschlossen zu haben. Die Bekundungen der Zeugen hierzu und zur baulichen Beschaffenheit der Gewahrsamszelle und ihrer Ausstattung werden durch die bei den Akten befindlichen Lichtbilder und Videoaufzeichnungen von der Auffindesituation des Leichnams sowie den Skizzen von der baulichen Beschaffenheit des Gewahrsamsbereichs bestätigt und ergänzt.

Auffällig und bemerkenswert ist jedoch im Hinblick auf die Durchsuchung der Person Ouri Jallows und sein Verbringen in die Gewahrsamszelle, dass PM M. in seiner ersten Vernehmung noch am 07.01.2005 völlig aus dem Kontext der Vernehmung herausgerissen und - soweit aus dem Vernehmungsprotokoll erkennbar - ungefragt bekundet, er habe sein Feuerzeug noch und könne es vorzeigen. Diese sonst völlig unmotivierte Bekundung ist am ehesten damit zu erklären, dass dieses Detail gerade

nicht der Wahrheit entspricht, sondern dass PM M. im weiteren Verlauf des Tages den Verlust seines Feuerzeuges bemerkte, dieses ersetzte und ihm dann im Rahmen der Vernehmung klar wurde, dass das Feuer in der Zelle mit seinem Feuerzeug gelegt worden sein könnte.

Aber selbst wenn PM M. tatsächlich sein Feuerzeug bei der Durchsuchung oder beim Fixieren auf der Matratze verloren und Ouri Jallow es in seinen Besitz gebracht und verborgen haben sollte, ergeben sich aus dieser Bekundung keine durchgreifenden Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des PM M. zu den übrigen Abläufen. Vielmehr zeigt diese Bekundung, dass PM M. offensichtlich von dem Geschehen tief beeindruckt war, sich gedanklich damit beschäftigte und auf der Suche nach Erklärungsmöglichkeiten war.

Dies wiederum spricht aber gegen die These einer vorsätzlichen Tötung Ouri Jallows durch eine Brandlegung entweder durch PM M. und POM Sch. oder durch andere Polizeibeamte mit deren Wissen. In diesem Fall hätten PM M. und POM Sch. nämlich gerade nicht eine gründliche Durchsuchung Ouri Jallows schildern dürfen, sondern vielmehr Gründe gegen eine gründliche Durchsuchung darstellen müssen, um eine Erklärung dafür zu liefern, dass das Feuer durch Ouri Jallow selbst entzündet worden sein könnte. Dies lässt sich den ersten Bekundungen der beiden Polizeibeamten noch vom 07.01.2005 aber gerade nicht entnehmen, sondern diese schildern vielmehr einen Sachverhalt, der eine Brandlegung durch Ouri Jallow selbst als fernliegend erscheinen lässt. Bei Zugrundelegung des gemutmaßten Mordkomplotts wäre ein derartiges Aussageverhalten kontraproduktiv und ergäbe aus Sicht der Polizeibeamten unter kriminalistischen Aspekten keinen Sinn.

Dass Ouri Jallow trotz der Fixierung seine Arme und Beine mit Hand- und Fußfesseln an den Metallbügeln in der Gewahrsamszelle einen ganz erheblichen Bewegungsspielraum behielt und sich auch aufsetzen und alle Taschen seiner Hose erreichen konnte, ergibt sich eindrücklich aus den mit Videoaufzeichnungen dokumentierten Versuchen des Landeskriminalamtes hierzu. Dort ist ersichtlich, dass selbst bei enger Fesselung der Arme und Beine ein erheblicher Bewegungsspielraum verbleibt, der das Herausholen eines versteckten Feuerzeuges, ein Eröffnen des feuerhemmenden Matratzenüberzuges und ein Anzünden des brennbaren Matratzenkerns ohne größere Schwierigkeiten ermöglicht.

Dass Ouri Jallow im Besitz eines roten Kunststofffeuerzeugs in der Zelle gewesen sein muss, ergibt sich als Schlussfolgerung daraus, dass nur er selbst als Brandver-

ursacher im Ausschlussweg verbleibt (dazu später unter e), und weil ausgeschlossen werden kann, dass die im Brandschutt gefundene Reste eines Feuerzeuges anderweitig als bei der Spurensicherung am Tag des Brandes in den Spurensicherungsbeutel gelangt sein können (dazu später unter f). Wenn aber Ouri Jallow selbst den Brand gelegt haben muss und die Reste des roten Kunststofffeuerzeuges nicht anderweitig in den Brandschutt gelangt sein können, muss dieses Feuerzeug mangels anderer Alternativen sich bei ihm in der Zelle befunden haben und von ihm zum Eröffnen des Matratzenüberzugs und zum Inbrandsetzen des Matratzenkerns eingesetzt worden sein.

Die Feststellung zur Beschaffenheit des Schlüsselbundes mit den Schlüsseln für den Gewahrsamsbereich beruht auf der Augenscheinseinnahme dieses Schlüsselbundes durch LOStA Blank im Polizeirevier Dessau-Roßlau am 11.10.2018. Da der dortige Gewahrsamsbereich bisher unverändert geblieben ist - die sog. Ausnüchterungszelle ist sogar bis heute sichergestellt und versiegelt - kann auch ausgeschlossen werden, dass dieses Schlüsselbund zum Zeitpunkt des Brandes einen anderen Umfang gehabt haben kann.

Dass die für die Ingewahrsamnahme Ouri Jallows verantwortlichen Polizeibeamten und der die Gewahrsamsfähigkeit bescheinigende Arzt meinten, mit der Fixierung auf der Matratze und den regelmäßigen Zellenkontrollen alles für die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit Ouri Jallows Erforderliche getan zu haben, ist die Schlussfolgerung aus dem Umstand, dass diese keine weiterführenden Sicherungsmaßnahmen anordneten oder selbst durchführten, insbesondere nicht für eine permanente Überwachung durch einen in der Zelle anwesenden Polizeibeamten sorgten. Dies ist lediglich dadurch erklärbar, dass diese Personen den emotionalen und körperlichen Zustand Ouri Jallows und die daraus resultierenden Gefahren für ihn selbst völlig falsch einschätzten und das hieraus resultierende Gefahrenpotential verkannten.

Der Verlauf der Gewahrsamskontrollen um 10.03, 10.37 und 11.05 Uhr und das Verhalten Ouri Jallows bei diesen Kontrollen ergibt sich aus den Bekundungen der Polizeibeamten, die und den entsprechenden Einträgen in dem sich bei den Akten befindlichen Gewahrsamsbuch. Das bei den Kontrollen der Gewahrsamszelle zu beobachtende Verhalten Ouri Jallows, nämlich abrupte Wechsel zwischen apathischen Phasen, von den Beamten als „sich schlafend stellend“ beschrieben, und plötzlichem aggressiven Aufbrausen, wird dabei von den die Zelle

kontrollierenden Beamten ähnlich geschildert und passt zu der bei Ouri Jallow vorliegenden Intoxikation mit einer nicht unerheblichen Menge Kokain und einer ganz erheblichen Menge Alkohol, die bei nicht an Alkohol gewöhnten Personen ausgereicht hätte, einen vollständigen Bewußtseinsverlust herbeizuführen.

Die Feststellungen zum Ablauf der letzten Kontrolle der Gewahrsamszelle um 11.45 Uhr beruhen zunächst auf den Bekundungen der POMin H., die durch die Bekundungen von POM Sch. bestätigt und ergänzt werden. POMin H. hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie sich aufgrund des ihr unverständlichen Verhaltens Ouri Jallows entschlossen habe, selbst eine Kontrolle durchzuführen. Dass sie auf dem Weg zum Gewahrsamsbereich auf POM Sch. traf und diesen bat, sie zu begleiten, bestätigt dieser und schildert im Kernbereich den Ablauf der Kontrolle übereinstimmend mit der Darstellung POMin H. Auch die an diesem Tag als sog. Hauswache im Eingangsbereich des Polizeireviers tätige Annette F. bestätigt diese Darstellung, soweit sie von ihrem Arbeitsplatz das Geschehen beobachten konnte.

e) Die Feststellungen zum Eröffnen der Matratzenhülle, dem Anzünden des Matratzenkerns und zum Brandgeschehen bis zum Tod Ouri Jallows (C. V.) beruhen auf den folgenden Erwägungen der Unterzeichner:

aa) Dass Ouri Jallow spätestens nach der letzten Zellenkontrolle durch POMin H. und POM Sch. sich entschloss, ein Feuer zu entfachen, um so ein Lösen der Fesselung auf der Matratze zu erzwingen, haben die Unterzeichner aus seinem vorausgegangenen Verhalten geschlussfolgert. Aus dem gesamten, von den mit Zellenkontrollen befassten Polizeibeamten berichteten Verhalten Ouri Jallows ergibt sich, dass diesem aufgrund seiner Alkohol- und Betäubungsmittelintoxikation nicht klar war, warum er in der Gewahrsamszelle fixiert war. Zudem ergibt sich aus diesen Bekundungen, dass er im Verlauf des Vormittages nach einer zunächst eingetretenen Beruhigung laut und zunehmend aggressiv versuchte, Aufmerksamkeit zu erregen, Antworten zu erhalten und seine Freilassung zu verlangen. So ergibt sich beispielsweise aus der Aussage der als Hauswache eingesetzten Annette F. gegenüber POMin H. direkt vor der letzten Zellenkontrolle, aus der Zelle seien lautstarke Geräusche - von ihr als Gesang interpretiert - zu hören, die zunehmende Erregung Ouri Jallows über seine Behandlung. Dies ist auch nachvollziehbar und verständlich, da tatsächlich ein objektiver Grund für die Ingewahrsamsnahme nicht

vorgelegen haben dürfte, was jedoch aus den oben vorangestellten Gründen durch die Unterzeichner nicht mehr zu prüfen war.

Aus dem Umstand, dass Ouri Jallow ständig nach dem Grund für seine Fixierung fragte, ohne hierauf eine verständliche Antwort zu erhalten, und zunehmend verbal lauter und aggressiver, aber erfolglos agierte, folgt der naheliegende Schluss, dass er sich gedanklich mit Möglichkeiten beschäftigt haben muss, um ein Lösen der Fixierung und seine Freilassung anders als mit verbalem Druck zu erreichen. Dabei ist es naheliegend, dass er im späten Verlauf des Vormittages auf die Idee verfallen ist, dass in seinem Besitz befindliche Feuerzeug einzusetzen und über eine Brandlegung zu erzwingen, aus der Fixierung und der Gewahrsamszelle entlassen zu werden. Als geeigneter Gegenstand für eine solche Brandlegung kommt jedoch mangels für Ouri Jallow erreichbarer Alternativen in der Zelle nur die Matratze in Betracht.

bb) Dass Ouri Jallow im Zeitraum vor der letzten Kontrolle der Gewahrsamszelle durch POMin H. und POM Sch. um 11.45 Uhr oder unmittelbar nach dieser Kontrolle die Außenhülle der Matratze derart beschädigte, dass er sodann mit dem Feuerzeug den Matratzenkern entzünden konnte, ist eine Schlussfolgerung aus dem Umstand, dass die Außenhülle der Matratze auch bei längerem Kontakt mit offener Flamme nicht selbstständig zum Brennen gebracht werden kann. Dementsprechend ist es zwingend erforderlich, dass die Matratzenhülle eröffnet worden ist, um zu erklären, wie die Matratze in Brand gesetzt werden konnte, wenn man - wie die Unterzeichner aus später folgenden Gründen - davon ausgeht, dass das Feuer nicht durch eine dritte Person, sondern nur durch Ouri Jallow selbst ohne Einsatz eines Brandbeschleunigers gelegt worden sein kann.

Aus den Bekundungen der Reinigungskraft Sigrid Z. ergibt sich, dass diese die Gewahrsamszelle täglich gereinigt hat. Nach ihrer Darstellung war ihr an der Matratze in Gewahrsamszelle 5 direkt vor dem Tag des Brandes keine erkennbare Beschädigung aufgefallen, so dass mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Matratzenüberzug bereits zuvor größere Schäden aufwies. Dementsprechend muss es Ouri Jallow selbst gelungen sein, den feuerhemmenden Matratzenüberzug so weit zu öffnen, dass er den entflammbaren Matratzenkern in Brand setzen konnte.

Dies muss entweder in der oben festgestellten Form durch Erhitzen und Abreiben bzw. -ziehen der aufflaminierten feuerhemmenden Schicht des Matratzenbezuges (1)

oder durch Aufreißen des Matratzenbezuges im Nahtbereich (2) geschehen sein. Da sich aus den mit Videoaufzeichnungen dokumentierten Versuchen des Landeskriminalamtes ersichtlich ergibt, dass das Aufreißen einer unbeschädigten Naht am Matratzenbezug (2) nur mit ganz erheblichem Kraft- und Zeitaufwand möglich ist, während es mit der oben festgestellten Methode (1) mit deutlicherem Aufwand möglich ist, haben die Unterzeichner diese (1) im Weiteren zugrunde gelegt. Dafür, dass der Matratzenbezug in dieser Weise durch Ouri Jallow eröffnet worden war, spricht auch, dass dies am ehesten einem erwartbaren Ablauf entsprechen würde. Es wäre nämlich in dem Fall, dass ein Versuch des Anbrennens der Matratze zur Auslösung eines Feuersalarms geplant ist, zunächst zu erwarten, dass versucht wird, den Matratzenbezug direkt anzuzünden. Dabei würde nach einer etwas längeren Zeit des Kontaktes der Matratzenhülle mit der Flamme wahrscheinlich auffallen, dass diese nicht zu brennen beginnt, aber sich so verändert, dass die Laminierung entfernt werden kann. Demgegenüber erscheint es viel unwahrscheinlicher, dass jemand zunächst mit großem Kraftaufwand die Naht der Matratzenhülle eröffnet, um später den Matratzenkern anzuzünden.

Ganz ausgeschlossen werden kann dieser Ablauf indes nicht, da sich aus den Bekundungen der Reinigungskraft Sigrid Z. auch ergibt, dass ihr bei der Reinigung des Gewahrsamsbereichs in der Vergangenheit häufiger Schäden im Nahtbereich der Matratzen aufgefallen sind und das in einem Fall sogar eine Matratze durch Aufreißen und Zerreißen völlig zerstört worden war. Hieraus ist zu schließen, dass häufiger in der Zelle befindliche Personen aus Frustration oder Langeweile beginnen, die Matratze zu eröffnen oder zu zerstören. Aufgrund des emotionalen Ausnahmezustandes, in dem Ouri Jallow sich befand, kann auch ein derartiges Verhalten bei ihm nicht ausgeschlossen werden, jedoch erscheint den Unterzeichnern die andere Methode der Eröffnung der Matratzenhülle (1) als die wahrscheinlichere.

cc) Dass Ouri Jallow die mit einer Brandlegung an der Matratze verbundenen Gefahren für seine Gesundheit und sein Leben nicht erkannte oder zumindest völlig unterschätzte, ergibt sich als Schlussfolgerung zunächst aus der bei ihm vorliegenden Alkohol- und Betäubungsmittelintoxikation, die bei ihm medizinisch zu einer erheblichen Enthemmung und Risikobereitschaft bei gleichzeitigem - zumindest teilweisen - Verlust der Einsichtsfähigkeit in die Folgen seines Handelns geführt haben muss.

Zudem verfügte Ouri Jallow - soweit bekannt - über keine tieferen chemischen oder physikalischen Kenntnisse, die ihn in die Lage hätten versetzen können, das hohe Risiko eines Anzündens des Matratzenkerns zu antizipieren. Es ist hierzu eine naheliegende Vermutung, dass er aufgrund der Schwierigkeiten, die Matratzenhülle zu öffnen und aufgrund deren Eigenschaft, nicht selbstständig zu brennen, davon ausging, ein Anzünden des Matratzenkerns im eröffneten Bereich der Matratzenhülle werde nur zu einem örtlich begrenzten Brand in diesem kleinen Bereich führen, der für ihn keine Gefahr darstelle.

Hierbei mag auch der in der Zelle eingebaute Brandmelder eine Rolle gespielt haben. Es ist mit einiger Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Ouri Jallow diesen Brandmelder als solchen erkannte, und auch deshalb darauf vertraute, dass Hilfe unmittelbar nach dem Anzünden des Matratzenkerns zu erwarten sei. Hierauf deutet auch hin, dass er, während PHK Sch. und POK M. bereits auf dem Weg zur Zelle waren, für POMin H. jetzt verständlich „Mach mich los, Feuer“ rief. Dies deutet darauf hin, dass er erst in diesem Moment erkannte, dass die erwartete Hilfe nicht so schnell wie erwartet geleistet wurde. Anderenfalls wären diese Rufe bereits vor Auslösen des Brandmelders, unmittelbar nach Anzünden des Matratzenkerns zu erwarten gewesen.

Dies bestätigt auch eindringlich der auf Video aufgezeichnete Nachstellungsversuch durch das Landeskriminalamt. Hier ist zu erkennen, dass nach Eröffnen der Matratzenhülle ein Feuer am Matratzenkern sich mit einer auch von den Unterzeichnern nicht erwarteten Geschwindigkeit ausbreitet und bei Bewegungen der Versuchsperson auf der Matratze wie von einem Blasebalg angefeuert sich verstärkt. Auf der Videoaufzeichnung ist erkennbar, dass auch die den Versuch durchführenden Polizeibeamten die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Feuers zunächst unterschätzt haben, und es ihnen im letzten Moment gelingt, das Feuer zu löschen und ihren auf der Matratze fixierten Kollegen vor Brandverletzungen zu bewahren. Wenn mit Brandermittlungen erfahrenen Polizeibeamten eine derartige Fehleinschätzung selbst in Kenntnis des vorausgegangenen Brandereignisses unterläuft, liegt es auf der Hand, dass für Ouri Jallow eine derartige Entwicklung des Brandes nicht vorhersehbar war.

dd) Eine Brandlegung durch Dritte ist für die Unterzeichner mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, so dass der Brand nur durch Ouri Jallow selbst entzündet worden sein kann.

Eine Brandlegung durch Dritte würde nämlich zumindest voraussetzen, dass diese Person oder Personen (1.) ein Motiv für eine derartige Handlung und (2.) die zeitliche Möglichkeit gehabt hätten, den Brand zu legen.

(1.) Über den lediglich von Dritten vermuteten „institutionellen Rassismus“ hinaus ist nicht im Ansatz ein Motiv bei einer oder mehreren Personen ersichtlich, das geeignet wäre, eine vorsätzliche Tötung Ouri Jallows zu begründen.

(a) Das Verhalten Ouri Jallows bei der Kontrolle durch PM M. und POM Sch. mag für diese unangenehm und belastend gewesen sein, bewegte sich jedoch noch im Rahmen dessen, was erfahrene Polizeibeamte im Umgang mit schwierigem Klientel, z. B. betrunkenen oder unter Betäubungsmittelinfluss stehenden Personen, nahezu täglich erleben. Ein derartig aus der Masse der üblichen Fälle herausragender Einzelfall, der bei den Polizeibeamten ein Motiv für eine Straftat zum Nachteil der betroffenen Person und zudem noch für ein Tötungsdelikt, also ein Delikt mit der höchsten Hemmschwelle überhaupt, hervorrufen könnte, lag hier keinesfalls vor.

Gleiches gilt für das Verhalten Ouri Jallows im Polizeirevier Dessau während der ärztlichen Untersuchung und Blutentnahme und im Gewahrsamsverlauf. Auch hier mag sein Verhalten für die Beteiligten unangenehm und Mühe verursachend gewesen sein, aber auch hier liegt kein herausstechend negatives Verhalten vor, das ein Motiv für ein Tötungsdelikt begründen könnte. Vielmehr bewegt sich auch hier sein Verhalten im Rahmen dessen, was im Polizeialltag regelmäßig passiert, und ist dementsprechend als Motiv für ein Tötungsdelikt unzureichend.

Für einen „institutionellen Rassismus“ fehlen außer der wiederholten Behauptung durch die „Initiative in Gedenken an Ouri Jallow“ und die Vertreterinnen der Nebenklage jegliche Beweisanknüpfungstatsachen. Mit dem Telefongespräch zwischen dem verurteilten Dienstgruppenleiter und dem Arzt, der die Blutentnahme vornehmen sollte, sowie mit dem Telefonat zwischen dem Zeugen Wunsch und der Notrufstelle hat sich das Landgericht Magdeburg in seinem Urteil bereits ausführlich mit Blick auf darin ggf. enthaltene ausländerfeindliche Formulierungen auseinandergesetzt. Die Kammer ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass sich aus den teils geschmacklosen Äußerungen Einzelner kein genereller Rassismusverdacht ableiten ließ. Es mag nicht auszuschließen sein, dass einzelne Polizeibeamte auch zu rassistischem Gedankengut neigen, aber der Vorwurf, eine gesamte Polizeibehörde oder die Polizei eines ganzen Bundeslandes sei in einem Umfang rassistisch

eingestellt, dass dieser Rassismus schließlich in einem vorsätzlichen Tötungsdelikt mündet, ist ohne entsprechende Anknüpfungstatsachen schlicht unzulässig.

Derartige Anknüpfungstatsachen werden indes von den dies Behauptenden nicht mitgeteilt. Vielmehr wird der behauptete „institutionellen Rassismus“ daraus abgeleitet, dass Ouri Jallow durch Anzünden ermordet worden sein soll, während der „institutionelle Rassismus“ wiederum dann das Motiv für diese Tat sein soll. Es handelt sich dabei also um einen klassischen - zur Beweisführung ungeeigneten und deshalb unzulässigen - Zirkelschluss.

Im Ergebnis finden sich im gesamten Akteninhalt keine belastbaren Umstände, die geeignet sein könnten, ein Motiv für eine vorsätzliche Tötung Ouri Jallows in der behaupteten Weise zu begründen.

(b) Ebenso ausgeschlossen werden kann die in den Akten gelegentlich angedeutete oder geäußerte Vermutung, Ouri Jallow sei - fahrlässig oder vorsätzlich - auf andere Art und Weise durch einen oder mehrere Polizeibeamte getötet und dann die Leiche angezündet worden, um die Spuren dieser fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Tötung zu beseitigen. Abgesehen davon, dass auch für einen derartigen Geschehensablauf keine belastbaren Beweisanknüpfungstatsachen aus dem Akteninhalt erkennbar sind, ist diese Möglichkeit zwar theoretisch denkbar, würde aber in der Praxis keinen nachvollziehbaren Sinn ergeben.

Wenn Ouri Jallow tatsächlich durch das Verhalten eines oder mehrerer Polizeibeamten zu Tode gekommen wäre und dieser Polizeibeamte oder diese Polizeibeamten sich entschlossen hätten, ihr Fehlverhalten zu vertuschen, wäre ein Anzünden der Leiche eine der kriminalistisch denkbar schlechtesten Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen. Eine derartige Brandlegung würde nämlich immer größte Aufmerksamkeit erregen und entsprechend umfangreiche Ermittlungen nach sich ziehen, wie der konkrete Fall hier gerade auch zeigt. Diese Ermittlungen würden sich zudem gerade von Anfang an auf den Kreis der Polizeiangehörigen konzentrieren, da Außenstehende von vornherein als Täter nicht in Betracht kommen dürften. Dies hätte jedem Polizeibeamten von vornherein klar sein müssen. Da auch einfachere und unauffälligere Möglichkeiten in diesem Fall zur Verfügung gestanden hätten, beispielsweise die Leiche aus dem Polizeirevier zu schaffen und an einem geeigneten Ort abzulegen, ist davon auszugehen, dass bereits aus diesem Grund ein solcher Geschehensablauf ausschließbar ist.

Aufgrund der insoweit übereinstimmenden Feststellungen aller rechtsmedizinischen Sachverständigen, die den Leichnam oder Teile des Leichnams untersucht haben, kann darüber hinaus diese allenfalls theoretisch denkbare Möglichkeit mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Alle Rechtsmediziner, die die Leiche ganz oder zumindest die Teile der Atemwege der Leiche untersucht haben, sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass Ouri Jallow aufgrund eines sog. inhalativen Hitzeschocks verstorben ist, also aufgrund des Einatmens extrem heißer Gase. Dies ergibt sich mit Sicherheit aus den schweren Verbrennungen der Luftröhre bis hinab zum Kehlkopf und den weiter festgestellten Befunden. Offen ist bei den rechtsmedizinischen Untersuchungen lediglich geblieben, ob diese schwersten inneren Verbrennungen zu einem Todeseintritt durch einen Kehlkopfkrampf bis hin zu einem Atemstillstand oder durch einen reflektorischen Herzstillstand infolge des sog. Vagusreflexes geführt haben.

Sicher steht damit aber gleichwohl fest, dass Ouri Jallow zum Zeitpunkt des Brandes noch gelebt haben muss, also nicht anderweitig vorher fahrlässig oder vorsätzlich getötet worden sein kann. Dieses Ergebnis korrespondiert auch mit den - zumindest bis unmittelbar vor oder sogar nach dem Auslösen des Feueralarms im DGL-Raum - wahrgenommenen Worten Ouri Jallows.

(2.) Neben dem fehlenden Motiv ist es auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass für eine oder mehrere Personen zeitlich die Möglichkeit bestanden hätte, Ouri Jallow anzuzünden und so zu töten. Der hierfür zur Verfügung stehende Zeitrahmen reicht nicht aus, eine derartige Tat nachvollziehbar darzustellen.

(a) Zum Zeitrahmen ist zunächst festzustellen, dass POMin H. ausweislich des Gewahrsamsbuches die letzte Kontrolle der Zelle, bei welcher Ouri Jallow noch lebend angetroffen wurde, um 11.45 Uhr begann. Dies deckt sich mit der Bekundung der als Hauswache eingesetzten Annette F., sie habe gegen 11.50 Uhr POMin H. im Bereich der Hauswache im Erdgeschoss gesehen und kurz gesprochen, als diese auf einen Kollegen gewartet habe, mit dem sie zusammen die Gewahrsamszelle kontrollieren könne. Etwa zwei Minuten später sei POM Sch. dazugekommen, der dann mit POMin H. nach unten zum Gewahrsamsbereich gegangen sei.

Hinsichtlich dieser Zeitangaben ist sich Annette F. sicher, und kann auch schlüssig und nachvollziehbar darlegen, warum sie diese Zeiten registriert und zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung am 25.01.2005 noch präsent hatte. Hierzu bekundet sie nämlich,

sie habe zum einen von der Hauswache aus beobachtet, dass POM Sch. und sein Streifenkollege PHM Torsten W. direkt vor dem Betreten des Reviergebäudes im Schrankenbereich noch ein Verwarngeld wegen einer Ordnungswidrigkeit gegen eine Person verhängt hätten. Dies bestätigt wiederum PHM W., der bekundete, mit POM Sch. um 11.35 Uhr zum Dienstschluss hin am Tor zum Hof des Reviers eingetroffen zu sein. Dort hätten sie in der Zeit zwischen 11.36 Uhr und 11.46 Uhr noch ein Verwarngeld gegen eine Radfaherin wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängt. Weiter bekundet Annette F. zum anderen, sie habe bei ihrer Beobachtung dieses Vorganges auf den Radiowecker in der Hauswache gesehen und sich noch darüber gewundert, da ein solches Verhalten direkt vor der Mittagspause ungewöhnlich gewesen sei. Dies erklärt nachvollziehbar, warum Annette F. für ihre Beobachtung einen konkreten Zeitpunkt auch bei ihrer Vernehmung wenige Wochen später noch benennen konnte. Dementsprechend kann die Kontrolle der Gewahrsamszelle durch POMin H. und POM Sch. frühestens um kurz nach 11.50 Uhr begonnen haben.

In der kurzen Zeitspanne zwischen Rückkehr aus dem Gewahrsamszellentrakt, Verabschiedung von dem Polizeibeamten Schu., Rückkehr in den DGL-Raum und der Alarmauslösung hätte für POMin H. lediglich theoretisch die Möglichkeit bestanden, erneut in den Gewahrsamsbereich statt zur Toilette zu gehen. Gegen ein solches Handeln sprechen jedoch gleich mehrere Gründe.

POMin H. hatte bereits kein erkennbares Motiv für ein solches Handeln. Zwar besaß sie Kenntnis von der Einlieferung Ouri Jallows und seiner Verbringung in den Gewahrsamsraum. Bis zu der von ihr durchgeführten Zellenkontrolle um 11:45 Uhr hatte sie aber keinen unmittelbaren Kontakt zu Ouri Jallow, abgesehen von der akustischen Überwachung und den über die Wechselsprechanlage geführten Gesprächen.

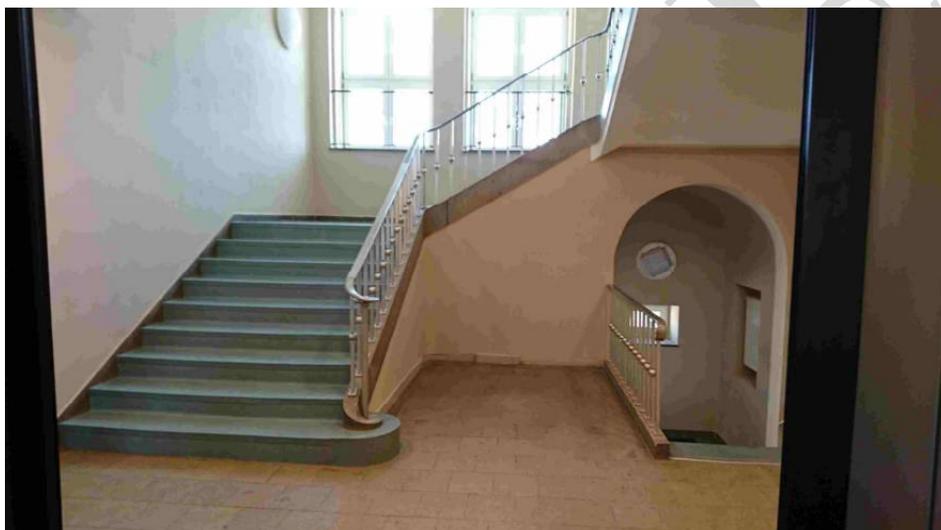
Ein allenfalls als Motivlage denkbare - ggf. gemeinsames - früheres Einwirken auf Ouri Jallow während der Zellenkontrolle um 11:45 Uhr hätte durch ggf. im DGL-Raum anwesendes Personal (z.B. PHK Sch.) über die akustische Überwachung oder durch Frau F. (Hauswache) über die offen stehenden Türen jederzeit bemerkt werden können. Auch hierfür fehlt ein erkennbares Motiv für einen vorhergegangenen Übergriff auf Ouri Jallow, insbesondere für den bislang in dieser Angelegenheit völlig

unbeteiligten Polizeibeamten Schu., der erstmals und zufällig als Unterstützung von POMin H. während der Kontrolle um 11:45 Uhr Kontakt zu Ouri Jallow hatte.

Sollte man von einer Täterschaft von POMin H. ausgehen wollen, wäre es für sie leichter gewesen, die Tat alleine und ohne Zeugen durchzuführen. Unverständlich wäre dann ein Hinzuziehen von POM Sch. oder das Abmelden zum Toilettengang bei PHK Sch. Sollte das Beiziehen von dem Polizeibeamten Schu. dazu gedient haben, der Kontrolle um 11:45 Uhr einen regulären und ordnungsgemäßen Anstrich zu verleihen und nachher einen unbeteiligten Zeugen genau für diesen Umstand zu haben, fehlt es aber gerade an der durch die Inbrandsetzung zu vertuschenden vorausgegangenen körperlichen Einwirkung auf Ouri Jallow. Ein abgestimmtes mittäterschaftliches Handeln zwischen POMin H. und POM Sch. scheitert an der zeitlichen Möglichkeit, einen gemeinsamen Tatplan entwickeln zu können. POM Sch. und sein Streifenkollege PHM Torsten W. waren ausweislich eigener Bekundungen und den Angaben der Zeugin F. gegen 11:35 Uhr erst kurz vor der Zellenkontrolle auf das Dienststellengelände zurückgekehrt und hatten danach noch ein Verwarngeld gegen eine Radfahrerin wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängt. Ein erster Kontakt fand zwischen POMin H. und POM Sch. erst unmittelbar an der Hauswache statt. Gegen einen gemeinschaftlichen Tatplan von POMin H. und PHK Sch. spricht vor allem das spätere Verhalten von PHK Sch., der zunächst von einem Fehlalarm ausging und wiederholt das „Wegdrücken“ des auflaufenden Alarms veranlasste. Erst auf Drängen von POMin H. sah sich PHK Sch. veranlasst, in den Gewahrsamsraum zu gehen.

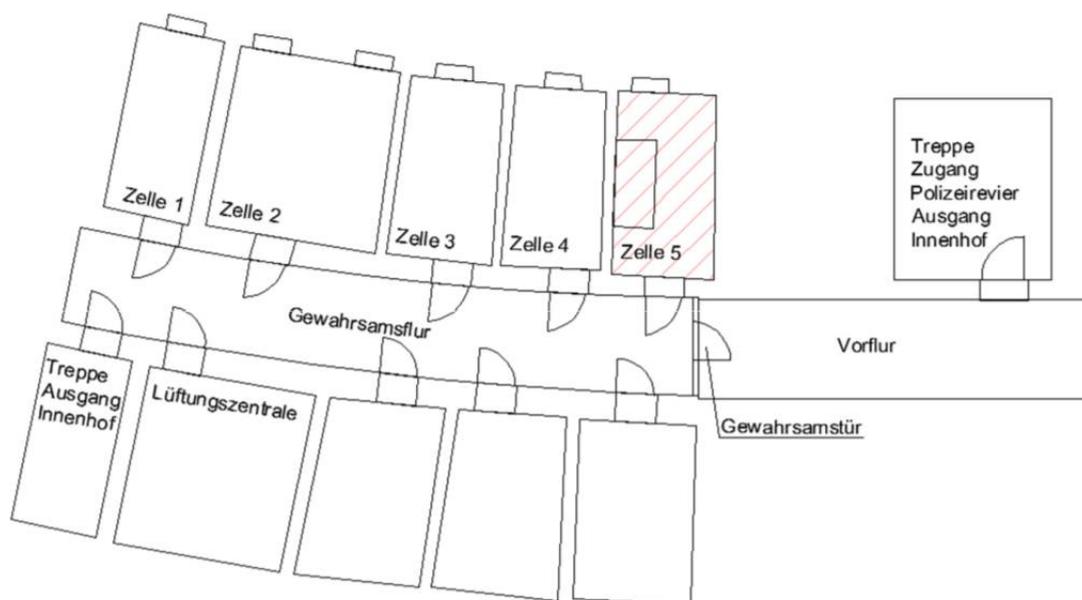
Bei einer vorherigen Verletzung Ouri Jallows wäre im Übrigen zu erwarten gewesen, dass sich aufgrund der dadurch ausgelösten Aufregung in seinen Blutwerten deutlich erhöhte Adrenalin-/Noradrenalinwerte hätten finden lassen müssen, was aber gerade nicht der Fall ist. Auch wäre zu erwarten gewesen, dass sich Ouri Jallow aufgrund seines vorher gezeigten aggressiven Verhalten gegen eine etwaige vorhergehende Misshandlung lautstark zu wehren versucht hätte, was jedoch ebenfalls von niemanden bemerkt worden ist, obgleich z.B. die Zeugin F. ihn zu früherer Zeit in der Zelle singen und krakeelen gehört hat. Gleiches gilt im Weiteren auch für die Annahme, dass sich ein bislang unbekannter Dritter Zutritt zum Gewahrsamsraum verschafft hätte und mit Feuerzeugbenzin und Feuerzeug hantiert hätte.

Darüber hinaus wäre es für POMin H. schwierig gewesen, ggf. mehrfach unbemerkt an der Zeugin F. (Hauswache) vorbeizukommen. Zunächst ist POMin H. gemeinsam mit dem Polizeibeamten Schu. wieder aus dem Kelleraufgang zurückgekommen und hat sich im Foyer von dem Polizeibeamten Schu. verabschiedet. Dieses Geschehen hat Frau F. tatsächlich beobachten und zeitlich bestimmen können. Für eine erneute Rückkehr in den Gewahrsamstrakt hätte POMin H. wieder an Frau F. vorbeigehen müssen und wäre dabei von ihr erneut beobachtet worden. Eine solche Beobachtung hat die Zeugin F. in dem gut einsehbaren Foyer (s. Foto) jedoch nicht gemacht. Gleiches gilt für die noch theoretisch denkbare, gleichwohl vage Möglichkeit, dass PHK Sch. zwischenzeitlich den Schlüssel an sich genommen haben und in den Gewahrsamsbereich gegangen sein könnte.



(Blick aus der Hauswache in das Treppenhaus)

Ebenso besteht die denktheoretische aber fernliegende Möglichkeit, dass sich POMin H. durch das am Ende des linken Gebäudeflügels befindliche Treppenhaus und der darunter liegenden zweiten Eingangstür zum Gewahrsamsbereich (nachfolgend als „Treppe Ausgang Innenhof“ bezeichnet) Zutritt verschafft haben könnte.



Bei diesen Annahmen hätte POMin H. bereits Benzin mitführen müssen, weil kaum Gelegenheit bestand, anderweitig an solches zu gelangen. Mangels eines erkennbaren Motivs für POMin H. ist dies jedoch weitgehend unwahrscheinlich.

In beiden Fällen hätte zudem durch die optische und akustische Überwachung des Gewahrsamsflurs jederzeit die für POMin H. völlig unkalkulierbare Gefahr der Entdeckung über die Monitore im DGL-Raum bestanden. Gleiches gilt auch für jede anzunehmende dritte Person, die es dann in der kurzen Zeit geschafft haben müsste, den Schlüssel unbemerkt aus dem DGL Raum zu holen, die Tat umzusetzen und dann vor Auflaufen des Alarms wieder unbemerkt in den ersten Stock zu gelangen und hier erneut unbemerkt den Schlüssel zurückzulegen.

Mit Blick auf die ausgesprochen kurze verbleibende Zeitspanne bis zur ersten Alarmauslösung um 12:04 Uhr oder 12:05 Uhr ergeben sich weitere unüberbrückbare Hindernisse, nämlich zum einen der Umstand, dass POMin H. in dieser kurzen Zeit hätte Feuerzeugbenzin besorgen müssen (die Inbrandsetzung mit Brandbeschleunigern unterstellend) und zum anderen (ohne Brandbeschleuniger) die Matratzenoberfläche für ein erfolgreiches Inbrandsetzen hätte großflächig aufreißen oder aufschneiden müssen.

Ausgehend davon, dass sich der wegen der äußeren Erscheinung wahrscheinlichste Brandort rechts neben Ouri Jallow in Höhe der wandseitigen Handfixierung befunden haben muss, hätte POMin H. (oder ein Dritter) die Matratze auch an dieser Stelle aufreißen oder -schneiden müssen. Dabei ist aber zu beachten, dass sich ein Täter

zu diesem Zwecke hätte über Ouri Jallow beugen müssen, um an die Matratze zu gelangen. Ouri Jallow war - nachgewiesen durch die diversen Bewegungsversuche - in der Lage, sich sitzend aufzurichten. Es wäre ihm bei einem derartigen Tun Dritter möglich gewesen, sich auch körperlich (z.B. durch Kopfstoß, treten oder beißen) zu wehren, was aber wiederum für einen erhöhten Adrenalinwert in seinem Blut gesorgt hätte, der im Rahmen der Sektion aber gerade nicht gefunden wurde.

Da der Alarm ohne Brandbeschleuniger regelmäßig nach einer Zeitspanne zwischen 1 Minute 15 Sek. und 2 Minuten 50 Sek. (je nach Größe des inbrandgesetzten Matratzenstückes) ausgelöst wird, hätte POMin H. faktisch zu wenig Zeit gehabt, um unbemerkt wieder in den DGL-Raum zurückgelangen zu können. Im Urteil des LG Magdeburg wird bereits festgestellt, dass die Laufzeiten vom DGL-Raum bis zum Gewahrsamsraum in drei Versuchen bei 36,75 Sekunden, 53,06 Sekunden und etwa einer 1:20 Minute lagen. In diesen Versuchen ging es aber um die Geschwindigkeit einer rettungswilligen Person, die nach dem Alarm treppab läuft. Vorliegend wäre Maßstab aber eine Person, die sich unbemerkt über das offene Treppenhaus nach oben bewegen muss und damit deutlich längere Zeit benötigen wird.

Ausweislich des Gutachtens des Büros für Brandschutz - Pr. und Partner - aus Bergisch-Gladbach zeigt sich in Abbildung 19 zum Vorversuch Nr.8 unter Verwendung von 125 ml Feuerzeugbenzin ohne vorherige Öffnung der Matratzenoberfläche bereits 7 Sekunden nach der Zündung eine deutlich sichtbare Rauchentwicklung im Raum. Es muss also davon ausgegangen werden, dass in einer deutlich kürzeren Zeitspanne als vorgenannt auch der Rauchmelder hätte auslösen müssen. Bereits deswegen dürfte eine Brandlegung mittels Benzin durch POMin H. oder durch einen Dritten auszuschließen sein, weil der Alarm erst ausgelöst worden ist, als sich POMin H. bereits - durch diverse Zeugenaussagen belegt - wieder an ihrem Arbeitsplatz im 1. OG befunden hat.

Im Übrigen ist auszuschließen, dass sich Dritte in dieser Zeit des Schlüssels bemächtigt hätten. Schließlich hielt sich nach Aussage von POMin H. PHK Sch. im DGL Raum auf, als sie sich bei ihm abmeldete. PHK Sch. war ebenfalls nach der Rückkehr Frau H. im DGL-Raum anwesend und telefonierte. Es ist davon auszugehen, dass dieser es bemerkt hätte, wenn sich eine andere Person des Schlüssels bemächtigt und anschließend Ouri Jallow in Brand gesetzt hätte, was dieser sicher nicht lautlos und ohne Gegenwehr über sich hätte ergehen lassen.

POMin H. kann mit den Schlüsseln zum Gewahrsamsbereich dementsprechend nicht deutlich vor 12.00 Uhr wieder im Bereich des DGL eingetroffen und die Schlüssel dort wieder auf der sog. Flachstrecke abgelegt haben. Vielmehr ist aufgrund der Bekundung des PHM W., er habe wegen seines Feierabends zunächst PHK Bö. und dann um 12.00 Uhr PHK Sch. im DGL-Bereich aufgesucht, um sich abzumelden, und zu diesem Zeitpunkt sei POMin H. nicht im DGL-Bereich anwesend gewesen, davon auszugehen, dass die Kontrolle dazu führte, dass POMin H. die Schlüssel zum Gewahrsamsbereich erst um oder kurz vor 12.00 Uhr wieder zurücklegte. Bei der Verwendung der genannten Uhrzeiten sind unkalkulierbare Ungenauigkeiten zu berücksichtigen, weil einerseits zu erwarten steht, dass die Zeugen erst im Nachhinein die ihnen aufgrund vorheriger Tätigkeiten plausibel erscheinenden Zeitangaben gemacht haben und andererseits selbst bei einem Blick auf die Uhrzeit die verwendeten Uhren der Zeugen untereinander nicht synchronisiert waren. Bereits in der richterlichen Vernehmung vom 14.03.2005 hat POMin H. erklärt, dass ihre eigene Uhr zum Zeitpunkt der ersten Alarmauslösung 12:07 Uhr anzeigte, während die große Uhr im DGL-Raum auf 12:05 Uhr gestanden habe. Genauere Zeitangaben werden heute nicht mehr zu erreichen sein, weshalb nicht mehr exakt aufklärbar ist, wann genau die Zellenkontrolle erfolgte, wie lange sie dauerte und wann genau POMin H. wieder im DGL-Raum war.

(b) Da der erste Brandalarm erstmals um etwa 12:04 Uhr bis 12:05 Uhr ausgelöst wurde, besteht demgemäß im ungünstigsten Fall ein Zeitfenster von unter zehn Minuten bis zu etwa 15 Minuten, in denen ein Dritter den Brand gelegt haben müsste.

Diese Person hätte in der zur Verfügung stehenden knappen Zeit unbemerkt den DGL-Bereich, in welchem entweder sich zu dieser Zeit PHK Sch. aufhielt oder POMin H. inzwischen nach der Rückkehr vom Toilettengang wieder ihren Dienst versah, betreten und dort den Schlüsselbund mit den Schlüsseln zum Gewahrsamsbereich an sich nehmen, dann mit diesem Schlüssel trotz Kameraüberwachung des Flures des Gewahrsamsbereichs und akustischer Überwachung der Gewahrsamszelle unbemerkt in diese eindringen, in der Gewahrsamszelle Ouri Jallow mit Brandbeschleuniger bespritzen und - ohne dass dieser die Gase des Brandbeschleunigers einatmet und lautstark um Hilfe ruft - anzünden, den Gewahrsamsbereich wieder verschließen und anschließend bei bereits gelegtem Brand den Schlüsselbund wieder unbemerkt in den DGL-Bereich bringen und dort

auf die Flachstrecke zurücklegen müssen. All die vorgenannten Handlungsabläufe wären zur Mittagszeit in einem voll besetzten Polizeirevier, in dem sich wegen der Mittagspause ständig Polizeibeamte in den Fluren, im Treppenhaus und im Eingangsbereich bewegten, zur Überzeugung der Unterzeichner innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraumes unbemerkt nicht zu bewältigen gewesen.

(c) Eine Brandlegung durch einen Dritten wäre somit überhaupt theoretisch nur dann denkbar, wenn alle zu dieser Zeit im Polizeirevier anwesenden Personen eingeweiht gewesen wären, oder wenn alle Personen, die einen Dritten bei dieser Aktion beobachtet hätten, sich nachträglich darauf verständigt hätten, diesen Dritten durch vorsätzliche Falschaussagen zu decken.

Diese ebenfalls nur theoretisch denkbare Möglichkeit kann auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. In diesem Fall hätte nämlich eine Vielzahl von Polizeibeamten gemeinschaftlich zusammengewirkt und ihr Aussageverhalten aufeinander abgestimmt haben müssen, ohne dass eine der beteiligten Personen dieses Komplott offenbart hätte, und ohne dass dies über einen Zeitraum von nunmehr bald 14 Jahren aufgefallen oder in zwei lang andauernden Hauptverhandlungen vor zwei verschiedenen Kammern der Landgerichte Dessau-Roßlau und Magdeburg aufgedeckt worden wäre.

Ein solcher Ablauf ist allenfalls theoretisch möglich, praktisch jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Selbst wenn innerhalb der Polizei ein erheblicher Corpsgeist herrschen sollte (was indes nur vermutete werden kann), ist es bereits zweifelhaft, ob sich eine Vielzahl von Polizeibeamten auf ein solches Verhalten einlassen würde, da sie dann, was ihnen als Polizisten auch bewußt ist, im Aufdeckungsfall gravierende strafrechtliche und berufsrechtliche Konsequenzen zu vergewärtigen hätten. Zuletzt widerspricht es aber jeder forensischen Erfahrung, dass ein derartiges Komplott einer Vielzahl von Personen über Jahre und in vielfachen Vernehmungen vor verschiedenen Verhörspersonen aufrecht erhalten werden könnte, ohne dass eine der beteiligten Personen sich in gravierende Widersprüche verwickelt, „umfällt“ und das Komplott offenbart.

ee) Der Brandlegungsort am wandseitigen Rand der Matratze in dem Bereich, den Ouri Jallow trotz seiner Fixierung mit seiner rechten Hand erreichen konnte, steht für die Unterzeichner aufgrund des aus den Lichtbildern ersichtlichen Abbrandbildes, insbesondere der Hitzeabplatzungen der Fliesen und der starken Verrußung der Wand, als wahrscheinlichster Ort des Brandes fest. Unabhängig davon ist aus den

Lichtbildern und dem Videofilmmaterial erkennbar, dass ebenfalls starke Abbranderscheinungen am zellenseitigen Rand der Matratze zu erkennen sind, was jedoch eher darauf zurückzuführen sein dürfte, dass in diesem Bereich die Matratze ca. 15 Zentimeter über das Podest, auf welchem sie aufgelegt war, herausragte, so dass hier die brennende Matratze auf von unten belüftet war. Ganz auszuschließen ist aber ein zweiter Brandherd auf dem zellenseitigen Rand der Matratze nicht.

Danach weisen die Matratze und der Körper des verstorbenen Ouri Jallow im wandseitigen Bereich, etwa in Hüfthöhe, die stärksten Abbranderscheinungen auf, so dass es naheliegt, dort die Stelle des Brandausbruches zu vermuten. Hierfür spricht auch, dass eine Eröffnung der Matratzenhülle auf dieser Seite der Matratze durch den auf ihr liegenden Ouri Jallow mit seinem Körper verdeckt gewesen wäre, so dass sie im Falle einer Zellenkontrolle, mit der er jederzeit rechnen musste, nicht sofort ins Auge gefallen wäre.

Da - soweit bekannt - Ouri Jallow zudem Rechtshänder war, sind die Unterzeichner deshalb davon ausgegangen, dass in diesem Bereich die Matratzenhülle eröffnet und angezündet worden ist.

ff) Dass Ouri Jallow das zum Anzünden der Matratze verwendete Feuerzeug anschließend unter seinem Körper oder in seiner Kleidung verbarg, ergibt sich für die Unterzeichner bereits aus dem Umstand, dass es nach der forensischen Erfahrung das Interesse Ouri Jallows gewesen sein muss, seine Verantwortlichkeit für den Brand nicht sofort offenkundig werden zu lassen. Bei einem versteckten Feuerzeug nach der Brandlegung bestand für ihn zumindest theoretisch die Chance, dieses Feuerzeug nach der Lösung seiner Fixierung bei der Rettung aus der Zelle verschwinden zu lassen und so einer Bestrafung für die Brandlegung eventuell zu entgehen.

Bestätigt wird diese theoretische Überlegung durch die Auffindesituation des verbrannten und verkohlten Feuerzeugrestes. Dieser wurde im Landeskriminalamt bei der kriminaltechnischen Untersuchung in dem Brandschuttbeutel aufgefunden, in welchen KHK H. zur Untersuchung auf Brandbeschleunigerrückstände „im Block“ nach Anheben des Leichnams im Bereich des Gesäßes und unteren Rückens unter der Leiche den dortigen Matratzen- und Bekleidungsrest schnell in einen Brandschuttbeutel geschoben und diesen sofort luftdicht versiegelt hatte. Dies

belegt, dass das Feuerzeug sich während des Brandes unter dem Körper Ouri Jallows oder in einer seiner hinteren Hosentaschen befunden haben muss.

Im Übrigen ist hier bereits darauf hinzuweisen, dass diese besonderen Umstände der Sicherstellung des Brandschutts aus diesem Bereich auch zwanglos erklären, warum der verkohlte Feuerzeugrest nicht bereits bei der Spurensicherung, sondern erst am Tag nach dem dazwischen liegenden Wochenende im Landeskriminalamt bei der Öffnung des Brandschuttbeutels entdeckt wurde.

gg) Der Ablauf des Brandes, die Qualmentwicklung und die dabei entstehenden Geräusche ergeben sich eindrücklich aus den Bild- und Videoaufzeichnungen über die verschiedenen Brandversuche. Auch wenn diese im Ergebnis nie zu einem dem in der Zelle nach dem Brandereignis vorgefundenen identischen Abbrandbild geführt haben, ergibt sich aus allen Brandversuchen an Matratzen mit eröffneter Matratzenhülle, dass diese unerwartet schnell großflächig zu brennen beginnen, wobei große Mengen schwarzen Qualms freigesetzt werden.

Diese Ergebnisse der Brandversuche entsprechen auch den insoweit übereinstimmenden Bekundungen der an der Zellenöffnung und den folgenden Rettungs- und Löschversuchen beteiligten Polizeibeamten und den aus den Lichtbildern ersichtlichen Verrußungen in der Gewahrsamszelle nach dem Brand.

Hinsichtlich der wahrgenommenen Plätschergeräusche konnte in den am 14.03.2005 angestellten akustischen Tests festgestellt werden, dass alle möglichen Geräuschquellen, wie z.B. Knistern von Tüten, Klappern der Handschellen oder Bewegungsgeräusche auf der Liegestätte für dieses Plätschergeräusch in Betracht kommen. Ebenso kommen die Brandgeräusche der Matratze selbst als Geräuschquelle in Betracht.

hh) Dass spätestens nach weniger als drei Minuten (der Ionisations-Brandmelder an der Deckenmitte in Zelle 5 weist trotz verbautem Schutzgitter eine Detektionszeit von weniger als 3 Minuten auf) nach dem Anzünden des Matratzenkerns der erste Brandalarm ausgelöst worden sein muss, ergibt sich ebenfalls aus den entsprechenden Brandversuchen zu dieser Frage.

Die Feststellungen zum Verhalten der im DGL-Bereich befindlichen PHK Sch. und POMin H. beruhen auf deren Bekundungen. POMin H. hat bereits noch am 07.01.2005 in ihrer ersten Vernehmung bekundet, dass im kurzen Zeitabstand zwei Mal der Feueralarm ausgelöst habe, den PHK Sch. jeweils „weggedrückt“ habe, beim zweiten Mal mit den Worten „Nicht schon wieder das Ding“. Aufgrund einer größeren

Anzahl von Fehlalarmen im vorausgegangenen Jahr, seien PHK Sch. und sie zunächst von einem Fehlalarm ausgegangen. Sie habe das Auslösen des Brandalarms telefonisch der in der Verwaltung tätigen Melanie T. gemeldet. Dann sei durch Piepen der Lüftungsanlage auch dort Alarm ausgelöst worden, was sie wiederum telefonisch der Verwaltungsbeamten T. gemeldet habe. Die Detektionszeit des optischen Kanalmelders in der Lüftungszentrale wurde durch das Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge (IdF) einmal mit 2 Minuten und 21 Sekunden und einmal mit 4 Minuten und 30 Sekunden in Versuchen in der Originalzelle ermittelt.

Da gleichzeitig das von ihr als „Plätschern“ wahrgenommene Geräusch immer lauter geworden sei, habe sie daraufhin PHK Sch. gesagt, dass er im Gewahrsamsbereich nachsehen solle.

Diesen Ablauf stellt auch PHK Sch. bei seiner Vernehmung vom 07.01.2005 nicht in Abrede, macht dazu jedoch weniger detaillierte Angaben, wohl weil ihm auch aufgrund vorausgegangener Vorfälle zu diesem Zeitpunkt bereits bewusst wurde, dass sein Verhalten strafrechtliche und berufsrechtliche Konsequenzen für ihn nach sich ziehen könnte. Dass er sich gleichwohl zum Ablauf aus seiner Sicht bei dieser Vernehmung äußerte und sich nicht auf ein ihm als erfahrenen Polizeibeamten bekanntes Aussageverweigerungsrecht berief, deutet indiziell darauf hin, dass ihm an einer vorbehaltlosen Aufklärung zumindest noch zu diesem Zeitpunkt gelegen war.

Die Angaben POMin H.s werden zudem durch die Angaben der Verwaltungs-beamtin T. bestätigt, welche die von POMin H. geschilderten telefonischen Meldungen über die Alarmauslösungen aus ihrer Perspektive übereinstimmend schilderte. Insbesondere bestätigte sie, dass beim ersten Telefonat POMin H. ihr ruhig einen „weiteren Fehlalarm“ gemeldet habe, während sie beim zweiten Telefonat aufgeregter gewirkt habe.

ii) Die Feststellungen von der Alarmauslösung bis zum Öffnen der Gewahrsamszelle beruhen auf den im Kernbereich übereinstimmenden Bekundungen der beteiligten Personen PHK Sch. und POK M..

PHK Sch. gab hierzu in seiner ersten Vernehmung an, er habe den Schlüssel zum Gewahrsamsbereich genommen, POK M. im gegenüberliegenden Raum verständigt und sei mit diesem zum Gewahrsamsbereich gegangen. Diese, wohl ebenfalls aus den oben genannten Gründen detailarmen Angaben bestätigte POK M. in seiner

Vernehmung. Da auch diese Angaben sehr knapp und detailarm sind, haben die Unterzeichner sie um die Feststellungen hierzu aus dem Urteil des Landgerichts Magdeburg ergänzt, da in der dortigen Hauptverhandlung detaillierte Angaben getätigt worden sind.

Dass die Angaben von PHK Sch. und POK M. trotz Detailarmut aber dem tatsächlichen Ablauf entsprechen, ergibt sich aus den diese ergänzenden Bekundungen der weiteren Personen, die hierzu Beobachtungen machen konnten. So bestätigt POMin H., dass sie über die Kameraüberwachung des Gewahrsamsflures gesehen habe, wie diese den Gewahrsamsbereich betreten und dort die Gewahrsamszelle geöffnet hätten. Aus dieser sei sofort dichter schwarzer Qualm gedrungen, der in kurzer Zeit bis zu den Kameras im Gewahrsamsflur gequollen sei und ihr dann die Sichtmöglichkeit genommen habe. Ebenso bestätigt die in der Hauswache tätige Annette F. diesen Ablauf; sie habe beide um 12.09 Uhr in den Keller laufen gesehen. Ca. eine Minute später sei PHK Sch. wieder hoch gekommen und sofort zurück in den Keller gelaufen. Er habe nach einer Decke gerufen. Es sei schwarzer dicker Qualm aus dem Keller gestiegen. POMin H. habe dann angerufen, und mit dem Hinweis, es brenne im Keller, die sofortige Alarmierung der Feuerwehr und eines Rettungswagens verlangt.

Bereits hier wird deutlich erkennbar, dass ab dem Entdecken des Brandes sich im gesamten Revier eine ausgesprochen hektische Lage ausbreitete, in der die beteiligten Personen in hektische Rettungsbemühungen verfielen. Keiner der vernommenen Zeugen vermochte zusammenhängend und nachvollziehbar darzustellen, was im Polizeirevier in den folgenden Minuten bis zum Eintreffen der Feuerwehr geschah.

f) Die nach der Entdeckung des Brandes folgenden Rettungsversuche (C. VI.) ergeben sich aus den Bekundungen der beteiligten Personen. Zwar war aufgrund der hektischen Situation keiner der Zeugen mehr in der Lage, eine zusammenhängende Schilderung über die Rettungsbemühungen zu geben, jedoch konnten die einzelnen Personen schlaglichtartig Angaben dazu machen, was sie selbst getan und veranlasst haben.

PDir Gerald K. und EPHK Heiko Kö. bestätigten übereinstimmend, dass sie aufgrund einer telefonischen Meldung von PHK Sch. aus der Hauswache heraus sofort zum Gewahrsamsbereich gelaufen seien. PDir K. versuchte nach seinen Bekundungen

mit einem Gartenschlauch vom Hof her zum Brandort vorzudringen und dort zu löschen, während EPHK Kö. nach seinen Angaben sich eine Decke hüllte und so versuchte, in die Gewahrsamszelle vorzudringen und Ouri Jallow zu retten.

PHK Sch. lief nach den Bekundungen der vom Mittagessen über den Hof hinzukommenden PM M. und POM Sch. zu einem Streifenwagen, holte aus diesem einen Feuerlöscher und lief mit diesem zurück in den Keller des Reviers.

Übereinstimmend und daher glaubhaft schildern alle an den Rettungsversuchen beteiligten Personen, dass diese vergeblich blieben und stets nach wenigen Sekunden abgebrochen werden mussten. Aufgrund der starken Qualmentwicklung sei es nicht möglich gewesen, in die Gewahrsamszelle vorzudringen, da der beißende Rauch sofort die Sicht und den Atem genommen hat.

Dies bestätigen alle Personen, die von außerhalb die Rettungsmaßnahmen beobachtet haben. Sie bekunden übereinstimmend, dass alle Personen, die versucht hätten, in die Gewahrsamszelle vorzudringen, bereits nach kurzer Zeit rußverschmiert, hustend und mit starken Atembeschwerden wieder aus dem Keller herausgelaufen seien.

2. Geschehensferne Zeugenbekundungen

a) Demgegenüber vermögen die späteren Zeugenbekundungen, die größtenteils erst während der laufenden Hauptverhandlung vor dem Landgericht Dessau-Roßlau veranlasst wurden, also mehrere Jahre nach dem Brandgeschehen, und den dortigen Vorsitzenden zu der Einschätzung veranlassten, es werde „systematisch gelogen“, nicht durchgreifend, Zweifel an der Richtigkeit des von den Unterzeichnern zugrunde gelegten Sachverhaltes zu wecken. Die Angaben dieser Zeugen über ihre - vermeintlichen - Erinnerungen sind zu diesem Zeitpunkt erkennbar aufgrund des Zeitablaufes und der zwischenzeitlichen Gespräche über das Geschehene sowie sonst erlangter Informationen überlagert und verfälscht und vermögen deshalb nicht, den auf den geschehensnahen Angaben der Zeugen beruhenden Sachverhalt, wie ihn die Unterzeichner zugrunde gelegt haben, entscheidungserheblich zu erschüttern.

Dies zeigen deutlich beispielsweise die Bekundungen des Kriminalbeamten Thomas G., der im Gegensatz zum von den Unterzeichnern zugrunde gelegten Sachverhalt

zunächst angab, er sei - wie jeden Tag - zwischen 11.00 und 11.15 Uhr von seinem Arbeitsplatz im vierten Stock nach unten zur Mittagspause gegangen und 20 Minuten später - also etwa zwischen 11.20 und 11.35 Uhr - wieder zu seinem Arbeitsplatz zurückgegangen. Dabei sei ihm bereits beim Betreten des Gebäudes vom Hof her Brandgeruch aufgefallen und PHK Sch. sei die Treppe hinab gelaufen mit den Worten „Es brennt, es brennt, ich brauch eine Decke“. Dies habe den Zeugen nicht weiter interessiert, er habe das Gebäude wieder verlassen und sei wegen der von ihm erwarteten Evakuierung des Gebäudes zunächst einen Kaffee trinken gegangen. Später habe er dann nach seiner Rückkehr weitergearbeitet und sich um das weitere Geschehen nicht gekümmert.

Abgesehen davon, dass diese Darstellung bereits aus sich heraus vom Ablauf her unverständlich und unschlüssig erscheint, kann sie auch von den Zeitangaben her nicht zutreffend sein. Wohl auf eine entsprechende Nachfrage hin räumte der Zeuge am Ende seiner Vernehmung dann auch unumwunden ein, er sei sich unsicher und seine Erinnerung könne auch auf etwas Gelesenem oder an anderer Stelle Gesehenem beruhen.

Ähnlich scheint es sich mit der Angabe des Polizeibeamten Torsten B., die dieser in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht machte, zu verhalten. Danach habe der Zeuge gegen 11.30 Uhr auf dem Weg zur Mittagspause PM M. und POM Sch. in der Gewahrsamszelle angetroffen, als diese gerade damit beschäftigt gewesen seien, Ori Jallow und seine Bekleidung zu durchsuchen. Da aufgrund der Angaben des POM Sch. noch vom 07.01.2005, der Kollege B. habe während der Durchsuchung Ori Jallows vor der ärztlichen Blutentnahme kurz in den Gewahrsamsbereich gesehen, also etwa gegen 09.00 Uhr, ist davon auszugehen, dass dieser während der tatsächlich gegen 09.00 Uhr stattgefundenen Durchsuchung kurz zugegen war. Seine Erinnerung an die Zeit dieser Durchsuchung war zum Zeitpunkt seiner Vernehmung über zwei Jahre nach dem Brandereignis aber offenkundig durch den Umstand überlagert, dass er häufig mit POM Sch. gemeinsam zur Mittagspause ging, so dass bei der Vernehmung von ihm eine falsche Uhrzeit als seine Erinnerung angegeben wurde. Tatsächlich gibt es keine Beweisanknüpfungstatsachen, die den Schluss zulassen könnten, dass PM M. und POM Sch. gegen 11.30 Uhr nochmals Ori Jallow im Gewahrsamsbereich durchsucht haben könnten.

b) Für eine Absprache darüber, was die Polizeibeamten als Zeugen bekunden sollen, wie von der „Initiative in Gedenken an Ouri Jallow e.V.“ und den Nebenklagevertreterinnen verschiedentlich vermutet, fehlen jegliche Anknüpfungstatsachen. Merkmal abgesprochener Aussagen ist zum Einen, dass diese arm an Aussageinhalten und Aussagedetails sind, da sie nicht auf tatsächlich Erlebtem fußen und auswendig gelernt werden müssen, und zum Anderen, dass sie aufgrund des auswendig Gelernten nur geringe inhaltliche Abweichungen zueinander aufweisen und bei mehrfachen Vernehmungen innerhalb eines längeren Zeitraumes trotzdem inhaltlich nahezu unverändert bleiben. Dies lässt sich bei Betrachtung der Aussageinhalte und der Aussageentwicklungen bei den verschiedenen Zeugenbekundungen im vorliegenden Fall aber gerade nicht feststellen.

Vielmehr ist bei Betrachtung der Aussageinhalte und der Aussageentwicklungen über den Zeitverlauf festzustellen, dass diese sich wie aussagepsychologisch zu erwarten gestalten. Es kommt bei zunehmenden Zeitablauf zu immer größeren Widersprüchen zu eigenen früheren Aussagen und zu Aussagen anderer Beteiligten, da die originären Erinnerungen der Zeugen durch anderweitig Gehörtes, Gesehenes oder Gelesenes immer stärker überlagert und verfälscht werden. Außerdem werden Lücken in der Erinnerung, die auch auf fehlenden Wahrnehmungen beruhen können, zunehmend durch Schlussfolgerungen darüber, wie es gewesen sein könnte, geschlossen, wobei diese Schlussfolgerungen später von den originären Erinnerungen durch die Zeugen nicht mehr getrennt werden können.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Behauptung, es handele sich um abgesprochene Aussagen, letztlich erneut auf die unhaltbare Verschwörungstheorie, alle Beamten des Polizeireviers Dessau, des zuständigen Fachkommissariats der PD Stendal, der beteiligten Abteilung des Landeskriminalamtes und außerhalb der Polizei stehende Sachverständige hätten sich verabredet, den an Ouri Jallow stattgefundenen Mord zu vertuschen, hinausläuft. Nichts anderes ergibt sich aus den u.a. wegen Aussagedelikten eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte. Diese Verfahren sind durchgängig mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Aus keinem dieser Ermittlungsverfahren ergeben sich auch aus heutiger Sicht Anknüpfungstatsachen dafür, dass Polizeibeamte vorsätzlich falsch ausgesagt haben könnten.

3. Sachverständigengutachten

Das sich aus den geschehensnahen Zeugenbekundungen ergebende Gesamtbild wird auch nicht durch die vorliegenden Erkenntnisse aus den Sachverständigengutachten erschüttert oder gar widerlegt. Diese lassen sich vielmehr in das sich aus den Zeugenbekundungen ergebende Gesamtbild schlüssig einfügen und ergänzen es stimmig.

4. Weitere Beweismittel

Dass durch die Bewegungen Ouri Jallows bei dem Versuch, auf der Matratze möglichst weit von dem Brandherd in Wandnähe wegzurücken, durch die Hand- und Fußfesseln klimpernde Geräusche verursacht wurden, die von POMin H. über die akustische Überwachung der Gewahrsamszelle als „Schlüsselgeklimper“ interpretiert werden konnten, ergibt sich aus den Videoaufzeichnungen der Bewegungsversuche auf der Matratze. Dort ist zu hören, dass durch größere Bewegungen einer Person, die wie Ouri Jallow mit Hand- und Fußfesseln fixiert ist, Geräusche verursachen, die von dem Geräusch in einem Bund aneinanderschlagender Schlüssel nicht zu unterscheiden ist.

5. Schlussbemerkung

Soweit in den Akten weitere Beweismittel - Zeugen, Augenscheinsobjekte, Urkunden - oder sonstige Schriftsätze oder Unterlagen enthalten sind, die in der vorstehenden Würdigung der Beweismittel nicht erwähnt werden, wurden diese zwar gesichtet, waren für die Beurteilung der hier gegenständlichen Sach- und Rechtsfragen für die Unterzeichner jedoch von untergeordneter Bedeutung. Dies betrifft insbesondere die später, teilweise erst nach Jahren zu den Akten gelangten Vernehmungen von am Brandtag im Polizeirevier tätigen Personen, welche an den Geschehnissen nicht unmittelbar beteiligt waren und nur aus Gründen der Vollständigkeit noch vernommen worden waren. Diese Personen konnten allenfalls vom Hörensagen Angaben machen, die zudem aufgrund des Zeitablaufs in ihren Erinnerungen durch anderweitig Gesehenes, Gelesenes und Gehörtes überlagert und verfälscht waren, so dass diese für eine Sachverhaltsfeststellung nicht mehr geeignet waren.

E. Bis dato vorgebrachte Gegenargumente

I. Das Argument, es handele sich bei Ouri Jallow bereits um den dritten Tötungsfall im Zusammenhang mit dem Polizeirevier Dessau

1. Todesermittlungssache zum Nachteil des Hans-Jürgen Rose (232 UJs 39542/97)

Zusammenhang:

Im Zuge der Strafverfahrens gegen den Polizeibeamten Andreas Sch. wegen des Vorwurfs der Körperverletzung mit Todesfolge zum Nachteil des Ouri Jallow (601 Js 796/05) wurden die Akten des eingestellten Ermittlungsverfahrens betreffend der Todesermittlung zum Nachteil des Hans-Jürgen Rose (232 UJs 39542/97) vom Landgericht Dessau beigezogen. Anlass dafür bot die Aussage des Zeugen KOK Swen E. am 12.03.2008 am 41. Verhandlungstag im Strafprozess vor dem Landgericht Dessau-Roßlau wegen des Todesfalls Ouri Jallow, in welcher er mit Blick auf Polizeibeamte des Polizeireviers Dessau-Roßlau Ausführungen zu angeblichen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem ungeklärten Todesfall aus dem Jahre 1999 machte.

Die bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau als Todesermittlungssache zum Nachteil des Hans-Jürgen Rose geführten Ermittlungen gegen Unbekannt wurden seinerzeit am 17.10.2002 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem sich keine hinreichend konkreten Hinweise auf mögliche Täter ergeben hatten.

Sachverhalt

Der 35 jährige Hans-Jürgen Rose war am 07.12.1997 gegen 01.05 Uhr als PKW-Fahrer nach einem selbstverschuldeten Unfall beim Einparken von den Polizeibeamten H.H. und B. angetroffen worden. Da bei Hans-Jürgen Rose ein Atemalkoholwert von 1,98 Promille festgestellt wurde, wurden zwei Blutentnahmen veranlasst, die der Arzt Dipl. med. Bl. aus Dessau im Polizeirevier durchführte. Diese ergaben später eine Blutalkoholkonzentration von 2,33 bzw. 2,29 Promille. Der Führerschein des Herrn Rose wurde sichergestellt.

Nach seiner Entlassung aus dem Polizeirevier wurde Hans-Jürgen Rose in derselben Nacht von den Polizeibeamten N. und H. gegen 03.08 Uhr auf der Bundesstraße 184 in Fahrtrichtung Roßlau ein weiteres Mal mit seinem PKW beim Fahren unter Alkoholeinfluss und - nunmehr auch - ohne Fahrerlaubnis angetroffen. Er wurde unter Zurücklassen seines Fahrzeugs auf der Straße nach Roßlau wiederum zum Polizeirevier Dessau verbracht, wo nunmehr auch seine Fahrzeugschlüssel sichergestellt wurden. Auf eine erneute Blutentnahme wurde verzichtet, weil zwischen seiner Entlassung aus dem Polizeirevier und der festgestellten erneuten Trunkenheitsfahrt lediglich etwa 8 Minuten vergangen waren.

Um 03.35 Uhr wurde Herr Rose aus dem Polizeirevier Dessau entlassen. Man habe ihm den Abstellort seines Fahrzeugs genannt und ihm aufgezeigt, wie er zum Hauptbahnhof (zwecks Fahrt mit dem Zug nach Roßlau) bzw. mit einem Taxi dorthin gelangen könne. Die Polizeibeamten N. und H. vermerkten dazu in der betreffenden Strafanzeige, Herr Rose habe sich während der gesamten Maßnahme ruhig und sachlich verhalten.

Am 07.12.1997 gegen 05.06 Uhr wurde Hans-Jürgen Rose in Dessau von dem Zeugen Golam S., einem Bewohner eines mehrstöckigen, unweit des Polizeireviers Dessau gelegenen Mehrfamilienhauses in der Wolfgangstraße Nr. 15, vor dem Treppenaufgang des Hauses in hilfloser Lage aufgefunden. Hans-Jürgen Rose verstarb nach Einlieferung in das Städtische Klinikum dort um 09.25 Uhr.

Zum Zeitpunkt seines Auffindens lag Herr Rose unmittelbar vor dem Treppenaufgang reglos, aus dem Mund blutend in Rückenlage an der Hauswand. Dem Polizeibeamten N., der als erster Polizeibeamter am Auffindeort eingetroffen war, fiel bei dem Verletzten eine seines Erachtens noch frische Schürfwunde oberhalb der Stirn auf. Auf Nachfrage des Polizeibeamten, ob dieser verprügelt worden sei oder ob er bei einem Verkehrsunfall verletzt worden sei, verneinte Herr Rose dies durch Kopfschütteln. Bei der Untersuchung des augenscheinlich im Schockzustand befindlichen Verletzten im Städtischen Klinikum wurden schwerste innere Verletzungen, u.a. ein Lungenabriss und eine Lendenwirbelzerschmetterung, festgestellt. Deshalb ging auch der untersuchende Klinikarzt zunächst davon aus, Herr Rose habe sich seine Verletzungen bei einem Verkehrsunfall zugezogen.

Allerdings fanden sich zunächst am Auffindeort, der 8 bis 10 Meter von der Fahrbahn der Wolfgangstraße entfernt ist, keinerlei Spuren, die darauf hindeuteten, dass Herr

Rose Opfer eines Verkehrsunfalls geworden war, aus einem Fenster im Flur des Wohnhauses gestürzt war oder einen Suizidversuch unternommen hatte.

Im Zuge der Ermittlungen zur Verursachung der schweren Verletzungen des Herrn Rose wurde der Versuch unternommen, den Hergang der Geschehnisse aufzuklären.

Nach Bekunden des mit dem ersten Streifenfahrzeug am Auffindeort eintreffenden Polizeibeamten N. soll dieser gegenüber dem Kriminalbeamten Schu. geäußert haben, die Besatzung des zweiten eintreffenden Streifenfahrzeugs habe vor Ort angegeben, den Verletzten nicht zu kennen bzw. nicht erkannt zu haben, obwohl diese Beamten (B., H.) Herrn Rose zuvor (um 01:05 Uhr s.o.) bei der ersten Trunkenheitsfahrt festgestellt hatten.

Im Zuge seiner zeugenschaftlichen Vernehmung hat der Polizeibeamte N. u.a. das Zusammentreffen mit der Besatzung des zweiten Einsatzfahrzeuges (Polizeibeamte H. und B.) geschildert, wobei die Kollegen bei ihm den Eindruck erweckt hatten, als würden sie - entgegen ihrer Erklärungen - den Verletzten kennen. Sie seien ihm irgendwie unruhig erschienen.

Hierzu hat der Polizeibeamte H. u.a. ausgesagt, Herr Rose habe zur Zeit des Einsatzes am Unfallort (Einparkunfall) keinerlei Verletzungen aufgewiesen. Ihm sei aber aufgefallen, dass er keine Jacke getragen habe. Wenig später habe er gehört, dass Herr Rose ein weiteres Mal mit seinem Auto gefahren sei.

Am Haus in der Wolfgangstraße 15, wohin er - im Rahmen einer Streifenfahrt - zusammen mit dem Kollegen B. zur Unterstützung des Kollegen N. gefahren sei, habe er dann eine Person am Boden liegen gesehen, deren Kopf sich nahe an der Hauswand befunden habe. Sein Kollege B. habe eine Decke geholt. Die Person sei so zugedeckt worden, dass nur noch der Kopf freigelegen habe. Er habe diesen Mann, auch auf Nachfrage des Kollegen N., nicht erkannt, obwohl sie ihn zuvor in der Nacht zum Polizeirevier mitgenommen hätten.

Nach Bekunden des Polizeibeamten N., der den 2. Einsatz (Trunkenheitsfahrt nach Roßlau) gemeinsam mit dem Polizeibeamten H. wahrgenommen hatte, wies Herr Rose keinerlei Verletzungen auf, als er von ihnen aus dem Polizeirevier entlassen wurde. Dieser Umstand wurde auch von dem Zeugen Karsten F., einem Mitarbeiter der Wachschutz GmbH ISAM, der in der Nacht Dienst im sog. Wachhäuschen hatte, bestätigt. Dieser hatte sich nämlich darüber gewundert, dass Herr Rose kurz nach

dem ersten Verlassen des Dienstgebäudes erneut von Beamten aus dem Polizeirevier hinausbegleitet wurde. Dies sei gegen 03:00 bis 03:45 Uhr geschehen. Herr Rose sei zu diesem Zeitpunkt normal gelaufen und habe nicht geschwankt. Dieser Zeugenaussage ist deswegen ein besonderes Gewicht zuzumessen, weil der Zeuge nicht unmittelbar zur Polizei gehört und Herr Rose mit der später bei ihm festgestellten Zertrümmerung des Lendenwirbels und der durch das Eindringen von Bruchstücken in den Spinalkanal verursachten Querschnittslähmung nicht mehr in der Lage gewesen wäre, sich in dieser Weise zu bewegen bzw. überhaupt zu laufen.

Bei der Bearbeitung der Todesermittlungssache Rose wurden die folgenden Varianten eines Tatgeschehens für möglich erachtet und Ermittlungen in den jeweiligen Richtungen geführt:

- **Anfahrverletzungen durch Verkehrsunfall**
- **Gewaltanwendungen gegen Hans Jürgen Rose auf offener Straße**
- **Gewaltanwendungen gegen Hans Jürgen Rose durch Übergriffe von Polizeibeamten**
- **Fenstersturz (infolge Suizid oder Unfall).**

Für einen **Straßenverkehrsunfall** fehlt es an konkret zuzuordnenden Unfallspuren (z.B. Bremsspuren) auf der Wolfgangstraße, die in der Folge im unmittelbaren Auffindebereich daraufhin abgesucht worden ist. Eine nochmalige Suche am 11.12.1997 (also 4 Tage nach dem Auffinden des Rose) ergab in 20 m Entfernung vom Auffindeort lediglich einige Glassplitter und Plasteteile auf dem Mittelstreifen der Wolfgangstraße in der Nähe einer Baustelle, von denen man aber nicht weiß, ob sie mit einem solchen Unfallgeschehen in Verbindung stehen. Der Fundort des Geschädigten Rose lag indes einige Meter neben dem Straßenrand. Aufgrund der Einschätzung der beteiligten Rechtsmediziner waren die vorgefundenen Verletzungen derart schwer, dass sich der Geschädigte nicht mehr aus eigener Kraft hätte von einem theoretischen Unfallort über eine niedrige Balustrade am Straßenrand hinweg bis hin zu dem Eingangsbereich des Wohnhauses hätte begeben können. Nach der Auffassung des Herrn Dr. Bl., dass der Geschädigte Rose mit derartig festgestellten Verletzungen nicht mehr habe laufen können, musste geschlussfolgert werden, dass entweder der Fundort auch der Tatort ist oder, dass

es einen anderen, bisher unbekanntem Tatort gibt und dass Rose von dort mit einem geeigneten Transportmittel zum späteren Fundort transportiert wurde. Auf einen solchen Transport (z.B. durch Hinterherschleifen des bewegungsunfähigen Rose) könnten auf die bei der Sichtung der Bekleidung des Verstorbenen vorgefundenen Abschürfungen an den Außenseiten der Schuhe deuten, die jedenfalls nicht durch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch zu erklären sind. Damit könnten die Spuren auf einen Verkehrsunfall hindeuten, deren Opfer Hans-Jürgen Rose geworden ist. Für einen anderen Unfallort und ein anschließendes Verbringen zum Fundort haben sich jedoch keine weiterführenden Anhaltspunkte ergeben, zumal Hans-Jürgen Rose selbst auf Befragen mit Kopfschütteln einen Unfall verneint hatte. Auch die Wahrnehmungen des Zeugen La., dass er am 07.12.1997 im Zeitraum von 04.25 bis 04.28 Uhr von der Straße Geräusche hörte (eventuell sogar Fahrzeuga Türen) brachte keinen nennenswerten Ermittlungsansatz, da dieser Zeuge nicht aus dem Fenster seiner Wohnung nachgesehen hatte, was sich vor dem Wohnhaus abspielte.

Ein **Fenstersturz** infolge eines Suizidversuchs war bis zur Auswertung der Spurenlage vor dem Hause in Betracht gezogen worden, weil am 26.11.1997 in der Wohnung der Mutter des Hans-Jürgen Rose ein Schreiben von ihm gefunden wurde, in dem er andeutete, sein Lebensumfeld aufgrund persönlicher Probleme (Trennung von der Lebenspartnerin) verlassen zu wollen. Der Brief wurde aber von der Mutter des Hans-Jürgen Rose so gedeutet, als wollte sich Hans Jürgen Rose von ihr für unbestimmte Zeit verabschieden, weil er sich ein vollkommen neues Leben aufbauen wollte. Aus den Angaben des Zeugen Kath ergibt sich ergänzend, dass Hans-Jürgen Rose am 09.12.1997 nach Hamburg habe fahren wollen, weil er dort in einem Unternehmen ein Vorstellungsgespräch wegen einer Anstellung als Dipl.-Ing. gehabt habe. Dies alles spricht zunächst eher gegen einen suizidalen Abschiedsbrief.

Gleichwohl äußerte Hans-Jürgen Rose nach dem ersten Unfall vor dem Café M. gegenüber dem Zeugen S.: "Bitte nicht die Polizei holen, das ist mein Tod". Diesen Satz soll er mehrfach wiederholt haben. Damit könnte durchaus gemeint gewesen sein, dass er keine Einbeziehung der Polizei wollte, weil er befürchten musste, seinen Führerschein zu verlieren. Ohne Fahrerlaubnis hätte er sich dann nicht mehr erfolgreich in Hamburg bei der ihm avisierten Arbeitsstelle vorstellen können. Nicht abwegig erscheint in diesem Lichte aber, dass er sich dann nach der Festnahme anlässlich der zweiten Trunkenheitsfahrt und der zu erwartenden Bestrafung darüber

klar wurde, dass der von ihm ersehnte Neustart seines Lebens nach der persönlichen Tragödie des Scheiterns seiner Lebensbeziehung nunmehr selbstverschuldet bereits im Anfang gescheitert war und er - unter fortdauernder erheblicher Alkoholisierung - suizidale Absichten hatte, die er in die Tat umsetzte. Zeugen für einen derartigen Handlungsablauf konnten, bis auf die Zeugin G.N. und den Zeugen F., welche welche angaben, am 07.12.1997 im 6. Obergeschoss (des Hauses in der Wolfgangstr. 15) ein offenes Fenster bemerkt zu haben, nicht ermittelt werden. Letztlich auszuschließen ist diese Geschehensvariante daher nicht.

Ebenso denkbar ist auch die Variante eines Fenstersturzes infolge eines alkoholbedingten Unfalls. Die im Rahmen der Obduktion vorgefundenen Verletzungen entsprechen auch in vielen Bereichen den Verletzungen, die infolge eines Sturzes aus großer Höhe verursacht werden können. Was sich aber wirklich bei der hier vorliegenden Todesermittlungssache, mit welchen äußeren Bedingungen zugetragen hat, lässt sich bei der Einschätzung der vorhandenen (und unzureichend gesicherten) Fakten (Sturzbahn, Beschaffenheit der denkbaren Aufprallflächen, Geschwindigkeiten, Aufprallwinkel usw.) nur schwer nachvollziehen. Belegt sind durchaus auch Fälle von Fensterstürzen, in denen Unfallbeteiligte mit verschiedenartigsten Verletzungen einen Sturz aus großer Höhe überleben konnten. Bei der Sichtung der Bekleidung des Verstorbenen fanden sich Abschürfungen an den Außenseiten der Schuhe, die nicht durch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch zu erklären sind. Ob diese von einem Sturzablauf herrühren können, ist letztlich offen geblieben, wird sich aber nicht mehr aufklären lassen.

Feststellbar ist aber, dass Hans-Jürgen Rose sich durchaus in den frühen Morgenstunden in dem Wohnhaus Wolfgangstraße 15 aufgehalten haben kann, ohne über einen Schlüssel zu diesem Haus zu verfügen. Durch eine nachträgliche Fundortbesichtigung wurde festgestellt, dass die Hauseingangstür des Mehrfamilienwohnhauses Wolfgangstraße 15 zeitweilig für jeden berechtigten oder unberechtigten Hausbesucher offen war. Die Schließanlage dieser Haustür ist nämlich mit einem Hebel (am Türschloss selbst) versehen, der es in einer Hebelstellung ermöglicht, dass die Haustür durch einfaches Aufdrücken von außen geöffnet werden kann. An den Schuhen des Hans-Jürgen Rose wurden von der Polizei im Laufsohlenbereich weiße Anhaftungen gefunden. Im Hause

Wolfgangstraße 15 waren bis zum 07.12.1997 Trockenbauarbeiten durchgeführt worden. Weitere Untersuchungen des LKA Sachsen-Anhalt erbrachten indes keine Übereinstimmung der von den Schuhen entnommenen Materialproben mit den erst 4 Tage nach dem Vorfall von einem Fensterbrett im Flur in der 6. Etage des Hauses gesicherten Staubproben. Auch weitergehende Untersuchungen haben zu keinen neuen Ergebnissen geführt. Möglicherweise waren schlicht die am Unglückstage in den Fluren, Treppengebieten und auf den untersuchten Fensterbänken vorhandenen Staubspuren bereits entfernt oder vollständig durch neue Stäube überlagert. Diese Nachforschungen wurden unternommen, nachdem ein Zeuge bekundet hatte, er habe das offenstehende Flurfenster in der 6. Etage am 07.12.1997 gegen 09.00 Uhr geschlossen. Dennoch dürfte es eine erhebliche Rolle spielen, dass der Rose mit seinen Schuhen, nach Antragung der o.g. weißfarbenen Partikel an die Laufflächen seiner Schuhsohlen, nicht mehr im Freien gelaufen sein kann, da die vorherrschende Nässe und der vorhandene Schneematsch die Antragungen von der eigentlichen Lauffläche „abgewaschen“ hätte. Die Antragungen wären dann unter Umständen in die Profilirillen der Schuhsohlen geraten und nur dort feststellbar gewesen. Dies deutet stark auf einen möglichen Tatort im Mehrfamilienhaus in der Wolfgangstraße hin.

Auch ein weiterer Geschehensablauf wurde von der Polizei für möglich erachtet und auf belastbare Spuren untersucht. Hans Jürgen Rose könnte nach dem Verlassen des Polizeireviere zu Fuß in Richtung Hauptbahnhof Dessau gegangen sein. Dazu könnte er den Gehweg der Wolfgangstraße benutzt haben und im Hausflur des Hauses Wolfgangstraße 15 Licht gesehen haben. Er könnte sich aufgrund der kalten Außentemperaturen und seiner leichten Bekleidung dazu entschlossen haben dort zu übernachten. Das Türschloss der Haustür kann in dem Zustand gewesen sein, dass Rose keinen Schlüssel gebraucht hätte, um in den Hausflur zu kommen. Im unteren Flur des Hauses befanden sich zur relevanten Zeit Plattenheizkörper in Betrieb. Hans Jürgen Rose könnte sich an einem der Heizkörper schlafen gelegt haben. Er könnte durch unbekannte Täter, welche im Haus wohnten oder dort zu Besuch waren, überrascht und mit einem Obdachlosen verwechselt worden sein, die hier schon öfter übernachtet haben sollen und - vorsichtig formuliert - unerbetene Gäste waren. Hier ließen sich auch Tritte und Schläge gegen den am Boden liegenden Rose erklären.

Auch könnte Hans Jürgen Rose danach mit Gewalt die Steintreppe, welche vom Hauseingang zur späteren Fundstelle führt, hinunter gestürzt worden sein. Eventuell ließ sich auch so ein Teil der bei dem Rose festgestellten Verletzungen erklären. Kriminaltechnische Spuren, welche eine derartige Version bestätigen würden, konnten nach Übernahme des Sachverhaltes am 10.12.1997 durch die Beamten des 2. Fachkommissariates jedoch nicht (mehr) festgestellt werden. Auch aus heutiger Sicht wird dies angesichts der Spurenlage nicht mehr gelingen können. Ebenso hatte Rose selbst die Frage, ob er von anderen zusammengeschlagen worden sei, verneint.

Im Zuge der ersten Ermittlungen wurde der Zeuge S. umfassend vernommen, wobei auch dieser als möglicher Tatverdächtiger angesehen wurde, nachdem er sich gegenüber den Polizeibeamten vor Ort nicht (gleich) als derjenige zu erkennen gegeben hatte, der die Polizei über die von ihm vor dem Haus liegende Person in Kenntnis gesetzt hatte. Aus seinem Haushalt wurde eine Gardinenstange zur Untersuchung auf Tatspuren sichergestellt und (ohne Ergebnis) untersucht. Wenngleich der Zeuge sich darüber hinaus mit seinen Angaben zum Ablauf der Nacht sowie zu den Angaben seiner Ehefrau zu den Geschehnissen am Morgen des 07.12.1997 in Widerspruch gesetzt hatte, ergab sich gegen ihn allein daraus kein konkreter Verdacht dafür, dass er gegen Herrn Rose Gewalt angewendet haben könnte. Weitere erfolgversprechende Ansatzpunkte in diese Richtung, die eine weitere Aufklärung des Geschehensablaufes ermöglicht hätten, sind nicht ersichtlich.

Festzustellen ist damit, dass ein heute nicht mehr abschließend aufklärbarer Geschehensablauf im unmittelbaren Umfeld des Wohnhauses Wolfgangstraße 15 zum Tode des Hans- Jürgen Rose geführt haben muss. Ob hierbei Fremd- oder Eigenverschulden die tragende Geschehensursache war, ist nicht mehr beweisbar.

Für die weitere Ermittlungsrichtung **Gewalttätigkeiten von Personen auf offener Straße** könnte ein großer Teil der bei dem Geschädigten festgestellten Verletzungen (Gutachten der Rechtsmedizin Halle vom 18.06.1998 sprechen.

Bei der am 10. und am 11.12.1997 im Institut für Rechtsmedizin in Halle durchgeführten Obduktion der Leiche des Herrn Rose wurden zahlreiche Zeichen

stumpfer Gewalteinwirkungen, insbesondere auf dem Rücken und an den unteren Gliedmaßen, festgestellt. So fanden sich u.a. zahlreiche quergestellte streifenförmig streng parallel angeordnete Hautunterblutungen des Rückens, ferner zahlreiche Unterblutungen am Rücken sowie an den Ober- und Unterschenkeln, die teils tief bis in die Muskulatur reichten. Es fanden sich zudem eine große taschenförmige Abhebung der Muskulatur, die sich vom 1. Lendenwirbelkörper bis zur Steißbeinspitze erstreckte, darüber hinaus Brüche und Abbrüche der Wirbelsäule mit Eröffnung des Wirbelkanals, ferner Brüche des Brustbeins und einiger Rippen vorn und hinten. Lunge und Herz wiesen Berstungen auf, Zwerchfellkuppel und die Nieren zeigten Zerreißen und ebenfalls Berstungen.

Als Todesursache stellte die Rechtsmedizinerin in ihrem Sektionsprotokoll vom 19.12.1997 eine Lungenfettembolie infolge zahlreicher Quetschungen von Unterhautfettgewebe und Muskulatur sowie mehrfacher Knochenbrüche fest.

In dem ergänzenden Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin Halle vom 18.06.1998 heißt es u.a., die Mehrzahl der Verletzungen spreche dafür, dass das Opfer einer körperlichen Misshandlung ausgesetzt gewesen sei. Schläge und Tritte kämen in Betracht. Eine Sonderstellung nähmen die Verletzungen im Rücken- und im Gesäßbereich ein. Die dort festzustellende schwere Gewalteinwirkung entspreche derjenigen, die bei einem Sturz aus großer Höhe zu erwarten wäre. Allerdings entspreche die Auffindesituation, die mit einer Puppe nachgestellt worden sei, nicht der Aufprallsituation.

Zeugen für eine Tatbegehung durch Dritte konnten, trotz Presseveröffentlichung, zu welcher es keine brauchbaren Rückmeldungen gegeben hatte und den geführten Ermittlungen im nahen und weiteren Fundortbereich, nicht festgestellt werden. In der Gesamtschau der Ereignisse wurde in diesem Zusammenhang eine Schlägerei/Messerstecherei mehrerer (ca. 10) Personen am 06.12.1997 gegen 20:00 Uhr in der Bahnhofsvorhalle in Dessau Roßlau einbezogen. An diesem Tage wurden dort mehrere Personen kurdischer Herkunft angetroffen und anschließend zur Vernehmung in das Polizeirevier in der Wolfgangstraße verbracht. Dabei handelte es sich um Personen namens Sirwan Ko., Omar W., Barawan N., Khaled N. und um Sarkawt B.. Bei dieser Auseinandersetzung sei der Marewan Ko. durch einen Messerstich verletzt worden. Die im Anschluss nach deren Festnahme durchgeführten Vernehmungen zogen sich bis in die frühen Morgenstunden des

07.12.1997 hin, so dass es in diesem Zusammenhang es auch zu einem Kontakt mit Hans-Jürgen Rose gekommen sein könnte. Die vernommenen Personen wurden in der Folge nach und nach aus dem Polizeirevier entlassen. Einen Kontakt zwischen Hans-Jürgen Rose und einigen der vorgenannten Personen muss es nach den Aussagen des Zeugen L, im Polizeirevier gegeben haben, ohne dass ein Wortwechsel zwischen diesen geführt worden sei. Der Zeuge N. erklärte, er könne nicht mehr sagen, ob sich auf der Straße gegen 03:30 Uhr noch weitere Personen aufhielten, weil er selbst nicht mit auf die Straße gegangen sei, als er Hans-Jürgen Rose nach der zweiten Vernehmung bis zum Tor begleitet habe. Es besteht jedoch kein Anlass, aufgrund dieser - aus völlig unterschiedlichen Anlässen heraus - zufälligen Begegnung im Polizeirevier weitere Ermittlungen in diese Richtung zu führen, weil jegliche Anknüpfungstatsachen dafür fehlen, dass es noch einmal zu einer späteren Begegnung zwischen den Parteien gekommen und Hans-Jürgen Rose in diese Auseinandersetzung geraten sein könnte.

Auch deutet nichts darauf hin, dass der Fund des hilflosen Thomas G. in der Ferdinand von Schill Straße (einer Parallelstraße zur Wolfgangstraße) vor dem Puppentheater am 07.12.1997 und der Fund des Hans-Jürgen Rose am 07.12.1997 im direkten Tatzusammenhang stehen. G. wurde stark alkoholisiert in hilfloser Lage vorgefunden, wobei letztlich offen blieb, ob er in diesem Zustand lediglich gestürzt war oder von anderen Personen verprügelt worden ist. Es kann aber auch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sowohl G. als auch Rose mit bislang unbekanntem Tätern konfrontiert waren. Weitere belastbare Anhaltspunkte, welche eventuell für die Todesermittlung Hans-Jürgen Rose von Bedeutung geworden wären, haben sich nicht ergeben. Da sich Herr Rose auch noch im Besitz seiner Brieftasche und des später in seiner Hosentasche gefundenen Bargeldes (rund 900.- - DM) befunden hatte, wurde auch die Möglichkeit einer Raubstrafat ausgeschlossen.

Im Rahmen der am 10. und am 11.12.1997 im Institut für Rechtsmedizin in Halle durchgeführten Obduktion wurde weiter festgestellt, dass hinsichtlich der ggf. mit einem stockähnlichen Gegenstand herbeigeführten Verletzung ein Schlagstock am ehesten geeignet sein könne, das festgestellte Verletzungsbild zu verursachen.

In der Folge wurden die Ermittlungen in Richtung einer **Gewalteinwirkung durch Polizeibeamte** auf den Hans-Jürgen Rose geführt, in diesem Zuge die Schlagstöcke aus 5 Streifenfahrzeugen des Polizeireviers sichergestellt und auf Tatspuren (DNA des Verstorbenen) untersucht, ebenso die Handfesseln mehrerer Polizeibeamter, u.a. all derer, die an den Einsätzen hinsichtlich der Person des Herrn Rose beteiligt gewesen waren. Darüber hinaus wurde im Pausenraum/Speisesaal des Polizeireviers Dessau von dort befindlichen Stützsäulen sowie vom Fußboden eine Vielzahl möglicher Spuren aufgenommen und zur Untersuchung auf DNA des Herrn Rose zur Untersuchung gegeben.

Dazu hatte auch die in einem Vermerk des Kriminalbeamten Schu. festgehaltene Angabe des Polizeibeamten N. Veranlassung gegeben, wonach dieser während seines Aufenthaltes im Pausenraum/Speisesaal des Polizeireviers Dessau die Äußerung eines dort aufhältigen Polizeibeamten gehört habe, der sinngemäß gesagt haben sollte: *"Dem habe ich noch eine richtige verpasst."* Nach Vermerken des Kriminalbeamten Schu. wollen der Polizeibeamte N. und auch andere Polizeibeamte dies von Kollegen der Nachtschicht erfahren haben, ohne dass diese Kollegen hätten benannt werden können. Auch sei nicht festzustellen gewesen, worum es überhaupt ging bzw. ob es sich bei der betreffenden Person um Herrn Rose gehandelt habe.

Im Rahmen einer späteren Vernehmung als Zeuge hat der Polizeibeamte N. dazu bekundet, es sei am 07.12.1997 gegen 04.30 Uhr gewesen, als er im Aufenthaltsraum des Polizeireviers an der Tür gestanden habe. Einer der noch im Raum befindlichen Kollegen habe da sinngemäß geäußert: *"Der wollte mir doch da ein paar auf die Fresse hauen, da hab' ich ihm aber eine eingezogen."* Allerdings könne er den Namen dieses Kollegen nicht sagen und er könne auch nicht beurteilen, ob der von dem Kollegen geschilderte Vorfall mit Herrn Rose in Verbindung gestanden habe. - Diese Aussage des Polizeibeamten N. wurde späterhin von keinem weiteren Beamten des Polizeireviers Dessau bestätigt.

Die erfolgten Festnahmen anlässlich der vorgenannten Schlägerei und Messerstecherei im Hauptbahnhof Dessau können aber für die daran beteiligten Polizeibeamten der Anlass für die vom Zeugen N. wahrgenommenen Äußerung im Pausenraum: *"Der wollte mir doch da ein paar auf die Fresse hauen, da hab' ich ihm aber eine eingezogen"* gewesen sein. Möglich ist aber auch, dass sich diese vom Zeugen N. wahrgenommene Äußerung auf ein völlig anderes, möglicherweise außerdienstliches Geschehen bezogen hat. Eine Verbindung der Äußerungen zu

dem von allen beteiligten Polizeibeamten als ruhig auftretend beschriebenen Hans-Jürgen Rose lässt sich jedenfalls nicht belegen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden, dass sich die Situation zwischen Hans-Jürgen Rose und den beteiligten Polizeibeamten derart verschärft habe, dass Übergriffe erklärbar geworden wären. Hätte es eine tätliche Auseinandersetzung zwischen dem Rose und Polizeibeamten mit einer Verletzungsfolge gegeben, so wäre diese Situation voraussichtlich als eine Widerstandshandlung des Rose gegen Vollstreckungsbeamte bewertet und zur Anzeige gebracht worden, um die Verletzungsfolgen zu verschleiern. Dass man dem stark alkoholisierten Hans-Jürgen Rose einen anderen Geschehensablauf geglaubt hätte, steht nicht zu erwarten. Eine körperliche Untersuchung der beteiligten Polizeibeamten am 10.12.1997 auf sichtbare Verletzungen verlief ohne Ergebnis.

Relevante Spuren, die auf ein körperliches Einwirken auf Hans-Jürgen Rose hindeuten könnten, wurden im Zuge der Untersuchungen an keinem der Spurenträger gefunden. Weitere offene kriminaltechnische Spuren, aus denen sich klärende Aspekte ergeben könnten, sind nicht vorhanden. Zeugen für eine derartige Tat konnten nicht ermittelt werden.

Verfahrensgang/Beweisergebnis:

Die Ermittlungen gegen Unbekannt wurden am 17.10.2002 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem sich keine konkreten Hinweise auf mögliche Täter ergeben hatten.

Nach Abschluss der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Magdeburg im Dezember 2012 wurde ein weiteres Mal der Versuch der Aufklärung der Geschehnisse vom 06./07.12.1997 unternommen.

Anlass hierfür war auch die Aussage des KOK Swen E. vor dem Landgericht Dessau-Roßlau am 41. Verhandlungstag im Strafprozess um den Todesfall Ouri Jallow am 12.03.2008, in welcher er Ausführungen zu Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem ungeklärten Todesfall aus dem Jahre 1999 tätigte. Demnach habe KOK E. etwa 1999 als Praktikant im FK 2 der damaligen Polizeidirektion Dessau die Ermittlungsakte vom zuständigen Sachbearbeiter, Herrn KHK P. überlassen bekommen „um neue Ideen oder Gedanken in die Ermittlungen“

einzubringen. Er habe der Akte und den angeblichen Bemerkungen des Herrn P. entnehmen können, dass der Geschädigte Rose von denselben Polizeibeamten, die ihn zuvor wegen einer Trunkenheitsfahrt festgenommen und nach erfolgter Vernehmung wieder freigelassen hätten, tot aufgefunden worden sei. KOK E. ging davon aus, dass hier etwas nicht stimmen könne. Weiterhin habe KHK P. auf eine Kiste auf einem Schrank in seinem Dienstzimmer gedeutet, in der sich angeblich Handfesseln befunden hätten, mit denen der Geschädigte Rose fixiert worden sei. Herr P. habe mit Blick auf eine Kiste geäußert, „Bauchschmerzen“ zu haben, die Handfesseln zum LKA einzuschicken. Zweifel an der Belastbarkeit der Aussagen des Zeugen E., nach der er Mängel in der Ermittlungsarbeit des Herrn P. festgestellt haben will, bestehen bereits deshalb, weil er diese erst in einem anderen Verfahren, nämlich zum Todesfall Ouri Jallow vor dem Landgericht Dessau-Roßlau am 12.03.2008 preisgegeben hat, obwohl Herr E. gegenüber Kollegen, Vorgesetzten und Herrn P. die Pflicht gehabt hätte, derartige Zweifel auch zeitnah aus der Welt zu schaffen oder ggf. zu weiteren Ermittlungen beizutragen. Die Vorwürfe lassen sich nicht aus den umfangreichen Ermittlungsakten belegen.

Weiterhin verstärken sich die erheblichen Zweifel an dem Wertgehalt der Ausführungen des Zeugen E. anlässlich seiner in der Zeit vom 05.11. bis 16.11.2007 im Rahmen einer Aufstiegsausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie in Niedersachsen getätigten Aussagen. Die Zeugen KOK Denis A. und POK'in Sandra M. führten in einem diesbezüglich an das Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt gerichteten Vermerk aus, Herr E. habe dort erklärt, dass in Sachsen-Anhalt Schwarzafrikaner von der Polizei in der Zelle verbrannt würden. *Das zunächst von der Tatortgruppe des LKA Sachsen-Anhalt nicht in der Zelle gefundene Feuerzeug sei später von einem Beamten des Polizeireviere Dessau „gefunden“ worden. Bereits in der Vergangenheit habe es im Zuständigkeitsbereich des Polizeireviere Dessau einen Todesfall mit einem Obdachlosen gegeben, der zuvor aus dem Gewahrsam entlassen worden sei. Zu dieser Zeit habe dieselbe Mannschaft wie im Todesfall Ouri Jallow Dienst gehabt. Auch sei nicht auszuschließen, dass der Getötete von Polizisten vom Dach des Wohnhauses gestürzt worden sei.*

Im Rahmen der in diesem Zusammenhang erneut vorgenommenen Prüfung des Sachverhaltes wurden die seinerzeit mit der Sache befassten Polizeibeamten erneut

als Zeugen vernommen. Diese neuerlichen Ermittlungen haben jedoch zu keinen weiterführenden Erkenntnissen darüber geführt, auf welche Weise Herr Rose die schweren, letztlich tödlichen Verletzungen ggf. von dritter Hand zugefügt wurden oder er sich diese selbst zugezogen hat.

Die seinerzeitige Aussage des Zeugen PM N. zu Beobachtungen im damaligen Kantinen/- Frühstücksraum des Polizeireviers Dessau hat dieser Zeuge anlässlich seiner Vernehmung am 01.03.2013 nicht bestätigt. Der Zeuge hat bekundet, diese seinerzeit von ihm im Rahmen einer Vernehmung geäußerten Vorgänge trotz intensiven Nachdenkens nicht mehr in seine Erinnerung zurückholen zu können.

Die weiteren vernommenen Zeugen haben nach ihrem Bekunden selbst keine entsprechenden Wahrnehmungen im Kantinenbereich gemacht bzw. von solchen keine Kenntnis. Sie ziehen die damaligen Angaben ihres Kollegen N. auch in Zweifel. Indes waren es diese Angaben, die - im Zusammenhang mit den Feststellungen der Rechtsmedizinerin zu Art und Schwere sowie zu möglichem Ursprung der Verletzungen des Herrn Rose - dazu geführt haben, dass die Schlagstöcke und Handfesseln aller zur Vorfallszeit diensthabenden Polizeibeamten asserviert und auf das Vorhandensein von DNA des Herrn Rose untersucht wurden. Diese Untersuchungen haben indes nicht zum Auffinden tatrelevanter Spuren geführt.

Die Aussagen der Zeugen H. und N. ließen darüber hinaus den Schluss zu, dass Hans-Jürgen Rose keinem Polizeibeamten durch sein Verhalten irgendeinen Anlass gegeben haben könnte, gegen ihn gewalttätig zu werden oder auch nur zur Durchsetzung strafprozessualer Maßnahmen unmittelbaren Zwang anzuwenden. Herr Rose wird vielmehr als ruhig beschrieben, Die Aussagen dieser beiden Polizeibeamten, die als letzte Polizeibeamte vor seinem späteren Auffinden vor dem Hause an der Wolfgangstraße mit Herrn Rose zu tun gehabt haben, erscheinen auch glaubhaft. Dabei wurde in der Einstellungsbegründung nicht übersehen, dass Herr Rose zur Nachtzeit bei einer Außentemperatur von wenig über 0° C ohne eine Jacke aus dem Polizeirevier entlassen wurde, offensichtlich in dem Glauben, er werde sich unmittelbar zum nahe gelegenen Hauptbahnhof zum dortigen Taxenstand oder in das Bahnhofsgebäude begeben, um, wie ihm geraten worden war, mit einem Taxi oder mit der nächsten Bahn nach Hause zu fahren.

Es konnte auch im Rahmen dieser Ermittlungen nicht weiter aufgeklärt werden, wohin sich Herr Rose vom Polizeirevier Dessau aus begeben hat und ob überhaupt, bzw. ggf. wem, er bis zum Eintritt seiner Verletzungen begegnet ist.

Damit kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Herr Rose im Bahnhofsbereich von unbekanntem Tätern überfallen und tödlich verletzt wurde. Ebenso wenig ist aber auch auszuschließen, dass Herr Rose in das Haus an der Wolfgangstraße gelangt ist, sich dort im Treppenhaus in die oberen Stockwerke begeben hat und dort aus einem Fenster im 6. Stockwerk gefallen ist. Ein Zeuge (Bewohner des Hauses) hat berichtet, er habe am Morgen ein offen stehendes Fenster im 6. Stockwerk geschlossen. Dass diejenigen Stäube, die an den Schuhen des Herrn Rose haften, nicht identisch mit denjenigen sind, die man erst 4 Tage nach dem Auffinden des Herrn Rose im Bereich des betreffenden Fensters gesichert hat, verwundert deshalb nicht, weil in dem Haus umfangreiche Bauarbeiten stattgefunden haben sollen.

Nach alledem haben die weiteren Ermittlungen keine neuen Erkenntnisse zum Hergang der Ereignisse erbracht, die zu den letztlich tödlichen Verletzungen von Hans-Jürgen Rose geführt haben. Es gibt keinerlei Anfangsverdacht gegen eine bekannte Person. Es fehlt auch an einem begründeten Tatverdacht gegen einen oder mehrere Polizeibeamte des Polizeireviers Dessau.

Aufgrund dieser Sachlage erfolgte am 28.02.2014 erneut die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO.

Auch die erneute Sichtung und Bewertung der Ermittlungsvorgänge durch die Unterzeichner führen nicht zu einem irgendwie gearteten Anfangsverdacht gegenüber den handelnden Polizeibeamten des Polizeireviers Dessau-Roßlau, dass diese etwas mit dem Tod des Hans-Jürgen Rose zu tun haben könnten. Ein Zusammenhang mit dem Verfahren betreffend Ouri Jallow ist unter keinem Gesichtspunkt erkennbar.

2. Ermittlungsverfahren gegen PHM T. und PHK Andreas Sch. wegen fahrlässiger Tötung des Mario Bichtemann (232 Js 33464/02)

Anknüpfungspunkt:

Einen Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren betr. Ouri Jallow weist das vorliegende Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte des Polizeireviers Dessau, PHM T. und PHK Andreas Sch. wegen fahrlässiger Tötung des Mario Bichtemann (232 Js 33464/02) deswegen auf, weil u.a. der Tod des Mario Bichtemann in der gleichen Gewahrsamszelle (Zelle 5) im Polizeirevier eingetreten ist und mehrere Polizeibeamte im Umfeld um Herrn Bichtemann eingesetzt waren, die wiederum auch im Zusammenhang mit dem Todesfall Ouri Jallow in Erscheinung treten, zum Beispiel der Polizeibeamte T., der die ersten Ermittlungen am Auffindeort geführt hatte und PHK Sch. als verantwortlicher Dienstabteilungsführer (DAF), der am 30.10.2002 ab 06:00 Uhr für den Gewahrsamstrakt zuständig gewesen ist. Dieses Verfahren wurde bereits deswegen als Beiakte zu dem Ursprungsverfahren betr. Ouri Jallow (601 Js 796/05) geführt und lag bei der Bewertung sowohl den in der Sache befassten Landgerichten als auch dem Bundesgerichtshof vor.

Sachverhalt:

Im Polizeirevier Dessau ging am 29.10.2002 um 21.19 Uhr ein Notruf von dem Zeugen Peter Sc. ein, der gemeinsam mit seiner Ehefrau Karin Sc. mit dem PKW auf der Antoinettenstraße in Dessau unterwegs war und mitteilte, dass vor dem Geschäft „Sarah-Young“ auf dem Fußweg eine angetrunkene Person liege, die möglicherweise verletzt sei.

Den Zeugen war kurz zuvor von ihrem fahrenden Fahrzeug aus aufgefallen, dass vor dem Geschäft „ein Bündel“ lag, bei dem sich zwei Personen aufhielten, von denen die eine ein Fahrrad in der Hand hielt und die andere sich hinter dem „Bündel“ befand und gerade im Begriff war, aufzustehen. Nachdem diese bemerkten, dass sie beobachtet werden, entfernten sie sich sofort mit ihren mitgeführten Fahrrädern in Richtung Hauptbahnhof.

Nachdem sie von einer nahe gelegenen Bankfiliale Kontoauszüge abgeholt hatten, begaben die Zeugen Sc. sich - von ihnen geschätzt etwa 5 Minuten später - mit ihrem PKW auf den Rückweg, wobei sie auf Grund ihrer vorherigen

Wahrnehmungen den Entschluss fassten, sich doch noch ein eigenes Bild zu verschaffen. Vor Ort fanden sie eine männliche Person vor, etwa in stabiler Seitenlage befindlich, die linke Gesichtshälfte auf dem Erdboden aufliegend. Verletzungen des am Boden liegenden Mannes oder Blut nahmen beide Zeugen nicht wahr. Nach ihrem Eindruck atmete der Mann schwer, so als ob er einen Schnupfen hätte oder ziemlich betrunken wäre. Daraufhin entschloss sich der Zeuge Peter Sc., die Polizei mit Hilfe seines Mobiltelefons anzurufen. Beide Zeugen gingen davon aus, dass die Polizei das Erforderliche veranlassen werde.

Die vor Ort eintreffenden Polizeibeamten (PHM T. und POM G.) hatten den Eindruck, der am Boden liegende Mann sei lediglich erheblich angetrunken. Verletzungen hatten sie nicht festgestellt. Hinweise der Zeugen Sc. auf die beiden Personen, die sie nahe dem auf dem Boden liegenden Verletzten wahrgenommen hatten, führten nicht zu einer anderen Beurteilung der Lage.

Nachdem die Polizeibeamten zunächst erfolglos versucht hatten, den verletzten Mario Bichtemann nach Hause zu bringen, nahmen sie ihn als hilflose Person mit zum Polizeirevier Dessau.

Der dort zufällig in anderer Sache anwesende Facharzt für Neurologie, Dipl.-Med. Andreas Bl., wurde gebeten, die Gewahrsamstauglichkeit des Herrn Bichtemann zu prüfen. Dabei stellte er bei seiner um 22.00 Uhr durchgeführten Prüfung die Gewahrsamstauglichkeit fest, dokumentierte daneben Schürfwunden im Gesicht, am Thorax und an den Händen und empfahl seinerseits stündliche Kontrollen. Ergänzend gab er an, Herr Bichtemann habe weder aus der Nase noch aus den Ohren geblutet, was bei Vorliegen die Diagnose einer Schädelbasisfraktur bei sonst unauffälligem neurologischem Status erhärten würde. Hämatome im Gesicht, am Thorax und an den Händen seien alt und nicht frisch gewesen.

Herr Bichtemann wurde daraufhin in die Gewahrsamszelle Nr.5 des Polizeireviers verbracht und auf der dort auf einem Sockel befindlichen Matte hingelegt. Bis dahin hatte er sich niemandem gegenüber in irgendeiner Art und Weise erklärt, was ihm eigentlich passiert ist. Man ging offenbar angesichts der äußerlich erkennbaren Symptome von einer erheblichen Alkoholisierung aus.

Nach den Einträgen im Kontrollbuch wurden Kontrollen während der Nacht um 23.00 Uhr am 29.10.2002 und um 00.15 Uhr, um 01.45 Uhr, um 03.10 Uhr sowie um 04.15 Uhr am 30.10.2002 durchgeführt. Unter „Bemerkungen“ heißt es, Herr Bichtemann habe tief und fest geschlafen.

Eine Anordnung des Dienstgruppenleiters E., Herrn Bichtemann aus dem Gewahrsam zu entlassen, wurde nicht ausgeführt, weil die damit beauftragten Polizeibeamten um 5.15 Uhr den Eindruck gewonnen hatten, dass Herr Bichtemann weiter fest und tief schlafe und auch nicht aufzuwecken sei. Neben den weiteren Kontrolleinträgen „10.00 Uhr“ und „12.20 Uhr“ ist vermerkt: „Blutspur am linken Ohr zum Mund“. Darunter heißt es: „14.00 Uhr Person nicht ansprechbar -RTW verst.“ Der Polizeibeamte B. stellte diese eingetrocknete Blutspur bei der Kontrolle um 12:20 Uhr fest und hatte sie in das Gewahrsamsbuch eingetragen. Ob er diese Beobachtung auch an Herrn Sch. als DAF weitergegeben hat, blieb streitig. Ebenso gab der Zeuge an, er habe Herrn Sch. um Nachfrage bei Dipl.- med. Bl. dahingehend gebeten, ob man dem Mario Bichtemann Beruhigungsmittel gegeben habe, weil dieser überhaupt nicht richtig wach werde.

Ein Anruf des zu dieser Zeit verantwortlichen DAF Sch. bei dem Arzt Bl. führte zu dessen Auskunft, dass er Herrn Bichtemann keine Beruhigungsmittel verabreicht habe. Zudem riet er dem Polizeibeamten, den Versuch zu unternehmen, Herrn Bichtemann wach zu machen. Für den Fall, dass dies nicht gelinge, solle er den Rettungsdienst hinzuziehen. Er selbst, so der Arzt Bl. in seiner Vernehmung, habe sich zum Zeitpunkt des Telefonats im Herzzentrum in Coswig aufgehalten, weshalb er auch auf den Rettungsdienst verwiesen habe.

Der herbeigerufene Notarzt hat in der weiteren Folge den Tod Mario Bichtemanns festgestellt.

Die Sektionsdiagnose des Instituts für Rechtsmedizin Halle weist eine epidurale Blutung und Hirnquetschung bei Schädeldachbruch als Todesursache aus. Stumpfe Gewalteinwirkung gegen den Kopf habe zu einem Schädeldachbruch sowie zu einer Blutung oberhalb der harten Hirnhaut mit ausgedehnter Hirnquetschung geführt, wobei die Gewalteinwirkung oberhalb der sogenannten Hutkrempeleinie erfolgt sei. Deshalb sei die Gewalteinwirkung nicht durch einen Sturz zu erklären. Anderenfalls hätte sich die typische Sturzverletzung unterhalb der Hutkrempeleinie befinden

müssen. Das Verletzungsbild spreche vielmehr für eine Schlageinwirkung. Auch das Gesamtbild der größtenteils frischen Verletzungen sei durch ein einzelnes Sturzgeschehen nicht zu erklären.

Die medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden ist sodann auf der Grundlage histologischer Untersuchungen von Proben der behaarten Kopfhaut der Leiche des Herrn Bichtemann zu dem Ergebnis gelangt, dass frischere Einblutungen in das Unterhautfettgewebe nach stumpfer Gewalteinwirkung auf das Schädeldach, offenbar ohne sichtbare Durchtrennung der Kopfschwarte, vorgelegen hätten. Das Verletzungsalter sei zwischen 1,5 bis 2 Stunden bis zu 3,5 Tagen einzuordnen. Die erhobenen Befunde wiesen darauf hin, dass die Kopfschwartenverletzung eher in den Abendstunden des 29.10.2002, um 21.00 Uhr, als wenige Stunden vor Todeseintritt entstanden sei. Im Rahmen der Untersuchungen wurde auch festgestellt, dass der Verstorbene regelmäßig ein Blutgerinnungshemmendes Mittel (Falithrom) einnahm.

In seinem weiteren Gutachten vom 28.07.2003 gelangt das Institut für Rechtsmedizin Halle unter Zugrundelegung der Aussagen von Polizeibeamten sowie des vorgenannten medizinischen Gutachtens als Anknüpfungstatsachen zu dem Ergebnis, dass der Hauptteil der epiduralen Blutung erst wenige Stunden vor dem Kreislaufstillstand (Todeseintritt) erfolgt sei. Die Blutungen hätten über einen allmählichen Anstieg des Hirndrucks zum Todeseintritt geführt. Gerade epidurale Blutungen zeichneten sich durch ein symptomfreies Intervall von zumeist 3 bis 24 Stunden aus bzw. könnten in diesem Zeitraum andere Symptome, z.B. eine Alkoholisierung, im Vordergrund stehen. Danach komme es infolge der Hirndrucksteigerung zu Symptomen wie Unruhe, Übelkeit, Erbrechen und Schläfrigkeit, letztlich zu tiefer Bewusstlosigkeit mit schnarchender Atmung (die auch bei Mario Bichtemann im Laufe der Nacht festgestellt worden ist, jedoch offensichtlich mit friedlichem Schlafen verwechselt wurde).

Zwischen dem Versuch, Herrn Bichtemann um 5.15 Uhr zu entlassen bzw. der Übergabe bei Schichtwechsel um 6.00 Uhr und dem leblosen Auffinden in der Zelle um 13.55 Uhr liege ein Zeitraum von über 8 Stunden, in denen lediglich zwei Kontrollen vor Ort durchgeführt worden seien (um 10.00 Uhr und um 12.20 Uhr), ohne hinreichende Kontrolle des Bewusstseinszustandes z.B. durch Wachrütteln bzw. Ausüben von stärkeren Weckreizen. Bei beiden, durch lautes Anrufen bzw. Krachmachen erfolgten Weckversuchen habe Herr Bichtemann allenfalls noch sehr

geringe Reaktionen („Kopf etwas bewegt“) gezeigt. Wenn, wie es wahrscheinlich sei, die epidurale Blutung in diesem Zeitraum erfolgt sei und über den Hirndruckanstieg zum Tode geführt habe, sei davon auszugehen, dass die Chancen für eine Verhinderung des Todeseintritts in diesem Zeitraum sich kontinuierlich und entscheidend verschlechtert hätten.

Danach sei die Angabe eines Zeitpunktes, bis zu welchem der Tod durch ärztliches Eingreifen hätte verhindert werden können, für den genannten Zeitraum „nach strafrechtlichem Maßstab“ nicht möglich. Nach den Angaben der rechtsmedizinischen Gutachter Prof. Dr. med. Kl. und Dr. med. H. könne für keinen Zeitpunkt der Ingewahrsamsnahme des Herrn Bichtemann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgesagt werden, dass durch den Einsatz ärztlicher Hilfe der Tod hätte vermieden werden können. Soweit sie allerdings auch äußerten, für die Zeit bis morgens 6.00 Uhr früh habe im Fall ärztlicher Hilfe eine hohe Rettungswahrscheinlichkeit bestanden, liegt darin kein Widerspruch, weil diese Aussage nur unter der Annahme getroffen wurde, die epidurale Blutung, die zum Tode führte, sei erst am Vormittag des 30.10.2002 aufgetreten - ihrerseits eine bloße Wahrscheinlichkeitsaussage, die nicht mit gesicherten medizinischen Befunden untermauert werden konnte.

Abschließend wird von den Sachverständigen betont, dass die Überwachung der Bewusstseinslage in diesem 8-stündigen Zeitraum sowohl hinsichtlich der Häufigkeit der Kontrollen als auch der angewandten Maßnahmen „objektiv unzureichend“ gewesen sei.

In ihrer weiteren ergänzenden rechtsmedizinischen Stellungnahme vom 29.09.2003 äußern die vorgenannten Sachverständigen, ihre vorherigen Aussagen bestätigend, dass der Todeseintritt auch um 04.00 Uhr mit hoher Wahrscheinlichkeit noch hätte verhindert werden können. Für den Zeitpunkt 06.00 Uhr lägen keine Angaben über den Zustand des Herrn Bichtemann, vor allem hinsichtlich seiner Bewusstseinslage, vor. Es sei wahrscheinlich, dass der Todeseintritt auch um 06.00 Uhr noch hätte verhindert werden können, aber zu keinem Zeitpunkt der Ingewahrsamsnahme Herrn Bichtemanns ausgesagt werden könne, dass durch den Einsatz ärztlicher Hilfe der Tod hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden werden können. Dabei bezieht sich diese Stellungnahme auf die für die Beurteilung der in Unterlassungsdelikten wichtige und konkret aufgeworfene Frage der sog.

hypothetischen Kausalität. Ein Unterlassen ist danach nämlich erst dann für den Erfolgseintritt kausal, wenn die gebotene und physisch-reale Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen. Die bloße Möglichkeit oder eine „einfache“ Wahrscheinlichkeit für den Nichteintritt des Erfolges genügt für die Begründung einer kausal zuzurechnenden unterlassenen Handlung nämlich nicht.

Verfahrensgang/Beweiswürdigung:

Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen gegen die zwei Polizeibeamten mit Verfügung vom 06.11.2003 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Dem Polizeibeamten PHM T., der die ersten Ermittlungen am Auffindeort geführt hatte, war danach nicht nachzuweisen, dass er Kenntnis davon hatte, dass zuvor an Mario Bichtemann ein Gewaltdelikt begangen worden war. Derartiges war ihm auch von den Zeugen Karin und Peter Sc. nicht berichtet worden. Tatsächlich hatten diese Zeugen keine entsprechenden Beobachtungen gemacht. Sie hatten dem Polizeibeamten ihre Wahrnehmung zweier Personen bei dem am Boden Liegenden mitgeteilt. Angesichts der starken Alkoholisierung (ca. 2,0 g 0/00 BAK) und des entsprechenden Alkoholgeruchs des Herrn Bichtemann durfte der Beamte davon ausgehen, dass dessen hilflose Lage auf dessen starker Alkoholisierung beruhte.

Die Einstellung der Ermittlungen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen gegen den Polizeibeamten Andreas Sch., der am Vormittag des 30.10.2002 als Dienstabteilungsleiter tätig war, und der einerseits entgegen der Empfehlung des Arztes Bl. keine stündlichen Kontrollen hatte durchführen lassen und es andererseits unterlassen hatte, um 10.00 Uhr und um 12.20 Uhr nach Kontrollen und ihm erstatteten Bericht den Notarzt zu alarmieren, wurde damit begründet, die Kausalität des Unterlassens für den Todeseintritt könne nach den rechtsmedizinischen Gutachten für keinen Zeitpunkt der Ingewahrsamsnahme mit der erforderlichen Sicherheit (hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) nachgewiesen werden. Damit fehlt es an der Tatbestandsanforderung der hypothetischen Kausalität. Diese ist nur dann zu bejahen, wenn der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten bzw. dessen Hinzudenken mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht

eingetreten wäre. So aber verhält es sich hier mit Blick auf den Todeseintritt gerade nicht.

Auch der Tatnachweis für unterlassene Hilfeleistung konnte nicht geführt werden, weil dem Beamten der erforderliche Vorsatz hinsichtlich der Gefahrenlage nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Das Bewusstsein, zur Hilfe verpflichtet zu sein, sei bei dem Beschuldigten nicht vorhanden gewesen, weil er keine Kenntnis von den die Hilfspflicht begründenden Umständen, nämlich den schweren Kopfverletzungen des Herrn Bichtemann, gehabt habe.

Weitere Anhaltspunkte dafür, dass (andere) Polizeibeamte Herrn Bichtemann im Polizeirevier körperlich misshandelt und dadurch die schwere, zum Tode führende Kopfverletzung (Schädelbruch) verursacht haben könnten, sind unter keinen Umständen erkennbar. Gegen eine solche Annahme sprechen insbesondere unabhängige Zeugenaussagen, die auf eine frühere Verletzung des Mario Bichtemann hindeuten, die in ihrer Tragweite nicht erkennbar war und sich erst langsam in der Folgezeit zu einer lebensbedrohlichen Situation entwickelte und letztlich zum Tode führte.

So konnten die beiden Personen, die sich am 29.10.2002 an dem zu diesem Zeitpunkt am Boden liegenden Herrn Bichtemann zu schaffen gemacht hatten, ermittelt werden. Es handelte sich bei ihnen um einen Heranwachsenden und um einen Jugendlichen, nämlich um Njazi Sa. und Peter N. (vgl. 591 Js 33728/02 StA Dessau-Roßlau). Diese hatten Herrn Bichtemann nach ihren Angaben unter Ausnutzung seines Zustandes Bargeld und die Geldkarte entwendet und mit deren Hilfe unter späterer Beteiligung des Abdel Rahmann Al. Bargeld von seinem Konto abgehoben. Sie wurden in der Folge wegen Diebstahls und unterlassener Hilfeleistung vom Amtsgericht Dessau-Roßlau am 04.12.2003 - 12 Ls 591 Js 33728/02 (33/03) - zu Jugend- und Freiheitsstrafen verurteilt.

Ihnen konnte im gerichtlichen Verfahren nicht nachgewiesen werden, gegen Herrn Bichtemann Gewalt angewandt zu haben. Nach ihren Angaben hatte Herr Bichtemann, den sie bereits zuvor im Stadtpark getroffen hatten und der ihnen dort durch seinen taumelnden Gang und durch Verletzungen im Gesicht aufgefallen war, berichtet, er sei zuvor in der Nähe des Hauptbahnhofs von mehreren (anderen)

Personen zusammengeschlagen worden. Für diesen Überfall auf Herrn Bichtemann sind keine unmittelbaren Zeugen bekannt geworden.

Der Zeuge Thomas W. (Inhaber Gaststätte Teehäuschen) erklärte aber, Mario Bichtemann habe am 29.10.2002 gegen 20:00 Uhr ihm gegenüber auf Nachfrage zu den von ihm bemerkten Gesichtsverletzungen erklärt, dass er nicht von seinen beiden Begleitern (die o.g. Njazi Sa. und Peter N.) geschlagen worden sei. Vielmehr sei er zuvor am Bahnhof „zusammengelegt“ worden. Diese Aussage deckt sich mit den Aussagen der Zeuginnen Birgit K. und Angela H., die Herrn Bichtemann am 29.10.2002 zuvor in der Mittagszeit im Spirituosengeschäft gesehen haben. Mit ihm habe etwas nicht gestimmt, er habe neben den bereits zu dieser Zeit erkennbaren Verletzungen im Gesicht teilweise wie gelähmt gewirkt und Gleichgewichtsschwierigkeiten gehabt. Zugleich habe er aber auch eine deutliche Alkoholfahne gehabt, woraus die Zeuginnen letztlich auf eine erhebliche Alkoholisierung schlossen.

Der daraus ableitbare Geschehensablauf und das Verletzungsbild passen zu den Ergebnissen der rechtsmedizinischen Untersuchung. Die medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden ist auf der Grundlage histologischer Untersuchungen von Proben der behaarten Kopfhaut der Leiche des Herrn Bichtemann zu dem Ergebnis gelangt, dass frischere Einblutungen in das Unterhautfettgewebe nach stumpfer Gewalteinwirkung auf das Schädeldach, offenbar ohne sichtbare Durchtrennung der Kopfschwarte, vorgelegen hätten. Die oberflächlichen Verletzungen wurden erst nach Rasur des Schädels sichtbar. Das Verletzungsalter sei zwischen 1,5 bis 2 Stunden bis zu 3,5 Tagen einzuordnen.

Die Beschwerde der Angehörigen des Herrn Bichtemann gegen diese Entscheidung wurde mit Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 17.05.2004 (Zs 346/04) als unbegründet zurückgewiesen. Ein Antrag auf Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens beim OLG Naumburg wurde nicht gestellt.

Abschließend bleibt festzustellen, dass - unbeschadet der bestehenden Beweislage - ein erneuter Eintritt in Ermittlungen gegen den Polizeibeamten T. wegen fahrlässiger Tötung aufgrund übersehener Verletzungen oder gegen den am 30.6.2002, ab 6 Uhr, als DAF fungierenden Polizisten Sch. wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt aufgrund Missachtung des Stundentakts und der Intensität erforderlicher Kontrollen

mit der Folge unnötiger Leiden Herrn Bichtemanns aufzunehmen, bereits deshalb ergebnislos bleiben wird, weil inzwischen insoweit Verfolgungsverjährung eingetreten ist, mithin ein Strafverfolgungshindernis besteht.

Aufgrund einer Verfügung des Vorsitzenden der 6. Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 30.01.2007 aus dem Strafverfahren betr. Ouri Jallow - und wohl zu der Frage, ob Dipl. med. Bl. mit Blick auf einen möglichen Fahrlässigkeitsvorwurf de lege artis gehandelt hat - wurde ein Gutachten zu der Frage eingeholt, ob aus Sicht eines Neurologen bei der Begutachtung der Gewahrsamstauglichkeit unter Berücksichtigung der Verletzung, insbesondere der Kopfverletzung des Mario Bichtemann, es ärztlicher Kunst entspreche, lediglich eine äußere Besichtigung des Eingelieferten vorzunehmen oder ob es nicht vielmehr ärztlicher Kunst entsprochen hätte, vorsichtshalber im Hinblick auf die Kopfverletzung eine weitere Abklärung in einer Klinik zu veranlassen.

Aufgrund dieser - darin erneut aufgegriffenen - Vorwürfe ist bereits zuvor mit Verfügung vom 06.06.2003 ein Ermittlungsverfahren gegen Dipl. med. Bl. wegen fahrlässiger Tötung und unterlassener Hilfeleistung eingeleitet und anschließend unter dem Aktenzeichen 391 Js 16728/03 bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau geführt worden.

Die Eintragungen in dem um 22.00 Uhr vorgenommenen neurologischen Befund vom 29.10.2002 lauteten: Neurologisch Hirnnerven symmetrisch innerviert, kein Meningismus, kein Nystagmus, Isokorie, Lichtreaktion beidseits positiv, Motorik seitengleich gehalten, keine Paräsen, Nebenbefund: Schürfung im Gesicht, am Thorax und Händen, insgesamt keine neurologische Herzsymptomatik, Gewahrsamstauglichkeit gegeben. Stündliche Kontrollen wurden empfohlen

In seiner Vernehmung vom 14.07.2003 erklärte Dipl. med. Bl., dass Herr Bichtemann wach gewesen sei und mit ihm und den Polizeibeamten gesprochen habe. Er habe seinen Namen und Geburtsdatum genannt. Er habe die o.g. Untersuchungen bei erheblicher Alkoholisierung zwar verlangsamt aber durchführen können. Die stündliche Kontrolle habe er empfohlen, da es bei solchen Personen zu Erbrechen kommen könne.

Bichtemann habe keine Blutungen aus Nase und Ohr aufgewiesen, die die Diagnose einer Schädelbasisfraktur bei sonst unauffälligem neurologischen Status hätte erhärten können. Die Untersuchung des Bichtemann sei mit freiem Oberkörper erfolgt. Er sei abgehört worden, habe einen kräftigen normalen Puls gehabt. Die Pupillenreaktion sei ebenso überprüft worden. Hinsichtlich der Kopfverletzungen habe keine objektive Schädigung vorgelegen, die Dipl. med. Bl. zu einer dringenden Einweisung in ein Krankenhaus veranlasst habe. Die Hämatome im Gesicht, Thorax und an den Händen seien alt und nicht frisch gewesen. Somit sei er zu diesem Zeitpunkt von einer Gewahrsamstauglichkeit ausgegangen.

In dem Gutachten des Institutes für Rechtsmedizin der Martin-Luther-Universität Halle vom 12.02.2007 wurde durch Prof. Dr. med. Kl. und Dr.med. H. festgestellt, dass im Wesentlichen die von Dipl. med. Bl. angesprochenen äußerlichen Verletzungen erkennbar gewesen sind. Bei einer äußeren Inspektion ließen sich aus der Beschaffenheit und Lokalisation dieser Verletzungen jedoch keine zwingenden Hinweise auf eine schwerwiegende Knochen- oder Organverletzung ableiten. Danach ergaben sich auch bei der neurologischen Untersuchung keine Hinweise auf eine Schädel-Hirnverletzung.

Die diskrete Hautunterblutung in der behaarten Kopfhaut über dem Scheitel, die der todesursächlichen Kopfverletzung (mit Schädelbruch, epiduralem Hämatom und Hirnquetschung) zuzuordnen ist, wurde bei der Sektion erst nach vollständiger Rasur des Kopfhaares festgestellt. Von außen war dies zuvor nicht zu erkennen. Sogar bei diesen Wunden handelt es sich um Verletzungen, die bei einer äußeren Besichtigung als oberflächlich bzw. gering gradig hätten eingestuft werden dürfen. Eindeutige Hinweiszeichen für schwerere Verletzungen wie kräftige und flächenhafte Hautunterblutungen oder Aufreißungen der Kopfhaut und -schwarte waren nicht zu sehen. Die geringe äußere Verletzung hätte für sich allein auch keine Indikation zur Klinikeinweisung dargestellt.

Gerade epidurale Blutungen infolge eines Schädel-Hirntraumas zeichnen sich durch ein symptomfreies Intervall aus. D.h. es kommen völlig beschwerdefreie Zeiträume oder lediglich eine leichte Benommenheit über mehrere Stunden vor, während dem die Blutung - und damit der tödliche Hirndruck - weiter zunimmt. Somit ist es durchaus möglich, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung noch keine klinischen Hinweiszeichen für ein höhergradiges Schädel-Hirntrauma vorhanden gewesen sind und andere

Symptome (Alkoholisierung) im Vordergrund standen. Somit waren weder Verletzungen am Kopf noch andere äußere Befunde ersichtlich (ausgehend davon, dass diese Verletzungen bereits zum Zeitpunkt der Untersuchung der Gewahrsamstauglichkeit vorhanden waren), die eine zwingende Indikation für eine stationäre Diagnostik und Therapie darstellten. Aufgrund dessen konnte im Ergebnis nicht gesagt werden, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung der Gewahrsamstauglichkeit eine weitere Abklärung der Kopfverletzung in einer Klinik erforderlich gewesen wäre.

Aus vergleichbaren Gründen war auch seinerzeit das Ermittlungsverfahren 391 Js 16728/03 mit Verfügung vom 25.07.2003 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Dem untersuchenden Arzt war mithin auch mit Blick auf das später eingeholte Gutachten kein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen, der sich auf das Verfahren Ouri Jallow ausgewirkt hätte.

II. Die sechs Argumente aus dem Schreiben der „Initiative in Gedenken an Ouri Jallow“ (verfasst von Rechtsanwältin Heinecke am 25.09.2015)

Bei der Bewertung der von Rechtsanwältin Heinecke vorgetragene Argumente vermittelt die durch das Landgericht Magdeburg durchgeführte umfangreiche Beweisaufnahme über 67 Hauptverhandlungstage mit der Vernehmung zahlreicher Zeugen und Sachverständigen grundsätzlich eine bessere Erkenntnisgrundlage als der bloße Akteninhalt. Hierbei ist die Besonderheit zu beachten, dass die Aussagen selbst nicht wörtlich in den Protokollbänden wiedergegeben sind. Deshalb war bei der Überprüfung, ob das Vorbringen Anlass für weitere Ermittlungen bietet, zunächst auf den im Urteil festgestellten Sachverhalt abzustellen. Gleichwohl wurden durch die mit der erneuten Überprüfung betrauten Dezernenten bei den vorgenommenen Bewertungen auch die nach dem Geschehen am 07. Januar 2005 überwiegend sogar noch am gleichen Tage durchgeführten Vernehmungen von Zeugen und späteren Beschuldigten einbezogen, weil diese Aussagen einen noch sehr frischen und weitgehend unverstellten Blick auf die Geschehenssituation erlauben und zugleich auch heute noch einen Blick auf die jeweils festzustellende Gefühlslage bei den vernommenen Personen ermöglichen. Gleiches gilt hinsichtlich der vorhandenen

Gutachten und Dokumentationen der verschiedenen Bewegungs- und Brandversuche.

Zugleich ist dabei der seinerzeit rechtskräftig festgestellte Sachverhalt daraufhin zu überprüfen gewesen, ob wesentliche tatsächliche Umstände nicht berücksichtigt oder verkannt wurden. Außerdem sind neue Beweismittel, die nach Verkündung des tatrichterlichen Urteils des Landgerichts Magdeburg bekannt geworden sind, den Beweisen, auf denen die Verurteilung beruht, gegenüberzustellen und auf dieser Grundlage eine Neubewertung vorzunehmen gewesen.

1. These: In der Zelle habe es kein Feuerzeug gegeben, mit dem Ouri Jallow den Brand hätte legen können.

a) Zu dieser Annahme führt die Nebenklagevertreterin Folgendes aus:

„Nach dem Löschen des Brandes durch die Feuerwehr konnten nur in dem Bereich des Rückens und des Gesäßes unter der verkohlten Leiche Ouri Jallows nicht vollständig verbrannte Reste der Matratze gesichert werden. Das Sichern erfolgte durch die Tatortgruppe des LKA des Landes Sachsen-Anhalt. Es gab die Anordnung, die Arbeiten der Tatortgruppe zu Beweis Zwecken zu filmen. Als sich nach Löschen des Feuers durch die Feuerwehr der Kriminalbeamte Jens W. als Videograf der Tatortgruppe des LKA Sachsen-Anhalt in den Gewahrsamstrakt begibt, spricht er folgende Worte in das laufende Videogerät, dessen Datums- und Zeitanzeige ausgeschaltet ist:

„Wir befinden uns auf dem Hof des Polizeireviers Dessau Wolfgangstraße. Am hinteren Eingang ist ein Abgang in die Arrestzellen. Ich begeben mich jetzt in den Keller, in dem sich ein schwarzafrikanischer Bürger in einer Arrestzelle angezündet hat. Wir befinden uns jetzt in dem Arrestzellentrakt, gleich die erste Zelle rechts wurde durch den Schwarzafrikaner belegt und hier hat er sich auch angezündet. In dieser Arrestzelle befinden sich außer einer auf der Erde befestigten Fliesenpritsche, der ehemaligen Matratze und der Person keine weiteren Gegenstände. Die fragliche Person ist an Händen und an Füßen gefesselt, die Fesselung ist intakt.“

Bereits die erkennende Strafkammer des Landgerichts Magdeburg sah keinen Beleg für eine frühzeitige Festlegung auf einseitige Ermittlungen aufgrund etwaiger Vorgaben von "höherer Stelle" oder darauf beruhender Absprachen darin, dass der Zeuge W., der die Tatortgruppe des LKA als Videograph begleitete, bei der in Augenschein genommenen Videodokumentation des Weges in den Gewahrsamsbereich am 07. Januar 2005 mit dem oben genannten Kommentar zu hören ist.

Der Zeuge W. gab hierzu an, dass er diese Einschätzung aus der zuvor erfolgten Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten übernommen haben müsse. Er vermochte jedoch nicht mehr anzugeben, wer diese Brandursache in diesem frühen Stadium wenige Stunden nach dem Brand genannt haben soll und wie auch nur in etwa jene Aussage von dritter Seite gelautet habe, aus der er entnommen habe, dass diejenige Person von einer Brandlegung durch Ouri Jallow selbst ausgegangen sei. Diese vage Erklärung ist auch nicht verwunderlich, weil die hier in Rede stehende Aussage vor dem Landgericht Magdeburg mehr als 6 Jahre nach dem Tatgeschehen getätigt worden ist. Nach dieser verhältnismäßig langen Zeit wäre es im Gegenteil eher auffällig, wenn der Zeuge angesichts der ihm fremden Personen aus dem Polizeirevier in Dessau-Roßlau noch konkret gewusst hätte, wer genau - und ggf. unter welchen konkreten Umständen und mit genau welchen Worten - ihm diese Angaben gegenüber gemacht hatte. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass auf dem Hof des Polizeireviers bei Eintreffen der Feuerwehr gegen 12:20 Uhr bis etwa 13:00 Uhr (nach dem Löschen des Brandes um 12:41 Uhr und Versorgung der durch den Rauch in Mitleidenschaft gezogenen Polizeibeamten) noch sehr hektische Zustände geherrscht haben, die ein deutliches Schlaglicht auf den emotionalen Zustand der involvierten Polizeibeamten zeigen. Die Tatortgruppe selbst wurde um 13:25 Uhr durch den Dezernatsleiter des Dez. 33 des LKA informiert und war etwa zwei Stunden später vor Ort (knapp 3 Stunden nach Brandende), wo die Einweisung vom Revierleiter Herrn Polizeidirektor K. und dem Leiter des RKD, Herrn EKHK Sch. vorgenommen wurde. Vor diesem Hintergrund vermochte die Kammer seinerzeit aus dem Kommentar des Zeugen W. auf dem Video keine Rückschlüsse auf irgendwelche Absprachen zu ziehen.

An dieser Einschätzung hat sich auch im Rahmen der hier vorgenommenen Bewertung nichts geändert. Der Zeuge H. erläuterte im Rahmen einer

staatsanwaltschaftlichen Vernehmung am 11.09.2015 ebenfalls, dass er nach dem Eintreffen in der Chefetage von der Revierleitung empfangen worden sei. Die Erklärung, dass sich Ouri Jallow selbst angezündet habe, sei danach von einem Polizeibeamten des Polizeireviers Dessau-Roßlau getätigt worden.

Gegen flächendeckende Absprachen sprechen weiterhin die seinerzeit unmittelbar am Tag des Tatgeschehens festgehaltenen Aussagen der Zeugen sowie die später im Gerichtsverfahren festzustellenden Differenzen zwischen den Aussagen der Zeugen, etwa eine zweite Durchsuchung Ouri Jallows in der Zelle am Vormittag des 07. Januar 2005 betreffend, ein darauf bezogenes Gespräch zwischen Sch. und St., die Kenntnisse und der mangelnde Umgang mit dem Richtervorbehalt im Polizeirevier Dessau oder Äußerungen Kl.s zu früheren Auffälligkeiten des Polizeireviers Dessau im Umgang mit Ausländern. Bei vorherigen Absprachen von Zeugen wären diese unterschiedlichen Aussagen eher nicht zu erwarten gewesen“. Dieses in Details voneinander abweichende Aussageverhalten der handelnden Personen zeigt sich bereits in den am gleichen Tage ab den frühen Nachmittagsstunden begonnenen Vernehmungen durch Mitarbeiter der Polizeidirektion Stendal, 2. Fachkommissariat. Zu dieser Zeit waren die gerade erst erlebten Eindrücke noch unmittelbar gegenwärtig. Sie zeigen deutlich die emotionale Betroffenheit der vernommenen Personen auf. Für flächendeckende Absprachen fehlt es vorliegend insbesondere an der dafür erforderlichen, gleichwohl nicht zur Verfügung stehenden Zeit. Es hätte zunächst eine sorgfältige Planung erfolgen müssen, um anschließend die in das Geschehen involvierten Polizeibeamten erfolgreich instruieren zu können. Dies dürfte bereits deswegen nicht möglich gewesen sein, weil dafür die Zeit fehlte und sich einige der Beamten noch während oder unmittelbar nach dem Brandgeschehen bereits in den Feierabend begeben hatten und für Vernehmungen am gleichen Tage zurückbeordert werden mussten. Außerdem wären alle Mitarbeiter im Polizeirevier Dessau-Roßlau einzubestellen und zu instruieren gewesen, weil ein mutmaßlicher Instrukteur nicht wissen konnte, wer etwas gesehen/gehört hat oder nicht. Schließlich würde es dabei angesichts der unmittelbar drohenden Ermittlungstätigkeiten anderer Polizeikräfte darum gehen, dass sich niemand durch unbedachte Erklärungen verrät. Ebenso wären in eine solche Absprache neben Polizeibediensteten in Dessau auch die zuständigen Mitarbeitern des Ministeriums des Inneren, die externe Tatortgruppe des LKA

Magdeburg, deren ortsabwesende Kollegen in der Kriminaltechnik sowie die externen Kollegen des Fachkommissariats der Polizeidirektion Stendal - mit einem für sie ggf. angepassten „Storyboard“ - einzubeziehen gewesen. Insbesondere hätten die Polizisten in Dessau-Roßlau im Zeitpunkt etwaiger Planungen (solche unterstellend) nicht einkalkulieren können, dass die zuvor informierten Mitarbeiter des Ministeriums des Inneren die Kollegen des Fachkommissariats der Polizeidirektion Stendal mit der weiteren Untersuchung beauftragen werden.

Alle Personen müssten nach der vorgetragenen Annahme einer umfänglichen Absprache bzw. Verschwörung durch Verantwortliche an höherer Stelle bereits am 07. Januar 2005 gewusst haben, dass Ouri Jallow - diese Hypothese als wahr unterstellt - durch fremde Hand ums Leben gekommen ist. Dagegen spricht bereits die von anderen Zeugen bestätigte deutliche Erschütterung der Polizeibeamtin H., nachdem diese während des Löscheinsatzes noch davon ausging, dass es den Kollegen gelungen sei Ouri Jallow aus dem Keller zu retten und erst später erfuhr, dass dieser in der Zelle verstorben war.

Alle derart instruierten Personen müssten es anschließend über die Dauer von nunmehr über 13 Jahren geschafft haben, ausnahmslos und unter dem erheblichen Druck der Ermittlungen und beider vorausgegangenen gerichtlichen Hauptverhandlungen die Unwahrheit über eine unterstellte Tötungshandlung Dritter zum Nachteil Ouri Jallows zu sagen und bei der vorgegebenen Geschichte zu bleiben, ohne dass auch nur ein einziger Mitwisser sich verrät oder sein Gewissen erleichtert. Mit Blick auf den seelischen Druck ist zu beachten, dass einige der seinerzeit anwesenden Polizeibediensteten in den Verhandlungen vor dem Landgericht und anderen Vernehmungssituationen seelsorgerischen oder gar therapeutischen Beistand benötigten und teils bis heute benötigen. Die Annahme einer vollständigen und behördenübergreifenden Absprache ist zudem bereits im Ansatz völlig abwegig, weil es gerade für die externen Mitarbeiter anderer Polizeieinheiten, die selbst an der von der Nebenklagevertretung vorgetragenen Tötungshandlung gegen Ouri Jallow keinen unmittelbaren Anteil gehabt haben konnten, bereits deshalb keine erkennbare Motivlage für ein derartiges Festhalten an einer mutmaßlichen Absprache gibt. Ergänzend muss man sich hierbei auch klarmachen, dass ein Polizist, der aus einem „Chorgeist der Polizei“ heraus zur Vertuschung von Fehlern anderer derartige Absprachen eingeht, stets in der Gefahr

lebt, dass ein anderer alles einräumt und die Wahrheit sagt. Damit aber würde der Polizist, der sich an der Verschwörung beteiligt, seine gesamte wirtschaftliche Existenz, nämlich seine berufliche Zukunft riskieren. Ein solches Verhalten wird man sich ggf. noch bei sehr kleinen, eng miteinander verbundenen Gruppen vorstellen können, nicht jedoch bei der hier im Raum stehenden großen Gruppe mit teils einander völlig fremden Personen.

Die mit der Prüfung beauftragten Dezernenten haben ergänzend am 23.01.2018 im Ministerium für Inneres und Sport die dort vorhandenen polizeiinternen Unterlagen den Todesfall Ouri Jallow betreffend gesichtet. Dabei konnten keine für die Aufklärung des Todesfalles wesentlichen neuen Erkenntnisse gewonnen werden. Die für das Verfahren als mögliche Beweismittel relevanten Unterlagen befinden sich durchgängig bereits bei den hier vorliegenden Akten. Unabhängig von der Suche nach neuem Beweismaterial ergab die Durchsicht dieser Unterlagen keinen Hinweis auf die vorstehend geäußerte Hypothese, von polizeilicher Seite sei versucht worden, die Ermittlungen zu behindern und zu verzögern, um den tatsächlichen Ablauf zu vertuschen und die strafrechtliche Verantwortung von Polizeibeamten zu verschleiern. Vielmehr ist bei den polizeiinternen Überprüfungen auch der vorausgegangene Todesfall vom 29.10.2002 (Mario Bichtemann) im Gewahrsamsbereich des Polizeireviers Dessau einbezogen und ausgewertet worden. Aus den gesichteten Unterlagen ist im Gegenteil ersichtlich, dass unmittelbar nach Bekanntwerden des Brandes im Ministerium für Inneres und Sport die Übertragung der Ermittlungen an das zuständige Fachkommissariat der PD Stendal und die Übertragung der Spurensicherung an die Tatortgruppe des Landeskriminalamtes angeordnet wurde. Diese Bereiche haben auch unmittelbar am gleichen Tag, wenige Stunden nach der Anordnung ihre Arbeit vor Ort aufgenommen (s.o.). Diese Vorgehensweise widerspricht mit Blick auf die kaum kontrollierbare Ausdehnung möglicher Erkenntnisse auch auf andere Dienststellen bereits im Ansatz einer Vertuschungs- und Verschleierungsabsicht. Ebenso unmittelbar nach dem Ereignis begann im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport die Suche nach möglichen Fehlerquellen im Gewahrsamszellenbereich der Reviere. Es wurde eine „Arbeitsgruppe Gewahrsam“ gegründet, deren Erkenntnisse im Folgenden bei Baumaßnahmen, z. B. dem Neubau des Polizeireviers Halle/S., berücksichtigt und umgesetzt wurden.

Weiterhin führt die Nebenklagevertreterin aus:

„Mit dem Video sollte die Durchsuchung der Zelle auf Beweismaterial, die Leichenschau sowie die Bergung der Leiche Ouri Jallows dokumentiert werden. Doch das Video bricht mitten während der Tatortarbeit ab, noch bevor die Leiche auf die Seite gedreht wird, um sich den Rücken und die darunter befindliche Fläche anzusehen. Hier soll sich nach der These der Staatsanwaltschaft das angeschmorte Feuerzeug gelegen bzw. dem Matratzenrest angehängen haben, das zusammen mit nicht verbrannten Matratzenteilen als Block in eine Brandschutttüte geschoben und so gesichert worden sein soll. Der Videograf der Tatortgruppe W. erklärte am 3. November 2011 in der Hauptverhandlung vor dem LG Magdeburg als Zeuge, die Information über die Selbstanzündung habe er „in der Einweisung“ bekommen. Wer die Information gegeben habe, könne er nicht mehr sagen. Von einem Vorhandensein des Feuerzeugs am 07. Januar 2005 berichten in der Verhandlung vor dem LG Magdeburg auch (1) der Leiter des Polizeireviere Dessau, der Polizeidirektor K., (2) der Beamte des Fachkommissariats 2, KHM Schulenburg (PD Stendal Zentraler Kriminaldienst) und (3) der Leiter des Revierkriminaldienstes, EKHK Sch.. Der Grund für den Abbruch der Videoaufnahmen sei ein Stromausfall in der Zelle gewesen. Danach sei die Kamera – trotz geladenen Akkus – nicht mehr gelaufen. Das habe er aber nicht bemerkt, weil er sich während des Stromausfalls gerade auf dem Hof befunden habe. Der angebliche Stromausfall wurde durch keinen anderen Zeugen und durch keine anderen Beweise bestätigt. Es drängt sich der Verdacht auf, dass das Gerät entweder von Hand ausgeschaltet wurde oder an dem Videomaterial manipuliert worden ist. Sollte tatsächlich anlässlich „der Einweisung“ am 7. Januar 2005 erklärt worden sein, Ouri Jallow habe selbst das Feuer gelegt, ist bis heute ungeklärt, wie und von wem es zu diesem Gerücht gekommen sein könnte. Denn der Feuerzeugrest soll zum ersten Mal am 10. Januar 2005 von dem Brandsachverständigen Ki. „während der Untersuchung“ gesichert worden sein.“

Begleitend zu der Tatortuntersuchung wurde ein Video von dem Videographen der Tatortgruppe W. angefertigt. Hierzu hatte Herr W. zunächst aus der Hand mit der Videokamera den Weg in den Gewahrsamsbereich und den

Gewahrsamszellenbereich selbst gefilmt. Dieser Teil der Aufnahmen ist auch vorhanden. Die kommentierende Stimme in dem videodokumentierten Teil ist die Stimme vom Zeugen W.. Die Tatortgruppe bestand insgesamt aus drei Personen, nämlich den Polizeibeamten H., G. und W.. Die Beleuchtung in der Zelle sei durch zwei Lampen auf Ständern erfolgt, wobei der dafür benötigte Strom mittels Kabeltrommel von einem der Gewahrsamszelle gegenüber liegenden Raum bezogen wurde. Nach dem aufwendigen Lösen der teilweise durch das Feuer klemmenden Handfesseln habe man den Leichnam des Ouri Jallow auf die Seite drehen wollen. Dabei hatten H. und G. unter dem Gesäß sowohl Reste der Matratze als auch der Bekleidung bemerkt. H. bat W., der bereits mit dem Filmen aufgehört hatte, die Kamera auf einem Stativ aufzubauen und die Kamera wieder in Betrieb zu nehmen. Von einem Abbrechen der Filmarbeiten kann also keine Rede sein. Dieser erste Teil der Filmarbeiten zur Dokumentation der örtlichen Verhältnisse und der Auffindsituation in Gewahrsamszelle Nr. 5 war zuvor abgeschlossen.

Mit Hilfe dieses Stativs sollte dann auf entsprechenden Auftrag von dem Polizeibeamten H. hin die weitere Arbeit gefilmt werden. Der Zeuge W. sollte gemeinsam mit G. den Leichnam anheben, damit H. den darunter liegenden Matratzen- und Bekleidungsrest im Block sichern und in eine Brandschutttüte schieben konnte. Entsprechend dieses Plans sei man anschließend auch vorgegangen. In dem Beutel (später als „1.1.“ gekennzeichnet) hätten sich unter anderem Schaumstoffstücke, Reste textilen Materials, Reste wie von einer schwarzen Cordhose und braune Kunststofflederstücke befunden. Auf dem Video fehlt jedoch die komplette Passage nach dem geplanten Start der Kamera auf dem Stativ, als die Leiche Ouri Jallows angehoben wurde, um die Spuren zu sichern. Eigentlich hätte in dieser Zeitspanne die Kamera auf dem Stativ das Geschehen aufnehmen sollen. Später habe man aber gemerkt, dass die Kamera zu jener Zeit nicht aufgezeichnet hat, was der Videograph W., bevor er dem Polizeibeamten H. zur Hand gegangen ist, wohl nicht kontrolliert habe.

Dies sei erst am darauffolgenden Montag (also am 10. Januar 2005) bemerkt worden, als das Band geschnitten werden sollte. Das Band sei noch dem zweiten Videographen Thiele gegeben worden, um zu prüfen, ob er eine Aufnahme von den Arbeiten an der Leiche und der von der Spurensicherung finden könne. Er habe aber zu diesem Teil keine weitere Aufnahme auf dem Band finden können. Das Band sei, was diese Passage betreffe, einfach leer gewesen. Es wurden auch keine

Sequenzen einer weiteren Filmaufnahme gefunden, die für den willkürlichen Abbruch einer bereits begonnenen Aufnahme sprechen könnten. Anhaltspunkte für ein nachträgliches Entfernen der eigentlich geplanten zweiten Aufnahme liegen nicht vor, wären im Übrigen auch nicht beweisbar.

Es dürfte aufgrund der Schilderung eher wahrscheinlich sein, dass der zweite Aufnahmestart der Kamera - durch Bedienungsfehler, fehlende Aufmerksamkeit, technisches Problem - missglückt ist und die Aufzeichnung unbemerkt nicht begonnen hatte. Das Aussageverhalten des Zeugen W. hinsichtlich eines - wohl nie stattgefundenen - Stromausfalls erscheint sicherlich verdächtig, ist aber durchaus damit erklärbar, dass er sein Missgeschick nachträglich hat verbergen wollen. Vielleicht aber hat er auch selbst daran als Ausfallursache geglaubt, weil er sich nicht anders hat erklären können, dass die Kamera nicht aufgezeichnet hat. Dieses Geschehen wird sich im Ergebnis heute nicht mehr aufklären lassen, ist aber aus gleichen Gründen als Anknüpfungspunkt für den Beweis einer großangelegten Vertuschungsaktion nicht geeignet.

b.

Aufgrund der Untersuchungen an dem - angeblich - am 10. Januar 2005 gesicherten und als Spur 1.1.1 asservierten Feuerzeugrest spräche alles dagegen, dass sich dieser Gegenstand je auch nur in der Zelle, geschweige denn unter der Leiche Ouri Jallow's, auf der Matratze befunden habe.

Zu dieser Annahme führt die Nebenklagevertreterin Folgendes aus:

„Am 12. Januar 2005 schrieb EKHK Reimar Kl. vom Fachkommissariat 2 der PD Stendal in einem Vermerk: „Gegen 14.45 Uhr erhielt ich die fernmündliche Mitteilung von KOK H., von der Tatortgruppe des LKA-LSA über das Auffinden eines geschmolzenen Feuerzeugfragments aus dem Brandschutt, welcher unter der linken Körperhälfte der Leiche gesichert wurde. Tatsächlich hat niemand einen geschmolzenen Feuerzeugrest in der Zelle Nr. 5 gesehen, auch nicht „unter der linken Körperhälfte. Nach den Aussagen der Sachverständigen Pf. und Ki. soll der Feuerzeugrest erstmals am 10. Januar 2005 – drei Tage nach dem Brand - beim Ausschütten von Brandschutt aus

einer Brandschutttüte auf einen Untersuchungstisch des LKA entdeckt worden sein. Erst danach wird der zusammengeschmolzene Klumpen mit Metallrädchen als Asservat gelistet. Der von EKHK Kl. seinem Vermerk benannte Sicherungsort des Feuerzeugs war eine Erfindung.“

Warum das Feuerzeug erst nachträglich entdeckt wurde, ist jedenfalls dann erklärbar, wenn man sich die tatsächliche Beschaffenheit des Feuerzeuges und des Fundumfeldes in der Gewahrsamszelle Nr. 5 vor Augen führt. Die in den Akten häufig verwendete Bezeichnung eines Feuerzeugs der Marke Tokai, Farbe Rot, gaukelt eine leichte Erkennbarkeit vor, bei der sich unwillkürlich jeder fragt, warum die Ermittler das im Brandschutt nicht haben sehen können, obwohl sie nach einer Brandquelle gezielt gesucht haben müssen. Die Antwort liegt im tatsächlichen Aussehen des verschmolzenen, deformierten und schwarz verrußten Feuerzeuges begründet, welches sich optisch nicht nennenswert vom gleichfarbigen restlichen Brandschutt (verschmorte textile Reste, Reste der geschmolzenen und schwarz rußig verschmorten Matratze) abhebt. Lediglich an einer winzigen Stelle des ca. 8 cm langen Feuerzeugfragmentes ist allenfalls noch zu erahnen, dass die Farbe des Feuerzeuges vormals rot gewesen sein muss. Die rote Farbe schimmert auf einem weniger als ca. 1 cm² großen Teil des Feuerzeuges unter den scharz verkohlten Auflagerungen hervor. Der Rest des Fragmentes hat durch den Schmelzvorgang einerseits seine typische Form des Einwegfeuerzeuges weitgehend verloren, andererseits ist es selbst schwarz, mit schorfig wirkenden Auflagerungen, verkohlt.

Die erschwerte Erkennbarkeit des Feuerzeuges im Brandschutt, wird durch die Bilder des Asservates deutlich:



Mit Blick auf die großflächig unter und neben dem Leichnam Ouri Jallows liegenden gleichfarbigen schwarz verkohlten und verschmolzenen Brandschuttreste wird

deutlich, dass das Feuerzeug nicht ins Auge stechen musste und durchaus den Beamten verborgen geblieben sein kann:



(Fotos aus der Videodokumentation der Gewahrsamszelle Nr. 5 vom 07.01.2005)

Hierzu führt die Nebenklagevertreterin aus:

Zu diesen Umständen hat sich KOK H. von der Tatortgruppe des LKA LSA vor dem LG Magdeburg am 25.08.2011 wie folgt eingelassen: „Als wir die Leiche anheben wollten, lag darunter etwas gut Erhaltenes. Das haben wir sofort in diese Tüte gesteckt. Wir haben das sofort als Paket in eine Tüte geschoben.“ Und auf die Frage, ob er den Feuerzeugrest nicht gesehen habe: „Ich stelle mir vor, dass das irgendwo an der Seite festgehangen haben muss.“

Wie bereits oben beschrieben hatte der Polizeibeamte H. den unter dem Gesäß und unterem Rückenbereich liegenden Matratzen- und Bekleidungsrest im Block in eine Brandschutttüte geschoben und diese anschließend versiegelt. Bei diesen Brandschuttbeuteln handelt es sich um Aluminiumbeutel in der Größe von 30 x 50 cm. Diese werden nach der Füllung am oberen Rand umgefaltet und anschließend mit einem Aluminiumklebeband luftdicht verschlossen. Regelmäßig werden die Brandschuttbeutel nochmals in einer größeren Kunststofftüte eingewickelt die wiederum mit Klebeband verschlossen wird. In dieser Brandschutttüte wurde der Feuerzeugrest anschließend gefunden. Auch die Tatsache, dass dies nicht bereits am gleichen Tage erfolgte, sondern noch einige Tage vergingen, ist allein dem Umstand geschuldet, dass es sich bei dem 07. Januar 2005 (einem Freitag) wegen

des vorhergegangenen Feiertages „Heilige Drei Könige“ um einen sog. Brückentag gehandelt hat. Erfahrungsgemäß dürften deshalb weder das Polizeirevier Dessau-Roßlau noch das LKA Magdeburg personell voll besetzt gewesen sein. Nach der erfolgten Sicherung in den Schutttüten wurden die Asservate noch am Freitag, dem 07. Januar 2005, in das LKA Magdeburg verbracht, wo sich aber an dem folgenden Wochenende offenbar niemand damit beschäftigt hat, sondern eben erst am darauf folgenden Montag, den 10. Januar 2005.

Weiter führt die Nebenklagevertreterin aus:

„Im Sommer 2012 beschließt das Landgericht Magdeburg, das Feuerzeug auf Spuren aus der Zelle untersuchen zu lassen, also auf Textilreste der Kleidung, Reste des Schaumstoffkerns, Reste der kunstledernen Matratzenhülle oder DNA des Ouri Jallow. Das Ergebnis überrascht: es gibt absolut nichts. Aber in dem Feuerzeugrest befinden sich eingeschmolzene Textilfasern. Die Sachverständige Jana Sch. stellt „Faserhaufen“ fest und erklärt vor dem LG Magdeburg am 22.06.2012: „Zwischen den Fasern aus dem Feuerzeug und den Vergleichsspuren ergeben sich keine Übereinstimmungen.“ Die Vergleichsspuren sind die in der Zelle gefundenen. Die Fasern stammen nicht von einem in der Zelle befindlichen Material und an dem Feuerzeugrest lässt sich keine Kontamination mit dem Brandschutt aus der Tüte feststellen. Das Feuerzeug muss an einer Stelle erhitzt worden sein, an dem die fremden Fasern in den Plastikteil des Feuerzeugs einschmelzen konnten. Das war nicht die Zelle.“

Soweit durch die DNA Untersuchung vom 27.11.2008 des Instituts für Rechtsmedizin der MLU Halle Wittenberg von Prof. Dr. Kl. und Dr. rer. nat. I. auf dem Feuerzeug keine verwertbaren **DNA-Spuren** feststellbar waren, die für eine DNA-Vergleichsmethodik ausreichend waren, dürfte dies auf dem Umstand beruhen, dass diese bei den zum Schmelzen des Feuerzeugs führenden Temperaturen vollständig oder weitgehend der Hitze zum Opfer gefallen sind. Hierzu hat der Sachverständige Lo. im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Magdeburg ausgeführt, dass mit dem Auffinden von DNA des Ouri Jallow nicht unbedingt zu rechnen gewesen sei. Da das Feuerzeug einer solchen Hitze ausgesetzt gewesen sein müsse, dass es dadurch geschmolzen ist, sei die Hitze jedenfalls auch so erheblich gewesen, dass dadurch jegliche DNA an dem Feuerzeug, wenn sie sich denn zuvor

daran befunden habe, vernichtet worden sei. Mit einer Auftragung von nachweisbarer DNA des Ouri Jallow hätte nur dann gerechnet werden können, wenn diese Auftragung beim oder nach dem Abkühlungsprozess erfolgt wäre. Dies ließ jedoch nicht feststellen, weil nicht mehr zu ermitteln war, an welcher Stelle der Feuerzeugrest bis zu seiner Sichtung genau gelegen hat. Auch wenn er als Teil des Materialpaketes unter dem Körper des Ouri Jallow gefunden wurde, bedeutet dies nicht, dass er mit dem Leichenkörper oder mit DNA-haltiger Leichenflüssigkeit in Berührung gekommen sein muss. Da aber nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich das Feuerzeug an einer Stelle an oder in dem gesicherten Materialpaket befand, die eine derartige Berührung nicht aufwies, ließ sich durch das Fehlen von DNA des Ouri Jallow kein Rückschluss darauf ziehen, dass das Feuerzeug deshalb nicht an der von H. beschriebenen Stelle des Materialpakets gelegen haben kann.

Mithin ist fehlende DNA auf dem Feuerzeug kein Beleg dafür, dass sich das Feuerzeug nicht in der Gewahrsamszelle befunden haben kann.

Sowohl diese Untersuchung als auch die Untersuchung des Dipl. Biologen Lo. des LKA Magdeburg vom 20.06.2012 ergaben keine Spuren, die konkret auf Ouri Jallow hinweisen. Das bedeutet aber gerade nicht, dass überhaupt keine DNA Spuren gefunden wurden.

Hierzu hat die Kammer mit Blick auf die Ausführungen des Diplom Biologen Lo. weiter ausgeführt, dass die ebenfalls mittels PCR-Technik an dem geschmolzenen Feuerzeugkörper durchgeführte DNA-Analyse sehr wohl in den Systemen D21 S11, VWA, TH01, FIBRA, D3S1358, D8S1179 und D18S51 zum Fund von DNA in geringer Intensität geführt habe. Diese habe jedoch von einem Mitarbeiter der Abteilung 2 des Landeskriminalamtes, Herrn Dr. Hi., stammen können. Die Häufigkeit der festgestellten Merkmale habe bei Zugrundelegung deutscher Populationsdaten 1:864.000 betragen. Der Sachverständige Dr. Hi. hat dazu angegeben, dass er vor der in Auftrag gegebenen DNA-Untersuchung den Feuerzeugrest bereits materialkundlich untersucht habe. Da damals eine spätere DNA Untersuchung des Materials nicht absehbar gewesen sei, habe er jenes Material ohne Handschuhe untersucht.

Hinzugefügt hat der Sachverständige, dass ihm von Ouri Jallow kein DNA-Profil vorgelegen habe, mit dem er die gefundene DNA habe vergleichen können.

Mithin ist bereits an dieser Stelle belegbar, dass durch die zahlreichen Untersuchungen der einzelnen zu begutachtenden Objekte nach dem Jahr 2008 Verunreinigungen der Spuren entstanden sein können, die bei vorhandenen DNA-Spuren beginnen und sich bei den vorgefundenen Faserspuren durchaus fortgesetzt haben können. Eine erneute DNA-Untersuchung des Feuerzeuges mit Abgleich der DNA Spuren mit Ouri Jallow bzw. anderen unmittelbar am Geschehensort anwesenden Personen würden bereits mit Blick auf die geringe Intensität und den möglichen Verunreinigungen ins Leere laufen und keinen strafrechtlich relevanten Beweis liefern können, weil nicht auszuschließen ist, dass diese Spuren erst später übertragen worden sind.

Möglicherweise stammen die gefundenen aufgelagerten und unbeschädigten Faserspuren (unversehrte farblose oder hellgraublaue Polyesterfasern) auch von Dr. Hi. oder von einer anderen Person, die jedenfalls mit dem eigentlichen Geschehen am 07.01.2005 nichts zu tun haben.

Die Sachverständige für forensische Textilkunde Sch. führt in dem angesprochenen Gutachten des LKA vom 20.06.2012 und dessen Ergänzungen vom 04.07.2012 zur Untersuchung des Feuerzeuges auf **Faserspuren** aus, dass eine Untersuchung der textilen Reste aus der Gewahrsamszelle 5 mit den Fasern, die auf/im Feuerzeug gefunden wurden, keine Übereinstimmung bestehe. Vor Gericht erläuterte sie, dass sie keine Aussagen dazu treffen könne, wie die Fasern dorthin gelangt sein können. Die Kammer vermochte danach nicht auszuschließen, dass es sich bei dem aufgefundenen Feuerzeugrest um den Rest des Feuerzeuges des Polizeibeamten M. handelte. Es wäre demnach erklärlich, wenn sich an dem Feuerzeugrest Uniformfasern hätten nachweisen lassen, ohne dass dies aber den letztendlichen Besitz des Feuerzeuges durch Ouri Jallow ausgeschlossen hätte. Ebenso erklärlich wäre damit, dass sich bei den der Gewahrsamsnahme vorangegangenen körperlichen Zwangsmaßnahmen Fasermaterial von den handelnden Polizisten oder aus dem Dienstfahrzeug in oder auf der Hand Ouri Jallows befunden haben und von dort aus auf das Feuerzeug übertragen worden sind, als Ouri Jallow es in die Hand nahm. Letztlich nicht ausschließbar bleibt auch, dass Ouri Jallow das Feuerzeug selbst versteckt bei sich geführt hat. In diesem - wenn auch wenig wahrscheinlichen - Fall ist unbekannt und heute unaufklärbar, wo genau das Feuerzeug aufbewahrt wurde. Durch den fast vollständigen Verlust der Bekleidung Ouri Jallows

(insbesondere z.B. der Hosentaschen u.ä.) ist nicht rekonstruierbar, welche Fasern sich dort befunden haben und sich an das Feuerzeug geheftet haben können.

Damit aber ist auch die aufgestellte Hypothese, das Feuerzeug habe sich wegen der leichten Erkennbarkeit und der fehlenden DNA-Spuren nie in der Zelle befunden, hinfällig.

Weiter wird vorgetragen:

(2) Ein von der Staatsanwaltschaft bei dem LKA Baden-Württemberg vom 31.07.2014 in Auftrag gegebenes Gutachten stellt fest, dass die Fasern auch nicht mit dem Material vorgelegter Dienstkleidungsstücke der Polizei in Sachsen-Anhalt übereinstimmen. Es stellt auch fest, dass sich an dem Feuerzeug nicht aus der Zelle stammende Faserbüschel und Tierhaare befinden. „Bemerkenswert“ sei - so der Gutachter mehr als neun Jahre nach dem Brand - „das Vorkommen von völlig verkohlten Textilresten und Feuerzeugteilen gemeinsam mit augenscheinlich gänzlich unversehrten Fasermaterialien, die zum Teil den verkohlten Textilresten und –bröckchen direkt aufgelagert waren. Wenn sich die unversehrten Fasern schon vor dem Brandgeschehen an den betreffenden, nunmehr verkohlten Teilen befunden hätten, müssten sie jetzt ebenfalls Hitzeschäden aufweisen.“ Die nicht hitzegeschädigten Fasern müssten nach dem Brandgeschehen an die Textil- bzw. Feuerzeugreste gelangt sein. Es sei „von Interesse, wie und unter welchen Umständen die Maßnahmen zur Spurensicherung erfolgt sind.“

Die Behauptung, der Gutachter habe festgestellt, dass sich „an dem Feuerzeug nicht aus der Zelle stammende Faserbüschel und Tierhaare befinden“, ist unzutreffend. In dem zitierten Gutachten des Dipl. Biologen Dr. R. des LKA Baden-Württemberg werden lediglich von der Spur 1.1.1 Feuerzeug abgenommene Faserspuren und textilartige Strukturen mit der Dienstbekleidung der Polizei Sachsen-Anhalt im Jahr 2005 in Form von Uniformhosen, -hemden, -jacken und -pullover verglichen. Hierbei war eine direkte Zuordnung nicht möglich. Ein Kontakt des Feuerzeuges zu der vorhandenen Dienstkleidung war auszuschließen. Aus dem Umstand, dass unversehrte farblose oder hellgraublau Polyesterfasern den verkohlten Fasern aufgelagert waren, spricht eher für eine nachträglich eingetretene Verunreinigung der Spuren durch vorangegangene Untersuchungen (s.o.). Dies sagt letztlich auch der

Gutachter selbst, indem er darauf hinweist, dass die Fasern im Zuge der Maßnahmen zur Spurensicherung an die Textil- oder Feuerzeugreste gelangt sein können. Dies aber schließt auch die beiden Tierhaar-Faserfragmente (Wollhaarfasern) einer nicht näher spezifizierbaren Tierart ein. Möglicherweise kann es schlicht auch Schafwolle (evtl. von einem Pullover) sein, eine weitere Aufklärung ist indes nicht möglich.

Nach diesen Feststellungen bleibt offen, wie sich das konkrete „Faserumfeld“ des Aufbewahrungsortes des Feuerzeuges, z.B. Hosen- oder Hemdtasche bei M., dargestellt hat und wie sich ein mögliches Ansichbringen durch Ouri Jallow nach einem hier angenommenen Verlust durch den Beamten M. mit anschließendem Verbergen an unbekannter Stelle auf die Gesamtpurenlage am Feuerzeug ausgewirkt hat. Wir kennen zudem bis heute die genaue Lage des Feuerzeuges nicht. Sie muss sich wahrscheinlich irgendwo im Bereich des gesicherten Matratzenblocks befunden haben. Möglicherweise lag das Feuerzeug in geschützter Position zwischen Matratze und Wand oder zwischen Matratze und Gesäß- bzw. Rückenbereich. Für einen Lageort während des Brandes neben der Matratze könnten die Ergebnisse des Brandversuches in Bad Schmiedeberg vom 18.08.2016 sprechen. Der Sachverständige Dr. Z. (Forensisches Institut Zürich) führt hierzu aus, dass sich das Feuerzeug nicht im Vollbrandbereich resp. auf der Matratze befunden haben kann, weil die Vergleichsfeuerzeuge in den durchgeführten Tests dort bis auf die Metallteile abgebrannt sind. Aufgrund des Zustandes müsste es sich im Bereich unmittelbar neben der Matratze befunden haben. Die Brandhitze könnte bewirkt haben, dass es undicht wurde und die austretenden leichtentzündlichen Dämpfe den Teil-Abbrand des Feuerzeuges verursachten. Unbekannt ist auch, was sich dort ggf. an Fasermaterial befand, sich an das Feuerzeug angeheftet hat und später mit ihm verschmolz. Dies alles wird durch die Brandzerstörung des unmittelbaren Umfeldes Ouri Jallows in der Gewahrsamszelle heute nicht mehr aufklärbar sein. Allein der Umstand, dass nach dem Brandgeschehen durch die mit lokalen Vergleichsproben durchgeführten Untersuchungen die eingeschmolzenen Fasern nicht mehr wiederzufinden sind, spricht aber - mit Blick auf den ausgedehnten Brandort - nicht dafür, dass diese sich dort vorher nicht befunden haben können. Die genaue Herkunft der Fasern lässt sich letztlich nicht mehr aufklären. Ihr Vorhandensein spricht aber auch nicht gegen ein Vorhandensein des Feuerzeuges in der Zelle während der Brandphase.

Im Weiteren wird Folgendes dargelegt:

„Die Behauptung, Ouri Jallow habe in der Zelle selbst Feuer gelegt, beruht auf einem gezielt am 07. Januar 2005 in die Welt gesetzten Gerücht. Es spricht alles gegen diese These. In den Ermittlungsakten lässt sich nicht erkennen, dass das Asservat 1.1.1. „Feuerzeugrest“ an anderen Orten war, als bei dem LKA, der Tatortgruppe und dem LKA Baden-Württemberg. Dass eine Kontamination mit anderen Textilien und mit Tierhaaren stattgefunden hat, ist festgestellt. Wo, wann und durch wen, nicht. Das Gutachten des LKA Baden-Württemberg erkennt anlässlich der Untersuchung eine „vom Feuerzeug abgenommene, textilartige Struktur“. Diese Gewebestruktur passt nicht zu der Kleidung des Ouri Jallow oder zu dem Textil der Matratze. Das Feuerzeug muss an einer Stelle angeschmort worden sein, an der auch die eingeschweißten Fasern in den Plastikrest gelangt sein konnten. Wo auch immer der Feuerzeugrest mit der Bezeichnung „Spur 1.1.1“ hergekommen sein mag, er stammt nicht aus der Zelle, in der Ouri Jallow verbrannt ist.“

Die hier aufgestellte Behauptung, dass bereits am 07. Januar 2005 ein Gerücht gezielt (von Verantwortlichen der Polizei) in die Welt gesetzt worden sei, Ouri Jallow habe selbst das Feuer in der Gewahrsamszelle gelegt, zielt erkennbar darauf ab, die Polizei zu diskreditieren und zugleich den - bereits eingangs ausführlich erörterten - Vorwurf einer behördenweiten Absprache zu erheben. Angesichts der eingangs dargestellten Aussagen der Zeugen W. und H. erscheint es bereits sehr zweifelhaft, wer genau gehandelt hat und in welcher Form die Vermutung gegenüber den eintreffenden Kräften geäußert worden ist. Denn um eine solche dürfte es sich allenfalls so kurz nach dem Brandgeschehen gehandelt haben, vielleicht auch, weil man sich nicht erklären konnte, wie das Feuer anders in einem abgeschlossenen Zellenraum hat ausbrechen können, der erst ca. zwanzig Minuten vor dem Brandausbruch von zwei Polizeibeamten kontrolliert worden war.

Dass die am Feuerzeug gefundenen Fasern mit den an den verbliebenen Matratzen- und Textilresten anhaftenden Fasern vom Brandort nicht haben in Übereinstimmung gebracht werden können, wurde bereits erläutert.

Der Sachverständige Dr. Hi., Diplom-Chemiker und Sachverständiger für forensische Chemie beim Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt hat am 18.06.2012 ein Gutachten

erstattet zu der Frage, ob sich an dem Feuerzeugrest Rückstände der Matratzenhülle oder Matratzenfüllung aus der Zelle 5, die am 07. Januar 2005 gesichert worden war, auffinden ließen. Nach seiner Untersuchung der zu vergleichenden Materialien kam der Sachverständige Dr. Hi. zu dem Ergebnis, dass an dem Feuerzeugrest weder Reste des Materials der Matratzenhülle noch Reste des Materials der Matratzenfüllung festzustellen waren. Dies allein ist aber noch kein Hinweis darauf, dass das Feuerzeug anderenorts verschmort und nachträglich beigemischt worden ist.

Der Sachverständige Dr. Hi. wies im Verfahren vor dem Landgericht Magdeburg nämlich ergänzend darauf hin, dass mit einem Nachweis solcher Rückstände an dem Feuerzeug nicht unbedingt zu rechnen gewesen sei. Nach seiner sachverständigen Würdigung hätte mit einer Übertragung von Material auf das Feuerzeug nur bei flüssigen beziehungsweise verflüssigten Materialien gerechnet werden können. Der Matratzenkern aus PUR-Schaum verbrenne aber, wie ein eigener Abbrandversuch gezeigt habe, rückstandslos, also ohne Tropfenbildung oder Fädenziehen. Von dem Matratzenbezug aus PVC habe eine Übertragung grundsätzlich stattfinden können, da dieser teils geschmolzen gewesen sei. Ob aber in der damaligen konkreten Situation in der Zelle 5 eine solche Übertragung habe stattfinden müssen, ließe sich heute nicht mehr sicher sagen. Dies hinge davon ab, wo genau das Feuerzeug lag und welches Material auf welchem Material gelegen habe. Diese Ausführungen erschienen auch der Kammer schlüssig und nachvollziehbar, so dass sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass mit einer Anhaftung von PVC der Matratzenhülle an dem Feuerzeug allenfalls dann sicher zu rechnen gewesen wäre, wenn das verbliebene Teil des Feuerzeuges an einer Stelle gelegen haben muss, an dem es mit schmelzendem PVC der Matratzenhülle in Berührung gekommen sein muss. Auch dies ließ sich aber mangels sicherer Feststellbarkeit der genauen Lage des Feuerzeuges unterhalb des Körpers von Ouri Jallow, insbesondere der dortigen Nähe zu nur geschmolzenem und nicht verbranntem PVC, nicht feststellen.

Weiter führt die Nebenklagevertreterin zum Feuerzeug aus:

*„Der Sachverständige Ki. hat am 28.07.2011 vor dem LG Magdeburg erklärt:
„Ich habe einen Rest von einem Feuerzeug gefunden, an dem noch geringe*

Reste von Kunststoff anhafteten.“ Die Sachverständige Pf. hat in derselben Hauptverhandlung erklärt, das Feuerzeug sei aus der Tüte - Spur 1.1. - gefallen. Zu ihrer Vorgehensweise erklärte sie: „Es wird immer nacheinander besichtigt, erst eine Spur, die wird dann beschrieben. Ich beschreibe den Inhalt, das wird auch später noch fotografiert.“ In die von der Sachverständigen Pf. handschriftlich erstellte Dokumentation der Untersuchung schreibt sie: „Feuerzeug aus Spur 1.1. bei Tatortgruppe (11.01.05“ und „Spuren 1.1 und 1.2 bei F.“. In der Hauptverhandlung am 28.07.2011 überreicht sie Bilder der Spuren 1.1 und 1.2 und erklärt, die müssten am 13. Januar 2005 in ihrem Beisein von F. gemacht worden sein. Warum der Feuerzeugrest an die Tatortgruppe, die übrigen Asservate aber an F. gegeben sein sollen, erklärt die SV Pf. nicht. EKHK Kl., Leiter der Mordkommission der Polizeidirektion Stendal, dem die Ermittlungen von Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 07. Januar 2005 übertragen wurden, schrieb am 12. Januar 2005 in einem Vermerk: „Am 11. Januar 05 erfolgten weitere Absprachen im LKA-LSA mit Beamten der Tatortgruppe. Fotos des relevanten Feuerzeuges wurden in Empfang genommen.“ Wer die Fotos des Feuerzeuges wann gefertigt hat, ist nicht dokumentiert. KOK H. erklärt in der HV vom 25.08.2011 eher beiläufig, er habe den Feuerzeugrest Spur 1.1.1 vom LKA abgeholt, fotografiert und wieder zurückgebracht. Die Aussage des Beamten H. passt nicht zu der des SV F., der in der Hauptverhandlung vom 13.10.2011 aussagte: „Als am Montagmorgen im LKA die Information über den Brand eintraf, da hatte die Tatortgruppe die Spuren noch in eigener Zuständigkeit. Ich meine, ich hätte damals angeregt, das möglichst schnell an Frau Pf. zur Untersuchung weiterzugeben. Danach sind die Spuren dann zu mir gekommen. Als Ki. und Pf. die Reste des Gasfeuerzeuges gefunden haben, ist es von Ki. zur Tatortgruppe gebracht worden und danach wieder zu mir, weil ich mit der weiteren Untersuchung beauftragt worden bin.“ Doch der Sachverständige Ki. erinnert kein Verbringen des Feuerzeugrestes zur Tatortgruppe und der Sachverständige F. hat keine Untersuchungen des Feuerzeugs vorgenommen und kein Gutachten über das Feuerzeug erstellt. KOK H. will den Feuerzeugrest bei dem SV Ki. abgeholt haben. Daran erinnert sich der SV Ki. nicht.“

Am 10. Januar 2005 wurde in dem von der Tatortgruppe in der Zelle unterhalb des Körpers der Leiche des Ouri Jallow als Spur „1.1.“ gesicherten Material bei dessen näherer Untersuchung im Landeskriminalamt Magdeburg vom Brandsachverständigen Ki. der verschmolzene Rest eines Feuerzeuges gefunden, das anschließend als Spur „1.1.1.“ gesichert wurde. Wegen der Umstände, wie das als Spur 1.1 asservierte Material gesichert wurde, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Zeugin und als Sachverständige vernommene Diplom-Chemikerin Pf. hat ergänzend vor dem Landgericht Magdeburg bekundet, ihr seien zwei Beutel mit den Aufschriften 1.1. „Matratze“ und 1.2. „oberhalb Kopf“ vorgelegt worden. Beide Beutel seien ordnungsgemäß durch Verkleben verschlossen, mit dem Spurenetikett des Landeskriminalamtes versehen und eindeutig beschriftet gewesen. Erst nach der gaschromatographischen Untersuchung seien die beiden Tüten in Anwesenheit des beim Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt als Sachverständiger für Brände und Sprengstoffexplosionen zuständigen Herrn Ki. geöffnet und nacheinander und getrennt voneinander der Inhalt auf dem Labortisch ausgeschüttet worden. Beim Durchsuchen des Inhalts des Beutels 1.1. sei von ihnen der verschmolzene Rest eines Feuerzeuges gefunden worden, welches in der Beutelaufschrift so nicht ausdrücklich bezeichnet gewesen sei. Die Zeugin Pf. habe daraufhin die Tatortgruppe des Landeskriminalamts angerufen, das Feuerzeug separiert und es gesondert der Tatortgruppe übergeben. Die Ausführungen der Zeugin Pf. zum Auffinden des Feuerzeugrestes wurden von dem Zeugen Ki. bestätigt. Die Sachverständige Pf. habe die Beutel jeweils gesondert voneinander geöffnet und den Inhalt auf den Tisch geschüttet. Dort sei er dann mit der Pinzette durchsucht worden, wobei der geschmolzene Feuerzeugrest gefunden worden sei. Ein Teil des Zünders sei noch erkennbar gewesen. Der Zeuge Ki. sei von dem Fund überrascht gewesen, da er nicht damit gerechnet habe, dass sich ein Feuerzeug in der Gewahrsamszelle befinden haben könnte, ohne entdeckt worden zu sein.

Festzuhalten bleibt bei alledem, dass es zwei Personen gibt, die - als im Verhältnis zum Polizeirevier Dessau-Roßlau externe Mitarbeiter des LKA Magdeburg - unabhängig voneinander den Fund des Feuerzeuges und dessen Begleitumstände beschreiben und bestätigen. Die von der Nebenklagevertreterin angeführten Detailabweichungen in den Aussagen, wer wann was genau gesehen oder

weitergegeben haben will, sprechen gerade nicht für eine Absprache untereinander oder für ein Unterschieben des Feuerzeuges, sondern dafür, dass es eine Absprache nie gegeben hat und die Angaben nach über 6 Jahren naturgemäß mangels frischer Erinnerung voneinander abweichen und die Umstände des Fundes tatsächlich so sind, wie im rechtskräftigen Urteil festgestellt wurde.

Die dagegen erhobene Theorie des nachträglichen Unterschiebens eines Feuerzeuges bedeutet zwangsläufig, dass Ouri Jallow das Feuer nicht selbst angezündet hat, weil kein Feuerzeug in der Zelle war. Entweder war er bereits tot (auszuschließen wegen der auf Atemtätigkeit hinweisenden Rußspuren in der Atemröhre und in der Lunge) oder (ggf. bewusstlos bei Brandausbruch) hat nur bis kurz nach Brandausbruch gelebt. Das bedeutet, dass eine Person (oder mehrere Personen) ihn zwar angezündet, dabei zugleich das Feuerzeug (ungeschickterweise) nicht in der Zelle gelassen haben müsste(n). Gleiches gilt für das (nachträgliche) Bespritzen mit geringen Mengen von nicht wahrnehmbarem Brandbeschleuniger und (erneute) Anzünden.

Bei alledem bleibt die Motivation für ein derartiges Vorgehen eines Täters völlig offen. Mögliche oberflächliche Verletzungen Ouri Jallows oder auch die unterstellte Nasenbeinfraktur (wobei völlig ungeklärt ist, ob diese Verletzung überhaupt zu Lebzeiten oder erst postmortem durch unsachgemäßen Transport entstanden ist) wären kein Grund für eine Tötung gewesen. Dies alles hätte man in diesem unterstellten Szenario viel leichter auf Eigenverletzungen des randalierenden und unter massivem Alkohol- und Drogeneinfluss stehenden Geschädigten, was bereits auch von anderen Zeugen wahrgenommen worden war, schieben können.

Für beide Fälle der Inbrandsetzung gilt, dass der Täter einerseits so geschickt hätte vorgegangen sein müssen, dass POMin H. nach ihrer eigenen Kontrolle mit dem bis dahin mit dem Gesamtgeschehen in keinsten Weise erkennbar tangierten Polizeibeamten Hartmut Schu. um 11:45 Uhr im DGL Raum nicht mitbekommen haben dürfte, dass der Schlüssel für den Zellentrakt von der sog. Flachstrecke weggenommen und zurückgebracht wurde, sie keine Person(en) im Verbindungsgang zu der Zelle gesehen und auch nicht in der Zelle 5 gehört hat. Auch die Zeugin F. in der Hauswache hätte den Täter zweimal nicht bemerken dürfen. Ebenso hätte der Täter das Brandverhalten der Matratzen hinsichtlich der

erforderlichen Öffnung der brandhemmenden Oberfläche kennen und - folgt man der Auffassung der Nebenklage zur Verwendung von Brandbeschleunigern - vorsorglich ausreichende Mengen eines nicht nachweisbaren Brandbeschleunigers mitgenommen haben müssen, um den Brand möglichst rasch zu realisieren. Da der Alarm regelmäßig nach einer Zeitspanne zwischen 1 Minute 15 Sek. und 2 Minuten 50 Sek. (je nach Größe des inbrandgesetzten Matratzenstückes) ausgelöst wird, blieb dem Täter - der das übrigens nicht wissen konnte - sehr wenig Zeit, um aus dem Gewahrsamszellentrakt wieder zurück zu gelangen, wobei er zugleich vorsichtig hätte agieren müssen, um unbemerkt zu bleiben. Darüber hinaus hätte der Täter, nachdem ihm sein Fehler aufgefallen wäre, dass es gar kein Feuerzeug in Zelle 5 gibt und sich nun alle Verdachtsmomente gegen die Polizei richten würden, dafür gesorgt haben müssen, dass ein durch Verschmoren optisch mit dem Brandschutt vergleichbarer Feuerzeugrest hergestellt wird. Offen bleibt dabei, warum ein solcher einerseits derart geschickt agierender Täter mit Blick auf das Feuerzeug andererseits den weiteren groben Fehler begangen hätte, darauf keine Anhaftungen aus dem Brandschutt aus Zelle 5 zu platzieren. Dies alles hätte unter Zeitdruck zugleich auch so geschehen müssen, dass weder vom Täter noch von anderen Personen DNA Spuren auf den Feuerzeugrest hätten gelangen können. Ebenso hätte er dafür sorgen müssen, dass der Feuerzeugrest nunmehr unbemerkt in die Zelle (an den Ermittlern der Tatortgruppe vorbei) oder in die Brandschutttüten (unter Zuhilfenahme der Brandermittler) gelangt wäre, oder über einen externen Mitarbeiter im LKA dorthin geschmuggelt worden wäre, um dort „gefunden“ werden zu können. Dies alles führt zu dem Schluss, dass es sich bei Brandlegung durch Dritte um eine nicht beweisbare Vermutung handelt, für die es keine tatsächlichen Anhaltspunkte gibt.

Weiter führt die Nebenklagevertreterin zum Feuerzeug aus:

„Die logische Erklärung zu dem als Spur 1.1.1 gelisteten Feuerzeugrest ist, dass er sich nicht in der Brandschutttüte befunden hat. Darum konnten keine Kontaktsuren mit dem Brandschutt entstehen. Es passt alles zusammen, wenn man sich folgendes Szenario vorstellt: die Zeugin Pf. wird während der Untersuchung des Brandschutts von der Tatortgruppe angerufen und informiert, dass man noch ein Feuerzeugrest gefunden habe, den Pf. in ihr Protokoll mit aufnehmen möge. Darum schreibt sie in ihre KT-Akte:

„Feuerzeug aus Spur 1.1 bei Tatortgruppe“. Für diese Überlegung spricht, dass die SV bezüglich aller übrigen Asservate noch vorhandene Farben beschreibt. Nur bei dem Feuerzeugrest findet sich schlicht „ein Feuerzeug (stark brandgeschädigt). Eine Beschreibung erfolgt erst in einer „2. Ergänzung zum Spurenbereich 1 der Spurenliste/ Asservatenliste vom 10. Januar 2005 von KOK H. (Tatortgruppe LKA LSA): „Rest eines Gasfeuerzeuges, Farbe Rot, Marke „Tokai“, mit starken Verschmelzungen und Verbrennungen...“. Ein Übergabeprotokoll, das dokumentieren könnte, wann und von wem der angeblich den SV Pf. und Ki. vorliegende Feuerzeugrest zur Tatortgruppe des LKA gekommen ist, gibt es nicht. Für eine Rückgabe eines Feuerzeugrestes von den SV Pf./ Ki. an die Tatortgruppe gab es keinen Grund. Die SV Pf. hat erklärt, sie habe nur über eine Sofortbildkamera verfügt. Darum habe der SV F. die Spuren 1.1. und 1.2. fotografiert. Es ist nicht verständlich, warum ausgerechnet das Feuerzeug als das zentrale Beweismittel getrennt von den übrigen Spuren zum Fotografieren an die Tatortgruppe zurückgegeben worden sein soll. Dieses Beweismittel wäre unverzüglich von der Staatsanwaltschaft zu verwahren und die - erst sechs Jahre später vom LG Magdeburg in die Wege geleiteten notwendigen Untersuchungen - durchzuführen gewesen. Alle vorliegenden objektiven Beweistatsachen sprechen dagegen, dass sich der von der Polizei vorgelegte Feuerzeugrest während des Brandes in der Zelle Nr. 5 befunden hat. Ohne Feuerzeug ist das Zünden der Matratze ausgeschlossen. Wenn kein Feuerzeug in der Zelle war, kann das Feuer nicht von Ouri Jallow gelegt worden sein.“

Der Zeuge Ki. hat hierzu vor dem Landgericht Magdeburg ausgesagt, er habe nach dem Fund H. von der Tatortgruppe angerufen, der gleich selbst, möglicherweise sei es auch ein Kollege von ihm gewesen, zu ihnen gekommen sei und den Feuerzeugrest in einer Tüte genommen habe.

Soweit es zu den genauen Abläufen Abweichungen gibt, lässt sich dies ohne Weiteres dadurch erklären, dass sich Zeugen bereits nach kurzer Zeit nicht mehr an detaillierte Abläufe erinnern können, geschweige denn nach über 6 Jahren. So kommt es zu derartigen scheinbaren Ungereimtheiten, die aber nicht zu der Erkenntnis führen, dass das Feuerzeug nie im Labor der Kriminaltechnik im Brandschutt gefunden werden konnte, weil es angeblich nicht dort gewesen sei.

Auch die scheinbare Abweichung der vorgenommenen - im Übrigen höchst subjektiven - Beschreibung des Feuerzeuges führt nicht zu diesem Ergebnis. Im Gegenteil ist die Beschreibung des Beamten H. sehr präzise und entspricht den Bildern (s.o.) des Feuerzeuges, welches einerseits den Schriftzug „Tokai“ auf der Blechkappe trägt und zudem (wenigstens an einer Stelle sichtbar) die Farbe Rot aufweist.

Soweit die Nebenklagevertreterin die Auffassung vertritt, dass erst 6 Jahre nach Finden des Feuerzeuges erste Untersuchungen daran vorgenommen wurden, stimmt dies nicht, weil am 27.11.2008 nachweislich bereits durch Prof. Dr. med.habil. Kl. und Dr. rer. nat. I. eine Überprüfung des Feuerzeuges auf vorhandene DNA Spuren erfolgte.

2. These: Ouri Jallow sei mindestens zwei Mal gründlich auf Gegenstände durchsucht worden. Eine Flüssigkeit habe sich kurze Zeit vor dem Brand von der Matratze zur Tür der Zelle gezogen. Eine dritte Person habe die Zelle kurze Zeit vor dem Brandausbruch betreten.

Zu dieser These führt die Nebenklage wie folgt aus:

*„Der ehemalige Angeklagte Hans-Ulrich M. hat Ouri Jallow morgens um 9 Uhr und mittags gegen 11.30 Uhr durchsucht. Seine Anwesenheit in der Zelle gegen 11.30 Uhr hat er geleugnet. Der Zeuge **Torsten B.** jedoch hat ausgesagt, er habe „Ulli“ zum Mittagessen abholen wollen, habe ihn darum gesucht und in der Gewahrsamszelle Nr. 5 gefunden. Er habe gesehen, wie „Ulli“ Ouri Jallow abtastete und durchsuchte und sogar die Hosentaschen nach außen kehrte.*

Die im DGL-Raum an der Gegensprechanlage sitzende Zeugin H., die bis kurz vor dem Brand mit Ouri Jallow gesprochen haben will, bestätigte schon im M. 2005 eine Kontrolle um 11.30 Uhr. Die habe sie durch das Klappern der Zellentürschlüssel bemerkt. In das Gewahrsamsbuch eingetragen wurde diese Kontrolle nicht. Unmittelbar nachdem der Zeuge B. am 14.04.2011 diese Aussage gemacht hatte, fiel dem Angeklagten Andreas Sch. - sechs Jahre nach dem Brand – etwas ein: er sei in der Zeit von ca. 11.15 bis 11.40 Uhr gar

nicht im DGL-Raum, sondern im Zimmer seines Vorgesetzten Kö. gewesen. Er hätte es darum nicht sehen können, wenn eine Person den Zellschlüssel von der sogenannten „Flachstrecke“ geholt habe, eine Platte, auf der sich das Gewahrsamsbuch und die Zellschlüssel befanden. Ist diese Aussage richtig, hatte jede Person aus dem Revier die Möglichkeit und die Zeit, unbemerkt den Zellschlüssel aus dem DGL-Raum zu holen und die Zelle zu betreten. Zwar saß die stellvertretende Dienstgruppenleiterin H. im Raum, jedoch mit dem Rücken zu der „Flachstrecke“ und möglicherweise durch Telefonate abgelenkt. Wenn PM M. entsprechend der Aussage des Zeugen B. um 11.30 Uhr Ouri Jallow erneut durchsucht hat, muss er den Zellschlüssel vorher aus dem DGL-Raum geholt und nachher zurück gebracht haben.“

Eine weitere, nicht im Gewahrsamsbuch erfasste Kontrolle um 11:30 Uhr hat POMin H. gerade nicht bestätigt. Sie führte hierzu in ihrer richterlichen Vernehmung wörtlich aus, sie habe lediglich aus dem Verhalten des Geschädigten geschlussfolgert, dass gegen 11:30 Uhr eine Kontrolle stattgefunden haben müsse. Selbst habe sie jedoch eine Kontrolle nicht bemerkt. Bei dem Schließgeräusch der Zellentür, das sie gehört haben will, ist eine Verwechslung mit dem Klirren der Handfessel nicht auszuschließen. Die genaue akustische Zuordnung von Schließ- oder Klirrgeräuschen allein über die Gegensprechanlage ist schwierig. Hierzu hat KHM Fa. am 26.03.2007 Versuche durchgeführt, die ergaben, dass ein metallisches Klappern zwar hör- aber nicht eindeutig identifizierbar sei. Eine akustische Überwachung sei zudem technisch entweder nur in oder nur vor der Zelle möglich gewesen, nicht aber beides zugleich.

Anlässlich der Brandversuche des LKA Sachsen-Anhalt in der Gewahrsamszelle vom 18.06.2012 (Rekonstruktionsversuch in Zelle 5 am 18.06.2012 mit Dr. Po.) wurde ein Video „17_Test der Beweglichkeit der Unterlage im gefesselten Zustand“ aufgenommen, wo ein Polizeibeamter versucht, wie weit er von der Wand weg auf den linken Rand der Matratze rutschen kann. Dabei klirren die an den vier Extremitäten festgemachten Metallschließen in einer Weise, dass man diese Geräusche - zumal über eine Gegensprechanlage wahrgenommen - leicht mit Schlüsselklappern oder Schließgeräuschen verwechseln kann.

Damit bleibt festzustellen, dass die eher vage Angabe der POMin H. nicht dazu geeignet ist, zu „bestätigen“, dass es eine weitere Kontrolle des Geschädigten gegeben hat. Außerdem hätte die Beamtin einerseits die Person(en) nach dem akustischen Bemerkten über die Videoanlage sehen müssen, andererseits gab es nur den einen Schlüssel auf der Flachstrecke. Wenn im Rahmen der Hauptverhandlung dem beschuldigten Dienstgruppenleiter Sch. nach 6 Jahren entgegen vorheriger Ausführungen „einfällt“, er sei in der Zeit zwischen 11:15 bis 11:40 Uhr nicht im DGL-Raum gewesen, ist das schon sehr zweifelhaft und könnte ebenso - mit Blick auf eine drohende Verurteilung - auf rein taktischen Erwägungen beruht haben, einen Tatverdacht auch auf andere unbekannte Personen zu richten, um von sich abzulenken. Gleichwohl ist ihm aber auch nicht das Gegenteil nachzuweisen.

Letztlich ändert es nichts daran, dass POMin H. keine Personen auf dem Monitor bemerkte. Die aufgeworfene Frage der mangelnden Aufmerksamkeit durch vorgenommene Telefonate vermag ebenfalls nicht zu überzeugen, weil einerseits zuvor die Aufmerksamkeit Frau H.s gereicht haben soll, um ein angebliches Schlüsselklirren zu hören und andererseits gerade nicht dafür gereicht haben soll, sich zu vergewissern, wer sich unten im Zellentrakt aufhält (obgleich sie auf Geräusche aufmerksam wurde, die sich für sie nach einer weiteren Kontrolle der Zelle angehört haben, obwohl sich niemand dafür abgemeldet hatte). Ein kurzer Blick wäre auch im Fall eines eingehenden Telefonates unproblematisch möglich gewesen, weil sich der Monitor an der Wand rechts neben dem Telefonpult befunden hat. Umso mehr ist zu erwarten, dass sich gerade POMin H. dafür interessiert hätte, wer sich dort unten aufhält, weil nach Auffassung der Nebenklage jemand den Schlüssel weggenommen hat, ohne im DGL Raum anzukündigen, dass eine weitere Zellenkontrolle stattfindet. Auch würde es dann keinen Sinn ergeben, dass POMin H. nur eine viertel Stunde später erneut einen Kontrollgang unternimmt.

In ihrer weiteren Vernehmung am 12.10.2015 bekräftigte die Beamtin noch einmal, dass sie bis zu dem Augenblick, wo sie selbst zur Gewahrsamszelle gegangen sei, keine Person wahrgenommen habe, welche die Schlüssel zum Gewahrsamsbereich an sich genommen habe. Sie selbst habe die Schlüssel um 11:45 Uhr von der sog. Flachstrecke an sich genommen und sei sodann zum Gewahrsamsbereich gegangen. An der Hauswache habe sie den Beamten Schu. getroffen und diesen gebeten, mitzukommen. Weder in der Zeit unten im Gewahrsamsbereich noch auf

dem Rückweg zum DGL Raum oder danach bis zur Alarmauslösung habe sie andere Personen im Gewahrsamsbereich bemerkt. Auch ist der Umstand, dass der Schlüssel rechtzeitig und wiederum unbemerkt nach einer solchen unangemeldeten Kontrolle hätte zurückgebracht werden können, kaum vorstellbar. Einerseits ist zu beachten, dass es sich nicht um einen Einzelschlüssel handelt und der in Rede stehende Schlüsselbund verhältnismäßig groß ist. Die Zellschlüssel selbst weisen eine Länge von über 8 cm auf. Sie befinden sich neben anderen Schlüsseln auf einem Schlüsselring mit ca. 5 cm Durchmesser (die zum Vergleich danebenliegende Dosenabdeckung weist eine Kantenlänge von 5,5 cm auf).



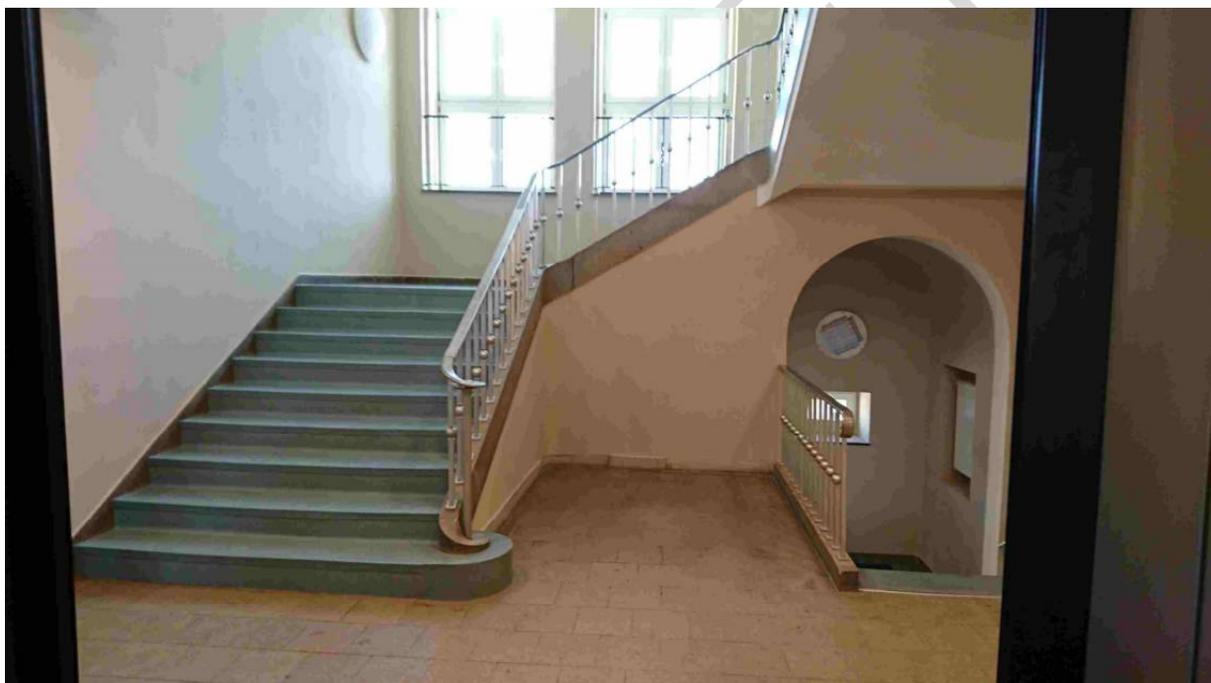
(Foto bei Vorort Termin am 11.10.2018 gefertigt)

Bei der Inaugenscheinnahme des Schlüsselbundes gelang es trotz mehrfacher Versuche nicht, den Schlüssel geräuschlos von der Flachstrecke - Oberfläche Holz - wegzunehmen. Der Schlüsselbund klirrt gut wahrnehmbar auf der Oberfläche und gegeneinander, ohne dass sich dieses aufgrund seiner Größe (z.B. durch Umgreifen) verhindern ließe. Auch ist es aufgrund der Größe und Sperrigkeit nicht möglich, den Schlüsselbund z.B. in eine Hosentasche zu stecken.

Andererseits reicht die dafür zur Verfügung stehende Zeit kaum aus. Die Beamten M. und ggf. Sch. - ihnen nach Darstellung der Nebenklage eine Täterschaft unterstellend - hätten den Schlüssel unbemerkt holen müssen, um 11:30 Uhr erneut unbemerkt in den Keller laufen, Ouri Jallow gründlich durchsuchen, alles wieder zuschließen, wiederum unbemerkt durch das Treppenhaus und den Gang zurück laufen und den Schlüssel bis 11:45 Uhr unbemerkt auf die Flachstrecke zurücklegen müssen. Bereits auf der Ebene des DGL-Raums wäre dies schwierig geworden, weil sowohl in den Fluren als auch im Treppenhaus ständig Gefahr der Entdeckung durch Mitarbeiter des Hauses bestanden hätte. Ein- und ausrückende Streifenbesatzungen

haben lt. Erklärung des stv. Revierleiters H. W. (im Vororttermin am 11.10.2018) die im Flur zum DGL-Raum befindlichen Stahlschließfächer zur Sicherung der Waffen genutzt und mussten sich in aller Regel im DGL Raum an- und abmelden. Für diese Wege wurde insbesondere das zum Hinterausgang und zum Hof führende Treppenhaus genutzt, das auch die potentiellen Täter hätten nutzen müssen. Zusätzlich erfolgt über das Treppenhaus der normale Besucherverkehr in Begleitung von Polizeibeamten z.B. zu den Vernehmungs- oder Anzeigeräumen.

Auf diesem Wege hätten potentielle Täter zudem unbemerkt an der Hauswache und der dort arbeitenden Frau F. vorbeikommen müssen. Dieser rückwärtig der Hauswache gelegene Treppenhausbereich ist aus der Hauswache selbst heraus gut einsehbar, wie nachfolgendes Foto belegt.



Die Gefahr der Entdeckung wäre insgesamt betrachtet sehr hoch gewesen.

Ausweislich des Urteils des Landgerichts Magdeburg hatte der Zeuge B. bekundet, dass er nach seiner Rückkehr von der Streifenfahrt, die er nach dem erstmaligen Suchen des Zeugen M. am frühen Morgen begonnen hatte, noch einmal im Gewahrsamsbereich gewesen zu sein, um dort nach dem Zeugen M. zu suchen. Seiner Erinnerung nach sei dies gewesen, weil er M. habe fragen wollen, ob dieser mit ihm zum Mittagessen gehe, Es "müsse daher so gegen Mittag gewesen sein", er mache in der Regel zwischen 11 :30 Uhr und 13:30 Uhr Mittagspause, als er M. in der Zelle des Ouri Jallow gesehen habe. POM Sch. sei auch in der Zelle gewesen,

wobei er - B. - sich bezüglich Sch. aber an keine weiteren Details mehr erinnern konnte. Ouri Jallow sei bereits an seinen Gliedmaßen fixiert gewesen, M. habe sich kniend seitlich von Ouri Jallow befunden. Es habe so ausgesehen, als mache M. Abtastbewegungen bei Ouri Jallow, im Bereich von dessen Hose. Der Zeuge B. meinte sich zu erinnern, dass das Taschenfutter der Hose des Ouri Jallow nach außen geschaut habe, sei sich dabei aber nicht mehr sicher. Ouri Jallow habe sich zu dieser Zeit nicht bewegt, er sei aber wach und wie schon beim ersten Mal, als er - B. - den Gewahrsamsbereich aufgesucht habe, unverletzt gewesen. Es habe "kein Theater" gegeben. M. habe ihm B. - entgegnet, dass er "noch zu tun" habe. Der Aufenthalt in der Zelle habe nur etwa 10 bis 20 Sekunden gedauert, in denen ihm nichts weiter aufgefallen sei, auch keine Flüssigkeitsansammlung auf dem Zellenboden. Weil er - B. - nicht habe warten wollen, sei er dann allein zum Essen gegangen.

Diese Erklärung steht im direkten Widerspruch zu den oben angeführten Umständen, aber auch zu den Angaben der Beamten M. und Sch., die einerseits eine zweite Kontrolle der Gewahrsamszelle in Abrede gestellt haben und sich (deshalb) auch nicht an eine zweite Begegnung mit dem Zeugen B. erinnern konnten. Unstreitig jedoch war der Zeuge B. im Laufe des „Vormittags“ in der Gewahrsamszelle bzw. im Blutentnahmeraum. Dies hatte POM Sch. in seiner ersten Vernehmung erklärt. Danach habe der Zeuge B. zu der Zeit, als man sich entschlossen hatte, dem Ouri Jallow auch Fußfesseln anzulegen, nachgeschaut, ob die Kollegen zurechtkämen. Auffällig ist bei alledem auch, dass der Zeuge B. die von anderen kontrollierenden Beamten geschilderte Flüssigkeitsansammlung auf dem Boden nicht bemerkt haben will, während gerade das anderen so ungewöhnlich erschien, dass sie es noch Jahre später in Erinnerung hatten. Es ist letztlich nicht auszuschließen, dass sich der Zeuge B. über die Uhrzeit schlicht geirrt hat und es eine zweite Kontrolle um 11:30 Uhr nie gegeben hat.

Hierzu wird im Urteil des Landgerichts Magdeburg ausgeführt, dass auf intensive Nachfragen des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten zu der Uhrzeit, zu der der Zeuge B. seinen Kollegen M. in der Zelle des Ouri Jallow gesehen habe, der Zeuge B. zwar seine Aussage dahingehend relativierte, dass er nicht ausschließen wolle, dass er M. eventuell nicht zum Mittag, sondern zum „2. Frühstück“ habe mitnehmen wollen. Dies wäre dann zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr gewesen. Vielleicht sei er

auch erst nach dem 2. Frühstück auf Streifenfahrt gegangen und zum Mittag wieder ins Revier gekommen.

Sicher wollte er sich dann nur noch sein, dass er jedenfalls zwei Mal nach M. im Gewahrsam gesucht habe und dass das zweite Mal am Vormittag des Vorfalles gewesen sei. Der Zeuge Richter am Landgericht K. und ebenso der Zeuge S., Kammervorsitzender des Schwurgerichts bei der ersten Verhandlung vor dem Landgericht Dessau-Roßlau, haben zu dieser Aussage B.s erklärt, dass ihnen dies völlig neu sei. In der Verhandlung vor dem Landgericht Dessau-Roßlau sei von einem zweiten Aufenthalts des Zeugen B. im Gewahrsamsbereich an jenem Vormittag keine Rede gewesen, vor allem habe der Zeuge B. das nicht erwähnt. Dieser Umstand deutet stark darauf hin, dass sich der Zeuge B. irrt. Es war bereits im ersten Prozess um die Frage gegangen, wie das Feuerzeug in die Gewahrsamszelle gelangt sein könnte. Es erscheint als eher unwahrscheinlich, dass der Zeuge B. hierzu nichts gesagt haben soll.

Der Polizeibeamte M. hat auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen B. ausdrücklich bestritten, B. an jenem Tag im Gewahrsam überhaupt gesehen zu haben. B. habe ihm später mal gesagt, dass er ihn - M. - beim Durchsuchen des Ouri Jallow gesehen habe. Weil er ihn nicht habe stören wollen, sei er aber gleich wieder gegangen. Dies müsse, so M., bei der Durchsuchung nach der Einlieferung im Arztraum gewesen sein. Es stimme aber auch, dass er Ouri Jallow in der Zelle nochmals abgetastet habe, dies aber im unmittelbaren Zusammenhang mit dessen Fixierung. Diese Erklärung des Beamten M. steht im Einklang mit dessen Angaben anlässlich der ersten Vernehmung am 07. Januar 2005.

Sollte mit den Erklärungen der Nebenklägervertreterin ausgesagt werden, dass nun die Beamten Sch. und M. Ouri Jallow ggf. körperlich misshandelt oder sogar mit Brandbeschleuniger angezündet hätten, ist dies auszuschließen, weil Ouri Jallow um 11:45 Uhr bei der anschließenden Kontrolle nicht offensichtlich so schwer verletzt gewesen ist, dass sich dadurch eine spätere Vertuschungsaktion erklären ließe und es im Gewahrsamsraum offenkundig nicht brannte. Bis dahin war auch kein Feueralarm im DGL-Raum aufgelaufen, obwohl nachgewiesen ist, dass nach eigenständigem Brand der Matratze durchschnittlich nach einer Zeitspanne zwischen 1 Minute 15 Sek. und 2 Minuten 50 Sek. (je nach Größe des inbrandgesetzten Matratzenstückes) der erste Alarm im DGL Raum ausgelöst wird. Die Auslösung des

Alarms geschah aber erst gegen 12:04 Uhr bis 12:05 Uhr. Zu dieser Zeit war POMin H. erst relativ kurze Zeit wieder im DGL Raum mit dem Schlüssel angekommen. Auch in der Zeit danach hätte mithin niemand den Schlüssel an sich nehmen, Ouri Jallow anzünden und danach wieder zurücklaufen und den Schlüssel unbemerkt zurücklegen können. Schließlich war der Schlüssel auf der Flachstrecke, als der Angeklagte Sch. diesen an sich nahm, um nachzusehen, was den Alarm ausgelöst haben könnte.

Soweit ausgeführt wird, dass eine unbekannte dritte Person den Gewahrsamszellenraum unmittelbar vor dem Brandausbruch betreten habe, dürfte dies kaum möglich gewesen sein. Über den Haupteingang wäre dies nicht möglich gewesen, weil hier die Zeugin F. in der Hauswache gesessen hat und dieses bemerkt hätte. Über den rückwärtigen Eingang vom Hof aus wäre eine Türöffnung für denjenigen möglich gewesen, der über den dafür benötigten Zahlencode verfügt. Danach käme diese Person - je nach Nutzung welchen rückseitigen Eingangs - nur bis zur verschlossenen Tür des Gewahrsamszellentraktes. Diese hätte der Täter überwinden müssen, um in den Gang zu gelangen. Auch die Tür der Gewahrsamszelle selbst war verschlossen. Der einzige verfügbare Schlüssel befand sich jedoch in der ersten Etage im DGL Raum bzw. noch im unmittelbaren Gewahrsam des PHK Sch. oder der POMin H.. Die weiteren verfügbaren Schlüssel waren unter Verschluss. Es gibt insgesamt 3 Schlüssel für den Gewahrsamsbereich. Ein Schlüssel im Zimmer des Dienstgruppenleiters, einer in dem verschlossenen Panzerschrank im Technikraum, wobei die Schlüssel zu jenem Schrank wiederum in dem unverschlossenen Schlüsselkasten im Zimmer des Dienstgruppenleiters hingen und einen weiteren Schlüssel bei der Verwaltung. Diese Schlüssel konnten unmittelbar nach dem Brandgeschehen von den Mitarbeitern beigebracht werden. Zudem hat POMin H. erklärt, keine anderen Personen im Gewahrsamsbereich gesehen zu haben.

Weiterhin gibt die Nebenklagevertreterin Folgendes zu bedenken:

„Auffällig ist die Aussage des Beamten „Ulli“ M., der am 7. Januar 2005 erklärte, er habe ein Gasfeuerzeug, „welches ich auch hier vorzeigen kann, es ist relativ neu“. Im Herbst 2007 dagegen äußerte er sich gegenüber seinem Kollegen, dem Polizeibeamten St., er habe an diesem Tag sein Feuerzeug verloren und sich ein neues besorgt. Der Beamte Hans-Ulrich M. war mit

Anklage vom 06.05.2005 der fahrlässigen Tötung angeklagt und vom Landgericht Dessau mit Urteil vom 08.12.2008 (Az. 6 Ks 4/05) freigesprochen worden. Es wurde festgestellt, dass er Ouri Jallow gründlich durchsucht habe. Ein Einwegfeuerzeug der Art, wie es am 10. Januar 2005 aus der Brandschutt-Tüte fiel, ist zu groß, um nicht ertastet zu werden. Danach kann ausgeschlossen werden, dass sich am Körper oder in der Kleidung von Ouri Jallow ein Feuerzeug befunden hat.“

Der Nebenklagevertreterin ist zuzustimmen, dass die spontane Erklärung des Beamten in seiner Vernehmung am 07.05.2005 mit Blick auf das Feuerzeug sehr auffällig gewesen ist, weil sie ohne erkennbaren Zusammenhang am Ende der Vernehmung getätigt wird. Bei der hiesigen Überprüfung des Verfahrens hat diese scheinbar unmotivierte Erklärung des Beamten M. ebenfalls für einige Aufmerksamkeit gesorgt.

Auch das Landgericht Magdeburg ist darauf aufmerksam geworden und hat hierzu ausgeführt, dass PM M. die Frage, warum er das Feuerzeug dem Vernehmungsbeamten gezeigt haben will, wo doch zu jener Zeit gar kein Verdacht bestand, dass er sein Feuerzeug in der Zelle verloren haben könnte, nicht zu beantworten vermochte. Er hatte vor Gericht eingeräumt, dass er am Vormittag des 07. Januar 2005 zeitweise sein Feuerzeug vermisst habe. Es habe sich um ein handelsübliches PVC-Feuerzeug gehandelt. Morgens, bei einer Anzeigenaufnahme vor dem Einsatz bezüglich Ouri Jallow, habe er das Feuerzeug bei sich gehabt, da habe er eine Zigarette geraucht. Nachdem er Ouri Jallow in den Gewahrsam gebracht habe, habe er wieder "eine rauchen" wollen, dabei aber sein Feuerzeug nicht gefunden. Er habe immer nur ein Feuerzeug bei sich gehabt und habe daher seinen Kollegen T. nach einem Feuerzeug gefragt, der habe aber auch keines gehabt. Er habe das Rauchen daher aufgeschoben. Dann sei er mit seinem Kollegen Sch. wieder Streife gefahren, von der sie gegen etwa 11:30 Uhr in das Revier zurückgekehrt seien. POM Sch. sei gleich in die Kantine gegangen, während PM M. sie wieder beim Dienstgruppenleiter zurück habe melden wollen. Er habe dann im Raucherraum noch eine Zigarette geraucht, da habe er sein eigenes Feuerzeug gehabt. Er habe es morgens, nachdem er es zunächst vermisst hatte, später in seiner Jacke, die noch im Auto lag, gefunden und mitgenommen, als er wegen der Schadensdokumentation noch mal am Wagen gewesen sei.

Dem entgegenstehend hatte der Zeuge St., im Jahr 2005 ebenfalls als Dienstgruppenleiter tätig, bereits im Jahr 2008 gegenüber der Staatsanwaltschaft ausgesagt und dies vor Gericht als Zeuge wiederholt, dass POM Sch. ihm etwa zwei bis zweieinhalb Wochen nach dem Brand in der Gewahrsamszelle bei einer gemeinsamen Streifenfahrt von dem Morgen des 07. Januar 2005 erzählt habe. Danach habe POM Sch. ihm von dem Rumschreien Ouri Jallows in der Turmstraße berichtet, von dessen Widerstandsleistungen, den Problemen, ihn in den Funkstreifenwagen zu bekommen und von der Fesselung im Gewahrsamsbereich. Die von dem Zeugen St. insoweit wiedergegeben Angaben des Beamten Sch. deckten sich im Wesentlichen mit dessen Aussagen in der Hauptverhandlung. Darüber hinaus habe POM Sch. ihm damals gesagt, dass der Kollege M. immer ein Feuerzeug bei sich gehabt habe, es aber am Vormittag jenes 07. Januar 2005 gesucht habe. Er habe es in den Räumen der Polizei, im Auto und im Gewahrsamsbereich gesucht. PM M. habe noch am Vormittag des 07. Januar 2005, jedenfalls vor dem Dienstende gegen 13:00 Uhr oder 14:00 Uhr, ein neues Feuerzeug gekauft. Schon damals habe POM Sch. dem Zeugen St. gegenüber erklärt, dass wenn er - der Zeuge Sch. - mal über seine Angaben befragt werde, er immer sagen werde, dass es das Gespräch nie gegeben habe. Der Zeuge St. habe dies deshalb nicht schon früher bei der Polizei angegeben, weil er davon ausgegangen sei, dass die Beamten M. oder Sch. dies selbst im Rahmen ihrer Aussagen erklären würden, wenn sie befragt werden.

Als der Zeuge St. dann im Jahr 2008 mitbekommen habe, dass es Spekulationen darüber gab, dass unbeteiligte "Dritte ein Feuerzeug gebracht" hätten, habe er dies für abwegig gehalten und gemeint, er müsse seine Kenntnisse über das Feuerzeug des Beamten M. gegenüber der Staatsanwaltschaft bekannt geben. Ihm sei es nicht darum gegangen, die Beamten M. und Sch. in irgendeiner Form zu belasten, sondern nur darum, das Gerücht zu entkräften, dass das Feuerzeug von einem unbeteiligten Dritten in die Zelle gebracht und der Brand sogar bewusst gelegt worden sein könnte. PM M. habe ihm - St. - gegenüber auch nach seiner Aussage vor dem Landgericht Dessau-Roßlau bestätigt, dass er am 07. Januar 2005 sein Feuerzeug gesucht habe und dass er das Feuerzeug nicht wieder gefunden habe. Der Zeuge St. habe es von dem Beamten M. selbst hören wollen, nachdem POM Sch. das betreffende Gespräch mit dem Zeugen St. beim Landgericht Dessau-

Roßlau abgestritten habe. Er habe den Beamten M. daher gefragt "wie war es" und der M. habe ihm geantwortet "na, so wie du gesagt hast". Dies habe er auch ernst genommen. Der Beamte M. sei kein Typ für Ironie.

POM Sch. bestritt, die seinen Kollegen M. und dessen Feuerzeug betreffende Aussage gegenüber dem Zeugen St. gemacht zu haben. Er habe wohl mal gesagt, dass "jeder ein Feuerzeug verloren haben" könne, was den Zeugen St. wohl beunruhigt habe. Keinesfalls habe er aber gesagt, dass sein Kollege M. sein Feuerzeug verloren habe. Auch habe M. ihm das nicht gesagt. M. habe ihn lediglich Jahre später mal gefragt, ob er sich noch daran erinnern könne, dass er - M. - ihn mal nach seinem Feuerzeug gefragt habe. Darauf habe POM Sch. aber nur entgegnet, dass er - M. - das selber wissen müsse, er könne sich nach so vielen Jahren daran nicht mehr erinnern. Er könne sich auch an kein wie von dem Zeugen St. behauptetes Gespräch erinnern.

Auch PM M. bestritt, irgendwann einmal etwas anderes über sein eigenes Feuerzeug gesagt zu haben als in seiner jetzigen Aussage. Dass er sein Feuerzeug damals verloren und / oder sich ein neues Feuerzeug besorgt habe, habe er niemandem gegenüber geäußert. In einem über das Feuerzeug mit seinem Kollegen Sch. geführten Gespräch sei es nur darum gegangen, ob Sch. noch wisse, wie oder wo er - M. - am Vorfalstag sein Feuerzeug wieder gefunden habe.

Das Landgericht Magdeburg hatte seinerzeit keinen Grund für die Annahme, dass der Zeuge St. sich die von ihm dem Beamten Sch. zugeschriebene Aussage ihm gegenüber ausgedacht hat. Der Zeuge St. hatte hierzu keinen ersichtlichen Grund, vor allem keinen Grund, seine Kollegen Sch. und M. möglicherweise durch seine Aussage zu Unrecht zu belasten. POM Sch. seinerseits hatte keinen ersichtlichen Grund, gegenüber dem Zeugen St. falsche Angaben zu machen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum Sch. gegenüber St. wahrheitswidrig davon berichtet haben sollte, dass M. am Vorfalstag sein Feuerzeug vermisst und in der Folge noch an jenem Tag ein neues Feuerzeug gekauft habe. Die von dem Zeugen St. wiedergegebenen Angaben des Sch. ihm gegenüber ließen auch keinen Raum für Missverständnisse, so dass die Kammer zusammengefasst davon ausgegangen ist, dass es gewichtige Gründe für die Annahme gibt, dass der Polizeibeamte M. am Morgen des 07. Januar 2005 sein Feuerzeug verloren hat.

Gegen die Ansicht der Kammer zu einer möglichen weiteren Durchsuchung in der Gewahrsamszelle gegen 11:30 Uhr stehen aber gleichzeitig die oben bereits ausgeführten ebenso gewichtigen Bedenken.

Auch bleibt bei alledem zu bedenken, dass es Ouri Jallow trotz der Fixierung möglich blieb, auf der Matratze in alle vier horizontale Richtungen zu rutschen und seinen Oberkörper in eine sitzende Position aufzurichten. Seine Hosentaschen und die Hosenverschlüsse blieben für seine fixierten Hände erreichbar. Dies alles ist hinlänglich in mehreren Bewegungsversuchen nachträglich belegt worden.

Zugleich konnte sich die Kammer gerade nicht die sichere Überzeugung davon verschaffen, dass im Zuge der Durchsuchungshandlungen des M. keinesfalls ein Feuerzeug in der Kleidung des Ouri Jallow oder an seinem Körper übersehen worden sein konnte. Vor allem aufgrund der zumindest von dem Beamten Sch. bekundeten fortwährenden Abwehrbewegungen des Ouri Jallow auch noch während der Durchsuchung wie auch vor dem Hintergrund der insgesamt angespannten Situation im Arztzimmer erachtete es die Kammer nicht für ausgeschlossen, dass bei der Durchsuchung ein etwa in der Hose des Ouri Jallow befindliches Feuerzeug selbst dann übersehen worden sein kann, wenn PM M. in alle Hosentaschen gegriffen haben sollte. In seiner polizeilichen Vernehmung am 07. Januar 2005 erklärte PM M. hierzu „Ouri Jallow habe sich bei der Durchsuchung gedreht und gewendet wie ein Aal“. Die heftige Gegenwehr des Geschädigten gegen die Durchsuchung wird auch vom Beamten Sch. sowie von Dipl. med. Bl. bestätigt.

Festzuhalten bleibt, dass zwar Einiges für die Annahme spricht, dass der Polizeibeamte M. sein eigenes Feuerzeug in der Zelle verloren hat und Ouri Jallow damit selbst die Matratze in Brand setzte. So lassen sich zum Beispiel die fremden Faserspuren am Feuerzeug erklären, ohne dass entsprechende Korrespondenzfasern in dem untersuchten Material aus dem Brandschutt vorzufinden gewesen sind.

Dennoch würde dies selbst im Fall einer beweisbaren Feststellung des Verlierens des Feuerzeuges durch den Beamten M. nicht zu einer Abänderung der rechtlichen Würdigung führen können. Allenfalls denkbar wäre unter Zugrundelegung dieser Annahme als schwerster anzunehmender Tatvorwurf eine fahrlässige Tötung

(unbeschadet der Frage, inwieweit ein Anzünden der Matratze durch Ouri Jallow den Kausalverlauf durchbrechen würde). Diese ist im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren strafbewehrt. Gemäß § 78 Abs. 1, 3 Nr. 4 StGB verjähren derartige Straftaten nach 5 Jahren und könnten mit Blick auf die Tatzeit 07. Januar 2005 heute nicht mehr verfolgt werden.

Beweisen lässt sich diese Annahme jedoch gerade nicht. Weniger wahrscheinlich - gleichwohl möglich - ist ferner die Annahme, dass Ouri Jallow das Feuerzeug selbst bei sich trug und dieses bei der Durchsuchung vom Beamten M. nicht bemerkt wurde. Wegen dieser möglichen Geschehensvariante ist der Polizeibeamte M. aber bereits vom Landgericht Dessau mit Urteil vom 08.12.2008 (Az. 6 Ks 4/05) rechtskräftig freigesprochen worden, wobei wegen des zuvor dargelegten Verjährungseintritts bei der ersten Geschehensvariante (Verlust des eigenen Feuerzeugs durch M. bei der Durchsuchung des Ouri Jallow), letztlich offen bleiben kann, ob diese Variante nicht wegen möglicher Tatidentität im Sinne des § 264 StPO sogar schon von dem rechtskräftigen Freispruch mitumfasst wäre.

Auch die mit dem Hinweis auf eine **Flüssigkeitsansammlung** in der Zelle zugleich aufgestellte Vermutung hinsichtlich der Verwendung von Brandbeschleunigern lässt sich nicht belegen. Die Zeugen S. und M. bestätigten in ihrer gerichtlichen Vernehmung unmittelbar neben der Matratze in der Zelle 5 eine Art Rinnsal, wohl aus Wasser, weil es nicht nach Urin gerochen habe, gesehen zu haben. Hierfür ist in dem Buch Freiheitsentziehungen als Kontrollzeit „11:05 Uhr“ notiert gewesen. Der Polizeibeamte Schu. bekundete, dass ihm bei der späteren Kontrolle um 11:45 Uhr in der Zelle nichts Besonderes aufgefallen sei.

Auch auf den Vorhalt seiner Aussage vom 14. März 2005, wonach er neben der Pritsche eine nicht fest umrissene etwa 25 bis 30 Zentimeter große Wasseransammlung gesehen haben will, bekundete er, sich daran nicht mehr erinnern zu können. Wenn er damals und in der ersten Hauptverhandlung vor dem Landgericht Dessau-Roßlau von "Wasser" gesprochen habe, habe er bestimmt vermutet, dass es Wasser gewesen sei, weil das nun mal die übliche Flüssigkeit sei. POMin H. bekundete seinerzeit, sie habe auf dem Boden eine teils zerflossene Pfüze wahrgenommen, die Art der Flüssigkeit habe sie aber nicht festgestellt.

Bei der Bewertung dieser Frage hatte sich die Kammer zum einen damit auseinandergesetzt, dass eine nicht dokumentierte Zellenkontrolle um 11:30 Uhr nicht ausgeschlossen werden konnte, Selbst wenn aber bei jener Kontrolle, von dem Zeugen M. oder einer unbekanntem anderen Person, ein Brandbeschleuniger in der Zelle 5 verschüttet worden sein sollte, würde sich keine nachvollziehbare Erklärung dafür finden, warum derjenige nach dem Verschütten des Brandbeschleunigers die Zelle, ohne den Brandbeschleuniger zu entzünden, wieder verlassen und die Zelle wieder verschlossen haben sollte. Bei der für die Kammer feststehenden Kontrolle um 11:45 Uhr brannte in der Zelle 5 noch nichts. Zudem soll auch nach den Angaben der Beamten S., M., H. und Schu. Ouri Jallow selbst bei den beiden dokumentierten Kontrollen vor dem Brandgeschehen nichts darauf hingewiesen haben, dass jemand zuvor in der Zelle gewesen sei und dort eine Flüssigkeit verschüttet habe, womit aber zu rechnen gewesen wäre, wenn dies so geschehen wäre.

Die Kammer hat sich in diesem Zusammenhang insbesondere noch dem Umstand gewidmet, dass von mehreren Zeugen eine auf dem Zellenboden befindliche Pfütze, Lache oder zumindest feuchte Stelle angegeben worden ist. Dazu war zunächst festzustellen, dass diese Lache ebenfalls nicht mit einem um 11:30 Uhr ausgebrachten Brandbeschleuniger zu erklären ist, da jene Stelle bereits von den Zeugen S. und M. bei deren Kontrolle um 11:05 Uhr gesehen worden sein soll.

Zudem war die von den Zeugen bei den Kontrollen um 11:05 Uhr und um 11:45 Uhr in der Zelle vorgefundene Pfütze aus noch anderen Gründen kein Indiz dafür, dass in der Zelle zu irgendeinem Zeitpunkt am Vormittag des 07. Januar 2005 ein Brandbeschleuniger ausgebracht worden sein könnte. Zu der Flüssigkeit, deren Ausbreitung von den Zeugen teils unterschiedlich, jedenfalls aber etwa im Bereich neben dem Podest etwa in der Zellenmitte und in Richtung der Zellentür befindlich und als geruchslos beschrieben wurde, wurde von keinem Zeugen beschrieben, dass sich diese auch auf der Matratze oder der Bekleidung des Ouri Jallow befunden habe. Gerade dies wäre aber bei einem Brandanschlag auf seine Person zu erwarten gewesen. Die Zeugin H. hatte zudem bei ihrer Benennung dieser Pfütze bekundet, dass ihr eine Pfütze an der gleichen Stelle auch schon bei einer Kontrolle der Zelle 5 aus anderem Anlass einige Tage früher aufgefallen sei.

Es ließ sich daher nicht mehr feststellen, um welche Flüssigkeit es sich auf dem Zellenboden tatsächlich gehandelt hat.

Bei alledem ist zudem festzuhalten, dass Brandbeschleuniger wie z.B. Lösungsmittel, Spiritus (durch den enthaltenen Gällstoff), Alkohole oder das leichtentzündliche Feuerzeugbenzin jeweils einen typischen Eigengeruch besitzen, der bei den Zellenkontrollen sicher aufgefallen wäre und andererseits von Ouri Jallow eingeatmet worden und damit höchstwahrscheinlich nachweisbar gewesen wäre. Andererseits wäre ein solch leichtverdunstender Brandbeschleuniger nach der ersten Feststellung um 11:05 Uhr bei einer normal beheizten (hier sogar Fußbodenheizung) Umgebung bei der Kontrolle um 11:45 Uhr nach annähernd 40 Minuten vollständig verdunstet gewesen.

Weiter erklärte POMin H., dass Ouri Jallow mit dem Gesicht zur Wand fixiert auf der Matratze gelegen habe. Die Hose sei geöffnet gewesen, etwa bis zu den Knien heruntergezogen, die Unterhose deutlich sichtbar.

Daher hat es die Kammer seinerzeit als grundsätzlich möglich erachtet, dass es sich bei der Feuchtigkeit um Urin des Ouri Jallow gehandelt hat, insbesondere deshalb, weil sowohl die den Ouri Jallow fixierenden Polizeibeamten wie auch die die Zelle kontrollierenden Beamten bekundet haben, dass keiner von ihnen einen Toilettengang des Ouri Jallow begleitet oder zugelassen habe. Obwohl der bei Ouri Jallow festgestellte Blutalkoholwert für eine erhebliche Menge aufgenommener alkoholischer Getränke sprach, war Ouri Jallow seit seinem Antreffen in der Turmstraße um etwa 08:00 Uhr nicht mehr zur Toilette gewesen, was ein Urinieren in die Zelle erklärlich erscheinen lässt. Für diese Schlussfolgerung dient als weiteres Indiz, dass jedenfalls die Zeugin H. davon sprach, dass bei ihrer Kontrolle die Hose des Ouri Jallow heruntergezogen war. Wie die Bewegungsversuche gezeigt haben, wäre es Ouri Jallow zur Überzeugung der Kammer möglich gewesen, trotz seiner Fixierung die Bekleidung zumindest herunter zu ziehen und beiseite zu schieben, so dass er mit einer Drehung des Unterkörpers zur Zellenmitte hin nicht auf seine Kleidung uriniert haben müsste. Auch muss Urin, insbesondere bei vorheriger erheblicher Flüssigkeitszufuhr, weder deutlich gefärbt noch sogleich geruchlich für jeden wahrnehmbar gewesen sein. Allein der Rückschluss der benannten Zeugen,

dass es sich nicht um Urin gehandelt haben könne, weil es weder danach ausgesehen noch danach gerochen habe, war daher zur Überzeugung der Kammer nicht verlässlich. Den überzeugenden Ausführungen der Kammer, die die Unterzeichner kritisch unter Zugrundelegung des Akteninhaltes und der vorhandenen Beweismittel überprüft und für zutreffend erachtet haben, ist im Ergebnis nichts hinzuzufügen.

Mithin ist die aufgefundene Flüssigkeitsansammlung nicht für den Beweis einer Verwendung von Brandbeschleunigern und damit das Eingreifen Dritter geeignet.

3. These: Kein Befund von Kohlenmonoxid (CO), kaum Ruß in der Lunge und ein unauffälliger Noradrenalin-Wert würden beweisen, dass Ouri Jallow sich nicht langlebend im Brandgeschehen befunden haben könne und er vor seinem Tod nicht von Angst, Schrecken oder Schmerz beeinträchtigt gewesen sei.

Zu dieser These führt die Nebenklage aus:

Anlässlich der Obduktion ist bei Ouri Jallow ein unauffälliger Noradrenalin-Quotient festgestellt worden. Noradrenalin bildet sich u.a. im Nebennierenmark bei Aufregung und ist nach ca. 2 Minuten im Urin nachweisbar.

Die Zeugin H. hat ausgesagt, dass Ouri Jallow noch kurz vor dem Öffnen der Tür „Mach mich los, Feuer!“ gerufen habe. Die Aussage kann nicht richtig sein. Angesichts des aggressiven Brandgeschehens auf der Matratze wäre zu erwarten gewesen, dass er zutiefst erschreckt war, Angst und starke Schmerzen hatte. Lautes Schreien und erhöhte Noradrenalinwerte wären unbedingt zu erwarten gewesen. Die Tatsache, dass diese Werte nicht erhöht waren, lässt den Schluss zu, dass Ouri Jallow das Geschehen nicht bewusst miterlebt hat.

Der Augenschein des Polizeireviers Dessau am 5. Mai 2011 durch die Verfahrensbeteiligten des Magdeburger Prozesses und die mit Hilfe des Herrn Mouctar Bah durchgeführten akustischen Tests ergaben, dass man Schreien

in der Zelle Nr. 5 bei geschlossener Tür auch ohne Gegensprechanlage bis in DGL-Raum im zweiten Stock hören kann. Kein einziger Zeuge aus dem Polizeirevier hat von Schreien berichtet.

Nach der Aussage der Zeugin H. war Ouri Jallow bei Bewusstsein, als das Feuer ausbrach, er soll gesprochen haben. In diesem Moment – so die Zeugin am 7. Januar 2005 - sollen sich der Verurteilte Sch. und der Zeuge M. bereits unmittelbar vor der Zelle befunden haben. Die beiden berichten, dass beim Öffnen der Tür bereits dicker, schwarzer Rauch aus der Zelle quoll und von Ouri Jallow nichts mehr zu hören war. Das ist nur denkbar, wenn der Brand schon eine erhebliche Entwicklung genommen hat und Ouri Jallow zumindest bewusstlos war. Die geringen Kohlenmonoxid Werte im Blut, die angeblich wenigen Rußpartikel in der Lunge und im Magen sind starke Indizien dafür, dass der Tod schnell eingetreten ist, nachdem das Feuer ausgebrochen war.

Hätte dagegen Ouri Jallow kurz vor dem Öffnen der Tür noch gelebt, wären mit der Entwicklung des Feuers Rauchgase eingeatmet worden. Hätte er bis kurz vor dem Öffnen der Tür noch gelebt, hätte er – an Händen und Füßen gefesselt - die Entwicklung des Feuers und des Rauches miterleben müssen. Es handelt sich um eine Situation, die auch bei einem Betrunkenen Angst und Panik – also Stress verursacht. Noradrenalin im Urin und – beim Einatmen des Rauches - Ruß in der Lunge wären im Körper nachweisbar gewesen. Alle objektiven Indizien weisen darauf hin, dass Ouri Jallow zum Zeitpunkt der Brandentstehung zumindest bewusstlos war. Wenn er bewusstlos war, kann er nicht selbst den Brand gelegt haben, dies muss eine dritte Person gewesen sein.

Um 11:45 Uhr führte POMin H. mit dem Beamten Schu. nach deren Angaben eine Zelleninspektion bei Ouri Jallow durch. Diese habe ca. 2 Minuten gedauert. Bereits hier wird aufgrund der Aussage der Zeugin F. in der Hauswache deutlich, dass alle genannten Zeitangaben mit großer Vorsicht zu betrachten sind. Sie bezeichnet den Zeitpunkt, in dem sich die beiden Beamten an der Hauswache getroffen haben, als 11:50 Uhr. Nach ihren Angaben seien beide ca. 4 - 5 Minuten später, also etwa 11:55 Uhr zurückgekehrt, während die Rückkehr aus dem Gewahrsamstrakt laut den Angaben von Frau H. und Herrn Schu. deutlich früher gewesen sei. In diesen scheinbar voneinander abweichenden Zeitangaben zeigt sich ein grundlegendes

Problem, welches auch im späteren Prozessverlauf vor dem LG Dessau und dem LG Magdeburg durch Zeitablauf nicht aufgelöst werden konnte, sich sogar mit zunehmendem zeitlichen Abstand und gleichzeitig nachlassender Erinnerung vergrößerte. Es gibt nur wenige zeitlich genau fixierbare objektive Ereignisse, um die herum die in den Aussagen benannten Geschehensabläufe und Zeitangaben gruppiert werden können. Dabei ist weiter zu beachten, dass auch die dabei verwendeten Uhren untereinander nicht synchronisiert gewesen sind, weshalb es auch hier in den Aussagen zu Abweichungen kommen kann (was im Übrigen erneut gegen vorherige Absprachen spricht). Dieser Umstand wird z.B. in der richterlichen Vernehmung vom 14.03.2005 deutlich, in der POMin H. erklärte, dass ihre eigene Uhr zum Zeitpunkt der ersten Alarmauslösung 12:07 Uhr anzeigte, während die große Uhr im DGL-Raum auf 12:05 Uhr gestanden habe.

In den 10 bis 15 Minuten nach Rückkehr von der Zellenkontrolle um 11:45 Uhr habe POMin H. Ouri Jallow weiter über die Gegensprechanlage sprechen gehört: „Mach ab, mach ab!“ oder „Komm her, mach ab!“. Wenn Ouri Jallow mit dem Anzünden der Matratze hat Aufmerksamkeit erregen wollen, sind die Rufe über die Wechselsprechanlage zu Frau H., mit der er bereits zuvor über längere Zeit korrespondierte, mit den Worten „Mach mich los, Feuer!“ durchaus nachvollziehbar. Sie sprechen jedenfalls eher dafür, dass Ouri Jallow zu diesem Zeitpunkt, also bei Brandausbruch oder auch kurz danach, am Leben und bei Bewusstsein gewesen ist.

Nach den zwischen der POMin H. und dem Verurteilten DGL Sch. variierenden Angaben sei der Feueralarm um 12:04 bzw. 12:05 Uhr ertönt. D.h. zwischen letzter Lebenssichtung Ouri Jallows und dem Feueralarm lagen zwischen 14 - 20 Minuten. Diese Zeitspanne korrespondiert auch mit der Zeitnahme im Brandversuch des LKA Sachsen-Anhalt in der Gewahrsamszelle vom 18.06.2012 (Rekonstruktionsversuch in Zelle 5 am 18.06.2012 mit Dr. Po.), wo zwischen dem Zerstörungsversuch der Matratze (ab Minute 01:20) bis zur Öffnung der ersten Ummantelung (bei Minute 02:08) und der Handflächengroßen Öffnung der darunter liegenden Schicht (bei Minute 15:50 - 16:16) **etwa 15 Minuten** vergangen sind. Sehr deutlich sichtbar ist, dass es der Versuchsperson möglich war, nach der ersten Eröffnung der Unterschicht trotz Fesselung (!) mit der ganzen Hand hineinzugreifen und nun mit aller Kraft die Öffnung durch Reißen stark zu erweitern.

Bei diesem Öffnungsversuch sind mit Blick auf das tatsächliche Geschehen in der Gewahrsamszelle am 07. Januar 2005 zwei Besonderheiten zu berücksichtigen. Einerseits sind keine Angaben verfügbar, wie leicht sich die in der Gewahrsamszelle befindliche - ggf. zur Brandzeit bereits 5 Jahre alte und am Ende ihrer regelmäßigen Verwendungsdauer angelangte - Matratze tatsächlich öffnen ließ. Andererseits ist im Versuch sichtbar, dass die Versuchsperson zu keinem Zeitpunkt das Feuerzeug selbst als Werkzeug, z.B. zum Reißen, Bohren oder Hebeln eingesetzt hat. Mithin könnte Ouri Jallow durchaus schneller gewesen sein bzw. die in der verfügbaren Zeit erreichbare Öffnung hätte größer gewesen sein können als im Experiment. Ebenfalls ist nicht ausschließbar, dass Ouri Jallow bereits vor der Kontrolle mit dem Öffnen der Matratze begonnen hat und die Öffnung (ggf. durch Abdecken mit dem Körper) bei der Kontrolle verbar. Der Beamte Schu. war während der Kontrolle in der Tür stehen geblieben, während POMin H. sich lediglich ca. einen halben Meter weit in die Zelle begeben hatte. Die Kontrolle dauerte etwa 2 Minuten.

Ausgehend von der Zeitangabe der POMin H. hätte Ouri Jallow durchaus genug Zeit gehabt, nach der letzten Kontrolle den Matratzenstoff zu eröffnen und anzuzünden.

Im Rahmen der Brandversuche des LKA Sachsen-Anhalt in der Gewahrsamszelle vom 18.06.2012 (Rekonstruktionsversuch in Zelle 5 am 18.06.2012 mit Dr. Po.) sind Filmaufnahmen angefertigt worden, auf denen in Aufnahmesequenz Nr. 20 „Zerstörungs- und Brandversuch“ zu sehen ist, dass nach dem Öffnen der brandhemmenden Schicht der darunter befindliche PUR Schaumstoff ab Minute 16:35 erfolgreich in Brand gesetzt werden konnte. Der gesamte Zündvorgang dauert bis Minute 16:54, also insgesamt rund 19 Sekunden. Von da an beginnend brennt die Flamme weitere 51 Sekunden lang zunächst mit geringer Intensität bis Minute 17:45. In dem Videomitschnitt ist deutlich erkennbar, dass sich oberhalb der Flamme schwarzer Qualm entwickelt, welcher mit der aufsteigenden heißen Luft senkrecht nach oben abtransportiert wird. Dadurch ist erklärbar, dass bei Ouri Jallow weder eine starke Verrußung der Atemwege noch ein gesteigerter CO Gehalt (z.B. im Herzblut) nachgewiesen werden konnte, weil sich neben der Brandquelle nahe der Matratzenoberfläche oder dem von dem Feuer abgewandten Gesicht in seinem von Rauch und Brandgasen (noch) unbelasteten Atembereich kein gesteigerter CO Gehalt der Atemluft befand. D.h. aber auch, dass Ouri Jallow durchaus am Leben

gewesen sein konnte, als der Brand ausbrach, und - zumindest anfangs - auch noch, als der Brand sich in der zeitlichen Folge ausbreitete.

Bis zu diesem Zeitpunkt (Minute 17:45 im Brandversuch) hätte es für Ouri Jallow aufgrund der geringen Flammenintensität auch keinen Grund gegeben, in Panik zu verfallen oder gar zu schreien. Er selbst wurde von den Flammen und der vorherrschenden Flammtemperatur zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht. Das von der Beamtin wahrgenommene Rufen erscheint dabei plausibel, wenn man der These folgt, dass Ouri Jallow nur hat auf sich aufmerksam machen wollen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfte deshalb auch davon auszugehen sein, dass eine Adrenalin-/Noradrenalinausschüttung das normale Maß nicht übertroffen hat. Wie zutreffend ausgeführt wird, benötigt Noradrenalin eine gewisse Zeit, bis es neben Adrenalin nach der Ausschüttung im Nebennierenmark aufgrund der Stoffwechselfvorgänge im Urin nachweisbar ist.

Im Versuch entwickelt sich ab der Inbrandsetzung der Matratze in Minute 16:54 die Brandintensität erkennbar mit teils - wohl durch Luftzufuhr/Bewegung verursacht - auflodernder Flamme bis zum Abbruch des Brandes in Minute 18:05. D.h. der gesamte Brandverlauf beträgt gerade 1 Minute und 30 Sekunden bis zum Ersticken der Flammen durch eine Decke, wobei erst im letzten Drittel der Brennzeit erkennbar Temperaturen erreicht werden, die die Testperson und damit auch Ouri Jallow an der rechten Hand/dem rechten Arm erreichen und nach weiterem Zeitablauf auch für ihn unangenehm und schmerzhaft hätten werden können. Bei alledem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Ouri Jallow erheblich mit 2,98 Promille BAK alkoholisiert war und zudem unter dem Einfluss von Cocain und Cannabis stand. Dadurch könnte zusätzlich eine wahrnehmungsdämpfende oder -verzögernde Wirkung entstanden sein. Problematisch ist dabei auch, dass der genaue Brandherd nicht bekannt und heute auch nicht mehr lokalisierbar ist. Wenn sich der Brandherd weiter von der Hand bzw. dem Arm weg befunden hätte, wäre auch ein längerer Zeitablauf bis zum Schmerzempfinden möglich, der sich aber auch dann nur im Minutenbereich bewegen dürfte. Diese Brandentwicklung steht auch im Einklang mit der Alarmauslösung, die nach den vorgenommenen Versuchen des IdF und LKA zwischen 2 Minuten und 50 Sekunden (10x10cm) bzw. 1 Minute und 15 Sekunden (20x10 cm), im Mittelwert also bei rund 2 Minuten lag.

In der letzten Phase vor der Auslösung des Feueralarms um 12:04 bzw. 12:05 Uhr hörte POMin H. eine Art Plätschergeräusch. Bei den hierzu am 14.03.2005 angestellten akustischen Tests konnte lediglich festgestellt werden, dass alle möglichen Geräuschquellen, wie z.B. Knistern von Tüten, Klappern der Handschellen oder Bewegungsgeräusche auf der Liegestätte für dieses Plätschergeräusch in Betracht kommen. Das Plätschern selbst ist nicht zwingend auf ein Ausgießen einer Flüssigkeit zurückzuführen. Möglicherweise waren das bereits die Bewegungsgeräusche Ouri Jallows auf der Matratze. Ebenso kann es sich bei dem Plätschern um die Brandgeräusche der Matratze selbst gehandelt haben. Auf den akustischen Aufnahmen eines am 12.05.2006 durchgeführten Brandversuches der IdF Heyrothsberge sind deutliche rauschende, knisternde und plätschernde Geräusche zu hören, die dem Geräusch ähneln, wenn Wasser langsam aus größerer Höhe auf einem Fliesenboden ausgegossen wird (kleiner Wasserfall). Danach kann es also durchaus sein, dass POMin H. kein Wasserplätschern sondern die entstandenen Abbrandgeräusche (ggf. verbunden mit Bewegungsgeräuschen auf der Matratze) gehört hat.

Während der ersten beiden Alarme des Rauchmelders in der Zelle und dem weiteren Alarm der Lüftungsanlage habe die Beamtin weiterhin Ouri Jallow gehört und mit ihm über die Wechselsprechanlage geredet. Ouri Jallow äußerte nun „Mach mich los, Feuer!“. Vorher habe die Beamtin einen Schlüssel klappern gehört und dann Sch. und M. über den Überwachungsmonitor im Gewahrsamstrakt gesehen. Ob der Schlüssel bereits in der Gewahrsamszellentür steckte, habe sie nicht gesehen. (Möglicherweise hatte sie in diesem Moment das Öffnen der Verbindungstür zum Gewahrsamszellentrakt oder auch schlichtweg nur das Klappern der Fesseln gehört.) Jedenfalls habe sie nach dem Öffnen der Gewahrsamszellentür gesehen, wie sich schnell schwarzer Qualm im Gewahrsamszellenflur ausbreitete.

Nicht auszuschließen ist, dass zu Beginn dieser letzten Phase Ouri Jallow versucht hat, das Feuer auszublasen und genau dabei die heißen Rauchgase inhaliert hat, welche wiederum zum Inhalationsschock und zum anschließenden Tode führten.

Es kann aber auch sein, dass die von der POMin H. wahrgenommenen letzten Worte Ouri Jallows mit Blick auf den Zeitpunkt ihrer Wahrnehmung auf einem Irrtum beruhen und ein möglicher Todeseintritt den Feststellungen vor der Gewahrsamszellentür zeitlich deutlicher vorgelagert gewesen sind. Das Landgericht

Magdeburg hat sich im Rahmen seiner Beweiswürdigung ausführlich mit Widersprüchen in den Aussagen der Beate H. auseinandergesetzt und hat die frühere Bekundung der POMin H., sie habe auch nach dem Auslösen des Brandalarms die Stimme Ouri Jallows über die Wechselsprechanlage gehört, als möglichen Irrtum eingeordnet. Die Kammer hat hierzu ausgeführt, dass, angesichts der auch in der Hauptverhandlung erörterten erheblichen psychischen Beeinträchtigung der POMin H. durch das Geschehen, die Widersprüche ihrer Angaben mit der Realität durchaus nachvollziehbar seien. Vor dem Hintergrund der bereits kurze Zeit nach dem Brandausbruch erkennbaren psychischen Beeinträchtigung der Beate H. und der sich bald darauf für sie ergebenden Gewissheit, dass Ouri Jallow, der kurz zuvor von ihr kontrolliert worden sei, während ihres Dienstes in der Zelle zu Tode gekommen war, vermochte es das Landgericht Magdeburg nicht mehr auszuschließen, dass sich bereits alsbald nach dem Brandausbruch bei ihr ein Bild verfestigt hatte, das nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Im Rahmen der weiteren Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau ist Frau H. am 12.10.2015 staatsanwaltschaftlich als Zeugin vernommen worden. Zu dieser Vernehmung erschien sie in Begleitung des Polizeiseelsorgers und war auch zu diesem Zeitpunkt durch die Erlebnisse noch ersichtlich psychisch/emotional beeinträchtigt. Einen vergleichbaren Eindruck hinterließ die von dem Polizeiseelsorger begleitete Beamtin auch anlässlich ihrer verantwortlichen Vernehmung am 11.10.2018.

Im Brandversuch des LKA Sachsen-Anhalt in der Gewahrsamszelle vom 18.06.2012 sowie bereits durch den Versuch des IdF vom Februar 2005 konnte nachgewiesen werden, dass bei ausreichend großer Öffnung des Schaumstoffes nach etwa 4 Minuten der Raum derart verqualmt gewesen ist, dass der Rauch im oberen Bereich der Tür austrat und in den Verbindungsgang zum Zellentrakt drang. Diese Zeitangabe korrespondiert unproblematisch mit der hier zur Verfügung stehenden Zeit vom ersten Alarm (abzüglich einer Zeitspanne zwischen 1 Minute 15 Sek. und 2 Minuten 50 Sek. je nach Größe des Inbrandgesetzten Matratzenstückes) bis zur Öffnung der Tür. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht sofort auf den Alarm reagiert wurde, erst noch der Kollege M. aufgesucht wurde und der durchschnittliche Laufweg vom DGL-Raum bis zum Gewahrsamsraum rund 1 Minute und 20 Sekunden beträgt. Auch wenn die Verqualmung schon stark ausgeprägt gewesen ist und an der Oberseite der Tür austrat, muss dies nicht zwangsläufig bedeuten, dass

sich in Höhe des auf der Matratze liegenden Ouri Jallow schon viel Brandrauch angesammelt hat und sich deshalb bereits deutlicher in den Lungen in Form von Rußpartikeln habe niederschlagen müssen als dies tatsächlich der Fall war.

Brandrauch sammelt sich zunächst unter der Zimmerdecke und füllt von oben nach unten den Raum. Wenn plötzlich Frischluft in den Brandraum oder den verrauchten Treppenraum gelangt, kann sich die Rauchsicht schnell bis zum Boden absenken. Der Umstand, dass sich auch hier der Rauch zunächst im oberen Bereich des Raumes sammelte ist auf den Bildern der Zelle selbst, aber noch deutlicher auf den Fotos vom Gang vor den Gewahrsamszellen anhand der deutlichen Verrußung an der Decke und dem oberen Wandbereich zu erkennen. Auch das Video vom Brandversuch des IdF Heyrothsberge vom 12.05.2006 zeigt zwischen Minute 4:00 und 5:26 deutlich, wie sich der schwarze Rauch unter der Decke sammelt, aber nicht bis zum Boden - wo Ouri Jallow lag - absenkt. Gleichwohl wird dies aber schon dafür ausgereicht haben, dass der schwarze Qualm, wie von vielen Zeugen beschrieben, oben aus den Türspalten hervordrang.

Die Absenkung des Qualms kann durchaus durch das Öffnen der Tür und durch die damit verbundene Sauerstoffzufuhr begünstigt bzw. verursacht worden sein. Nach dem Ansprechen der Brandmelder in der Be- und Entlüftungsanlage (im Versuch nach 2 Minuten 21 Sekunden) wurde diese nämlich abgestellt. Damit wird kein Sauerstoff mehr in den Raum gelassen, ein Abführen des Qualms geschieht bis zur Türöffnung ebenso wenig.

Durch das Öffnen der Tür etwa 5 Minuten nach Brandausbruch ist dann auch erklärlich, warum die Zellentür der Gewahrsamszelle Nr. 5 auf den Bildern vom Tatort auf der Türinnenseite relativ wenig Rußanhaftungen aufweist. Bei genauer Betrachtung der Bilder 17 und 19 wird auf der Tür eine von oben nach unten abnehmende leicht graue Rußanhaftung erkennbar, wobei die Wischspuren rund um das Guckloch die ursprüngliche Farbe erahnen lassen. Die Innenseite der Tür selbst war durch die Öffnung längst nicht so lange dem rußenden Qualm ausgesetzt, wie die Innenwände und insbesondere die Decke der Zelle selbst. Sie ähnelt im Aussehen daher diesen nicht und ist zugleich als Beleg dafür, dass evtl. die Tür überhaupt nicht verschlossen war, nicht geeignet.

Damit steht für die Unterzeichner fest, dass im Ergebnis Ouri Jallow zur eigenen Brandlegung in der Lage gewesen ist und ohne nachweisbaren signifikanten Anstieg von Stresshormonen und deren Abbauprodukte durch einen inhalativen Hitzeschock zu einem nicht mehr genau bemessbaren späteren Zeitpunkt ums Leben kam.

4. These: Vieles spreche für mehrere Brandausbruchsorte. Auch das schließe aus, dass Ouri Jallow selbst das Feuer gelegt haben könne.

Hierzu führt die Nebenklagevertreterin aus:

„Die Brandsachverständigen lokalisieren einen Brandausbruchsort im Bereich der rechten, an der Wandseite gefesselten Hand. Dort ist eine Fliese geplatzt. Allerdings wird eine extreme Hitzeentwicklung auch an der linken, zur Raumseite an dem gefliesten Podest gefesselten Hand dadurch bewiesen, dass hier die Finger kalziniert, d.h. durch große Hitze amputiert und abgefallen sind. Ob es hier eine größere Brandlast durch einen 10 cm überhängenden Teil der Matratze gegeben hat, ist spekulativ geblieben. In Höhe der kalzinierten Hand haben die Beamten S. und M. anlässlich ihrer Kontrolle um 11.05 Uhr eine Flüssigkeit gesehen, der keine Bedeutung zugemessen wurde. Auffällig im Brandbild der Zelle Nr. 5 sind darüber hinaus massive Brandzehrungen auf der Matratze, die nur noch sehr geringe Mengen von verbliebenem Brandschutt erkennen lassen. Das ist neben dem rechten Oberarm, am Kopf, zwischen den Beinen und neben dem rechten Bein der Fall.

EKHK Kl. schrieb am 08.Januar2005 suggestiv in einem Vermerk, vor Ort sei der Nachweis auf Brandbeschleuniger negativ verlaufen. Auch KOK H. erklärt in Magdeburg am 25.08.2011, vor Ort sei ein „PID“, eingesetzt worden. Doch über den Einsatz gibt es keinen Bericht, kein Protokoll und keinen Namen der Person, die die Untersuchung durchgeführt haben soll.

Die Brandzehrungen könnten nach inzwischen eingeholten Auskünften der Vertreter/in der Familie Diallo auf nicht flüssige Brandbeschleuniger hinweisen. Diese sind in Form von Brennpaste unproblematisch zu erwerben und einzusetzen. Brennpaste wird in der Lebensmittelindustrie verwendet und verbrennt rückstandsfrei.

Selbst wenn es „nur“ zwei Brandausbruchsorte – an der geplatzen Fliese und der kalzinierten Hand – gegeben haben sollte, ist eine Brandlegung durch Ouri Jallow, der mit nahezu 3 %o Alkohol im Blut festgenommen worden und der durch die Fesselung in seiner Bewegungsfreiheit massiv behindert war, ausgeschlossen.“

Ob es einen oder mehrere Brandausbruchsorte gegeben hat, ist spekulativ geblieben. Sicher feststellbar ist durch die große Hitzeeinwirkung mit Platzen einer Wandfliese (evtl. begünstigt durch die Wärmemausdehnung des Metallbügels) in der Nähe des rechten Metallbügels für die Handfessel, dass hier direkt an der Wand ein Brandherd gelegen haben wird.

Die Annahme einer größeren Brandintensität durch einen 10 cm überhängenden Teil der Matratze entspricht im Ansatz auch den hiesigen Überlegungen. In allen bisherigen Versuchen ist deutlich, dass die jeweils verwendete (zu kleine) Matratze bestenfalls mit dem Rand des gefliesten Unterbaus abschließt. Einzig im Brandversuch vom 12.05.2006 des IdF Heyrothsberge wurde eine deutlich über den Podestrand herausragende Matratze verwendet. Hier jedoch wurde der Brandversuch nach der Inbrandsetzung abgebrochen, bevor ein Übergreifen des Feuers auf den frei überhängenden Matratzenteil erfolgte, so dass letztlich keine verwertbaren Aussagen hierzu getroffen werden konnten. Lediglich im 3. Brandversuch kann man ab Minute 12:00 auf dem Infrarotbild ein kleineres Brandgeschehen links neben der liegenden Versuchspuppe auf der Matratze erkennen. Im Moment der Löschung nach rund 8 Minuten Brenndauer lässt sich in Minute „13:53“ im Video eine Flamme erkennen, die unter dem oberen Thoraxbereich seitlich links der liegenden Versuchspuppe austritt.

Damit aber wird deutlich, dass es durchaus möglich gewesen ist, dass sich die Flammen auch auf die andere Matratzenseite ausbreiten konnten. Es ist gut vorstellbar, dass durch die bessere Sauerstoffversorgung von unten gerade auch dieser freihängende, an den Schließen aufgewölbte Matratzenbereich deutlich besser brennen konnte und dadurch größere Brandschäden verursachte, die zu einem teilweisen Abbrennen der freiliegenden Fingerglieder bei Ouri Jallow führte. Möglich - aber weniger wahrscheinlich - ist es aber auch, dass Ouri Jallow hier einen zweiten Brandherd geschaffen hatte. Anhaltspunkte, warum er das nicht hätte schaffen können, sind nicht ersichtlich. Das Ouri Jallow durchaus agil und in der

Verfassung war, sich koordiniert zu bewegen und sich recht erfolgreich gegen die anfangs durchgeführten polizeilichen Maßnahmen zu wehren, spricht eindeutig auch dafür, dass er in der Lage gewesen ist, den Brand - ob nun an einer oder zwei Stellen - zu legen. Dass dies überhaupt möglich war, ist durch mehrere Bewegungs- und Zerstörungsversuche auf der Matratze bewiesen.

Der Sachverständige B. legte weiterhin dar, dass er die Amputationen der Fingerendglieder der linken Hand nicht für besonders auffällig halte. Die dortigen Amputationen würden dafür sprechen, dass diese Finger einer größeren Hitze als andere Körperregionen der Leiche ausgesetzt gewesen seien, was aber nicht zwangsläufig bedeuten müsse, dass dort eine brandbeschleunigende Substanz oder die länger wirkende Hitze einer zweiten Entzündungsstelle zu Brandbeginn gewirkt haben müsse, Da die Finger nur eine dünne Weichteilschicht aufwiesen, seien die dortigen Amputationen mit den Brandspuren an dem Körper daneben durchaus in Einklang zu bringen. Zudem sei zu beachten, dass Fingerknochen auch dann abfallen, wenn die sie haltenden Sehnen weggebrannt seien.

Bei alledem ist auch die tatsächliche Brennbarkeit der Matratze zu betrachten. Hierbei ergeben sich nämlich die größten Unklarheiten über deren tatsächliche Beschaffenheit, die erheblichen Einfluss auf den gesamten Brandablauf gehabt haben können, wie sich aus den bereits mehrfach vorgenommenen Brandversuchen mit vergleichbaren Matratzen und deren sehr unterschiedlichen Ergebnissen ergeben hat. Bezüglich der möglichen Herkunft der am 07.01.2005 in Zelle Nr. 5 tatsächlich verwendeten Matratze mit Überbreite hat die Zeugin S., damals angestellt im Polizeiverwaltungsdienst des Dessauer Reviers und unter anderem für die Materialbeschaffung zuständig, angegeben, dass Matratzen grundsätzlich über das Technische Polizeiamt bezogen worden seien. Wenn eine Matratze defekt war, sei sie ausgetauscht worden. Es habe aber mal einige Zeit vor dem Januar 2005 beschädigte Matratzen gegeben, die nicht sofort gegen neue Matratzen hätten ausgetauscht werden können. Deshalb habe man sich vom Bundesautobahnrevier eine Matratze ausgeliehen. Diese sei größer gewesen als die anderen im Revier vorhandenen Matratzen.

Diese Aussage könnte von erheblicher Bedeutung sein, weil weder das tatsächliche Alter der Matratze noch deren tatsächliche Beschaffenheit (Oberfläche, Struktur, Fehlen brandhemmender Mittel etc.) sicher feststellbar sind. Nicht unwahrscheinlich

erscheint es, dass diese Matratze bereits im BAB Revier zuvor entweder länger eingelagert war oder sogar dort vorher über einen ungewissen Zeitraum eingesetzt worden ist.

Dass jene breitere Matratze am 07. Januar 2005 in der Zelle 5 lag, hat die Zeugin Z., damals als Reinigungskraft für die Reinigung auch der Zellen zuständig, bekundet, nach deren Angaben diese breite Matratze jedenfalls in der Zelle 5 an die Wand angelehnt gestanden habe, als sie wenige Stunden vor der Gewahrsamsnahme Ouri Jallows die Zelle und auch jene Matratze gereinigt habe.

In ihrer polizeilichen Vernehmung vom 22.02.2005 gab die Zeugin Z. weiter an, wenn es einen Defekt an der Matratze gegeben habe, könne dieser maximal an der Naht der Matratze gewesen sein. Ein solcher Defekt sei ihr aber nicht aufgefallen. In der Vergangenheit sei es öfter vorgekommen, dass es an den Nähten der Matratzen zu Beschädigungen gekommen sei. Seit sie im Polizeirevier Dessau tätig sei, sei es ihr 2- oder 3-mal aufgefallen, dass eine Naht aufgerissen war oder "aufgepopelt" wurde. Die Matratze in Zelle 5 sei einmal sogar völlig zerrissen worden, d.h., die Naht sei komplett aufgerissen, der darin befindliche Schaumstoff zerrissen und umher geworfen worden. Die Zeugin war sich sicher, dass die Matratze in Zelle 5 einen dunklen Bezugsstoff hatte und älter gewesen sei als die übrigen Matratzen. Nur in einer der hinteren Zellen habe sich noch eine Matratze mit diesem dunklen Bezug befunden. Diese Matratze habe sich von den anderen Matratzen auch in ihrer Größe unterschieden. Die dunklen Matratzen seien etwas größer gewesen als die mit hellem Bezugsstoff. Jetzt befinde sich keine dieser größeren dunklen Matratzen mehr im Gewahrsamsbereich.

Damit aber steht mit einiger Gewissheit zu vermuten, dass die tatsächlich verwendete Matratze nicht aus der üblichen Lieferquelle des Polizeireviers Dessau stammte. Das Alter ist nicht hinreichend sicher feststellbar. Die Matratze könnte deutlich älter gewesen sein, was sich durch Versprödung der Oberfläche aufgrund verdunstender Weichmacher im verwendeten Kunststoff bemerkbar gemacht haben kann. Durch die mögliche langjährige (Ab-)Nutzung und das regelmäßige Reinigen mit Reinigungsmitteln und ggf. mit Desinfektionsmitteln auf Alkoholbasis kann die Oberfläche so angegriffen gewesen sein, dass eine Begünstigung des Brandablaufes im Verhältnis zu den Brandbildern bei nur ähnlichen Matratzen aus dem Jahr 2005

ermöglicht worden ist. Nicht ausschließbar ist auch angesichts der Aussage von Frau Z. eine Vorschädigung im Nahtbereich, die Ouri Jallow ein leichteres, damit schnelleres und möglicherweise auch großflächigeres Eröffnen der Matratzenoberfläche ermöglicht haben könnte, was wiederum erheblichen Einfluss auf den tatsächlichen Brandablauf gehabt haben kann.

Gleichermaßen kann auch die nicht mehr vollständig rekonstruierbare Belüftung des Brandes nach Öffnen der Zellentür eine große Rolle gespielt und einen raschen Brandverlauf begünstigt haben. Auf dem Video des LKA vom 07.01.2005 sieht man deutlich, dass die zum Hof führende Tür bei Beginn der Videoaufzeichnung offensteht. Es steht zu erwarten, dass diese auch nach der Flucht der Polizeibeamten vor dem Qualm im Gewahrsamszellentrakt nach der Öffnung der Gewahrsamszellentür nicht wieder geschlossen worden ist, worauf ein unter dem Türblatt erkennbarer kleiner Holzkeil hinweist.



Schwer erkennbar ist die Einbringung eines Holzkeils unter dem Türblatt.

Die zum Gewahrsamszellentrakt führende und an das Treppenhaus angrenzende Zwischentür ist ebenfalls mittels eines großen Standaschenbechers zum Entlüften des verqualmten Flures blockiert worden.



In der folgenden Einstellung kann man gut erkennen, dass die unmittelbar zum Zellentrakt führende Tür ebenso offenstand.



Eine weitere Unsicherheit besteht bei den im nachfolgenden Bild gut erkennbaren offenstehenden anderen unbelegten Zellen und Kellerräume, bei denen heute nicht mehr sicher festzustellen ist, ob dort eine Zuluftmöglichkeit (z.B. offenstehendes oder

später geöffnetes Fenster) bestand, die durch Zugluft für eine gute Sauerstoffversorgung des Brandes in Zelle Nr. 5 gesorgt haben könnte.



Dass die Türen jedenfalls während des Brandgeschehens offen gestanden haben, lässt sich den vorhandenen Rußspuren an den Türblättern und in diesen Räumen (s. Fußboden) entnehmen. Zur besseren Rauchableitung ist es ebenso vorstellbar, dass man später auch die nach außen führende Tür am anderen Ende des Gewahrsamszellentraktes geöffnet hatte, womit die Sauerstoffversorgung des Brandes weitere deutliche Verbesserung erfahren hätte. Die hintere Tür des Gewahrsamszellentrakts lässt sich ebenfalls (auch von der Treppenhausseite her) mit einem Schlüssel öffnen. Sie führt zu einem angrenzenden Treppenhaus, welches ebenfalls eine zur Straßenseite und eine zum Hof führende Tür aufweist.



(Blick aus hinterer Tür ins Treppenhaus)



(Tür vom Treppenhaus zum Hof)

Den Akten sind aber keinerlei Angaben zu einer Öffnung dieser Türen zu entnehmen. Dieser Punkt wird sich nicht weiter aufklären lassen, ausgeschlossen erscheint er aber auch nicht.

Die weiterhin vorgenommenen Überlegungen der Nebenklage zur Verwendung von Brennpaste sind spekulativer Natur und entbehren jeglicher Beweisanknüpfungstatsachen. Brennpaste ist eine gallertartige Masse, die aus regelmäßig Brennspritus bzw. Ethanol und Calciumacetat besteht. Sie dient u. a. als Grillanzünder oder wird beim Fondue oder in der Gastronomie zum Warmhalten von Speisen eingesetzt. Der große Nachteil von Brennpaste liegt in der Verbrennung: Sie ist aufgrund der beigemischten Zusatzstoffe häufig weder geruchsneutral noch rückstandsfrei. Es bleibt völlig offen, woher ein potentieller Täter dieses brandbeschleunigende Mittel überhaupt und in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeitspanne herbeigeschafft haben soll. Brennpaste wird nicht ohne weiteres in einem Polizeirevier aufzufinden sein. Auch hinsichtlich der örtlich in Betracht kommenden Kantine auf dem Polizeigelände dürfte ausgerechnet zur Mittagszeit eine unbeobachtete Beschaffung solcher Brennpaste durch Dritte auszuschließen sein.

Als Sachverständige hat die Chemikerin Pf. vor dem Landgericht Magdeburg zum Ergebnis der gaschromatographischen Untersuchungen der Inhalte der ihr übergebenen Aluminiumbeutel ausgeführt, dass die Untersuchungen mittels eines Massenspektrometers erfolgt seien. Die daraus im vorliegenden Fall entstandene

Aufzeichnung in Form sogenannter "Peaks", die die jeweils festgestellte Konzentration bestimmter Stoffe, anzeigen, habe hier nichts ergeben, was bei einer Verbrennung von Kunststoff ungewöhnlich gewesen wäre. Peaks, die auf Rückstände von Diesel, Öl, Benzin oder auch Verdünner oder Flüssiggas hätten schließen lassen, seien nicht gefunden worden. Damit dürfe nicht verwechselt werden, dass einzelne Stoffe gefunden worden seien, die auch in Benzin vorkommen, etwa Benzol und Toluol. Das festgestellte Muster der Peaks entspreche aber in seiner gesamten Zusammensetzung keinem technisch hergestellten Produkt der genannten Art, die als Brandbeschleuniger in Betracht käme. Dies gelte gleichfalls für Alkohol in jeder Form, vor allem als Brennspiritus oder Trinkalkohol. Beides enthalte stets weitere Zusatzstoffe, die nachweisbar gewesen wären, sich aber hier nicht wiedergefunden haben. Gänzlich reiner Alkohol ohne jeden nachweisbaren Zusatzstoff werde nur in der Industrie verwendet oder sei über Apotheken beziehbar, wobei aber selbst der "reine Alkohol" aus der Apotheke nicht absolut "rein" sein müsse, da sich die Begriffsbestimmungen von Apotheken und Chemikern insoweit unterscheiden würden. Diese Abgrenzung dürfte letztlich auch bei der Betrachtung von Brennpasten eine erhebliche Rolle spielen und deren nachweislosen Einsatz als eher unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Ob nun darüber hinaus der Beamte H. den Einsatz eines sog. PID zur Suche nach Brandbeschleunigern vor Ort nicht dokumentiert hat, spielt dabei letztlich keine Rolle, zumal der ggf. nicht dokumentierte Einsatz, nicht zwangsläufig bedeutet, dass er nicht stattgefunden hat.

Wenn man also davon ausgeht, dass derartige Brennpaste nicht ohne Weiteres in einem Polizeirevier zur Verfügung steht und auch die auf dem Gelände vorhandene Kantine nicht weiterführt, bleibt nur der Erwerb in einem nahegelegenen Geschäft möglich. Dabei aber wäre ein detailliertes Wissen beim Täter erforderlich, welche Sorte von rückstandslos verbrennender Brennpaste er nehmen müsste, um einer nachträglichen Entdeckung vorzubeugen. Ebenso muss dabei erneut in Betracht gezogen werden, dass die dem potentiellen Täter ab 11:45 Uhr zur Verfügung stehende Zeit für ein Besorgen des Schlüssels und der Brennpaste, ein unbemerktes Auftragen der Brennpaste sowie Inbrandsetzung bis zur Auslösung des ersten

Feueralarms bei gleichzeitigem unbemerkten Zurückbringen des Schlüssels nicht ausreichen wird.

5. These: Die Versuche des Brandsachverständigen Maxim Sm. mit baugleichen Matratzen und unter Verwendung organischen Materials (Schwein) hätten ergeben, dass das am 7. Januar 2005 vorgefundene Brandbild ohne große Mengen von Brandbeschleuniger nicht herstellbar sei.

Dazu führt die Nebenklage Folgendes aus:

„Alle im Auftrag der Staatsanwaltschaft und des LG Magdeburg durchgeführten Versuche zeichnen sich dadurch aus, dass nie eine baugleiche oder zumindest ähnliche Matratze so abgebrannt wurde, dass das am Schluss vorhandene Brandbild mit dem am 7. Januar 2005 vorgefundenen vergleichbar wäre. Als einziger Brandsachverständiger hat der von der „Initiative in Gedenken an Ouri Jallow“ beauftragte irische Sachverständige Maksim Sm. Matratzen Versuche mit und ohne Einsatz von Brandbeschleunigern, mit und ohne das Aufreißen der feuerabweisenden Matratzenhülle durchgeführt. Dabei hat er den menschlichen Körper durch ein bekleidetes, totes Schwein etwa gleicher Größe und gleichen Gewichts simuliert. Bei seinen Versuchen hat er festgestellt, dass bei aufliegendem Schwein selbst bei Verwendung von Brandbeschleunigern die Matratze nicht abbrennt. Erst nach vollständiger Entfernung der Matratzenhülle auf der Oberseite und Hineingießen von fünf Litern Brandbeschleuniger war es möglich, ein ähnliches Brandbild wie das am 7. Januar 2005 vorgefundene herzustellen. Derzeit finden auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft weitere Untersuchungen durch einen Brandsachverständigen in der Schweiz statt. Ein Ergebnis liegt nicht vor. Der seit Jahren erhobene Forderung der Vertreter/in der Familie Diallo, die Versuche in der Zelle Nr. 5 unter Hinzuziehung des Brandsachverständigen Sm. durchzuführen, ist die Justiz bis heute nicht nachgekommen.“

Der Branduntersuchungsbericht des durch die „Initiative in Gedenken an Ouri Jallow e.V.“ beauftragten Brandgutachters Maksim Sm. aus Waterford/Irland vom November 2013 wurde durch die Staatsanwaltschaft Halle ins Deutsche übersetzt, bereits in die

ergänzenden Ermittlungen einbezogen und mit den ergänzenden Ermittlungen und Gutachten abgeglichen.

Der Sachverständige Sm. hatte unter Verwendung von Schweinekadavern Brandversuche am 17. und 20.08.2013 durchgeführt und ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass von einem Einsatz von Brandbeschleunigern ausgegangen werden müsse, wobei der Test vom 20.08.2013 unter Verwendung von 2 Litern Benzin visuell dem Fall von Ouri Jallow am nächsten käme.

Einschränkend hat der Sachverständige zugleich darauf hingewiesen, dass Tests bei der Verbrennung menschlicher Körper aus seiner Sicht erforderlich seien und darüber hinaus alle Testergebnisse von Toxikologen und Pathologen überprüft werden müssten.

Bereits aus der obigen Darstellung des Brandversuches und dem dazu verfügbaren Filmmaterial selbst wird deutlich, dass an dieser Versuchsanordnung etwas grundlegend nicht stimmen kann. Bereits das Abbrandverhalten der durch den Sachverständigen Maksim Sm. verwendeten Matratze mit anfangs weißer, später dunkelgrauer Rauchentwicklung anstelle der in allen Tests zuvor stets zu verzeichnenden schwarzen Qualmentwicklung bei den Originalmatratzen zeigt deutlich auf, dass hier ein anderer Matratzentyp verwendet worden sein muss, als er in der Gewahrsamszelle im Polizeirevier tatsächlich Verwendung gefunden hat.

Es ist dem Sachverständigen Maksim Sm. auch nicht gelungen, ein vergleichbares Brandbild zu erreichen. Bereits das abweichende Brandbild ohne Brandbeschleuniger spricht dafür, dass ein oder mehrere Parameter im Brandversuch nicht vollständig getroffen wurden. Ein vergleichbares Brandbild sei erst nach vollständiger Entfernung der Außenhülle der Matratze und Verwendung von 2 bzw. 5 Litern Benzin in ähnlicher Weise möglich gewesen. Damit aber passt dieses Bild überhaupt nicht zu den tatsächlich am 07. Januar 2005 in der Gewahrsamszelle Nr. 5 gesicherten Brandresten. Zwischen den Beinen unter dem Rückenbereich des Ouri Jallow ist ein Matratzenblock inkl. der Matratzenoberfläche gesichert worden, was gegen ein vorheriges vollständiges Entfernen selbiger spricht. Das wiederum bedeutet, dass die Matratze im tatsächlichen Brandgeschehen ein völlig anderes Brandverhalten auch hinsichtlich des verwendeten Matratzenkerns gezeigt haben muss.

Im Rahmen der vorgetragenen „Feststellungen“ wurde nicht einmal versucht festzustellen, ob möglicherweise etwas Grundlegendes am Versuchsaufbau oder den verwendeten Materialien nicht stimmt. Es wird stattdessen einfach behauptet, dass nur unter Verwendung von großen Mengen eines Brandbeschleunigers ein Abbrandbild wie in Dessau erreicht werden könne.

Ein Brandbeschleuniger in Form von Benzin und in dieser Menge wäre bei der unmittelbar nach dem Vorfall erfolgten Untersuchung am 07. Januar 2005 in der Gewahrsamszelle zweifelsfrei aufgefallen, weil hier nach Brandbeschleunigern (inkl. Benzolen) gezielt gesucht worden ist. Ebenso dürfte es den potentiellen Tätern kaum möglich gewesen sein, im Polizeirevier von anderen unbemerkt mehrere Liter Benzin in das Gebäude zu bringen. Die Personen hätten zudem keine Vorversuche gehabt, nach denen sie hätten wissen können, wieviel Benzin man benötigt. Naheliegend wäre damit der Transport in einem handelsüblichen 5 Liter Kanister gewesen, was aber zugleich das unbemerkte Hantieren damit als unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Dass insbesondere der verwendete Matratzentyp von herausragender Bedeutung ist, zeigt sich in dem Gutachten von Dr. Joachim R. vom 07.03.2014, wonach verschiedene bisher in den Tests verwendete Matratzentypen untereinander und mit den Resten aus dem Brandschutt verglichen wurden und dabei festgestellt werden konnte, dass die Matratze mit grauem Bezug deutlich besser abbrannte als die anderen Vergleichsstücke.

Der Sachverständige Pr. führt zu der im Brandtest von Herrn Sm. verwendeten Matratze aus, dass hier wahrscheinlich ein seit 2008 erhältlicher britischer Matratzentyp verwendet wurde, dessen Füllung im Gegensatz zu den deutschen Matratzen den britischen Standards BS 7177 und BS-EN 597-1 entspreche und damit ebenfalls mit „Non Flammable“ gekennzeichnet gewesen ist.

Einen weiteren wesentlichen Unterschied weist der Brandversuch Sm. deswegen auf, weil abweichend vom Geschehensablauf in Dessau-Roßlau die Tür zum Brandraum geschlossen blieb. Daher sind die Brandergebnisse bereits aufgrund der nicht dokumentierten Belüftungssituation nicht vergleichbar und führen gerade nicht zu dem beabsichtigten Ergebnis, dass die vorherigen Brandversuche untauglich gewesen sind, den tatsächlichen Brandverlauf in Gewahrsamszelle 5 zu simulieren.

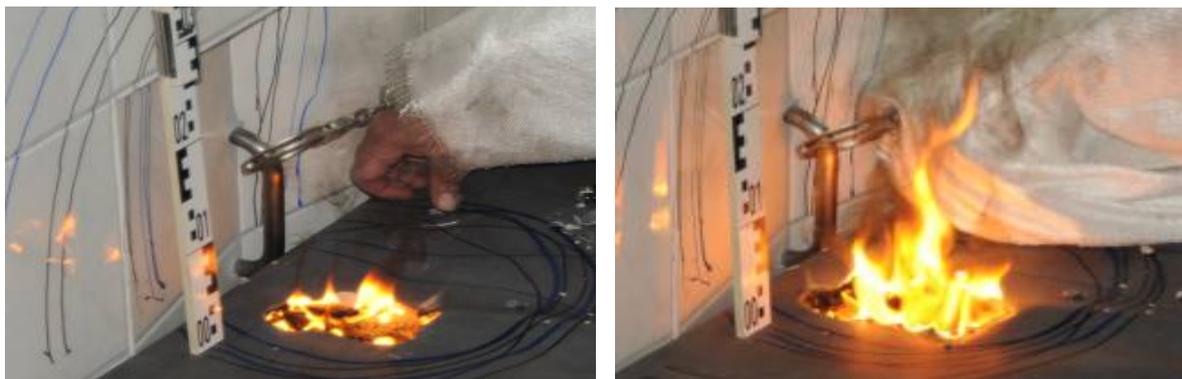
Ergänzend wies der durch die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau beauftragte Sachverständige Dr. Z. (Forensisches Institut Zürich), dem alle vorherigen Gutachten durch die Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt wurden, in seinem Vorgutachten vom 17.12.2015 darauf hin, dass die Versuche des Gutachters Sm. schwierig zu beurteilen seien, da bezüglich der genauen Durchführung kaum Angaben gemacht wurden. Es sei jedoch bereits sicher festzustellen, dass die Versuche nicht den Verhältnissen in der Gewahrsamszelle entsprachen, da die Zelle die gesamte Branddauer geschlossen und damit ohne Ventilation geblieben sei. Damit bestehe ein wesentlicher Unterschied zum Zustand im Vorfalzeitpunkt, der insbesondere den unzureichenden Abbrand der Matratze in den Versuchen ohne Verwendung von Brandbeschleunigern durchaus erklärbar mache.

Dr. Z. weist bereits eingangs des o.g. Vorgutachtens darauf hin, dass es bei dem Brand in der Zelle zahlreiche unbekannt gebliebene und nachträglich nicht mehr ermittelbare Faktoren gibt, nämlich

- den Zustand der Rauchmelder (gewartet, verschmutzt, getestet)
- die Zeitdauer zwischen Brandausbruch und Ansprechen der Brandmelder
- den Zustand der Dichtung der Zellentür (Zuluft)
- die genauen Strömungsverhältnisse in der Zelle am 07. Januar 2005
- den inneren Zustand der PUR-Matratze, insb. Feuchtigkeit des Schaumstoffes, Alter des Materials (Brüchigkeit etc.)
- die Größe der Öffnung (evtl. mehrere) im Kunstlederbezug
- der Erregungszustand Ouri Jallows zum Vorfalzeitpunkt.

Alle vorgenannten Faktoren können maßgeblichen Einfluss auf das konkrete Brandverhalten am 07. Januar 2005 gehabt haben, ohne dass dieses exakt in einem Versuchsumfeld nachstellbar ist.

Bereits der Ort des Brandherdes kann von entscheidender Bedeutung sein. Die Zündversuche an der oben großflächig eröffneten Matratzenhülle zeigen eine rasche Ausdehnung des Brandes.



(Bd. 30 Bl. 64 ff. d.A. 141 Js 13260/10 (Ass. 10/10, Bild 68 und 69 der Fotoserie auf DVD) - Branddauer zwischen den Aufnahmen rund 30 Sekunden)

Zündversuche am aufgerissenen Rand der Matratze haben zu einem anderen Zündverhalten geführt, als Zündversuche an der eröffneten Matratzenoberfläche. Dies mag daran liegen, dass nach der Zündung des Schaumstoffes an der Matratzenseite die brandhemmende Oberfläche wieder in ihre ursprüngliche Lage zurückrutscht und den brennenden Schaumstoffkern abdeckt, weshalb sich auf diese Weise der Brand langsamer entwickelt.





Auch hinsichtlich der verwendeten Vergleichsmatratzen sei mangels genauerer Angaben keine Einschätzung möglich, auf den ersten Blick sei jedoch davon auszugehen, dass sich diese Matratzen bezüglich ihrer Brennbarkeit deutlich von denjenigen unterschieden, die vom Sachverständigen Dr. Po. verwendet wurden. Angesichts der Verwendung von Brandbeschleunigern seien auch mindestens bei dem Test mit 2 Litern Benzin die Schäden am Schweinekörper (aufgeplatzt) wesentlich höher als die Dokumentation des Körpers von Ouri Jallow nach dem Brand in der Gewahrsamszelle.

Hierzu führt auch der Generalbundesanwalt aus, dass das dargestellte Abbrandbild aufgrund des in Brandversuchen des Sachverständigen Sm. durchgeführten Abbrands einer Matratze, auf denen Schweine als Vergleichskörper lagen, kein neues Beweismittel darstelle, das dem vom Landgericht festgestellten Sachverhalt den Boden entziehe. Wie das Landgericht Magdeburg zutreffend festgestellt habe, lässt sich das Brandgeschehen aufgrund der zahlreichen unbekannt Parameter (wie zum Beispiel genauer Ausbruchsort des Brandes, Branddauer, Brandentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Flamme und der Lage sowie der Beschaffenheit des brennenden Materials, Bedeutung möglicher Bewegungen des Jallow, Intensität und Dauer der Zufuhr frischen Sauerstoffs durch die geöffnete Zellentür bis zum Löschen des Brandes, der Einfluss der Löscharbeiten auf das Erscheinungsbild der Brandstätte, der Einfluss des späteren Feuers aus Glutnestern beim Entlüften des Kellers) nicht mehr exakt rekonstruieren, weshalb die Ergebnisse der Abbrandversuche des Sachverständigen Sm. den vom Landgericht festgestellten Brandverlauf nicht auszuschließen vermögen. Dies werde auch durch die Brandversuche des vom Gericht beauftragten Sachverständigen Dr. Po. bestätigt, nach dessen Untersuchungen und Berechnungen im vorliegenden Fall über 300.000 unterschiedliche Möglichkeiten der Wärmefreisetzung denkbar seien.

6. These: Es wird die Theorie aufgestellt, die Annahme, Ouri Jallow habe seinen Kopf über die heiße Flamme des Brandausbruchsorts gehalten und sei in der Folge an einem reflektorischen Hitzeschock gestorben , wäre mit der Position der Leiche nicht vereinbar.

Als Begründung wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Während der Verhandlung vor dem Landgericht Magdeburg sind verschiedenste Überlegungen dazu angestellt worden, wie Ouri Jallow – nachdem er selbst das Feuer gezündet haben soll – seinen Kopf über die heiße Flamme gehalten haben soll, um in der Folge an einem reflektorischen Atemstillstand zu sterben. Dieses Szenario ist aus rechtsmedizinischer Sicht schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil Menschen sich reflexhaft und sofort von großer Hitze wegbewegen und eben nicht absichtlich den Kopf über die Flamme halten. Wenn der Brandausbruch – wie von der Staatsanwaltschaft angenommen – auf der wandseitigen Seite war, passt die Lage des Leichnams nicht zu der Annahme, er habe sich nach rechts über gebeugt und habe dann den tödlichen Atemzug über dem Feuer gemacht. Ouri Jallow liegt in Fechterstellung – soweit die Fesselung eine solche erlaubt – auf dem Rücken. Die Vorsitzende des Schwurgerichts in Magdeburg hat in der HV vom 18.07.2012 nach einem Telefonat mit dem SV Prof. Dr. B. berichtet: Ich habe in der Pause in Anwesenheit der Mitglieder der Kammer mit dem SV B. gesprochen. Er hat mir hinsichtlich der Auffindesituation der Leiche dargelegt, dass die Lage der Leiche mit einem natürlichen Fluchtverhalten vereinbar ist und dass er nicht davon ausgeht, dass Ouri Jallow sich nach dem Hitzeschock noch bewegt hat. Er geht davon aus, dass ein Mensch, der dem Feuer ausgesetzt ist, sich soweit wie möglich davon entfernt. Es müsse ein Aufbäumen gegeben haben, wobei das nicht mehr im Rahmen einer kontrollierten Handlung erfolgt sein muss. Die heißen Gase müssen nach seiner Auffassung in der Position eingeatmet worden sein, wie auf dem Bild 23 zu sehen. Er geht davon aus, dass der Körper aufgerichtet gewesen sein muss. Ein Wegrutschen von der Wand hält er nachträglich nicht für möglich.

Die ohne große Rußentwicklung notwendig heiße Flamme für den schnellen Tod ist nur mit Brandlegungsmittel denkbar. Die starke Brandzehrung im

Bereich des Kopfes spricht dafür, dass es hier besonders stark gebrannt hat. Für eine Selbstentzündung spricht das Szenario nicht.“

Dem Anschein nach hat sich der anfängliche Brandherd auf der rechten Seite zwischen unterem Drittel und der Hälfte der Matratze etwa in Höhe des rechten Wandbügels zur Befestigung der Handfessel befunden. Hierfür sprechen die starken Rußspuren an der Wand sowie die Hitzesprengung einer Wandfliese oberhalb des Flammenherdes.

Die Auffindesituation des Leichnams weist eindeutig darauf hin, dass Ouri Jallow versucht haben muss, sich von dem Brandherd soweit - wie angesichts der Fesselung möglich - zu entfernen. Sein rechter Arm war nahezu gerade ausgestreckt. Auch das rechte und insbesondere das linke Bein zeigte eine korrespondierende Stellung auf, was sich angesichts des straff gespannten Seiles zwischen Schließbügel und Fußfessel zeigte. Ouri Jallow scheint während der anfänglichen Brandphase soweit wie möglich von der auf seiner rechten Seite befindlichen Wand weggerutscht zu sein. Sein Körper ist über die Körperlängsachse gesehen nach rechts der Wand zugeneigt, um in eine möglichst seitliche - vom Feuer entfernte - Position zu kommen und schließt nahezu mit der linken Seite des gefliesten Unterbaus des Podestes ab, sein linkes Bein und sein linker Arm ragen darüber hinaus.

Dass dies auch für den gefesselten Ouri Jallow durch Bewegungen auf der Matratze möglich gewesen ist, zeigt folgendes Bild, auf dem ein gefesselter Polizeibeamter diese Bewegungen simuliert hat:



Dieses Bild ähnelt der Endlage, in der Ouri Jallow nach dem Brand vorgefunden wurde.

Anhand der Brandversuche des LKA Sachsen-Anhalt in der Gewahrsamszelle vom 18.06.2012 (Rekonstruktionsversuch in Zelle 5 am 18.06.2012 mit Dr. Po.) wird aber neben dem Umstand, dass es Ouri Jallow möglich war, die Matratzenaußenhaut zu öffnen und den freiliegenden PUR Schaumstoff selbst anzuzünden, deutlich, dass sich sehr schnell ein Brand entwickelt, der durch seine Temperaturen geeignet war, an dem rechten Arm Ouri Jallows Schmerzen hervorzurufen. Dies zeigt sich in dem anlässlich des Brandversuches gefertigten Video, wo der rechte Arm der Versuchsperson rasch mit einer Schutzdecke umwickelt werden musste und angesichts der Geschwindigkeit, mit der sich der Brand ausbreitete, auch ein schnelles Handeln der Helfer zu verzeichnen ist. Auf dem Video ist unter Nr. 20 „Zerstörungs- und Brandversuch“ nach dem Öffnen der brandhemmenden Schicht ab Minute 16:35 der PUR Schaumstoff erfolgreich in Brand gesetzt. Der gesamte Zündvorgang dauert bis Minute 16:54. Von da an beginnend brennt die Flamme zunächst mit geringer Intensität bis Minute 17:45. Ab diesem Zeitpunkt entwickelt sich die Brandintensität erkennbar mit teils - wohl durch Luftzufuhr/Bewegung verursacht - auflodernder Flamme bis zum Abbruch des Brandes in Minute 18:05. D.h. der gesamte Brandverlauf beträgt gerade 1 Minute und 30 Sekunden, wobei erst im letzten Drittel der Zeit erkennbar Temperaturen erreicht werden, die Ouri Jallow an der rechten Hand/dem rechten Arm hätten erreichen und schmerzhaft werden können.

Diese Bilder korrespondieren mit den Bildern des ersten Brandversuchs vom Februar 2005 durch das Institut der Feuerwehr, wo deutlich zwischen der ersten und zweiten Minute nach Brandauslösung nahezu eine Verdoppelung des Brandherdes und der Flammenhöhe festzustellen ist. Bei alledem ist festzuhalten, dass es nicht mehr rekonstruierbar ist, wie groß die Öffnung gewesen ist, die tatsächlich in die Matratze gerissen wurde. Anhand eines Bewegungsversuches konnte nachgewiesen werden, dass es möglich war, die Matratze seitlich im Bereich von ca. 30 cm sowie unter die Matratze zu greifen. In diesem Umfang wird auch ein Öffnen der Oberfläche möglich gewesen sein.

Ebenso wenig ist feststellbar, ob es mehrere Brandherde gegeben hat. Auszuschließen dürfte aber sein, dass sich an der linken Matratzenseite ein weiterer Brandherd befunden hat, weil sich Ouri Jallow dort nicht hineingelegt hätte.

Gleichzeitig zeigt sich aber noch ein weiteres Brandverhalten, welches bislang durch die unbewegten Dummies nicht zu erzielen gewesen ist. Bei jeder Bewegung der hinter der Versuchsperson auf der Matratze knienden weiteren Hilfsperson während des Brandversuchs des LKA Sachsen-Anhalt in der Gewahrsamszelle vom 18.06.2012 scheint es, als ob die Flamme zunächst etwas kleiner wird, um dann im nächsten Moment hell aufzulodern und danach erkennbar vergrößert weiter zu brennen. Überraschung und Anspannung stehen der Testperson in diesem Moment förmlich ins Gesicht geschrieben, wie man nachfolgendem Foto entnehmen kann.



(Auflodern der Flamme durch Bewegung und Luftverwirbelung; Ass.Nr. 10/10 Video 20 „Zerstörungs- und Brandversuch“ Minute 17:53)

Dieses Brandverhalten dürfte erkennbar darauf zurückzuführen sein, dass bei einer Gewichtsverlagerung durch die lokal nachlassende vorherige Kompression der Matratzenfüllung durch das vorhandene Loch in der weitgehend fest umschließenden Matratzenoberfläche Luft in die Matratzenfüllung hineingesogen wird, um danach wieder durch weitere Bewegungen hinaus gedrückt zu werden. Dies erinnert an einen Blasebalg-Effekt, der durch die von unten herausströmende verbesserte Sauerstoffzufuhr zu einer momentanen, stichflammenähnlichen Vergrößerung der Flamme führt.

Ausgehend davon, dass Ouri Jallow zwar in dem ihm möglichen Bewegungsradius von rund ca. 30 cm in der Lage war, die Matratzenoberfläche zu öffnen und das Feuer zu entfachen, wird es ihm dagegen kaum möglich gewesen sein, das Feuer wieder zu löschen. Vorstellbar wäre danach, dass Ouri Jallow nach Entzündung des Brandes soweit wie möglich vom Flammenherd weggerutscht ist. Darauf deutet auch das im Halsbereich zusammengeschobene T-Shirt hin, welches zum Teil unter dem Hals und neben der linken Schulter gefunden wird und später im Sektionsprotokoll vom 10. Januar 2005 dort als am Hinterkopf anhaftender verkohlter 8 cm im

Durchmesser messender Rest eines Stoffes bezeichnet wird. Dieses Hochrutschen des T-Shirts kann ohne weiteres durch Rutschbewegungen auf der Matratze verursacht werden.

In der anfänglichen Brandphase sieht man im Versuch auch, dass der vorhandene dunkle Qualm von der Flamme senkrecht nach oben abtransportiert wird, was gleichzeitig auch die verhältnismäßig geringen Rußmengen in der Luft- und Speiseröhre des Ouri Jallow erklären, weil er den Ruß und die Rauchgase zu dieser frühen Phase der Brandentwicklung noch gar nicht einatmete. Nachdem die Flamme sich - möglicherweise durch die Bewegungen auf der Matratze begünstigt - vergrößerte, wird Ouri Jallow unzweifelhaft gemerkt haben, wie es an seiner rechten Hand/seinem rechten Arm zu heiß wird. Aus dem Gutachten des Büros für Brandschutz vom 12. Juli 2018 ergibt sich, dass mit zunehmender Ausdehnung der Brandfläche im Versuchsablauf, die Flamme stabiler wirkt und sich immer weiter in die Matratze eingräbt. Nachdem die Brandfläche eine Größe von ca. 15 cm erreicht hatte, war ein Ablöschen durch Bewegen und Belasten der Matratze nicht mehr möglich.

Ein Ausschlagen der Flammen mit den Händen war Ouri Jallow bei größerer Brandausdehnung aufgrund der Fesselung kaum möglich. Selbst wenn, wäre es eher unwahrscheinlich, dass jemand mit ungeschützter Hand ausgerechnet dann in eine offene Flamme greift, wenn die Temperaturen schon spürbar, wenn nicht schmerzhaft hoch sind. Ebenso wenig wahrscheinlich ist aus gleichen Gründen ein Abdecken der Flammen mit seinen durch Kleidung geschützten Körperpartien. Am wahrscheinlichsten ist - mit Blick auf vorgefundene Endlage des Körpers - die Annahme, dass er versucht haben könnte, durch seitliches Vorbeugen des Oberkörpers nach rechts, die Flammen auszupusten, während er gleichzeitig versucht hat, sich mit dem Körper soweit wie möglich von den Flammen fernzuhalten. Es ist nicht auszuschließen, dass Ouri Jallow mit dem Versuch, die Flammen auszublasen, diese durch seine Bewegungen auf der Matratze erst richtig anfachte und in diesem Zusammenhang die heißen Gase durch die auflodernde Flamme (mit Ruß) einatmete und den tödlichen Hitzeschock erlitt, um anschließend in Agonie wieder auf die Matratze zurückzusinken. Auch Prof. Dr. med. Kl. hat in seiner Zusammenfassung der rechtsmedizinischen Gesichtspunkte (Gutachten vom 22.08.2008) darauf abgestellt, dass der Betroffene aufgrund seiner

Bewegungsfreiheit durchaus die Möglichkeit gehabt hat, mit seiner Atemöffnung in Flammennähe zu gelangen und/oder aufgrund unausbleiblicher Körperbewegungen zu einer Luftverwirbelung führte, die zum kurzzeitigen Kontakt mit sehr heißen Brandgasen führte. Die Messungen im ersten Brandversuch vom Februar 2005 durch das Institut der Feuerwehr haben bereits zuvor gezeigt, dass die in unmittelbarer Flammennähe erreichten Temperaturen von 330 Grad Celsius durchaus dazu geeignet gewesen sind, ein solches Hitzetrauma hervorzurufen.

Auch hat die Sektion Folgendes festgestellt: Auf Schleimhäuten und dem Zungenrücken sind massive Rußauflagerungen festgestellt worden, die auf eine Entstehung zu Lebzeiten zurück zu führen sind. Ohne Einatmen einer entsprechenden rußdurchsetzten Luft sei die Entstehung wenig wahrscheinlich, allerdings würden schon ein bis zwei Atemzüge genügen, um jene Spuren entstehen zu lassen. Der Kehledeckel sei oben und die Stimmlippen insgesamt kräftig gerötet und die Schleimhaut am Kehlkopfeingang teils durch Hitzeeinwirkung denaturiert gewesen. In Speiseröhre und Magen seien Rußschlieren gefunden worden, die nur durch Einatmen und Verschlucken erklärlich seien. Die allerdings geringfügige Anzahl im Magen vorgefundener Schlieren führen zudem Schluss, dass sich das Schlucken von Rußpartikeln nur über einen kurzen Zeitraum erstreckt habe. Die Lunge sei ebenfalls gerötet und die größeren Luftfäste mit rußdurchsetztem Schleim versehen gewesen. Mikroskopische Untersuchungen der Organe hätten ebenfalls typische Spuren des Einatmens heißer Gase erkennen lassen.

Diese auch hier vorliegenden Epithelschädigungen seien erfahrungsgemäß auf das Einatmen heißer Gase ab einer Temperatur von etwa 180 Grad Celsius zurück zu führen. Sobald Gase mit dieser Temperatur eingeatmet würden, könne dies zu einem Kreislaufstillstand und reflektorischen Herzstillstand ("Vagusreflex") und / oder zu einem Kehlkopfkrampf (ein inhalativer Hitzeschock) als Todesursache führen, der eine weitere Atmung verhindere. Der Nachweis von Ruß einerseits, aber dessen geringer Menge andererseits, lasse es für ihn als sicher erscheinen, dass Ouri Jallow das rußerzeugende Stadium des Feuers nicht lange überlebt habe. Die bei Jallow nachgewiesene Mischintoxikation durch unterschiedliche Rauschmittel (Alkohol, Cocain und THC) dürften die genannten Reflexe zudem noch verstärkt haben.

Damit aber ist die Behauptung, die ohne große Rußentwicklung notwendig heiße Flamme für den schnellen Tod sei nur mit Brandlegungsmittel denkbar, widerlegt.

Einerseits werden zum Tode führende Temperaturen durchaus erreicht, andererseits sind in der Luftröhre Ouri Jallows neben massiven Verbrennungen auch diverse Rußpartikel gefunden worden, was ebenso dafür sprechen kann, dass er nur möglicherweise einen bis zwei Atemzüge benötigte, um den letztlich tödlichen Hitzeschock zu erleiden.

III.

Berichterstattung darüber, dass ein Informant aus Justizkreisen zum Schweigen gebracht worden sei

Nach einem Hinweis der von einem Angehörigen des Verstorbenen Ouri Jallow, Saliou M. D., beauftragten und bevollmächtigten Rechtsanwältin Heinecke aus Hamburg in ihrem Schriftsatz vom 07.08.2014 auf den Justizbeamten Dirk N., der entsprechende Hinweise gegeben habe, dass der Polizeibeamte Udo Sch. Ouri Jallow seinerzeit durch Entzünden brennbaren Materials in der Gewahrsamszelle Nr. 5 im Polizeirevier Dessau vorsätzlich getötet habe, hat die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau Ermittlungen aufgenommen.

Laut einem Artikel der „Mitteldeutschen Zeitung“ vom 05. Januar 2018 habe ein Mitarbeiter des Dessauer Landgerichts 2013 und 2014 zweimal versucht, Strafanzeige gegen einen Polizisten zu stellen, der in der Todesnacht mit Jallow befasst war. Gegen den Tipgeber sei ein Disziplinarverfahren wegen übler Nachrede eingeleitet worden. Nach Druck durch Vorgesetzte habe der Justizmitarbeiter seine Aussagen zurückgezogen.

Sachverhalt:

Am Sonntag, dem 06.04.2014 ging im Polizeirevier Dessau eine Nachricht mit dem Inhalt: „ Sch. ist der Mörder von Ouri Jallow“ ein. Kurz darauf meldete sich der Anrufer erneut und erklärte über SMS: „Lieber Herr (Anm.: Kriminalrat) W., Sie wollten mir nicht helfen, Sie brauchen nicht immer gleich den Präsidenten vom Landgericht anrufen. Ich war nur Zeuge und wollte nur helfen“. Über die Mobiltelefonnummer konnte Herr Dirk N. aus Dessau als Absender der SMS festgestellt werden.

Unter dem Aktenzeichen 192 Js 9956/14 wurde daraufhin von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen übler Nachrede bzw. wegen falscher Verdächtigung geführt.

In seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 22.09.2014 führte der als Justizhauptwachmeister tätige Beschuldigte N. aus, dass gegen ihn bereits ein Disziplinarverfahren anhängig sei und verwies auf eine in diesem Rahmen vorliegende schriftliche Erklärung seines Rechtsbeistandes. Gegenüber Rechtsanwältin Heinecke habe er telefonisch mitgeteilt, dass Herr Sch. vor seiner Tätigkeit als Polizeibeamter bis 1992 bei der Gärungschemie in Dessau als Feuerwehrmann tätig gewesen sei. Das Telefonat sei im Anschluss an das Brandgutachten aus Irland erfolgt. Im Zuge der Vernehmung hat Herr N. eingeräumt, dass er Rechtsanwältin Heinecke einen entsprechenden Hinweis auf Udo Sch. am Telefon gegeben habe. Er hat aber zugleich betont, dass sein Hinweis jeglicher realer Grundlage entbehre.

In einem im Rahmen des Disziplinarverfahrens (9 N ITA H-SH2) an den Präsidenten des Landgerichts Dessau-Roßlau gerichteten Schreibens seines Rechtsbeistands, Herrn Rechtsanwalt R., äußerte sich der Beschuldigte zur Sache und gab die o.g. Anrufe zu. Ebenso räumte er ein, am 20.11.2013 das Polizeirevier Dessau-Roßlau aufgesucht zu haben, um im stark alkoholisierten Zustand Strafanzeige zu erstatten, dass der Asylbewerber Ouri Jallow „ermordet“ worden sein soll. Ursache sei vor allem gewesen, dass er vor diesen Disziplinarverfehlungen allein gewesen sei, erheblich Alkohol getrunken habe und er sich psychisch mit dem Tod des Ouri Jallow beschäftigt habe, da er durch seine Tätigkeit und die Veröffentlichungen mitbekam, dass der Tod des Asylbewerbers Ouri Jallow noch immer viele Fragen aufwerfe.

In einem weiteren Schreiben von Rechtsanwalt R. stellte der Beschuldigte N. klar, dass er keinerlei Hinweise oder gar konkrete Verdachtsmomente gegen den ehemaligen Polizeibeamten Sch. vom Polizeirevier Dessau habe, dass sich dieser in irgendeiner Art und Weise hinsichtlich des in der Arrestzelle des Polizeireviers Dessau verstorbenen Ouri Jallow einer strafbaren Handlung oder eines Dienstvergehens schuldig gemacht habe.

Der Polizeibeamte Sch. sei Herrn N. seit Jahren bekannt, da dieser des Öfteren während seiner dienstlichen Tätigkeit als Zeuge in Strafprozessen auftrat, an Vorführungen mitwirkte etc. Herr N. war seit 1997 als Justizwachmeister im Bezirk

des Landgerichts Dessau-Roßlau tätig. Im sogenannten „Ouri Jallow Prozess“ sei er an vielen Prozesstagen im Landgericht anwesend gewesen. Dadurch habe er viele Informationen erhalten, die ihn auch nach seinem Dienstschluss weiter beschäftigt haben. In dieser Zeit habe er nach Dienstschluss, vor allem in den Abendstunden, erheblich Alkohol getrunken.

Anstoß zu den Behauptungen sei nicht die Person des Herrn Sch., sondern eine polizeiliche Maßnahme gewesen, die den Beschuldigten N. selbst betraf, an der der Polizeibeamte Sch. jedoch überhaupt nicht beteiligt war.

Nach exzessivem Alkoholkonsum und angekündigten Suizidabsichten sei er in das psychiatrische St. Joseph Krankenhaus in Dessau eingewiesen worden. Dortige Untersuchungen habe er verweigert. Im weiteren Verlauf sei er am Bett fixiert worden, blieb bei heller Beleuchtung im Korridor des Krankenhauses stehen, wobei ihm durch den Kopf ging, dass er sich in einer ähnlichen Situation befinden würde, wie Ouri Jallow. Dieses, sei Anlass gewesen, sich mit den Geschehnissen im Verwahrraum des Polizeireviers Dessau gedanklich noch stärker zu befassen, zumal sich Herr N. nicht habe vorstellen können, dass der gefesselte Ouri Jallow die Matratze selbst entzündet haben könnte. Nach ca. ein dreiviertel Jahr Abstinenz sei er wieder rückfällig geworden. Die getätigten Anrufe seien nach erheblichem Alkoholkonsum erfolgt.

Allein aus dem Wissen, dass der Polizeibeamte Sch. zum Zeitpunkt des Brandes auch Dienst gehabt haben soll und seines Wissens, dass dieser als ehemaliger Berufsfeuerwehrmann besondere Kenntnisse von Bränden habe, schlussfolgerte der Beschuldigte ohne jeglichen konkreten Bezug, dass Herr Sch. möglicherweise als ein Täter in Frage kommen könnte, wenn auszuschließen wäre, dass Ouri Jallow den Brand nicht selbst entzündet habe.

Im Rahmen seiner richterlichen Vernehmung vor dem Amtsgericht Dessau-Roßlau am 02.12.2014 führte der Beschuldigte N. aus, er habe Kenntnis davon gehabt, dass der Polizeibeamte Sch. bei der Berufsfeuerwehr war und habe es für wichtig gehalten, dass diese Information auch zu dem anhängigen Ermittlungsverfahren gelangt. Er habe sich zu diesem Zweck zunächst zur Polizei begeben, war allerdings in alkoholisiertem Zustand. Aufgrund dessen habe man dort auch die Information nicht entgegen genommen. Er habe in der Hoffnung, dass die Information zumindest dann Berücksichtigung befindet, wenn diese der Nebenklagevertreterin bekannt sei,

selbst recherchiert und die Telefonnummer der Nebenklagevertreterin, Rechtsanwältin Heinecke, ermittelt, sie dann angerufen und ihr diese Information mitgeteilt. Sie habe dies hoch interessant gefunden. Er habe auch heute keinerlei Kenntnis darüber, dass Herr Sch. mit dem Ausbruch des Feuers etwas zu tun gehabt habe.

Am 09.12.2014 fügte er seiner richterlichen Aussage noch hinzu, dass er im Anschluss an die richterliche Vernehmung im Internet bei der Seite der „Junge Welt“ recherchiert und dort gelesen habe, dass gegen einen Justizbeamten ein Disziplinarverfahren geführt werde, der bei der Polizei eine Information in Sachen Ouri Jallow habe abgeben wollen. Sein Name werde in dem Artikel nicht genannt. In dem Artikel werde ebenfalls erwähnt, dass diese Information von Rechtsanwältin Heinecke stamme.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass die Äußerungen Herrn N.s keine belastbaren Anknüpfungstatsachen für eine mögliche Tatbeteiligung des Udo Sch. oder einer anderen Person beinhalten, sondern allenfalls auf exzessiven Alkoholkonsum in Kombination mit psychischen Belastungssituationen und Einsamkeit beruhen. Anhaltspunkte für eine Beeinflussung des Herrn N. durch das Landgericht oder die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau sind nicht erkennbar.

IV.

Hinweise der Journalistin Margot O. (J., N., E. und Birko S.)

Sowohl der Presseartikel der Dessauer Journalistin Margot O. in "Der Tagesspiegel" vom 08. Januar 2011 als auch die in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Informationsquellen weisen - außer den hinlänglich bekannten Hypothesen - keine belastbaren Anknüpfungstatsachen für eine Tatbeteiligung Dritter an dem Tod von Ouri Jallow auf.

Sachverhalt

Aufgrund von Hinweisen der Dessauer Journalistin Margot O. wurde der Bundesanwaltschaft im April 2013 bekannt, dass sich ihr ein Informant dahin gehend anvertraut habe, dass Ouri Jallow bereits tot gewesen sei, als das Feuer in der Gewahrsamszelle durch einen bislang Unbekannten gelegt worden sei.

Danach habe dem Informanten ein Polizist aus Dessau mitgeteilt, dass er von einer Frau ins Vertrauen gezogen worden sei, die wisse, wie das Feuer in der Dessauer Gewahrsamszelle entstanden sei. Ein als „Nazi“ bekannter Polizist habe den Brand gelegt (als Ouri Jallow bereits tot gewesen sei), weil er vom Revier telefonisch darum gebeten worden sei. Am Tattag habe dieser Polizist keinen Dienst im Polizeirevier Wolfgangstraße in Dessau gehabt. Er sei von außen in den Gewahrsamsbereich gekommen und sofort nach der Tat geflohen. Das Polizeirevier habe fünf Eingänge. Mindestens einer sei schon außen über eine Zahlenkombination zu öffnen. Danach sei der Mann vom Revierleiter aus dem Verkehr gezogen und später von der Polizeispitze nach Wittenberg versetzt worden. Dort habe er eine neue Identität erhalten. Der Informant habe auch ein Foto bei sich gehabt, auf dem der Täter zu sehen gewesen sei. Nach dessen Informationen habe der mutmaßliche Täter es der Frau im Bett erzählt. Später habe sie sich dem Polizeibeamten anvertraut, der ihn dann aufgesucht habe.

Mit Schreiben vom 19. 9. 2013 berichtete die Journalistin ergänzend, dass nunmehr ein Treffen mit dem Informanten auf Initiative eines Dessauer Privatdetektives J. zustande gekommen sei. Der Informant verdächtige danach einen ehemaligen SEK Beamten aus Dessau. Sein Name sei Birko S.. Früher habe dieser einen anderen Namen gehabt. Er sei vor Jahren zunächst zum Hundeführer degradiert worden und später aus dem Dienst entlassen worden. Zur Bestätigung seiner Ausführungen übergab der Informant ein Bild des Verdächtigen.

Am 28.10.2013 wurde der Zeuge J. staatsanwaltschaftlich vernommen. Im Rahmen dieser Vernehmung erklärte der Zeuge, er sei von Daniel N. angesprochen worden, der wiederum den Informanten Conny E. kenne. Anlässlich eines Treffens in einer Gaststätte habe der Zeuge E. den o.g. Sachverhalt (ohne Hinweise auf eine rechtsradikale Gesinnung des S.) dargelegt und ein 15 seitiges Schreiben übergeben. Ebenso habe Herr E. erklärt, dass er schon viele Strafanzeigen erstattet habe. Die Staatsanwaltschaft Dessau glaube ihm aber nicht und stelle alles ein. Für den Zeugen J. völlig überraschend habe Herr E. ihm ein Foto gezeigt und behauptet, "das ist der Polizist, der Ouri Jallow verbrannt hat". Der Polizist führe jetzt den Namen Birko S.. Dieser habe ein Verhältnis mit der Exfrau des Herrn E.. Dieser wiederum habe er seine Täterschaft gestanden.

Der Zeuge J. sei daraufhin zunächst mit Frau Nadine S. von der Initiative in Gedenken an Ouri Jallow und anschließend mit der Journalistin O. in Kontakt getreten. Mit der Journalistin habe sich der Zeuge J. mit Conny E. zu einem weiteren Gespräch getroffen, in dessen Verlauf aber nunmehr der Zeuge E. leugnete, zuvor von einer Täterschaft des Birko S. gesprochen zu haben. Herr E. soll aber noch mit Blick auf die beiden angeklagten Polizeibeamten geäußert haben, dass diese ganz ruhig sein könnten, es wären zwei andere Polizisten gewesen. Ihm - dem Zeugen J. - sei die Angelegenheit danach so abstrus vorgekommen, dass er sie weder selbst weiter verfolgt noch sein Wissen der Justiz offenbart habe. Er selbst habe aber noch bei dem Gespräch hypothetisch in den Raum gestellt, dass ein Polizist den anderen angerufen haben könnte, der dann möglicherweise aus Zorn über den Angriff auf deutsche Frauen aktiv geworden sei. Möglicherweise habe sogar er selbst dadurch die Basis für die Annahme geschaffen, dass sich eine rechtsradikale Gesinnung bahngebrochen haben könne.

In seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 20.10.2013 erklärte der Zeuge Daniel N., dass er Herrn E. seit mehreren Jahren kenne. Herr E. habe sich zwei Jahre zuvor von seiner Frau getrennt. Diese habe über ein Hundetraining dort einen neuen Partner kennengelernt und ihn daraufhin verlassen. Herr E. sei mit dieser Situation nicht fertig geworden. Der Zeuge N. habe Herrn E. wegen seiner Eheprobleme an den Zeugen J. verwiesen, weil er sich davon Hilfe für Herrn E. versprach. Über Herrn J. sei der Zeuge N. Anfang des Jahres zu einem gemeinsamen Gespräch mit Herrn E. in einem Gasthaus in Dessau gebeten worden. Herr E. habe in diesem Gespräch davon berichtet, dass der Ausbilder auf dem Hundeplatz ein ehemaliger Polizeibeamter sei. Er vermutete, dass er selbst wegen dieses Mannes bei Gericht nicht zum Zuge käme. Alle mit seinen Sachen befassten Richter in Wittenberg und Magdeburg seien nur gegen ihn. Herr E. habe diesen Mann in seinem früheren Haus angetroffen. Insbesondere ging es Herrn E. darum, dass dieser Mann an allem die Schuld trage was ihm widerfahren sei. Abschließend bekundete der Zeuge N., dass in seinem Freundeskreis bekannt sei, dass Herr E. ein Drogenproblem habe.

Auf Grundlage (auch) dieses Sachverhaltes hat die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau den ursprünglichen Prüfvorgang in ein qualifiziertes UJs-Verfahren gegen

Unbekannt wegen Verdachts des Mordes überführt. In einem weiteren Schritt wurde die Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen, Notizen, Terminkalender, weiteren Schriftstücken sowie Datenträgern, Festplatten, Speicherkarten und Computern im Zusammenhang mit den Vorgängen betreffend Ouri Jallow und Birko S. bei Conny E. bei dem Amtsgericht Dessau-Roßlau beantragt.

In seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 5. Dezember 2013 erklärte der Zeuge E., dass der Zeuge N. die Verbindung zu Herrn J. geschaffen habe. Dabei sei es ihm selbst insbesondere um die bestehenden ehelichen Probleme gegangen. Herr S. habe seinerzeit ein Verhältnis mit der Ehefrau des Zeugen E. begonnen. Herr S. habe auf seine damalige Ehefrau dergestalt eingewirkt, dass der Zeuge E. alles verloren habe. Im Rahmen seiner Versuche, sich über Herrn S. zu informieren, sei er auf eine Polizeibeamtin gestoßen, die wohl an der Hundeschule tätig gewesen sei. Dabei habe er erfahren, dass sowohl Herr S. als auch ein weiterer Ausbilder Ehen auseinander gebracht haben soll. Gegenüber Herrn J. habe der Zeuge E. lediglich geäußert, "vielleicht habe der das auch mit Ouri Jallow gemacht, was er aber nicht wisse". Diese Äußerung habe er deswegen gemacht, weil er sich nicht habe vorstellen können, dass ein Polizeibeamter sich im Privaten so vieles herausnehmen könne. Außerdem habe er den Zeugen J. gefragt, ob S. in einem Zeugenschutzprogramm sei, aus dem heraus er die Möglichkeit habe, sich so zu verhalten. Im weiteren Verlauf habe Herr J. berichtet, dass er von einer Berliner Initiative beauftragt worden sei, zur Wahrheitsfindung um den Tod von Ouri Jallow beizutragen. Wenn das gelänge, würden ihm so viele finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, dass er auch dem Zeugen E. bei dessen privaten Problemen werde helfen können. Der Zeuge E. gibt an, dass er gegenüber dem Zeugen J. zu keiner Zeit geäußert habe, seine geschiedene Ehefrau habe ihm berichtet, Herr S. habe ihr gestanden, Ouri Jallow getötet zu haben. Auch bei dem späteren Zusammentreffen mit Herrn J. und der Journalistin habe ihm Herr J. diese Aussage vorgehalten. Auch zu diesem Zeitpunkt habe der Zeuge E. entgegnet, dass er sowas nie zu ihm gesagt habe. Am 05.12.2013 erfolgte zeitgleich die Durchsuchung der Wohnung des Zeugen E.. Die anschließende Auswertung der beschlagnahmte Computer und Datenträger durch den Sachverständigen Jörg M. führte zu keinen weiteren Erkenntnissen bzgl. der Todesumstände des Ouri Jallow.

Angesichts sich bereits im Tatsächlichen widersprechenden Angaben zeigt sich unter keinen Umständen ein belastbarer Anfangsverdacht hinsichtlich einer Beteiligung des Birko S. an dem Brand in der Gewahrsamszelle Nr. 5, der weitere kriminalistische Ermittlungen rechtfertigen würde.

Zu diesem Ergebnis kam letztlich auch der Generalbundesanwalt mit Blick auf den dem dortigen Vorgang 2 ARP 58/13-5 zugrundeliegenden Sachverhalts. Diesem Vorgang lag nach dortigen Ausführungen ein Hinweis der Journalistin Margot O. vom 11. April 2013 zugrunde, wonach ein Informant, der frühere Ehemann der angeblichen Quelle, den Hinweis erteilt habe, dass Ouri Jallow bereits vor Ausbruch des Feuers in seinem Gewahrsamsraum tot gewesen sei und das Feuer von einem SEK-Beamten aus Dessau, der sich im rechtsradikalen Umfeld bewege, gelegt worden sei. um den Vorfall zu verdecken. Ungeachtet dessen, dass sich Rußspuren im Körper des Jallow befanden, weshalb er im Zeitpunkt des Ausbruchs des Feuers nicht tot gewesen sein kann, handelt es sich bei dem Hinweis um reine Spekulationen ohne Tatsachengrundlage. Der Vorgang ist deshalb an die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg abgegeben und anschließend bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet worden. Die dort durchgeführten Ermittlungen einschließlich einer Hausdurchsuchung bei einem von Frau O. benannten Zeugen haben nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau den Verdacht, das Feuer sei vorsätzlich gelegt worden, nicht erhärtet. Vielmehr spreche der Verfahrensstand dafür, dass es sich bei der von der Journalistin O. weitergegebenen Äußerung um ein Missverständnis vor dem Hintergrund von Ehestreitigkeiten gehandelt habe.

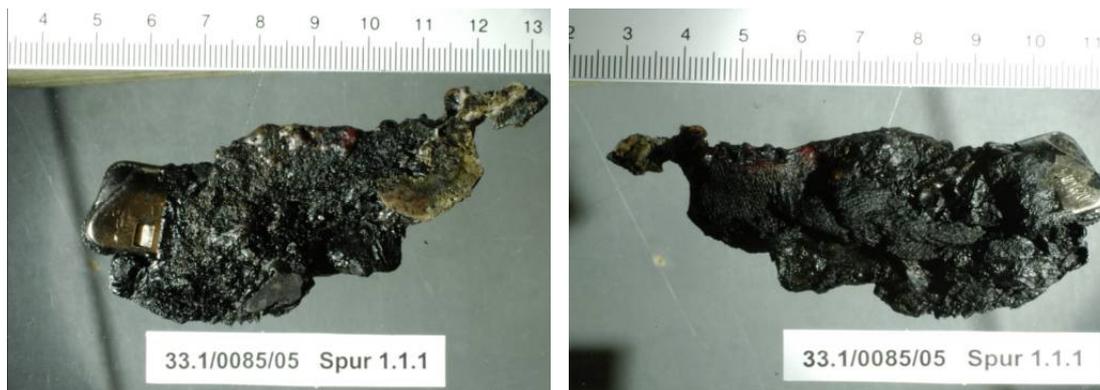
V. Überprüfung der weiteren Gutachten

Nachfolgende Gutachten wurden durch die „Initiative in Gedenken an Ouri Jallow e.V.“ am 27.10.2015 im Rahmen einer Pressemitteilung mit dem Hinweis eingebracht, die Hypothese der Staatsanwaltschaft zur Selbstentzündung sei widerlegt.

Gutachten „Science Evidence in the fatal fire of Mr Ouri Jallow“ vom 15.06.2015, Mr. Iain P.

Zu Beginn seines Gutachtens weist der Gutachter P. darauf hin, dass Interpretationen und Schlussfolgerungen von den ihm (durch die Initiative) zur Verfügung gestellten Informationen abhängen. Sollten sich diese ändern, könne es erforderlich werden, die vorliegenden Interpretationen und Schlussfolgerungen zu ändern. Bereits aus dem Anhang zum Gutachten selbst wird deutlich, dass dem Gutachter P. nicht alle Unterlagen bzw. Vernehmungsprotokolle der am 07. Januar 2005 unmittelbar zu den im Brandgeschehen agierenden Personen vorgelegen haben.

Diese selektive Bereitstellung von Beweismitteln führt im Gutachten zu Verzerrungen der Feststellungen. Unter Ziff. 18 des Gutachtens führt Iain P. zum Beispiel aus, dass er bei einer eingehenden Untersuchung des Brandortes erwarten würde, dass in Anbetracht der Größe und des noch verbleibenden roten Kunststoffes das Feuerzeug bei der Entnahme von Asservat 1.1 hätte festgestellt werden müssen. Dem Gutachter lag hierzu nur ein Schwarzweiß Foto des Feuerzeuges vor. Mithin konnte er nicht erkennen, dass das Feuerzeug in Wirklichkeit - wie auf den nachfolgenden Bildern gut sichtbar - fast in Gänze schwarz verkohlt gewesen ist und lediglich an einer winzigen Stelle des ca. 8 cm langen Feuerzeugfragmentes der ursprünglich rote Kunststoff noch zu erkennen gewesen ist (s.o.).



Dadurch ist auch erklärlich, dass das Feuerzeug in dem Brandschutt nicht zwingend auffallen musste, weil es optisch dem Konglomerat unterschiedlich brandgeschädigter Textil- und Matratzenreste glich, weshalb auch die unter Ziffer 19 des Gutachtens getätigte Schlussfolgerung unzutreffend ist.

Ebenso gehen die unter Ziffer 20 - 22 des Gutachtens angestellten Thesen des Gutachters zum Lageort des Feuerzeuges und darauf befindlicher DNA und Faserspuren fehl, weil ihm - wie aus Ziffer 22 des Gutachtens ersichtlich - die dazu benötigten Unterlagen nicht vorgelegen haben, sondern diese durch mündliche und unvollständige Angaben der „Initiative in Gedenken an Ouri Jallow e.V.“ ersetzt worden sind.

Bis heute ist es unklar geblieben, wo genau sich das Feuerzeug während des Brandgeschehens befunden hat. Es ist naheliegend, dass es sich irgendwo unter dem Körper Ouri Jallows befunden haben muss und im Weg der Materialsicherung in die Brandschutttüte gelangt ist.

Es ist zwischenzeitlich belegt, dass durch die zahlreichen Untersuchungen der einzelnen zu begutachtenden Objekte Verunreinigungen der Spuren entstanden sein können, die sich bei den vorgefundenen Faserspuren durchaus fortgesetzt haben können. Möglicherweise stammen die gefundenen aufgelagerten und unbeschädigten Faserspuren (unversehrte farblose oder hellgraublau Polyesterfasern) auch von Dr. Hi., der seinerseits eingeräumt hatte, er habe das Material ohne Handschuhe untersucht, weil damals eine spätere DNA Untersuchung des Materials nicht absehbar gewesen sei.

Unter Ziff. 29, 30 des Gutachtens führt der Gutachter P. aus, dass bekannt sei, dass sich feuerhemmende Mittel mit der Zeit abbauen würden und dies der Grund dafür

sein könne, dass in den Versuchen Dr. R. ein Fehlen von Flammenhemmern festzustellen gewesen sei.

Er bezieht sich offenbar auf das Gutachten von Dr. Joachim R. vom 07.03.2014, wonach verschiedene bisher in den Tests verwendete Matratzentypen untereinander und mit den Resten aus dem Brandschutt verglichen wurden und dabei festgestellt werden konnte, dass die Matratze mit grauem Bezug deutlich besser abbrannte als die anderen Vergleichsstücke.

Dies aber ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass sich die in der Zelle 5 am 07. Januar 2005 befindliche Matratze aufgrund ihres unbekanntes Alters und dem daraus resultierenden Zustand möglicherweise wegen fehlender oder nachlassender feuerhemmender Funktionalität im Brandverhalten völlig anders verhalten hat, als andere Matratzen, die später bei den verschiedenen Brandversuchen zum Einsatz kamen.

Aus Ziff. 49 des Gutachtens wird deutlich, dass dem Gutachter keine Erkenntnisse hinsichtlich der durchgeführten Bewegungsversuche vorgelegen haben. Anderenfalls hätte er gewußt, dass im Radius von rund 30 cm auf der Matratze Bewegungsspielraum für Ouri Jallow bestanden hat. Deshalb kommt der Gutachter im weiteren Verlauf seiner Prüfung zu der Frage, inwieweit es Ouri Jallow überhaupt möglich gewesen ist, die Matratze zu eröffnen und anzuzünden (vgl. Ziff. 50 a.E.). Da aber gerade der vor dem Brand erfolgte Grad der Zerstörung der Matratze unbekannt ist und eben auch deutlich größer hat ausfallen können als die Öffnung der Oberfläche von 6-8 cm in den Versuchen des IdF, ist es aber gerade auch möglich, dass das durch Ouri Jallow verursachte Feuer von Anfang an größer abbrannte - möglicherweise auch begünstigt durch reduzierte oder fehlende Flammenhemmer - als in den damaligen Versuchen des IdF.

Die weiteren Schlussfolgerungen hinsichtlich der Brandbeschleuniger basieren allesamt auf dieser verzerrten Informationslage. Auch der Schluss, dass nicht alle Brandbeschleuniger nachweisbar sind und deren fehlender Nachweis nicht das Fehlen des Brandbeschleunigers bedeute, führt nicht weiter. Ebenso kann dies nämlich auch bedeuten, dass es schlichtweg keinen Brandbeschleuniger gegeben hat.

Gutachten „Report of Medicolegal Opinion on the Death of Ouri Jallow“ vom 23.10.2015, Mr. Alfredo E. W.

Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten trotz der ihm nur sehr selektiv zur Verfügung gestellten Unterlagen zu einem Ergebnis, welches den Untersuchungsergebnissen der vorangegangenen medizinischen Untersuchungen im Ergebnis nicht widerspricht. Insbesondere stellt der Gutachter fest, dass die Aufnahme der Zunge, des Mundrachenraums und der geöffneten Speiseröhre fortlaufende Merkmale einer Verbrennungsverletzung bei Einatmung in Form einer Rötung der Zungenoberfläche, des Mundrachenraums und des Kehlkopfeingangs mit einer abrupten Grenzlinie im oberen Mundrachenraum aufweist, wie sie bei Einatmen von heißen Gasen bei einem Brand eintreten kann. Darüber hinaus befinden sich Rußflecken auf der Oberseite der Zunge. Im Ergebnis kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass Ouri Jallow im Zeitpunkt des Brandausbruchs am Leben war und heiße Rauchgase eingeatmet hat. Zu der Frage nach der festgestellten Nasenbeinfraktur führt der Gutachter aus, dass er nicht in der Lage sei, eine abschließende Bewertung abzugeben, allerdings eine postmortale Verletzung nicht ausgeschlossen werden könne.

Hinsichtlich der Todesart selbst vermochte sich der Gutachter jedoch nicht festzulegen, er erklärte jedoch, dass der Umfang der Verbrennungen des Körpers nicht außerhalb dessen liege, was man bei Feuertoden ohne Brandbeschleuniger erwarten würde, allerdings würde man den Folgen bei einem solchen Szenario häufiger bei Bränden in Gebäuden/Wohnhäusern begegnen. Die pathologischen Merkmale der Brandverletzungen selbst können bei der Bestimmung, ob ein Beschleuniger verwendet wurde oder nicht, nicht abschließend zur Klärung beitragen. Lediglich die Schwere der Brandverletzungen im Zusammenspiel mit der kurzen Zeit des Brandes und der Nicht-Feststellung von COHb (für Kohlenmonoxid) und CN (Cyanide) weise auf ein Flash-Fire artiges Brandgeschehen hin und lasse die Möglichkeit zu, dass ein Beschleuniger verwendet wurde..

Die weiteren Ausführungen zu den Ergebnissen von Iain P. basieren auf der fehlerhaften Annahme des relativ unbeschädigten Feuerzeuges (s.o.) und den unvollständigen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Gutachten „Forensic Toxicology Report concerning the death of Ouri Jallow“ vom 18.06.2015, Mr. Michael S.

In dem Gutachten, welches die bis dahin angestellten toxikologischen Untersuchungsergebnisse zum Prüfungsgegenstand hatte, wird festgestellt, dass alle dabei angewandten Untersuchungsmethoden Standardmethoden für derartige Untersuchungen gewesen sind. Folgerichtig stellt der Gutachter im Weiteren fest, dass Ouri Jallow nur wenig Kohlenmonoxid eingeatmet hat, was auf einen raschen Todeseintritt hinweise. Dies steht mit den vorliegenden rechtsmedizinischen Untersuchungsergebnissen zur wahrscheinlichsten Todesursache im Einklang. Die weitere Untersuchung, ob eine andere Todesursache - z.B. ein Herztod durch Drogeneinnahme oder durch polizeiliche Einwirkungen - eingetreten sein kann, hält der Gutachter angesichts des Zustands des Leichnams und dem fraglichen Vorliegen weiterer Beweise für nicht leistbar.

Letztlich stehen die insoweit gewonnenen Erkenntnisse nicht im Widerspruch zu den vorangegangenen rechtsmedizinischen-toxikologischen Untersuchungsergebnissen.

Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 22.12.2016, Sachverständiger: Leitender Fachexperte Dr. Kurt Z.

Der Sachverständige Dr. Kurt Z. hat nach Durchführung eines Brandversuchs am 18.08.2016 in Bad Schmiedeberg unter dem Datum des 22.12.2016 sein abschließendes Gutachten erstattet.

Er hat dabei unter Ziff. 7 ff. des Gutachtens die Resultate des Brandversuchs zusammengefasst: Hinsichtlich des aus der Gewahrsamszelle stammenden Feuerzeugs sei davon auszugehen, dass sich das Feuerzeug in der Gewahrsamszelle nicht im Vollbrandbereich oder auf der Matratze befunden haben kann. Aufgrund des Zustandes müsste es sich nach Auffassung des Gutachters im Bereich unmittelbar neben der Matratze befunden haben. Die Brandhitze könnte dann bewirkt haben, dass es undicht wurde und die austretenden leicht entzündlichen Dämpfe den Teilabbrand des Feuerzeuges verursachten. Im Brandversuch vom 18.08.2016 blieben etwa 23 Prozent der Matratze erhalten, wenn auch eine thermisch starke Belastung festzustellen war. Die Differenz zwischen dem Endzustand in der Arrestzelle, dem vollständigen Abbrand der Matratze und dem

Endzustand beim Brandversuch sei zu diskutieren. Die beim Brandversuch erreichten Temperaturen im Bereich des sitzenden oder liegenden Dummies reichten in den ersten Minuten für einen Inhalationsschock nicht aus. Deshalb seien drei alternative Hypothesen zum Geschehen in der Gewahrsamszelle zu stellen, wobei die Hypothese des Einsatzes eines Brandbeschleunigers, wie bereits im Vorgutachten ausgeführt, ausgeschlossen werden könne.

Zusammenfassend konnten aus gutachterlicher Sicht die offenen Fragen zum Brandablauf nur teilweise geklärt werden. Nach gutachterlicher Einschätzung konnte eine Inbrandsetzung der Matratze durch Ouri Jallow selbst nicht widerlegt, aber auch nicht bestätigt werden. Aus wissenschaftlicher Sicht sei zwar auch der Einsatz eines Brandbeschleunigers in der Zelle oder das Zünden der Matratze an mehreren Stellen aufgrund des Brandversuchsergebnisses nicht grundsätzlich auszuschließen, jedoch sei die Ausschließbarkeit des Einsatzes einer größeren Menge von Brandbeschleunigern zu konstatieren. Allenfalls wäre der Einsatz einer geringen Menge einer flüchtigen und leicht brennbaren Flüssigkeit möglich, die dann auch einen inhalativen Hitzeschock als Möglichkeit zuließe.

Untersuchungsbericht des Büros für Brandschutz Pr. & Partner, Bergisch Gladbach, Sachverständige Thorsten Pr. und Korbinian P. vom 21.10.2016:

Auch die Sachverständigen Pr. und P. haben sich kritisch mit den Vorgutachten auseinandergesetzt und den Brandversuch am 18.08.2016 federführend begleitet. Ergänzend zu der im Kern gleichen Kritik des Sachverständigen Dr. Z. haben diese Sachverständigen darauf hingewiesen, dass aus dem Gutachten Sm. nicht ersichtlich sei, ob die dort beschafften Matratzen mit den Matratzen aus dem Gewahrsamsraum vergleichbar waren. Dies sei insbesondere deshalb von Bedeutung, da nach dem britischen Standard der Matratzenfüllstoff das Kriterium „Non flammable“ erfülle und somit mit dem Füllstoff der Matratze in der Brandzelle nicht vergleichbar sei.

Nach Durchführung des Brandversuches führen die Sachverständigen Pr. und P. aus, dass die vorhandenen und ermittelten Werte aus den vorliegenden Berichten und Gutachten nicht angezweifelt werden sollen, dass jedoch der Brandverlauf anhand der Zeugenaussagen und der Akten „nicht übereinander zu bringen“ sei. Es werde im Ergebnis empfohlen für eine eindeutige Bewertung nach den

wissenschaftlichen Standards den Brandversuch mindestens einmal, falls im Ergebnis stark abweichend zweimal, zu wiederholen.

Soweit sich die Brandsachverständigen, insoweit über ihren Untersuchungsauftrag hinausgehend, sowohl zu rechtsmedizinischen Fragen geäußert und darüber hinaus die Hypothese einer Brandlegung durch geringe Mengen Feuerzeugbenzins aufgestellt haben, wird auf die nachfolgende Erörterung der rechtsmedizinischen Gutachten verwiesen. Darüber hinaus im Gutachten aufgeworfene Fragestellungen werden durch die Ausführungen des erörterten Urteils, die rechtsmedizinischen Sachverständigen und den Sachverständigen Dr. Z. beantwortet, der sich insbesondere, wie ausgeführt zur Position des Feuerzeugs geäußert hat.

Auswertung der Rechtsmedizinischen Gutachten:

Angesichts der durch die Nebenklage geäußerten Zweifel an den rechtsmedizinischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin Halle vom 10. Januar 2005 sind bereits im Rahmen des ersten Ermittlungsverfahrens die rechtsmedizinischen Sachverständigen Prof. Dr. Hansjürgen Br., Direktor des Instituts für forensische Medizin im Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main, Prof. Dr. Michael B., Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und Prof. Dr. G. Ka., ehemaliger Leiter des Instituts für forensische Toxikologie am Zentrum der Rechtsmedizin des Klinikums der Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt/Main als Sachverständige mit dieser Sache befasst worden. Bereits im Rahmen der gerichtlichen Hauptverhandlung in der Strafsache Andreas Sch. vor dem Landgericht Magdeburg haben die Sachverständigen im Kernbereich übereinstimmend dargelegt, dass Ouri Jallow bei Brandausbruch gelebt haben muss, dass der Tod nach Brandausbruch jedoch sehr rasch eingetreten sein muss. Die Entstehung der Befunde sei nur dann plausibel, wenn sich Ouri Jallow aufrichten konnte, so dass er mit den Atemöffnungen über den Brandherd gelangen konnte. Bereits in der gerichtlichen Hauptverhandlung wurde auch darauf hingewiesen, dass angesichts der schweren Berausung durch Alkohol und Kokain sowohl das Denkvermögen als auch die Wahrnehmungsfähigkeit für Außenreize, gleich welcher Art, beeinträchtigt gewesen sein muss, wobei das Ausmaß der Einschränkung für

einen bestimmten Zeitpunkt im Nachhinein nur schwer bis gar nicht abgeschätzt werden könne.

Die im Rahmen des vorliegenden weiteren Ermittlungsverfahrens erlangten Erkenntnisse wurden den Sachverständigen zugänglich gemacht, worauf die Sachverständigen Prof. Dr. B. und Prof. Dr. Ka. am 24.02.2015 ein gemeinsames forensisch-toxikologisches und rechtsmedizinisches Gutachten erstattet haben.

In diesem bekräftigen beide ihre Aussagen, dass Ouri Jallow bei Brandausbruch gelebt haben muss. Dies sei durch die makroskopischen Befunde der Rußaspiration und des Rußverschluckens sowie die histologischen Befunde an den Atemwegen, die auf eine inhalative Hitzeschädigung hinweisen, belegt. Auch die chemisch-toxikologischen Untersuchungen an den Leichenasservaten und den Bekleidungsresten hätten keinerlei Hinweise auf Brandbeschleuniger ergeben. Im Ergebnis dieses Gutachtens empfahlen die Sachverständigen erneut weitere Brandversuche, was letztlich in der Auftragserteilung zum Brandversuch vom 08.08.2016 berücksichtigt worden ist.

Im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme vom 11. Januar 2016 haben der Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Prof. Dr. L., und der Obduzent, Oberarzt Dr. St., nochmals das Vorhandensein von Ruß in der Luftröhre sowie den Luftröhrenaufzweigungen bekräftigt und darauf verwiesen, dass es durch die Technologie der Vorbereitung der feingeweblichen Untersuchungen durchaus zu einem Befundverlust kommen kann. Der negative histologische Befund und das Vorhandensein von Rußschlieren und von Ruß durchsetztem Schleim im makroskopischen Befund seien vereinbar.

Soweit zuvor eine fehlerhafte Bezeichnung von Sektionsfotos durch die Nebenkläger kritisiert worden ist, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Das Universitätsklinikum Halle übersandte in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 26.06.2015² neben einer Auflistung dort noch vorhandener Asservate eine CD mit 35 Bilddateien zur Sektion Ouri Jallows. Mit Schriftsatz vom 30.09.2015³ bat Rechtsanwältin Heinecke neben weiteren Fragen zu den Bildern und den Asservaten um Aufklärung betreffend der in dem Sonderheft III „Rechtsmedizinisches Gutachten“ enthaltenen Lichtbilder

² Bd. III Bl. 120 ff. d.A. 160 Js 18817/17

³ Bd. III Bl. 164 ff. d.A. 160 Js 18817/17

Nr. 17 und 20⁴, die nach ihrer Auffassung falsch beschriftet worden seien. Bild Nr. 17 weist den Text „Aufnahme der Zunge, des Kehlkopfes und der Luftröhre“ auf, Bild 20 ist mit „Aufnahme weiterer augenscheinlicher Rußablagerungen in der Luftröhre“ betitelt.

Tatsächlich aber würden beide Fotos entgegen der Bildunterschrift nicht die Luftröhre sondern vielmehr einen Teil der Speiseröhre darstellen. Wenn es sich nun tatsächlich um Fotos der Speiseröhre handeln würde, gäbe es nach Einschätzung der Nebenklagevertreterin keine Lichtbilder, die belegen würden, dass in der Luftröhre oder in der Lunge Ouri Jallows tatsächlich Ruß vorhanden gewesen sei. Damit sei aber gerade nicht belegt, dass Ouri Jallow bei Brandausbruch noch gelebt habe.

Mit Schreiben vom 11.01.2016⁵ beantwortete das UKH Halle, Institut für Rechtsmedizin die Anfrage. Der angesprochene Sonderband III enthält danach eine Lichtbildmappe des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt vom 18.01.2005, durch KTA G. mit 20 Lichtbildern angefertigt worden ist. Diese Aufnahmen wurden zwar im Sektionssaal gefertigt, die Zusammenstellung der Lichtbildtafel und die Beschriftung erfolgte jedoch allein durch die Polizei ohne Konsultation der Rechtsmedizin.

Festzustellen ist, dass die Beschriftung der Abbildung 17 unrichtig ist. Es sind Zunge, Kehlkopf und Speiseröhre sowie ein Teil der Luftröhre, nämlich der Luftröhreneingang an Kehlkopf zu sehen. Auf Bild 20 ist ein Teil der unteren Speiseröhre mit Rußablagerungen, nicht aber die Luftröhre erkennbar. Insoweit hat sich der Verdacht der Nebenklagevertreterin bestätigt.

Damit steht zwar fest, dass vorliegend zwei Fotos falsch beschriftet worden sind, was im Ergebnis aber gerade nicht zu der Annahme führt, dass Ouri Jallow bei Brandausbruch nicht mehr gelebt hat. Die Falschbezeichnung von zwei Fotos, die anlässlich der Sektion durch einen Polizeibeamten gefertigt und anschließend in einer Lichtbildmappe fehlerhaft bezeichnet werden, führt nicht zur Unrichtigkeit der diversen Sektionsergebnisse, die allesamt zu dem Ergebnis kommen, dass sowohl Luftröhre als auch die Verästelungen der Bronchien erhebliche Hitzeeinwirkungen und Rußablagerungen aufweisen. Schließlich beruhen die Sektionsergebnisse nicht auf den gefertigten Fotos, sondern allein auf die während der Untersuchung selbst gewonnenen unmittelbaren Erkenntnisse.

⁴ SH III Bl. 19, 19 R. d.A. 141 Js 13260/10

⁵ Bd. IV Bl. 42 ff. d.A. 160 Js 18817/17

Das Vorhandensein von Ruß wurde überdies bereits in dem Sektionsprotokoll vom 10.01.2005⁶ in der makroskopischen Beschreibung unter Ziff. 41 und 42 dargestellt als Auflagerung von „Rußschlieren“ auf der geröteten Schleimhaut der Luftröhre und „von Ruß durchsetzten Schleim“ in den größeren peripheren Luftästen.

Damit steht fest, dass die Falschbezeichnung der Fotos keine Bedeutung für die weitere Sachaufklärung hat.

Besprechung vom 01.02.2017 im rechtsmedizinischen Institut Würzburg:

Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau wurde mit sieben der mit dem Verfahren befassten Gutachter (Prof. Dr. Ka., Prof. Dr. Br., Dr. Z., Herr L., Herr Pr., Herr P. und Dr. T.) eine Besprechung im rechtsmedizinischen Institut Würzburg durchgeführt. Hierbei nahm Prof. Dr. Br., der im Auftrag der Nebenkläger die Zweitsektion des Verstorbenen Ouri Jallow durchgeführt hatte, anstelle des erkrankten Prof. Dr. B., an der Besprechung teil.

Als Grundlage der Diskussionen wurden drei Varianten des Geschehensablaufes definiert:

1. Versterben Ouri Jallows vor Ausbruch des Feuers,
2. Eigenhändiges Legen des Feuers mit ungewollten Folgen und
3. Legen des Feuers von fremder Hand.

Im Verlaufe der Besprechung traten gegensätzliche Auffassungen der Rechtsmediziner zur Wertung der in der Zwischenzeit gefertigten Gutachten zu Tage. Aufgrund der durch Prof. Dr. Br. vorgelegten Erkenntnisse hinsichtlich des Auffindens von Rußpartikelablagerungen in bis dato nicht geöffneten Lungenarealen konnte zumindest die erste Variante verneint werden. Prof. Dr. Br. wiederholte seine Begründung in einem gesonderten Schreiben vom 01.02.2017 gegenüber der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau.

In der Folge wurde auch ein Versterben aufgrund eines Herzversagens unter gleichzeitiger Intoxikation mit Cocain und Alkohol diskutiert. Letztlich erklärten die beteiligten Rechtsmediziner auf der Basis des nunmehr erreichten Erkenntnisstands

⁶ SH III Bl. 5. d.A. 141 Js 13260/10

aus ihrer fachlichen Sicht, derzeit keine weiteren der Aufklärung dienlichen Erkenntnisse beitragen zu können.

Im Rahmen der Erörterung wurde mithin Übereinstimmung erzielt, dass ein Versterben vor Ausbruch des Feuers nicht mehr in Betracht komme. Die Sachverständigen Dr. Z. und Pr. verwiesen allerdings darauf, dass gesicherte Aussagen nach wissenschaftlichen Standards erst getroffen werden könnten, wenn das Ergebnis des Brandversuchs durch einen zweiten Versuch bestätigt werde.

Auswertung des Fragebogens:

Angesichts der bei der Besprechung zu Tage getretenen Diskrepanzen hat die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau sodann am 13.02.2017 an die Sachverständigen Prof. Br. und Prof. Ka., Dr. Z. und Dr. T. sowie Dipl.-Ing. Pr. einen von ihr erarbeiteten Fragebogen übersandt. Auf diesem sollte im Ankreuzverfahren, mit der Möglichkeit kurzer Ergänzungen, zu den Fragen des Überlebens des Ouri Jallow nach Brandausbruch, zur Todesursache eines Hitzeschocks und zur Vereinbarkeit eines kurzen Überlebens nach Ausbruch des Feuers mit der Annahme, Ouri Jallow habe das Feuer selbst gelegt, Stellung genommen werden.

Ungeachtet der zweifelhaften Geeignetheit dieser Ermittlungsmethode hat die Beantwortung dieser Fragen und weiterer per Mail gestellter Nachfragen erneut ein uneinheitliches Bild der gutachterlichen Einschätzungen ergeben, wobei, Bezug nehmend auf die Fragestellung, durch die Sachverständigen bereits geklärte Hypothesen nochmals vorgetragen wurden.

In seiner E-Mail vom 28.02.2017 erläuterte Dr. Z., er sehe zurzeit kein erkennbares und erreichbares Ziel für neue Brandversuche.

So haben die Brandsachverständigen Pr. und P. erneut die rechtsmedizinischen Feststellungen in Zweifel gezogen und, obwohl in der Besprechung in Würzburg bereits widerlegt, vorgetragen, die Rußspuren im Körper könnten auch auf die Such- und Löschmaßnahmen (Berührungen, Abklopfen, Bewegen) zurückzuführen sein. (Bl.198 Bd. IV d.A.)

Der Sachverständige Ka. hat ausdrücklich darauf verwiesen, dass er sich lediglich zu den von der Staatsanwaltschaft aufgestellten Hypothesen geäußert habe. (Bl.212 Bd. IV d.A.)

Abschließende gutachterliche rechtsmedizinische Stellungnahme der Sachverständigen Prof. Dr. Br. und Prof. Dr. Ka.:

Unter Berücksichtigung der widerstreitenden gutachterlichen Äußerungen wird bei der abschließenden Beurteilung dem Sachverständigen Prof. Dr. Br. besondere Bedeutung beigemessen, da dieser ausdrücklich durch die Nebenklage mit der Durchführung einer Zweitsektion und der nachfolgenden Gutachtenerstattung beauftragt worden ist.

Prof. Dr. Br. hat noch am Tag der Verfahrensbesprechung in Würzburg am 01.02.2017 die wesentlichen Gesichtspunkte aus rechtsmedizinischer Sicht in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau zusammengefasst. Hierbei hat er festgestellt, dass die bei der ersten Sektion in Halle erhobenen Befunde auch im Zusammenhang mit der von ihm selbst durchgeführten Nachsektion des Leichnams dafür sprechen, dass Ouri Jallow zumindest noch kurze Zeit rußhaltigen Rauch eingeatmet hat. Hierfür sprechen insbesondere die von ihm selbst erhobenen Befunde, wonach nach Aufschneiden eines kleineren Luftröhrenzweiges in dem dort befindlichen Schleim ebenfalls Rußpartikel nachgewiesen wurden. Andere Möglichkeiten, wonach jemand zu Lebzeiten „Rußpartikel“ einatme, die nicht aus einem Rauch stammen, seien im konkreten Zusammenhang nicht ersichtlich. Aufgrund der chemisch-toxikologischen Befunde könne eine Einatmung von Rauchgasen über einen längeren Zeitraum ausgeschlossen werden. Eine Kombination von kurzzeitiger Einatmung von Rauchgasen und aus anderen Gründen kurz danach eingetretenem Tod (z.B. Intoxikation durch Alkohol und Drogen) könne diese Befundkonstellation erklären.

Auf die in dem benannten Fragebogen gestellte Nachfrage stellte Prof. Br. mit Mail vom 18.02.2017 nochmals ausdrücklich klar, dass in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Experimente und den dabei möglichen Temperaturen der Einatemungsluft aus seiner Sicht ein Hitzeschock als Todesursache nicht ausscheide. Er wies in diesem Zusammenhang jedoch auch nochmals darauf hin, dass die Frage

der Vereinbarkeit der Kurzzeitigkeit des Überlebens mit der Annahme der Brandlegung durch Ouri Jallow selbst keine medizinische Frage sei. Der Todeseintritt könne auch aus anderer, nicht natürlicher, Ursache kurz nach Ausbruch des Brandes mit Inhalation weniger Rußpartikel eingetreten sein.

Auf fernmündliche erneute Nachfrage teilte Prof. Dr. Br. dann mit Mail vom 20.02.2017 mit, dass auch noch verschiedene andere Möglichkeiten des Todeseintritts aus rechtsmedizinischer Sicht in Betracht kämen. So sei durchaus bekannt, dass hochgradig Intoxikierte bei zusätzlichen Stresseinwirkungen plötzlich versterben. Als Ursache dafür werde eine Arrhythmie (unregelmäßige Herzschlagfolge) angesehen. Ein solcher Tod trete plötzlich ein, wobei noch Sekunden vorher die Handlungsfähigkeit erhalten sein kann, wobei sich ein solches Szenario nur bedingt auf die hiesige Situation übertragen lasse.

Nach Kenntnis der E-Mail-Korrespondenzen hat der Sachverständige Prof. Dr. Ka. abschließend erklärt, ein drogenindizierter plötzlicher unerwarteter Herztod lasse sich mit den Ergebnissen der toxikologischen und biochemischen Befunde zwanglos vereinbaren. Der Sachverständige Prof. Dr. Ka. hat zwar die konkrete durch die Staatsanwaltschaft gestellte Frage, ob es denkbar sei, dass Ouri Jallow etwa eine Minute vor seinem Tod noch fähig gewesen sein kann, das Feuer selbst zu legen, verneint, jedoch ist bereits nicht ersichtlich, woraus diese Fragestellung resultiert. Diese lässt nämlich außer Acht, dass angesichts der unsicheren Parameter im Umfeld der Entstehung des Feuers von keinem der Sachverständigen eine belastbare Aussage zu erlangen war, welcher Zeitraum zwischen dem Anzünden der Matratze und dem Erreichen des Vollbrandes vergangen ist. Insbesondere bleibt hierbei offen, auf welche beweisbaren Fakten sich die Annahme gründen ließe, dass der Brand erst eine Minute vor dem Todeseintritt entzündet wurde und nicht schon viel früher (siehe die bisherigen Ausführungen der Unterzeichner zur Brandentstehung und zum Brandverlauf).

Darüber hinaus wies der Sachverständige Prof. Dr. Ka. noch auf die sachlich-fachlichen Unrichtigkeiten der im E-Mail-Verkehr abgegebenen Äußerungen der Brandsachverständigen Pr., P. und Dr. T. hin, soweit sich diese zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragen geäußert haben.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Sachverständigen Pr. und P. zwar in ihren Stellungnahmen wiederholt darauf hingewiesen haben, dass nach den Ergebnissen des Brandversuchs bereits 2 Minuten und 35 Sekunden nach der Zündung die Temperatur an der rechten Hand den Grenzwert von 65 Grad Celsius für den Zustand einer Verbrennung 2. Grades überschritten habe, weshalb aus ihrer Sicht Schmerzensschreie erfolgt sein müssten, dass jedoch gleichzeitig das Gutachten unter dem Vorbehalt erstattet wurde, dass aus den Brandresten und Brandspuren vom 07. Januar 2005 nicht zwingend auf einen konkreten Zündort geschlossen werden könne. Die stärkeren Verbrennungen an der rechten Hand und Spuren an den Fliesen könnten ebenso durch Temperaturstauungen zwischen Wand und Person im Verlauf des Brandes entstanden sein. Zudem lässt diese Hypothese die rechtsmedizinischen Darlegungen zur schweren Berauschung und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit für Außenreize außer Betracht.

VI.

Neue Argumente aus der Beschwerdebeurteilung von Rechtsanwältin Heinecke vom 10.01.2018

In der Beschwerdebeurteilung stellt Rechtsanwältin Heinecke voran, dass jede Person, die sich mit den seit Januar 2005 entstandenen Akten ausreichend befasst habe, wisse, dass sich der Anfangsverdacht gegen die Polizeibeamten Udo Sch. und Hans-Ulrich M. richten müsse.

Im Wesentlichen führt sie dazu die bereits erörterte Argumentation hinsichtlich der angeblichen Wahrnehmungen des Zeugen B. zu einer angeblich nicht dokumentierten weiteren Zellenkontrolle um 11:30 Uhr erneut aus. Hierzu sei auf die obigen Ausführungen zu Ziff. 2 verwiesen.

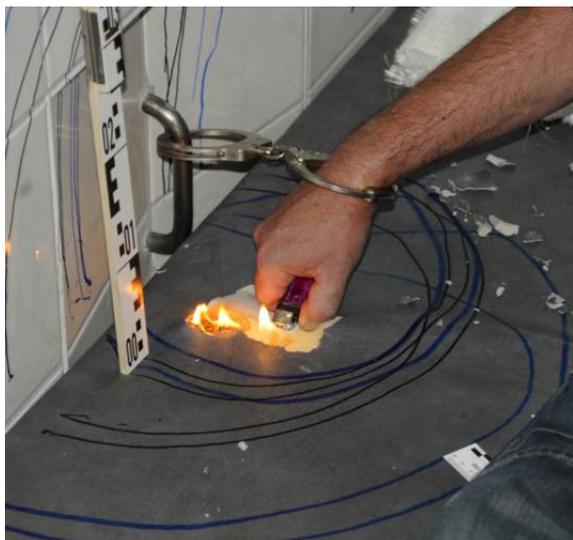
Weiter legt sie dar, dass unter Berücksichtigung des am 7. Januar 2005 von dem Videografen der Tatortgruppe des LKA LSA, Jens W., verbreiteten Gerüchts und den nachfolgenden Falschbehauptungen zum Fundort des Feuerzeugrestes davon ausgegangen werden müsse, dass es seit dem 7.

Januar 2005 von leitender Stelle eine gezielte Desinformation gegeben habe, um die Aufklärung zu verhindern. Es gebe allen Grund, diesen am 7. Januar 2005 erfolgten Weichenstellungen nachzugehen. Denn aufgrund dieser gelungenen Suggestion sei eine frühzeitige Untersuchung des Feuerzeugrestes unterlassen worden. Es habe sich schon im Jahr 2005 beweisen lassen, dass das Asservat 1.1.1. sich nie in der Zelle Nr. 5 befunden hat und dass schon aus diesem Grund die These, Ouri Jallow habe selbst Feuer gelegt, verworfen werden müsse.

Es bleibt festzuhalten, dass es keine von Leitender Stelle gezielte Desinformation gegeben hat. Hierbei handelt es sich um eine reine Spekulation. Die nachfolgenden Argumente zur abgebrochenen Videodokumentation und zum Auffinden des Feuerzeuges sind bereits oben im Detail behandelt worden.

Das Kolloquium von Würzburg habe Erkenntnisse erbracht, die von fast allen Sachverständigen geteilt würden. Trotz der mangelhaften Dokumentation der Rechtsmedizin könne eine nachvollziehbare Arbeitshypothese sein, dass Ouri Jallow bei Ausbruch des Feuers noch gelebt habe, allerdings so kurz, dass nicht angenommen werden könne, dass er in der Minute vor seinem Tod noch in der Lage gewesen wäre, selbst das Feuer zu legen, an dem er dann verstarb. Es sei klar geworden, dass - wenn überhaupt - nur ein oder wenige Atemzüge Rauchgas eingeatmet worden sein können.

Von einer weitgehenden Einigung kann vorliegend keine Rede sein. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen zu der Besprechung vom 01.02.2017 im rechtsmedizinischen Institut Würzburg Bezug genommen. Auch ist es - wie bereits erschöpfend dargestellt - Ouri Jallow sehr wohl möglich gewesen, den Brand in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit mit den vorhandenen Mitteln zu legen und zwar durchaus früher als 1 Minute vor seinem Todeseintritt.



Innerhalb der aufgezeichneten Radien war es Ouri Jallow möglich, die Matratze zu öffnen und anzuzünden. Diese brannte in der Folge selbstständig ohne Zugabe von Brandbeschleunigern weiter. Brandversuch des LKA Sachsen-Anhalt in der Gewahrsamszelle vom 18.06.2012.

Auch wird durch die Brandversuche deutlich, dass Ouri Jallow eine bislang nur annäherungsweise festzustellende Zeit neben dem Brandherd gelegen hat und nicht zwingend über die gesamte Dauer verqualmte Luft oder heiße Brandgase hat einatmen müssen, wie nachfolgende Bilder deutlich zeigen.



Brandversuch 12.05.2006 IdF. Hier gut sichtbar der senkrecht aufsteigende Qualm kurz nach der Zündung der Matratze. Der Kopf des Dummys daneben wird (noch) nicht tangiert.



Gleicher Brandversuch. Versuchslaufzeit nach 2:01 Minuten. Eigenständiger Brand der Matratze ab 0:40 Sekunden. Verqualmung im Deckenbereich mithin bereits nach 1 Minute 21 Sek. deutlich sichtbar, eine Absenkung der Rauchsicht auf Kopfhöhe ist bis dahin nicht erfolgt, eine Ablagerung an den Wänden ist visuell noch nicht darstellbar. Der Alarm wurde in diesem Versuch nach 82 Sekunden ausgelöst.

Auch die Bilder der Gewahrsamszelle vom 07.01.2005 zeigen deutlich, dass sich der aufsteigende schwarze Rauch teils massiv an den Wänden niedergeschlagen hat, jedoch nicht das Niveau erreichte, wo sich Ouri Jallows Kopf in liegender Position auf der Matratze befunden hat.

Als Beispiel dafür soll ein Bildausschnitt der am Geschehenstag vor Ort aufgenommenen Tatortfotos dienen, auf dem scharf abgegrenzt die deutlich oberhalb der Podestebene befindliche Rauchlinie auf den weißen Fliesen zu erkennen ist:



Bei diesem Bild ist zugleich zu beachten, dass sich die Rußschicht rechts neben dem liegenden Körper bis zum Podest hinzieht. Dies dürfte dem Brandverlauf mit der mutmaßlich in diesem Bereich entstandenen Öffnung der Matratze und dem dort liegenden Brandherd zuzuweisen sein. Gleichwohl vergeht bis zu der starken Rußablagerung an den Wänden einige Zeit, wie man dem Unterschied der Rußschicht auf den Zellenwänden und der nach etwa 5 Minuten geöffneten Zellentür entnehmen kann.

Es bestehe unter den Rechtsmedizinern und Brandsachverständigen Einigkeit darüber, dass eine Hitze von über 180 Grad Celsius vorhanden sein müsse, um einen inhalativen Hitzeschock erleiden zu können. Es sei herausgearbeitet worden, dass diese Temperatur innerhalb von ein bis zwei Minuten des Überlebens am 7. Januar 2005 nicht erreicht werden konnte.

Diese Begründung ist als widerlegt zu betrachten und rein spekulativ. Die Messungen im ersten Brandversuch vom Februar 2005 durch das Institut der Feuerwehr haben bereits gezeigt, dass die in unmittelbarer Flammennähe erreichten Temperaturen von 330 Grad Celsius durchaus dazu geeignet gewesen sind, ein solches Hitzetrauma hervorzurufen. Diese Temperaturen werden gerade in der

unmittelbaren Brandentstehungsphase erreicht und fallen (erst) nach etwa 2,5 Minuten deutlich ab.

Alle Überlegungen, Ouri Jallow sei möglicherweise ausgerechnet am 7. Januar 2005 gegen 12 Uhr, als das Feuer in der Zelle Nr. 5 begann, an einem zufälligen Herzversagen gestorben, weil er hochgradig alkoholisiert war und Spuren von Kokainkonsum nachgewiesen worden sind, seien abwegig. Wie hoch mag aus wissenschaftlicher Sicht die Wahrscheinlichkeit für ein solches zufälliges Versterben zu diesem Zeitpunkt sein, ohne dass er sich zuvor in einer psychischen und physischen Ausnahmesituation befunden und sich dies in Adrenalin- und Noradrenalinwerte niedergeschlagen hätte?

Auch in diesem Zusammenhang wird auf rein spekulative Weise eine wissenschaftlich für möglich erachtete Todesursache abgetan. Prof. Dr. Br. hatte mit seiner Mail vom 20.02.2017 lediglich darzustellen versucht, dass auch noch verschiedene andere Möglichkeiten des Todeseintritts aus rechtsmedizinischer Sicht mit Blick auf die erhebliche Alkoholisierung und den vorausgegangenen Genuss von Cocain und Cannabis in Betracht kämen. Es sei unter Rechtsmedizinern durchaus bekannt, dass hochgradig Intoxikierte bei zusätzlichen Stresseinwirkungen plötzlich versterben können. Als Ursache dafür werde eine Arrhythmie (unregelmäßige Herzschlagfolge) angesehen.

Bis zu dem Zeitpunkt eines Schmerzempfindens durch Ouri Jallow dürfte davon auszugehen sein, dass die Adrenalin-/Noradrenalin Ausschüttung das normale Maß nicht übertroffen hat. Noradrenalin benötigt eine gewisse Zeit, bis es neben Adrenalin nach der Ausschüttung im Nebennierenmark aufgrund der Stoffwechselfvorgänge im Urin nachweisbar ist. Es liegen diesbezüglich keine Blutwerte vor, die einen Blick auf den Stresslevel bei Ouri Jallow während der anfänglichen Brandphase erlauben würden. Daher können auch der - möglicherweise schnelle - Anstieg des Stresslevels und die damit verbundene Adrenalinausschüttung mit einem schnellen Versterben einhergehen, ohne dass sich die Abbauprodukte nachträglich noch im Urin darstellen ließen, weil es gerade durch den Todeseintritt nicht mehr zu der Stoffwechselabbauphase gekommen ist.

Es gebe nicht nur einen Anfangsverdacht des Mordes und der besonders schweren Brandstiftung (mit Todesfolge) gegen Dritte, weil sich in der Zelle Nr. 5 kein Feuerzeug befunden habe. Der Verdacht bestehe auch, weil sich die Idee des inhalativen Hitzeschocks nach dem Brandversuch vom 18. August 2016 nicht mehr realistisch darstellen lasse. Es gebe keinen einzigen Brandversuch, bei dem es gelungen wäre, ohne den Einsatz von Brandbeschleunigern innerhalb von Sekunden eine Hitze von 180 Grad Celsius zu verursachen.

Diese Begründung ist als widerlegt zu betrachten und rein spekulativ (s.o.).

Die letzte These des Sachverständigenkreises war, dass die Kleidung im Kopfbereich mit 125 ml Feuerzeugbenzin benetzt und angezündet worden sein könnte. Dieser These müsse weiter nachgegangen, sie müsse bestätigt oder ausgeschlossen werden, ehe weitere Entscheidungen getroffen werden können.

Dieser Schluss trifft nicht zu. Wie das Landgericht Magdeburg seinerzeit bereits festgestellt hat, lässt sich das tatsächliche Brandgeschehen aufgrund der zahlreichen unbekannt Parameter (wie zum Beispiel genauer Ausbruchsort des Brandes, Branddauer, Brandentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Flamme und der Lage sowie der Beschaffenheit des brennenden Materials, Bedeutung möglicher Bewegungen des Jallow, Intensität und Dauer der Zufuhr frischen Sauerstoffs durch die geöffnete Zellentür bis zum Löschen des Brandes, der Einfluss der Löscharbeiten auf das Erscheinungsbild der Brandstätte, der Einfluss des späteren Feuers aus Glutnestern beim Entlüften des Kellers) nicht mehr exakt rekonstruieren. Aus Brandversuchen, die zu einem vergleichbaren Brandbild nicht vollständig gelangt sind ist nicht zwingend zu schließen, dass Brandbeschleuniger benutzt worden sein müssen und deswegen andere Faktoren in den Hintergrund treten.

Sollte sich (die o.g. These) bestätigen, wäre nicht nur wegen des fehlenden Feuerzeuges, sondern auch aus diesem Grund die Brandlegung durch eine oder mehrere dritte Personen nachgewiesen. Der Personenkreis der

Verdächtigen sei überschaubar. Er beschränke sich auf Personen, die von der Gewahrsamsnahme gewusst haben und sich Zugang zu der Gewahrsamszelle verschaffen konnten. Da der Zugang zum Polizeirevier überwacht wurde, kämen nur Angehörige des Polizeireviers Dessau in Betracht.

Dass ein zweiter Zellschlüssel im Umlauf gewesen sei, haben bisher weder die staatsanwaltlichen Ermittlungen und auch nicht die Beweisaufnahme in Magdeburg ergeben. ... Auszuschließen ist die Beschaffung eines Zweitschlüssels nicht. Ein solcher soll - so die Zeugin Brigitte S. in der HV vom 26.05.2011 - in einem Umschlag im Stahlschrank beim DGL-Raum deponiert gewesen sein. Den habe sie nach dem Brand auf Geheiß des Revierleiters PD K. herausgegeben.

Der einzige frei verfügbare Schlüssel befand sich zum Zeitpunkt des Brandgeschehens in der ersten Etage im DGL Raum. Die weiteren verfügbaren Schlüssel waren unter Verschluss. Es gibt insgesamt 3 Schlüssel für den Gewahrsamsbereich. Ein Schlüssel lag im Zimmer des Dienstgruppenleiters, einer in dem verschlossenen Panzerschrank im Technikraum, wobei die Schlüssel zu jenem Schrank wiederum in dem unverschlossenen Schlüsselkasten im Zimmer des Dienstgruppenleiters hingen und ein weiterer Schlüssel in der Verwaltung. Dass weitere Ersatzschlüssel im Umlauf gewesen sein sollen ist spekulativ und mit keinerlei Anknüpfungstatsachen belegt. Anhaltspunkte für ein Vorhandensein sind nicht ersichtlich.

Der Schlüssel lag im Raum des DGL, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf und Zugang zu den Gewahrsamszellen gewährleistet war. Jedes Aufsuchen eines in Gewahrsam Genommenen in der Zelle war zwingend im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren. Für die von dem Zeugen B. berichtete und von der Zeugin H. wahrgenommene „Kontrolle“ um 11.30 Uhr ist das nicht geschehen. Die Zeugin H. hat keine Person bemerkt, die sich zuvor den Schlüssel zu den Gewahrsamszellen von der Flachstrecke geholt hätte.

Es gibt - wie bereits dargestellt - keinen Beweis dafür, dass es die Kontrolle um 11:30 Uhr überhaupt gegeben hat.

Entweder Hans-Ulrich M. oder Udo Sch. - oder beide - müssen sich Zugang zu dem Schlüssel verschafft haben, sie hätten sonst gegen 11.30 Uhr keinen Zutritt zu der Zelle Nr. 5 haben können.

Aus gleichen Gründen eine reine Spekulation hinsichtlich der angeblichen Zellenkontrolle durch die genannten Personen um 11:30 Uhr.

VII.

Neue Argumente aus der Beschwerdebegründung von Rechtsanwältin Böhler v. 07.02.2018

Der neuerliche Brandversuch habe zur Erkenntnis geführt, dass die These von der Selbstentzündung nicht gehalten werden könne. Die ohnehin zweifelhafte These eines durch Selbstentzündung ohne Verwendung von Brandbeschleunigers verursachten inhalativen Hitzeschocks als Todesursache müsse aufgegeben werden, da festgestellt worden sei, dass die für die Herbeiführung eines inhalativen Hitzeschocks erforderliche Temperatur von 180 Grad Celsius ohne Verwendung von Brandbeschleuniger erst nach einer Brandzeit von über 30 Minuten erreicht werden konnte.

Diese Begründung ist ebenso als widerlegt zu betrachten und rein spekulativ. Die Messungen im ersten Brandversuch vom Februar 2005 durch das Institut der Feuerwehr haben bereits gezeigt, dass die in unmittelbarer Flammennähe erreichten Temperaturen von 330 Grad Celsius durchaus dazu geeignet gewesen sind, ein solches Hitzetrauma hervorzurufen. Diese Temperaturen werden gerade in der unmittelbaren Brandentstehungsphase erreicht und fallen nach etwa 2,5 Minuten deutlich ab.

Ferner sei festgestellt worden, dass Ouri Jallow bei Ausbruch des Brandes zumindest handlungsunfähig möglicherweise bereits tot gewesen sei.

Es ist mitnichten festgestellt worden, dass Ouri Jallow zu diesem Zeitpunkt bereits tot gewesen sei. Im Gegenteil ist durch die Obduktion das Einatmen sehr heißer und verrußter Luft nachweisbar belegt, weshalb er zum Zeitpunkt der Brandentstehung noch gelebt haben muss. Ebenso wenig ist eine Handlungsunfähigkeit belegbar. Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Brand erst 1 Minute vor Todeseintritt ausgelöst wurde.

Schließlich sei festgestellt worden, dass das vorgelegte Feuerzeug nicht in der Zelle gewesen sein kann.

Hierbei handelt es sich um eine bloße Behauptung. Diese Feststellung ist so nicht getroffen worden.

Ausgehend von dieser Tatsachengrundlage würden sich zahlreiche Ermittlungsansätze aufdrängen, denen nunmehr nachzugehen sei. Zunächst sei ein ergänzendes rechtsmedizinisches Gutachten einzuholen. Dieses Gutachten habe sich auch mit der Frage der Feststellung des Todeszeitpunkts unter Berücksichtigung der festgehaltenen Blutalkoholwerte zu befassen. Bei der Blutentnahme um 9:15 Uhr sei ein Blutalkohol Wert von 2,98 Promille festgestellt worden. Die postmortale Blutentnahme habe eine Blutalkoholkonzentration von 2,68 Promille ergeben. Die Abflutungsphase beginne spätestens 60 Minuten nach Trinkende. Der durchschnittliche Abbau betrage 0,15 Promille pro Stunde, bei trinkgewohnten Personen eher mehr. Daraus könne zu schließen sein, dass der Tod bereits gegen 11:15 Uhr eingetreten sei.

Warum weitere rechtsmedizinische Gutachten - neben den bereits zahlreich vorhandenen - einzuholen sein sollen, ergibt sich nicht. Eher deuten die unter den bislang - zum Teil seit längerer Zeit - mit der Todesermittlungssache befassten Rechtsmedizinern geäußerten abweichenden Einschätzungen darauf hin, dass nach dem eingetretenen langen Zeitablauf, unter dem auch die Qualität der noch vorhandenen Proben gelitten haben dürften, heute keine neuen Erkenntnisse mehr

zu erreichen sein dürften. Eines weiteren Eingehens auf den Alkoholabbauwert bedarf es ebenso wenig.

Vorliegend ist der Zeitpunkt der Festnahme durch die Polizei, nämlich 08:15 Uhr und das vorangegangene Tun des Ouri Jallow bekannt, welches vielleicht eine weitere halbe Stunde betragen haben könnte. In dieser Zeit hat er wohl keinen Alkohol mehr zu sich genommen. Offen ist aber, wann Trinkende gewesen ist und welche Mengen zuvor getrunken wurden. Mangels zweiter Vergleichsblutprobe ist nachträglich nicht feststellbar, ob sich Ouri Jallow im Zeitpunkt der Blutentnahme noch in der Anflutungsphase oder schon in der Abbauphase befunden hat. Daher verbieten sich Rückrechnungen ausgehend vom Alkoholisierungsgrad im Todeszeitpunkt hinsichtlich der tatsächlichen Todeszeit.

VIII.

Vorversuche des Büros für Brandschutz Pr. & Partner, Bergisch Gladbach

Mit Blick auf die Diskussionsergebnisse der Besprechung vom 01.02.2017 im rechtsmedizinischen Institut Würzburg wurde deutlich, dass das Büro für Brandschutz Pr. & Partner, Bergisch Gladbach, Sachverständige Thorsten Pr. und Korbinian P., weitere Brandversuche (aus eigenem Interesse) im Zusammenhang mit dem Brandversuch vom 18.08.2016 in Schmiedeberg vorgenommen haben, die bislang nur am Rande mündlich Einfluss auf die o.g. Besprechung gehabt haben können. Dieses wird aus dem Besprechungsergebnis und insbesondere aus dem Vermerk von Herrn LOStA Bittmann vom 04.04.2017 deutlich. Weder anderen Sachverständigen noch der Staatsanwaltschaft liegen die Ergebnisse dieser konkret bereits durchgeführten Brandversuche in verwertbarer Form vor.

Es hat mit diesen „Vorversuchen“ folgende Bewandtnis:

Nach Beauftragen des Brandgutachtens bei Dr. Z. und der Entscheidung, den Brandversuch in den Räumen des Instituts für Brandforschung in Dippoldiswalde OT Schmiedeberg durchführen zu lassen, fragten sich dessen Verantwortliche aus eigenem wissenschaftlichen Interesse, wie denn der Brand habe überhaupt entstanden sein können und zu dem in der Zelle vorgefundenen Zustand geführt

haben könne. Sie unternahmen deshalb aus eigener Initiative Versuche. Da diese bis dahin nicht in Auftrag gegeben worden waren, stellte das Institut, wie hier allerdings erst nach Eingang aller Gutachtenteile deutlich wurde, sie auch nicht zur Verfügung, unterrichtete Staatsanwalt Braun als Dezenten aber bereits vor dem Brandversuch darüber, dass diese „Vorgutachten“ zu folgenden Ergebnissen geführt hätten:

- ohne Einsatz von Brandbeschleuniger habe sich das reale Tatbild auch nicht annähernd erzeugen lassen;
- der Einsatz erheblicher Mengen Brandbeschleuniger habe (im Gegensatz zu den Ausführungen des irischen Gutachtens von Herrn Sm.) zu deutlich größeren Zerstörungen geführt;
- das Anzünden der Kleidung, die mit nur wenigen Spritzern Feuerzeug- oder Reinigungsbenzin versehen worden wären, habe zu einem dem realen in etwa gleichen Brandbild geführt. So geringe Mengen würden rückstandslos verbrennen, so dass sich der Einsatz von Brandbeschleuniger nicht nachweisen lasse.

Dr. Z. erstattete sein Gutachten, soweit hier bekannt, ebenso wie die Beteiligten des Instituts für Brandforschung ihre Beiträge in Kenntnis der Vorgutachten, jedenfalls von deren Ergebnissen. Die Vertreter des Instituts für Brandforschung bekräftigten in der Besprechung vom 1.2.2017 in Würzburg ihre Ergebnisse der „Vorversuche“.

Diese vorgenannten Ergebnisse, die darauf hinzuweisen scheinen, dass ohne Brandbeschleuniger kein vergleichbares Brandbild zu erreichen sei, scheinen im Wesentlichen dazu geführt zu haben, dass LOStA Bittmann im weiteren Verfahren erhebliche Zweifel an der bisher vorherrschenden These der selbsttätigen Inbrandsetzung durch Ouri Jallow äußerte und dieses zu einem späteren Zeitpunkt auch der erfolgten Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Halle entgegengehalten hat. Mit Schriftsatz vom 03.01.2018 regte LOStA Bittmann an, die fehlenden Gutachtenaufträge nachzuholen, um die Ergebnisse zu validieren und bei der hier vorzunehmenden Bewertung berücksichtigen zu können.

Um eine vollständige und neutrale Beurteilung der nur mündlich vorgetragenen und bislang unzureichend dokumentierten Ergebnisse der Vorversuche zu ermöglichen, wurde am 14.05.2018 nachfolgend der unterbliebene Untersuchungsauftrag an das Büro für Brandschutz - Pr. und Partner - aus Bergisch-Gladbach erteilt, um ein insoweit wichtiges Beweismittel nicht unberücksichtigt zu lassen, mit dem sich eine Brandlegung durch Ouri Jallow selbst zwingend ausschließen ließe und damit eine Brandverursachung durch Dritte beweisen lassen könnte.

Das Gutachten vom 07.07.2018 ist hier am 16.07.2018 eingegangen.

In diesem Gutachten werden die von der IBLF-GmbH durchgeführten Vorversuche zu der Grundlagenermittlung und Quelltermbestimmung zusammengefasst, welche für die Ermittlung eines möglichen Brandablaufes in zeitlicher Hinsicht mit Beachtung der vorgefundenen Situation nach dem Brand am 07.01.2005 unter Zuhilfenahme der vorliegenden Ermittlungsakten zur Erarbeitung der Faktenlage durchgeführt worden waren. Aus der Akte ergibt sich, dass die Matratze, trotz der darauf befindlichen Person, innerhalb eines Zeitfensters von 31 bis 46 Minuten vollständig verbrannt ist. Unklar ist dabei gewesen, welche Ventilationsbedingungen während des Brandes geherrscht haben und ob diese während des Brandverlaufes verändert wurden (Türöffnung usw.).

Die Vorversuche haben die im Zusammenhang mit dem Brandverlauf divergierenden Zeugenaussagen zu zeitlichen Abläufen nur mit gebotener Zurückhaltung berücksichtigt und daher nur die bestätigten Fakten für die Ermittlung herangezogen. Bei der Bewertung wurden die Zeugenaussagen lediglich als Hinweise zu dem Brandverlauf angesetzt, während die Ausrückzeit der Feuerwehr oder aufgezeichnete Telefongespräche als bestätigte Fakten angesehen wurden. Gerade bei den Zeitangaben der Zeugen ist große Vorsicht geboten. Während die Angaben der Zeugen, die unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ereignisdatum durch Vernehmungen gewonnen werden konnten, noch mithilfe der feststehenden Fakten in einen plausiblen Zusammenhang gebracht werden können, gilt dies für die Zeitangaben aus späteren Vernehmungen nicht mehr. Dies zeigt sich am Deutlichsten in einer Vernehmung des Zeugen Thomas G., nach welcher er bereits gegen 11:20 - 11:35 Uhr auf der Treppe deutlichen Brandgeruch wahrgenommen

haben will und den DGL Sch. gesehen habe, wie dieser auf dem Weg zu dem bereits entdeckten Brand gewesen sei und nach einer Decke gerufen habe. Erst auf mehrere Hinweise darauf, dass dies ausweislich der protokollierten Alarmauslösung nicht möglich ist, räumte der Zeuge ein, dass er sich mit den Zeiten nicht sicher sei und letztlich auch nicht mehr, ob er den DGL Sch. überhaupt selbst gesehen habe, dies nur aus Erzählungen anderer erfahren oder irgendwo gehört oder gelesen habe. Unabhängig davon ergeben sich weitere Ungenauigkeiten, weil weder die verwendeten Uhren der Zeugen untereinander noch mit den Uhren der technischen Aufzeichnungen (Ausrückzeit der Feuerwehr usw.) synchronisiert waren.

Laut dem Gutachten kann trotz richtiger Quellterme das Ergebnis des Brandversuchs stark abweichend von dem Ergebnis des zu betrachtenden Brandes sein, da eine vollständige Rekonstruktion des zu betrachtenden Brandverlaufes (Naturbrandes) aufgrund von beispielsweise geringer Bewegungen auf der Matratze, Temperaturschwankungen im Brandraum sowie unterschiedlichen Zündorten nahezu unmöglich ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich bereits die Frage, wieso das Gutachten nur von geringen Bewegungen auf der Matratze ausgeht. Gerade in der Brandentstehungsphase ist es eher wahrscheinlich, dass sich Ouri Jallow heftiger auf der Matratze bewegt hat, um z.B. die Oberfläche aufzureißen und um anschließend vom Brandherd wegzurücken. Dies korrespondiert auch mit den von POMin H. wahrgenommenen Geräuschen aus der Gewahrsamszelle (Klirren, Plätschern etc.). Außerdem hat Ouri Jallow ausweislich der vielen Zeugenaussagen - möglicherweise auch wegen der Auswirkungen des Drogeneinflusses - eher randaliert, als sich ruhig verhalten.

Bei der Ermittlung der Versuchsgrundlagen wurden die festzustellenden Abweichungen auf deren Relevanz hin untersucht. Dabei wurde mit Blick auf die in Zelle 5 befindliche Matratze deutlich, dass keine Matratzen gefunden werden konnten, die chemisch mit der verbrannten Matratze identisch sondern allenfalls vergleichbar waren.

Für die Brandversuche seien daher Matratzen beschafft worden, die mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit vor 2005 hergestellt wurden. Da die damalige Matratzenfirma nicht mehr existent war und viele der damals verwendeten Weichmacher in den Matratzen heute nicht mehr zugelassen sind, konnten keine Matratzen gefunden werden, die genau dieselbe Beschaffenheit aufweisen. Durch die chemische Analyse und vergleichende Zündversuche durch das Labor W. und Partner konnten Matratzen mit einer hinreichenden Vergleichbarkeit gefunden und verwendet werden .

Dieses Zwischenergebnis aber ist mit erheblicher Vorsicht zu betrachten. Bereits in einem früheren Gutachten von Dr. W. und Partner (Dr. Joachim R.) vom 07.03.2014 wurden verschiedene bisher in den Tests verwendete Matratzentypen untereinander und mit den Resten aus dem Brandschutt verglichen und als chemisch mit den Resten der Originalmatratze weitgehend vergleichbar bezeichnet. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wurde aber festgestellt, dass die Matratzen - u.a. wegen des verwendeten brandhemmenden Wirkstoffes - nicht gleich gut abbrannten, sondern bei aller chemischen Ähnlichkeit eine Matratze mit einem grauen Bezug deutlich besser abbrannte als das andere Vergleichsstück:

„Der Schaumstoff der Matratze aus Spur 1.1 (Anm.: Aus der Zelle gesichert) besteht aus Polyurethan, ist leicht zu entzünden und brennt mit gelber Flamme und unter Entwicklung von dunklem Rauch. Das Material ist identisch zu den beiden Vergleichsmaterialien.

Die Bezüge bestehen aus Weich-PVC, das durch den hohen Anteil an Weichmachern oftmals brennbar ist.

Der braune PVC-Bezug aus Spur 1.1 ähnelt in seiner chemischen Zusammensetzung dem grauen Vergleichsmaterial. Auch wenn das Material aus Spur 1.1 bei den Versuchen mit kleinen Teilstücken nicht eigenständig in Brand zu setzen war, ist aufgrund des hohen Anteils an brennbaren Weichmachern und den fehlenden Flammschutzmitteln ein Brandverhalten und ein geringerer Feuerwiderstand wie bei dem grauen Material zu erwarten.

Für eine derartige Matratze (Spur 1.1) ist wie bei dem grauen Material von einer eigenständigen und flächigen Ausbreitung des Feuers auszugehen.

Der braune Vergleichsbezug enthält andere Weichmacher und mehrere Flammschutzmittel in deutlicher Konzentration. Der Textilrücken aus Baumwollmischgewebe hat ebenfalls schlechtere Brandeigenschaften als das Polyestermaterial des grauen Materials und dem aus Spur 1.1.

Die braune Vergleichsmatratze zeigt ein insgesamt schlechteres Brandverhalten, da der Bezug dem Feuer erheblich besser standhält und eine Ausbreitung stark behindert.“

Bereits die Auswahl der Matratze hat damit erkennbar erheblichen Einfluss auf den späteren Brandverlauf. Ob hier tatsächlich eine annähernd identisch abbrennende Matratze verwendet worden ist, gleicht eher einem Lotteriespiel. Das in Bezug genommene Gutachten spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die beteiligten Kunststoffe heute andere Weichmacher und Zusätze enthalten. Die Hersteller sind im Laufe der Jahre auf (andere) Ersatzstoffe ausgewichen, so dass eine absolut identische Zusammensetzung in neueren Produkten nicht zu erwarten ist. Insbesondere die PVC-Bezüge der verwendeten Vergleichsmatratzen wiesen insgesamt Unterschiede zu dem Asservat aus Dessau auf, was vor allem auf den verwendeten Weichmachern und weiteren Zusätzen beruhte.

Wie bereits vorstehend ausgeführt steht mit einiger Gewissheit zu vermuten, dass die tatsächlich am 07. Januar 2005 verwendete Matratze nicht aus der üblichen Lieferquelle des Polizeireviers Dessau sondern vom Bundesautobahnpolizeirevier stammte und damit das tatsächliche Alter sowie der Zustand der Matratze heute nicht hinreichend sicher feststellbar ist. Die Matratze könnte deutlich älter gewesen sein, was sich durch Versprödung der Oberfläche aufgrund entweichender Weichmacher im verwendeten Kunststoff bemerkbar gemacht haben kann. Durch die mögliche langjährige (Ab-)Nutzung und das regelmäßige Reinigen mit Reinigungsmitteln und ggf. mit Desinfektionsmitteln kann die Oberfläche so angegriffen und mürbe gewesen sein, dass eine Begünstigung des Eröffnens der Oberfläche und des Brandablaufes im Verhältnis zu den Brandbildern bei nur ähnlichen Matratzen ermöglicht worden ist. Weiterhin führt das Gutachten aus, dass die chemisch vergleichbaren Matratzen mit 76,4 cm Breite und 198 cm Länge kleiner waren als die damals verbrannte Matratze. Die damalige Matratzengröße ist nicht genau bekannt, es wird angenommen, dass die Maße (Länge x Breite) zwischen 2,0 m x 1 m und 2,1m x 1,2 m lagen. Ausgehend

von einer in den Brandversuchen verwendeten kleineren Matratze muss von einem schnelleren Abbrand derselben ausgegangen werden.

Diese Annahme kann stimmen, zwingend ist sie indes nicht. Wie bereits vorstehend beschrieben ist es gut vorstellbar, dass bei einer größeren Matratze durch die bessere Sauerstoffversorgung von unten gerade auch der überhängende Matratzenbereich deutlich besser brennen konnte und dadurch größere Hitzeentwicklungen und Brandschäden verursachte, die zu einem teilweisen Abbrennen der freiliegenden Fingerglieder bei Ouri Jallow führte. Möglich ist es aber auch, dass Ouri Jallow hier einen zweiten Brandherd geschaffen hatte. Anhaltspunkte, warum er das nicht hätte schaffen können, sind nicht ersichtlich.

Da der Matratzenbezug nur sehr schwer bis gar nicht entzündet werden kann, sei nach Ansicht des Gutachtens davon auszugehen, dass erst nach erfolgreicher Zündung des PUR ein eigenständiges Weiterbrennen erfolgen konnte. Um den zeitlichen Ablauf des Brandes zu betrachten, kann erst nach erfolgreicher Zündung die Zeit genommen werden. Somit setzt die Betrachtung der Zündquelle die vollständige Kenntnis des zeitlichen Ablaufs voraus. Die Matratze wurde zur Zündung auf einer Fläche von ca. 225 cm² geöffnet und am Matratzenkern (PUR) entzündet.

Diese im Vorversuch geschaffene Öffnung entspricht einer Eröffnung des Matratzenbezugs von 15x15 cm. Wie groß die tatsächlich durch Ouri Jallow geschaffene Matratzenöffnung gewesen ist, vermag heute niemand zu sagen. Auch die späteren Öffnungsversuche geben dazu nur einen vagen Annäherungswert. Festzustellen aus den anderen Versuchen ist aber, dass es einer gefesselten Versuchsperson möglich gewesen ist, die Matratzenoberfläche in vergleichbarer Größe in einer Zeit von rund 15 Minuten allein mit Erhitzen der Oberfläche durch das Feuerzeug und Pulen bzw. Reißen mit der bloßen Hand zu eröffnen. Ebenso denkbar ist eine bereits früher erfolgte Öffnung der Matratze oder die Verwendung des Feuerzeuges als Werkzeug. POMin H. erklärte, dass sie bei der Kontrolle um 11:45 Uhr lediglich einen Schritt weit in die Zelle eingetreten sei, während ihr Kollege Schu. hinter ihr stehen blieb. Vor Ort war feststellbar, dass man nach einem Schritt immer noch im Übergang vom Türrahmen zur Zelle steht. Dies liegt an den vorhandenen massiven Kellerwänden. Aufgrund der geschilderten Liegeposition wäre es Ouri Jallow durchaus möglich gewesen, einen gegebenenfalls früher

aufgerissenen Teil der Matratze im Bereich der wandseitigen Handschleife mit seinem Körper abzudecken. Dies hätte für POMin H. von Ihrer Position aus durchaus verborgen geblieben sein können.



(Sichtbereich in Zelle 5 nach einem Schritt in die Zelle)

Nicht ausschließbar ist angesichts der Aussage von Frau Z. auch eine mögliche Vorschädigung der Matratze (z.B. im Nahtbereich), die Ouri Jallow durch Hineingreifen und Reißen ein leichteres, damit schnelleres und möglicherweise auch großflächigeres Eröffnen der Matratzenoberfläche ermöglicht haben könnte, was wiederum erheblichen Einfluss auf den tatsächlichen Brandablauf gehabt haben kann. Allen Folgeversuchen ist es gemein, dass nach erster Eröffnung der Oberfläche durch Hineingreifen und Reißen eine großflächige Lücke geschaffen werden konnte, was vorliegend durch das mutmaßliche Alter der Matratze sogar noch erleichtert gewesen sein kann. Ebenfalls ist es bis heute nicht abschließend erklärbar, ob die Matratze nur an einer oder mehreren Stellen in Brand gesetzt worden ist.

Damit aber ist das in den Vorversuchen erreichte Abbrandbild keineswegs allein durch die Zugabe von 125 ml Feuerzeugbenzin zu erklären. Ein anderes, schnelleres Abbrennen kann auch durch andere - näherliegende - Faktoren begünstigt worden sein.

Bei der Verwendung von 125 ml Feuerzeugbenzin aus einer Feuerzeugbenzinnachfülldose ergeben sich zudem weitere Ungereimtheiten. Es bestehen bereits Zweifel daran, dass man ohne weiteres Feuerzeugbenzin in einem Polizeirevier finden kann, auch wenn das nicht völlig auszuschließen sein wird. Wem auch immer jedenfalls das in der Zelle gefundene Gasfeuerzeug gehört haben mag, wird dafür ganz sicher kein Feuerzeugbenzin, sondern allenfalls Feuerzeuggas bei sich geführt haben. Ausgehend von der letzten Lebenssichtung Ouri Jallows wäre dem potentiellen Täter relativ wenig Zeit geblieben, um das Benzin und die erforderlichen Schlüssel zu beschaffen. Dabei hätte er zugleich detaillierte Kenntnisse über rückstandslos verbrennende Brandbeschleuniger haben müssen.

In den durchgeführten Vorversuchen zeigt sich aber bei der Verwendung von 125 ml Feuerzeugbenzin ein weiteres Problem. In Abbildung 19 zum Vorversuch Nr.8 zeigt sich bereits 7 Sekunden nach der Zündung eine deutlich sichtbare Vernebelung des Raumes. Es muss also davon ausgegangen werden, dass in dieser kurzen Zeitspanne auch der Rauchmelder hätte auslösen müssen. Es wäre dem potentiellen Täter kaum möglich gewesen, die Tür zur Zelle selbst in dieser Zeit ordnungsgemäß und leise zu verschließen, geschweige denn unbemerkt über den Videoüberwachten Kellergang entkommen zu können. Die Tür zu Zelle 5 ist mit einem Schloss, zwei Schubriegeln und einer Kette verschlossen. Die Tür in den Vorkellerraum zusätzlich mit einem Schloss zu verschließen.



(Tür Zelle 5)



(Tür zum Vorraum)

Oben im DGL-Raum hätte durch den Alarm ausgelöst mit einiger Sicherheit größte Aufmerksamkeit dem Monitor gegolten, um herauszufinden, was los ist. Ebenso ist auszuschließen, dass es einem Täter in dieser Phase noch möglich gewesen wäre, den Schlüssel unbemerkt zurückzulegen.

Auf den Bildern 19 und 24 (zu Vorversuch 11) zeigt sich auch deutlich, dass nach Verwendung vom 125 ml Feuerzeugbenzin die benzingespeisten Flammen das Gesicht der Versuchspuppe erreichen bzw. umhüllen. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass beim Einatmen bis dahin unverbrannte Benzindämpfe in die Lunge Ouri Jallows geraten sein müssten, wo sie aber nicht gefunden wurden.



Im Ergebnis hält das Gutachten Folgendes fest:

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in dem Zeitraum von Zündung bis zur Brandbekämpfung (32 bis 34 Minuten) bei allen Versuchen im Kopfbereich noch Reste der Matratze zu finden waren. Ein vollständiger Abbrand wie in der Zelle 5 hat bei keinem der Versuche stattgefunden. Betrachtet man jedoch die Matratzenreste, so ist bei keinem der Versuche nach einer Brandzeit von ca. 32 Minuten die Matratze vollständig abgebrannt. Um einen vollständigen Abbrand zu erzielen, sind eine Verlängerung der Versuchszeit, eine größere Brandfläche bzw. weitere Zündstellen erforderlich. Durch eine großflächigere Verteilung von Feuerzeugbenzin kann erreicht werden, dass die Matratze gleichzeitig an unterschiedlichen Stellen zu brennen beginnt. Bei einer größeren Brandfläche besteht ein höherer Sauerstoffbedarf, der vermutlich durch eine im frühen Brandstadium geöffneten Brandraumtür sichergestellt werden könnte. Bei einem stark unterventilierten Brand wäre die

Rauchschicht bis fast auf den Boden abgesunken, durch den immerwährenden Zuluftstrom wurde der Brandrauch nach oben weggedrängt.

Damit aber ist festzustellen, dass auch der Einsatz von Feuerzeugbenzin - ungeachtet der bereits vorgetragenen Bedenken - ebenso wenig geeignet war, das genaue Brandbild rekonstruieren zu können. Es bleiben die bereits benannten Unklarheiten wie z.B. mehrere Öffnungen, größere brennbare Fläche oder besser brennbare Beschaffenheit.

Auch der Umstand, dass bei einer unbelasteten Matratze (d.h. ohne Körperauflage) und guter Durchlüftung, die zum Versuch benutzte Matratze eine Brandzeit von rund 46 Minuten bis zum kompletten Abbrand benötigte, deutet erneut darauf hin, dass sich die im Originalgeschehen verbrannte Matratze schlicht anders verhalten haben muss.

Aus alledem wird deutlich, dass es auch schon in den Vorversuchen nicht gelungen ist, das am 07.01.2005 vorgefundene Brandbild nachzustellen, sei es mit offener und geschlossener Tür oder mit und ohne Brandbeschleuniger. Ein zwingender Hinweis auf die Verwendung von Brandbeschleunigern ergibt sich aus den angestellten Versuchen jedenfalls nicht. Mit dem Vorgutachten wird ein Beweis, dass der Brand nur mit Hilfe von brandbeschleunigenden Mitteln in der vorgefundenen Form und Zeit möglich gewesen ist, nicht gelingen. Es bleiben zu viele und ebenso gut mögliche Brandverläufe ohne Tatbeteiligung Dritter übrig.

F: Prüfungsergebnis

Weitere Versuche zur Nachstellung des tatsächlichen Brandgeschehens erscheinen aufgrund der Vielzahl denkbarer und teilweise nicht reproduzierbarer Abläufe und Rahmenbedingungen wenig sinnvoll. Diese Versuche müssten dann mit sämtlichen denkbaren Bedingungen, z.B. genauer Ausbruchsort des Brandes, Branddauer, Brandentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Flamme, Lage und identische Beschaffenheit des brennenden Materials, Einbeziehung möglicher Bewegungen Ouri Jallows zu Lebzeiten, Einfluss und Dauer der Luftzufuhr nach dem Öffnen der Zellentür, die Dauer des Brandes nach dem Öffnen der Zellentür, dem

Einfluss der Löscharbeiten und dem erneuten, von dem Zeugen Kd erwähnten Aufflammen von Glutnestern nach dem Ende der Löscharbeiten und anderes mehr durchzuführen sein.

Der Sachverständige Dr. Po. hat im Verfahren vor dem Landgericht Magdeburg bekundet, dass nach seinen Berechnungen allein bezogen auf den Moment des Entzündens der Matratzenfüllung und ohne einen dabei eventuellen zusätzlichen Einfluss durch eine Person auf der Matratze über 300.000 denkbare Brandverläufe möglich seien, wobei sich das Verhalten der Feuerflammen selbst in ihrer Gesamtheit ohnehin einer Berechnung verschlössen.

Danach ist im Einklang mit dem Urteil des Landgerichts Magdeburg davon auszugehen, dass die denkbare Zahl von Brandverläufen, die den kompletten Ablauf über das Öffnen der Zellentür hinaus rekonstruieren und im Ergebnis zudem noch über die Errechnung von Maximal- und Minimalwerten hinaus Aussagen zu konkreten realen und sachlichen Umständen wie dem Zustand einer abgebrannten Matratze liefern soll, jene 300.000 Möglichkeiten noch um ein Vielfaches übersteigt. Dass danach mittels weiterer Versuche die abschließende sichere Feststellung getroffen werden könnte, dass das nach dem Löschen des Brandes am 07. Januar 2005 dokumentierte Bild in der Zelle 5 auch unter experimenteller Berücksichtigung aller denkbaren Umstände und ihren möglichen Kombinationen in keinem denkbaren Fall aller möglichen Geschehensabläufe entstanden sein kann, erscheint aufgrund der unbestimmten Vielzahl der dafür erforderlichen Versuche als unmöglich. Dabei bleibt die darüber hinaus bestehende Frage, wie bei den vielen tausend erforderlichen Versuchen die möglichen, aber nicht mehr konkret feststellbaren Bewegungen Ouri Jallows auf der Matratze rekonstruiert und in den Versuch eingearbeitet werden sollen, noch unbeantwortet.

Dies deckt sich auch mit den Angaben Dr. Z., der bereits eingangs des o.g. Vorgutachtens darauf hinwies, dass es bei dem Brand in der Zelle zahlreiche unbekannt gebliebene und nachträglich nicht mehr ermittelbare Faktoren gibt, nämlich

- den Zustand der Rauchmelder (gewartet, verschmutzt, getestet)
- die Zeitdauer zwischen Brandausbruch und Ansprechen der Brandmelder

- den Zustand der Dichtung der Zellentür (Zuluft)
- die genauen Strömungsverhältnisse in der Zelle am 07. Januar 2005
- den inneren Zustand der PUR-Matratze, insb. Feuchtigkeit des Schaumstoffes, Alter des Materials (Brüchigkeit etc.)
- die Größe der Öffnung (evtl. mehrere) im Kunstlederbezug
- den Erregungszustand Ouri Jallows zum Vorfallszeitpunkt.

Alle vorgenannten Faktoren können maßgeblichen Einfluss auf das konkrete Brandverhalten am 07. Januar 2005 gehabt haben, ohne dass dieses exakt in einem Versuchsumfeld nachstellbar ist, was sich im Verlauf des Vorgutachten durchaus als wahr erwiesen hat.

Damit bleibt festzuhalten, dass trotz aller Bemühungen ein Beweis für ein aktives Handeln Dritter, welches zum Tode von Ouri Jallow geführt hat, nicht erbracht werden kann. Ausgehend hiervon erscheinen dann weitere Ermittlungen mit dem Ziel einer für eine mögliche Anklageerhebung notwendigen Namhaftmachung von individuell verantwortlichen Personen erst recht als aussichtslos.

Inhalt

A. Methodik	1
B. Prüfungsumfang	1
C. Sachverhalt	9
I. Vorgeschichte	9
II. Festnahme	10
III. Durchsuchung und ärztliche Untersuchung	11
IV. Ingewahrsamnahme und Gewahrsamsverlauf	14
V. Brandgeschehen	19
VI. Rettungsversuche und Löscharbeiten	23
VII. Spurensicherung und erste Ermittlungen	25
VIII. Schlussbemerkung	27
D. Beweismittel und Würdigung	28
I. Aufstellung der Beweismittel	28
1. Beschuldigteneinlassungen	28
2. Zeugen	28
3. Sachverständige	32
4. Augenscheinsobjekte	34
5. Urkunden	35
6. Sonstige Unterlagen	36
II. Würdigung der Beweismittel und -ergebnisse	37
1. Geschehensnahe Zeugenbekundungen	37
2. Geschehensferne Zeugenbekundungen	64
3. Sachverständigengutachten	67
4. Weitere Beweismittel	67
5. Schlussbemerkung	67

E.	Bis dato vorgebrachte Gegenargumente	68
I.	Dritter Tötungsfall im Zusammenhang mit dem Polizeirevier Dessau-Roßlau	68
1.	Todesermittlungssache zum Nachteil des Hans-Jürgen Rose (232 UJs 39542/97 StA Dessau-Roßlau)	68
	Zusammenhang	68
	Sachverhalt	68
	Verfahrensgang/Beweisergebnis:	79
2.	Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung des Mario Bichtemann (232 Js 33464/02 StA Dessau-Roßlau)	83
	Anknüpfungspunkt:	83
	Sachverhalt	83
	Verfahrensgang/Beweiswürdigung:	88
II.	Die sechs Argumente aus dem Schreiben der „Initiative in Gedenken an Ouri Jallow“ vom 25.09.2015	93
1.	These: In der Zelle habe es kein Feuerzeug gegeben, mit dem Ouri Jallow den Brand hätte legen können.	94
2.	These: Ouri Jallow sei mindestens zwei Mal gründlich auf Gegenstände durchsucht worden. Eine Flüssigkeit habe sich kurze Zeit vor dem Brand von der Matratze zur Tür der Zelle gezogen. Eine dritte Person habe die Zelle kurze Zeit vor dem Brandausbruch betreten.	116

3. These: Kein Befund von Kohlenmonoxid (CO), kaum Ruß in der Lunge und ein unauffälliger Noradrenalin-Wert würden beweisen, dass Ouri Jallow sich nicht lange lebend im Brandgeschehen befunden haben könne und er vor seinem Tod nicht von Angst, Schrecken oder Schmerz beeinträchtigt gewesen sei. 131
4. These: Vieles spreche für mehrere Brandausbruchsorte. Auch das schließe aus, dass Ouri Jallow selbst das Feuer gelegt haben könne. 139
5. These: Die Versuche des Brandsachverständigen Maxim Sm. mit baugleichen Matratzen und unter Verwendung organischen Materials und Benzin 148
6. These: Die Annahme, Ouri Jallow habe seinen Kopf über die heiße Flamme des Brandausbruchsorts gehalten und sei in der Folge an einem reflektorischen Hitzeschock gestorben, sei mit der Position der Leiche nicht vereinbar. 154
- III. Berichterstattung darüber, dass ein Informant aus Justizkreisen zum Schweigen gebracht worden sei 160
Sachverhalt: 160
- IV. Hinweise der Journalistin Margot O. 163
Sachverhalt 163

V. Überprüfung der weiteren Gutachten	168
Gutachten „Science Evidence in the fatal fire of Mr Ouri Jallow“ vom 15.06.2015, Mr. Iain P.	168
Gutachten „Report of Medicolegal Opinion on the Death of Ouri Jallow“ vom 23.10.2015, Mr. Alfredo E. W.	171
Gutachten „Forensic Toxicology Report concerning the death of Ouri Jallow“ vom 18.06.2015, Mr. Michael S.-H.	172
Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 22.12.2016, Sachverständiger: Leitender Fachexperte Dr. Kurt Z.	172
Untersuchungsbericht des Büros für Brandschutz Pr. & Partner, Bergisch Gladbach, Sachverständige Thorsten Pr. und Korbinian P. vom 21.10.2016	173
Auswertung der Rechtsmedizinischen Gutachten	174
Besprechung vom 01.02.2017 im rechtsmedizinischen Institut Würzburg	177
Auswertung des Fragebogens	178
Abschließende gutachterliche rechtsmedizinische Stellungnahme der Sachverständigen Prof. Dr. Br. und Prof. Dr. K.	179

VI.	Neue Argumente aus der Beschwerdebeurteilung von Rechtsanwältin Heinecke vom 10.01.2018	181
VII	Neue Argumente aus der Beschwerdebeurteilung von Rechtsanwältin Böhler vom 07.02.2018	189
VIII.	Vorversuche des Büros für Brandschutz Pr. & Partner, Bergisch Gladbach	191
F:	Prüfungsergebnis	201